



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1992

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 26. Juni, 27. November und 18. Dezember 1991,
15. Januar, 12., 19. und 26. Februar und 4. März 1992*



Beilagen:

- I-III Uebersicht der Staatsrechnung 1991
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der Versicherungskassen
- VI Rechnungen der Glarner Sachversicherung
- VII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- VIII Rechnung des Kantonsspitals
- IX Bericht zur Staatsrechnung 1991
- X Voranschlag für das Jahr 1992

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahl zweier Kantonsrichter	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998	3
§ 5 Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	8
§ 6 Aenderung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus	13
§ 7 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	14
§ 8 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Schutz des Klöntals	24
§ 9 Umbau und Sanierung des Schwesternhochhauses des Kantonsspitals; Gewährung eines Kredites von 5 500 000 Franken	31
§ 10 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	39
§ 11 A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Gemeindegesetz	53

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahl zweier Kantonsrichter

Auf die diesjährige Landsgemeinde haben die Kantonsrichter Georg Kundert, Haslen, und Dr. Walter Hauser, Näfels, ihren Rücktritt erklärt. Der Rücktritt von Georg Kundert erfolgt altershalber, derjenige von Dr. Walter Hauser zufolge der Annahme des Landratsmandates. Georg Kundert gehört der Strafkammer des Kantonsgerichts und Dr. Walter Hauser der ersten Zivilkammer an.

Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen in die Strafkammer und die Zivilkammern des Kantonsgerichts vorzunehmen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1992, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von 7 016 000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1992 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf zwei Prozent der einfachen Staatssteuer und fünf Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1992 einen Gewässerschutzzuschlag von drei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993 – 1998

I.

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1980 hat dem Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge zugestimmt. Die Landsgemeinde vom 5. Mai 1985 hat der Erneuerung dieses Abkommens bis zum Jahr 1992 zugestimmt. Im Hinblick auf das Auslaufen dieser Vereinbarung haben die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) an ihren Plenarversammlungen vom 26. Oktober bzw. vom 7. Dezember 1990 den Text eines neuen Abkommens gutgeheissen. In der nachfolgenden Erklärung zur Frage der Hochschulfinanzierung wird im wesentlichen folgendes festgehalten:

«Die beiden bisherigen Abkommen haben sich bewährt. Die in Artikel 1 der Vereinbarung festgelegten Ziele konnten erfüllt werden. Der Vollzug gestaltete sich effizient. Die Hochschulkantone sind weiterhin auf die finanzielle Mithilfe der Nichthochschulkantone angewiesen. Auch in den letzten Jahren sind die Studentenzahlen gestiegen. Die Betriebsausgaben haben zugenommen. Für die nächsten Jahre postuliert die Hochschulkonferenz ein reales jährliches Ausgabenwachstum von drei Prozent, um die Qualität des Wissenschaftsstandes der Schweiz zu halten. Der Bund scheint nach wie vor nicht bereit zu sein, einen deutlich höheren Anteil am Betriebsaufwand der kantonalen Hochschulen zu übernehmen (heute ca. 16%). Mit der ‚Kommission Hochschulvereinbarung‘, die die Vorarbeiten besorgt hat, sind die beiden Konferenzen zum Schluss gekommen, es sei wieder ein auf sechs Jahre befristetes Abkommen nach dem bewährten bisherigen Konzept vorzulegen. In bezug auf die Höhe der Beiträge einigte man sich darauf, als Beitragsbasis nur noch die Zahl jener Studenten zu benützen, die nicht mehr als 16 Semester aufweisen. Zudem sollte auf das letzte Jahr des geltenden Abkommens (1992) abgestellt werden. Die dannzumaligen Leistungen sollten fortgeschrieben und nur noch der Teuerung angepasst werden. Die künftige Vereinbarung sieht vor, für die neu definierte Zahl der anrechenbaren Studenten einen Beitrag von 8500 Franken zu erheben. Ab 1994 soll jeweils die Teuerung dazugeschlagen werden. Die Beiträge werden damit (pro Student) real gleich bleiben. Die Beitragskantone tragen zu einem allfälligen realen Aufwand der Hochschulträger nichts mehr bei.»

Diese bewährte Vereinbarung setzt sich auch für die Zukunft zum Ziel:

- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen;
- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden und Studienanwärter der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

Aus der vorerwähnten Erklärung der EDK und FDK geht bereits das sehr einfache Abgeltungssystem hervor. Ungeachtet des unterschiedlichen Aufwandes der Hochschulen und Fakultäten leistet jeder Vereinbarungskanton dem aufnehmenden Hochschulkanton einen festen Beitrag pro Student. Gemäss Artikel 5 der Vereinbarung beträgt dieser Beitrag pro Student und Jahr 8500 Franken. Ab 1994 wird ein Teuerungszuschlag auf diesen Betrag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand am 31. Dezember 1992. Für den Kanton Glarus ist der Beitritt zum neuen Abkommen vom bildungspolitischen Standpunkt her wiederum sehr wichtig. Die Studentenzahlen weisen einen steigenden Trend auf, der sich in den kommenden Jahren noch verstärken wird. Die Durchschnitte der Wintersemester und Sommersemester haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt: 1988 159 Studenten, 1989 162 Studenten, 1990 171 Studenten.

Die Nichthochschulkantone sind auch in Zukunft darauf angewiesen, ihrer studienwilligen Jugend den freien Zugang zu den Hochschulen zu sichern. Die Hochschulkantone andererseits sind aus finanziellen wie aus politischen Gründen auf eine Mitfinanzierung durch die Nichthochschulkantone angewiesen. Zudem muss die staatspolitische Bedeutung der Vereinbarung beachtet werden. Das damit gesetzte Zeichen der Solidarität stärkt den Föderalismus und zeigt auch, dass die Kantone bereit sind, sich zu einer gesamtschweizerischen Bildungspolitik zusammenzufinden.

Es ist vorgesehen, dass die neue Vereinbarung auf den ersten Januar 1993 in Kraft tritt. Es liegt auf der Hand, dass der Beitritt aller Kantone (und des Fürstentums Liechtenstein) angestrebt wird. Aufgrund dieses Termines hat die Landsgemeinde 1992 über den Beitritt zu entscheiden. Der Entscheid betrifft grundsätzlich den Beitritt zur Vereinbarung, wobei dann auch die notwendigen finanziellen Mittel auf dem Budgetweg bereitzustellen sind. Es ist mit einer durchschnittlichen massgeblichen Studentenzahl von 175 bis 185 pro Jahr zu rechnen. Die Beiträge des Kantons Glarus werden zwischen 1,5 Millionen Franken im Jahre 1993 und 1,8 Millionen Franken im Jahr 1998 (je nach Entwicklung der Teuerung) betragen, wobei diese Beiträge jeweils auf dem Budgetweg durch den Landrat zu beschliessen sind.

Das Glarnervolk hat sich stets bildungsfreundlich gezeigt, dies bestimmt im Bewusstsein, dass die Investitionen in die Jugend die beste Kapitalanlage für die wirtschaftliche Zukunft und Entwicklung unseres Staatswesens darstellen. Ein Beiseitestehen von dieser Vereinbarung würde die Glarner Studierenden in jeder Beziehung benachteiligen. Die Frage der Aufnahme eines Studiums würde sich dann in erster Linie wieder nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern richten. Es wäre sicher nicht vertretbar, Hochschulabsolventen in vermehrtem Mass wieder auf den Stipendienweg zu verweisen.

II.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachfolgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1992)

1. Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998 bei.
2. Die mit dem Beitritt verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden jeweils auf dem Budgetweg geregelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993–1998

(Vom 26. Oktober / 7. Dezember 1990)

(Angenommen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren)

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1

Zweck

Die Vereinbarung bezweckt:

- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen;
- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden und Studienanwärter der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Vereinbarungskantone) leisten den der Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantonen einen jährlichen Beitrag an die Betriebsaufwendungen der Hochschulen.

² Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone verpflichten sich, Zulassungsbeschränkungen an ihren Hochschulen zu vermeiden; vorbehalten bleiben die Artikel 7 und 13.

³ Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone gewähren den Studenten und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie den Studenten und Studienanwärtern des eigenen Kantons. Die Unterschiede der Studiengebühren zwischen den Universitäten im bisherigen Rahmen bleiben vorbehalten.

II. Beiträge

Art. 3

Zahlungspflicht

¹ Zahlungspflichtig ist der Kanton, in dem ein Student zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte (ZGB Art. 23–26).

² Als Student im Sinne der Vereinbarung gilt, wer an der Hochschule eines Vereinbarungskantons immatrikuliert ist.

³ Die Zahlungspflicht entfällt, wenn ein Student während mehr als 16 Semestern an einer Universität immatrikuliert war, wobei Gastsemester an andern schweizerischen Hochschulen anzurechnen sind.

Art. 4

Ermittlung der Studentenzahlen

¹ Als Studentenzahl des Beitragsjahres gilt der Durchschnitt der Studentenzahlen des betreffenden Winter- und Sommersemesters.

² Die Zahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems aufgrund der Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

Art. 5

Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt pro Student und Jahr 8500 Franken.

² Ab 1994 wird ein Teuerungszuschlag auf diesem Betrag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand am 31. Dezember 1992. Angeglichen wird jeweils die Teuerung bis zum Ende des Vorjahres.

Art. 6*Verfahren*

¹ Die Geschäftsstelle besorgt den Einzug der Beiträge bei den zahlungspflichtigen Kantonen und deren Ueberweisung an die Hochschulkantone.

² Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen.

III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung**Art. 7***Gleichbehandlung*

¹ Sofern Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden müssen, geniessen die Studienanwärter und Studenten aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons der Hochschule.

² Der betreffende Hochschulkanton hat vorgängig die Stellungnahme der Kommission Hochschulvereinbarung einzuholen.

Art. 8*Behandlung von Studenten aus Nichtvereinbarungskantonen*

¹ Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

² Sie werden erst zu einer Hochschule zugelassen, wenn die Studenten aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³ Den Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarungskantone entsprechen.

Art. 9*Verzicht auf Sondervereinbarungen*

Die Vereinbarungskantone verzichten auf besondere Abkommen oder Absprachen, welche dieser Vereinbarung widersprechen. Namentlich sind Vereinbarungen zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen unstatthaft, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung der Studenten und der Gleichberechtigung der Vereinbarungskantone verletzen.

IV. Besondere Fälle**Art. 10***Kantone als Mitträger von Hochschulen*

¹ Vereinbarungskantone, die Mitträger einer Hochschule sind und deren finanzielle Leistung an diese Hochschule die Beiträge nach Abschnitt II dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt, haben dem betreffenden Trägerkanton keine Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten.

² Die Studenten, die ihren Wohnsitz gemäss Artikel 3 in einem solchen Mitträgerkanton hatten und die sich an der Hochschule eines andern Vereinbarungskantons immatrikulieren, werden dem Trägerkanton der Hochschule zugeordnet.

Art. 11*Kantone mit selbständigen Hochschulinstitutionen*

Anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen, die von einem Vereinbarungskanton getragen werden und der akademischen Ausbildung dienen, sind im Rahmen dieser Vereinbarung den Hochschulen gleichgestellt.

V. Fürstentum Liechtenstein**Art. 12**

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu.

VI. Organe

Art. 13

Kommission Hochschulvereinbarung

¹ Eine Kommission von Regierungsvertretern aus Vereinbarungskantonen überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.

² Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie

- beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen;
- stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Finanzdirektorenkonferenz sind in der Regel vorher anzuhören;
- nimmt im Falle von vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen den Regierungen der Hochschulkantone gegenüber Stellung.

³ Die Kommission wird durch die Erziehungsdirektorenkonferenz und die Finanzdirektorenkonferenz bestellt; sie setzt sich paritätisch aus Vertretern der Hochschul- und Nichthochschulkantone zusammen.

⁴ Der Bund sowie die Generalsekretariate der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind mit beratender Stimme vertreten.

⁵ Sofern das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beitrifft (Art. 12), ist auch es mit beratender Stimme vertreten.

Art. 14

Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz amtiert als Geschäftsstelle der Vereinbarung.

VII. Rechtspflege

Art. 15

Schiedsinstanz

Eine von der Kommission Hochschulvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend Zahlungspflicht eines Kantons gemäss Artikel 3.

Art. 16

Bundesgericht

Ueber Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht; vorbehalten bleibt Artikel 15.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Beitritt

Der Beitritt zur Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der Erziehungsdirektorenkonferenz mitzuteilen.

Art. 18

Dauer

¹ Die Vereinbarung gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten.

² Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beantragen zwei Jahre vor Ablauf der Vereinbarung den Regierungen der Kantone gegebenenfalls eine neue Vereinbarung.

Art. 19*Inkrafttreten*

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens drei Hochschulkantone und mindestens sieben Nichthochschulkantone den Beitritt erklärt haben.

§ 5 Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

I. Das neue Einführungsgesetz

Das kantonale Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz wurde von der Landsgemeinde am 1. Mai 1966 im Anschluss an das neue Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erlassen. Seither sind, im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz und der Unfallverhütung, auf Bundesebene folgende verwandte Gesetze geschaffen worden:

- Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG);
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV);
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (HArG).

Für diese Bundesgesetze wurden, mit Ausnahme der Ausführungsverordnung vom 14. März 1983 zum Bundesgesetz über die Heimarbeit, keine kantonalen Vollzugserlasse geschaffen.

Bis zum Inkrafttreten des UVG am 1. Januar 1984 stützten sich die eidgenössischen und kantonalen Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit auf Artikel 6 des Arbeitsgesetzes.

Im nun geltenden UVG stützt sich der Bereich Unfallverhütung auf Artikel 82 ab. Gemäss Artikel 85 UVG wird der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten ausdrücklich den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes und der SUVA zugewiesen. Da der Bereich Gesundheitsvorsorge und Plangenehmigung des Arbeitsgesetzes sachlich untrennbar mit dem Bereich Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten des Unfallversicherungsgesetzes zusammenhängt, ist es naheliegend, die in den einzelnen Bundeserlassen an die Kantone delegierten Aufgaben in einem einzigen Einführungserlass zusammenzufassen.

In den gleichen Vollzugsbereich gehört auch das STEG. Auch dieses soll zweckmässigerweise im genannten Einführungsgesetz aufgenommen werden. Damit wird ein von der Einheit der Materie her zusammengefasstes Gesetz in den Bereichen Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Sicherheit von Geräten geschaffen.

Eines der Hauptziele des UVG bzw. dessen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten besteht in der bewussten, effizienten Erhöhung der Arbeitssicherheit. Unfälle sind mit Schmerzen, Leid und persönlichen Opfern der davon Betroffenen verbunden, sie beeinflussen aber auch nachhaltig die wirtschaftlichen Kosten. Die gesamten volkswirtschaftlichen Kosten der Unfälle von SUVA-versicherten Personen beliefen sich 1987 auf 6,2 Milliarden Franken oder etwa 12 000 Franken je Unfall.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen SUVA und Kanton ist seit Inkrafttreten des UVG nach einer Abgrenzungsliste gemäss Artikel 49 seiner Verordnung geregelt. Von den 1857 Betrieben im Kanton Glarus ist in 496 Betrieben die SUVA und in 1361 der Kanton für die Unfallverhütung zuständig. Der Vollzug des Arbeitsgesetzes ist jedoch in allen Betrieben Aufgabe des Kantons.

Das neue Einführungsgesetz regelt im Abschnitt A, Allgemeine Bestimmungen, den Zweck und die Zuständigkeiten.

Der Abschnitt B, Vollzug der einzelnen Bundeserlasse, enthält jene Artikel, welche abgestützt auf die einzelnen Bundesgesetze noch einer näheren kantonalen Regelung bedürfen.

Der Rechtsschutz, die Neuregelung der Gebühren sowie das Strafverfahren und die üblichen Schlussartikel sind unter den Schlussbestimmungen (Abschnitt C) aufgeführt.

Obwohl für die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren vom Bundesrecht her die Bewilligungspflicht besteht, möchten wir diese ausdrücklich festhalten (Art. 10). Hingegen soll die Bewilligungspflicht für vorübergehende Ferienbeschäftigungen von schulpflichtigen Jugendlichen fallengelassen

werden. Bisher wurden für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher, gestützt auf Artikel 59 und 60 Verordnung 1 Arbeitsgesetz, Bewilligungen erteilt. Dies ist vom Bundesgesetz her nicht zwingend und den Kantonen überlassen. Die Kantone Zug, Appenzell Ausserrhoden, Tessin und St. Gallen kennen diese Bewilligungspflicht nicht, in Graubünden ist ebenfalls die Aufhebung beantragt. Diese nicht mehr zeitgemässe Bewilligungspflicht soll aus folgenden Gründen nun auch im Kanton Glarus aufgehoben werden:

- Gemäss Artikel 1 des UVG sind auch vorübergehend beschäftigte Jugendliche bei jeder Arbeitsleistung obligatorisch versichert. Damit entfällt ein wesentlicher Grund für die Bewilligungspflicht.
- Die kurzfristige Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher unter 15 Jahren erfolgt im Einverständnis der Eltern und aus eigener Motivation der Jugendlichen.
- Eltern und Arbeitgeber sollen in diesem Bereich eigenverantwortlich handeln können.

Der Sonderschutz der Jugendlichen, wie er sich aus dem Arbeitsgesetz ergibt, fällt dadurch selbstverständlich nicht weg und kann, sollten Verstösse festgestellt werden, nach wie vor vom Arbeitsinspektorat durchgesetzt werden.

Die vorzeitige Arbeitsaufnahme für schulentlassene Jugendliche unter 15 Jahren ist hingegen, wie bereits erwähnt, weiterhin bewilligungspflichtig.

Die bisherige Regelung der Feiertage kann weggelassen werden, weil dafür das Gesetz vom 6. Mai 1973 über die öffentlichen Ruhetage besteht. Verzichtet werden kann auch auf den Artikel über die Ferien. Hier ist es das Obligationenrecht, welches die entsprechenden Bestimmungen enthält.

Im derzeit gültigen kantonalen Einführungsgesetz sind noch die Gebühren enthalten. Grundsätzlich gehören Gebühren nicht in ein Gesetz und sollen wie in anderen Bereichen (z. B. Strassenverkehrsgesetz, Jagdgesetz, Umweltschutzgesetz usw.) vom Regierungsrat festgelegt werden. Die Gebührenanpassung soll aber massvoll sein und darf die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft nicht zu stark strapazieren. Andererseits muss aus der Sicht des Finanzplanes 1990 – 1994 der Kostendeckungsgrad überprüft werden.

Die Gebühren, welche seit 1966 nicht mehr angepasst wurden, stehen heute in einem krassen Missverhältnis zum Aufwand. Die künftige Gebührenregelung muss dem Rechnung tragen und soll auch das Verursacherprinzip berücksichtigen.

II. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3; Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

In diesem Artikel wird der Grundsatz festgehalten, dass für die Gesundheitsvorsorge der Arbeitnehmer und die Berufsunfallverhütung dasselbe Amt zuständig ist. Diese Zusammenfassung bringt Vorteile; Betriebsinhaber können sich auf Kantonsebene für Belange in oft für sie nicht genau abgegrenzten Bereichen an ein einziges Amt, d. h. das Arbeitsinspektorat, wenden.

Artikel 4 und 5; Plangenehmigung, Betriebsbewilligung

Für industrielle Betriebe ist bei Um- und Neubauprojekten das Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 7 Arbeitsgesetz durchzuführen. Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Gesuche direkt beim Arbeitsinspektorat einzureichen sind. Dies drängt sich auf, um Zeit zu gewinnen, da nach den durch das Arbeitsinspektorat aufgestellten arbeitsgesetzlichen Auflagen noch der Mitbericht des eidgenössischen Arbeitsinspektorates und in manchen Fällen auch ein Mitbericht der SUVA eingeholt werden muss. Wenn das Plangenehmigungs-Verfahren parallel zum Baubewilligungs-Verfahren läuft, wird die gesamte Bearbeitungsfrist kürzer.

Artikel 6; Planbegutachtung

Die Planbegutachtung ist eine Dienstleistung, welche der Kanton für Betreiber von nichtindustriellen Unternehmungen erbringt. Sie erfolgt gestützt auf das UVG (Art. 82), wonach der Betreiber von Anlagen verpflichtet ist, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Die Planbegutachtung bezweckt die Beratung bereits bei der Planung, der Erstellung oder dem Umbau eines Betriebes im Bereiche der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene. Die für die Arbeitssicherheit notwendigen Massnahmen können zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall kostengünstiger eingeplant werden, als wenn sie an bereits fertiggestellten Anlagen nachgerüstet werden müssen. Solche Planbegutachtungen werden für die Betriebe unentgeltlich erstellt.

Artikel 7; Druckbehälter, Dampfkessel

Für die Bewilligung zur Aufstellung, Inbetriebsetzung oder Abänderung von Druckbehältern, Dampfkesseln und Dampfgefässen ist je nach Betrieb die SUVA oder der Kanton zuständig. Bisher hat die Polizeidirektion und seit 1988 das Arbeitsinspektorat diese Bewilligungen erteilt; eine klare Kompetenzzuweisung hat bis heute gefehlt. Mit Artikel 7 wird die Zuständigkeit nun eindeutig geregelt.

Artikel 8; Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Die in diesem Artikel zugewiesene Aufgabe entspricht der im Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten an die Kantone delegierten Aufgabe. Im Absatz 2 handelt es sich vor allem um Bewilligungen für Aufzugsanlagen, welche im Zusammenhang mit Umbauten von den heute geltenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) geringfügig abweichen.

Artikel 9; Arbeits- und Ruhezeiten

Nur für Arbeitszeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeits- und Ruhezeiten nach Arbeitsgesetz besteht eine Bewilligungspflicht.

Artikel 11; Stundenpläne, Betriebsordnung

Betriebsordnungen müssen nicht mehr genehmigt, sondern lediglich auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des Arbeitsgesetzes kontrolliert werden.

Artikel 14; Gebühren

Der Regierungsrat wird einen Gebührentarif erlassen und diesen, wie es der Finanzplan verlangt, in Zukunft alle vier bis fünf Jahre überprüfen und der Teuerung anpassen. Mit der vorgesehenen Gebührenregelung können die im Bereich der vorbeugenden Unfallverhütung erbrachten Leistungen des Arbeitsinspektorates abgegolten werden, ohne dass den Betrieben wesentliche Mehrkosten erwachsen.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Einführungsgesetz zuzustimmen:

Einführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

(Vom Mai 1992)

(Genehmigt vom Bundesrat am)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1****Zweck**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetze und seiner Verordnungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.

Art. 2*Zuständigkeiten*

¹ Vollzugsorgan im Sinne des Gesetzes ist die Polizeidirektion. Sie ist befugt, für einzelne Vollzugsaufgaben andere staatliche Organe zur Mitwirkung heranzuziehen.

² Die Durchführung im einzelnen, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Erteilung der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Bewilligungen und Verfügungen, obliegt dem Arbeitsinspektorat.

B. Vollzug der einzelnen Bundeserlasse**Art. 3***Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung*

Mit der Gesundheitsvorsorge für Arbeitnehmer und der Berufsunfallverhütung im allgemeinen befasst sich, soweit dies Sache des Kantons ist, das Arbeitsinspektorat.

Art. 4*Plangenehmigung*

Gesuche um Erteilung der in Artikel 7 des Arbeitsgesetzes vorgesehenen Genehmigung zur Errichtung oder Umgestaltung eines industriellen Betriebes sind dem Arbeitsinspektorat einzureichen.

Art. 5*Betriebsbewilligung*

Betriebsbewilligungen für industrielle Betriebe werden vom Arbeitsinspektorat erteilt. Dieses kann auch vor Beendigung der Bauarbeiten provisorische Bewilligungen zur Eröffnung eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile ausstellen.

Art. 6*Planbegutachtung*

Die Begutachtung im Sinne der Gesundheitsvorsorge nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes und der Unfallverhütung nach Artikel 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung erfolgt durch das Arbeitsinspektorat.

Art. 7*Druckbehälter, Dampfkessel*

Soweit der Kanton zuständig ist, erteilt das Arbeitsinspektorat die Bewilligungen für Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern (bundesrätliche Verordnung vom 19. März 1938) sowie von Dampfkesseln und Dampfgefässen (bundesrätliche Verordnung vom 9. April 1925).

Art. 8*Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten*

¹ Soweit der Kanton für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten zuständig ist, stellt das Arbeitsinspektorat an die zuständige Bundesbehörde Antrag für das Verbot von technischen Einrichtungen und Geräten, die den sicherheitstechnischen Anforderungen nicht genügen.

² Das Arbeitsinspektorat ist ermächtigt, Ausnahmbewilligungen für Aufzugsanlagen und andere Hebeeinrichtungen zu erteilen.

Art. 9*Arbeits- und Ruhezeiten*

Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen in Abweichung von ordentlichen Arbeits- und Ruhezeiten nach Arbeitsgesetz sind vom Arbeitgeber begründet und rechtzeitig einzureichen. Bewilligungsinstanz für den Zuständigkeitsbereich des Kantons ist das Arbeitsinspektorat.

Art. 10*Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren*

Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen sind Schnupperlehren sowie gelegentliche Ferienbeschäftigungen im Rahmen der Bundesvorschriften.

Art. 11*Stundenpläne, Betriebsordnung*

Industrielle Betriebe haben die Stundenpläne und die Betriebsordnung in drei Exemplaren dem Arbeitsinspektorat einzureichen, das sie auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen hat.

C. Schlussbestimmungen**Art. 12***Rechtsschutz nach Arbeitsgesetz*

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf das Arbeitsgesetz oder das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 13*Rechtsschutz nach Unfallversicherungsgesetz*

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf das Bundesgesetz über die Unfallversicherung kann binnen 30 Tagen beim verfügenden Amt Einsprache erhoben werden.

² Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 110 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Art. 14*Gebühren*

¹ Für Bewilligungen und Verfügungen nach dem Arbeitsgesetz, dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und nach den zugehörigen eidgenössischen Verordnungen werden Gebühren erhoben.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 15*Strafverfahren*

Das Strafverfahren im Rahmen der Artikel 59, 60 und 61 des Arbeitsgesetzes, Artikel 112 und 113 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung sowie Artikel 13 und 14 des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten richtet sich nach der Strafprozessordnung des Kantons Glarus.

Art. 16*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Einführungs-

gesetz vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

Art. 17

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes.

§ 6 Aenderung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

1. Einleitung

Am 5. Oktober 1990 haben die eidgenössischen Räte einer Aenderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zugestimmt. Mit dieser Aenderung wird einerseits die Frist für Finanzhilfen des Bundes um zehn Jahre, d. h. bis Ende des Jahres 2000, verlängert und andererseits werden auch materielle Aenderungen aufgenommen. Deren wichtigste besteht darin, dass fortan die Bundeshilfe nicht auf Familienangehörige beschränkt sein, sondern allen zugute kommen soll, die die finanziellen Voraussetzungen erfüllen. Diese Gesetzesänderungen bedingen eine entsprechende Anpassung der kantonalen Ausführungsvorschriften. Bei dieser Gelegenheit werden auch einzelne materielle Aenderungen vorgeschlagen.

2. Zu den einzelnen Aenderungen

Artikel 2; Beiträge

Bis anhin war die Gewährung des Kantonsbeitrages von der Leistung eines Gemeindebeitrages von mindestens $\frac{1}{5}$ des Kantonsbeitrages abhängig. Mit einer einzigen Ausnahme anerkannten alle Gemeinden die Objektbearbeitung der Baudirektion und die von ihr errechneten Beiträge. Neu wird nun eine Formulierung vorgeschlagen, welche die Gemeinden im Falle der Beitragsgewährung des Kantons zur Bezahlung ihres Beitrages im bisherigen Umfang verpflichtet.

Diese Verpflichtung der Gemeinden – wie auch diejenige in Artikel 6 Absatz 3 – war im Landrat zwar umstritten, wurde aber mehrheitlich so beschlossen.

Artikel 6; Weitergehende kantonale Bestimmungen

Bei dieser Vorschrift geht es zunächst ebenfalls um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht, wonach Beiträge auch an Einzelpersonen ausgerichtet werden können.

Absatz 3 betrifft die Leistungen der Gemeinden. Er wird in gleicher Weise geändert wie Artikel 2 Absatz 2. Der Entscheid über die Beitragsgewährung durch Kanton und Gemeinde soll der Baudirektion zustehen. Da im Talgebiet der Gemeindeanteil wesentlich höher ist als im Berggebiet, wird hier die Baudirektion verpflichtet, vor ihrem Entscheid die Stellungnahme des betreffenden Ortsgemeinderates einzuholen.

Artikel 8; Vollzug

Es wird in diesem Artikel die bisher bestehende Rechtslage festgeschrieben.

Artikel 5; Geltungsdauer

In eigener Kompetenz (gestützt auf Art. 7 des Gesetzes) hat der Landrat die Geltungsdauer des kantonalen Gesetzes bis zum 31. Dezember des Jahres 2000 verlängert.

3. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1992)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1972 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 und 3

² Die Gemeinde, in deren Gebiet die Wohnungsverbesserung ausgeführt wird, ist im Falle der Gewährung des Kantonsbeitrages verpflichtet, mindestens $\frac{1}{5}$ der Leistung des Kantons zu erbringen.

³ Der Beitrag der Gemeinde kann ganz oder teilweise von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen übernommen werden; hingegen werden solche Leistungen nicht auf den Kantonsbeitrag angerechnet. Die Erhältlichmachung solcher Leistungen obliegt der Gemeinde.

Art. 6

¹ Für die Verbesserung der Wohnverhältnisse werden auch Beiträge gewährt, sofern die betreffenden Objekte nicht im Berggebiet liegen.

² Der Beitrag des Kantons wird im Rahmen der Ansätze von Artikel 5 und 8 des Bundesgesetzes festgesetzt.

³ Die Gemeinde, in deren Gebiet die Wohnungsverbesserung ausgeführt wird, ist im Falle der Gewährung des Kantonsbeitrages verpflichtet, mindestens dieselbe Leistung wie der Kanton zu erbringen. Artikel 2 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung. Vor dem Entscheid über die Gewährung des Kantonsbeitrages ist die Stellungnahme des betreffenden Gemeinderates einzuholen.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Wird Absatz 4*

Art. 8

Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes. Unmittelbare Vollzugsbehörde und zuständige kantonale Amtsstelle im Sinne des Bundesgesetzes ist die Baudirektion.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.

§ 7 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

I. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 5. Mai 1985 stimmte dem Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) zu. Nebst den damals notwendigen Anpassungen zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr wurde auch das Gesetz vom 6. Mai 1973 über die Motorfahrzeugsteuern in das neue Einführungsgesetz integriert. Unverändert übernommen wurde der heute noch geltende Artikel 7 über die Höhe und Berechnung der Steuer. Im Memorial zur Landsgemeinde 1985 heisst es dazu:

«Dieser Artikel wurde vollumfänglich vom bisherigen Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern übernommen.

Die Einnahmen aus den heutigen Strassenverkehrssteuern reichen nicht mehr aus, um die Kosten im Strassenbau und -unterhalt zu decken. Eine Anpassung an die im Verlauf der elf Jahre seit Inkrafttreten

der heute gültigen Steueransätze angewachsene Teuerung von rund 60 Prozent ist nicht vorgesehen. Die Verkehrssteuern für die einzelnen Fahrzeugkategorien liegen, wie Erhebungen gezeigt haben, zum Teil bereits unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Obwohl sich aus diesen Ueberlegungen heraus eine angemessene Erhöhung der Verkehrssteuern rechtfertigen liesse, möchten wir vorerst noch davon absehen.»

Begründet wurde der Verzicht auf Steuererhöhung mit der Einführung der Autobahnvignette, der Schwerverkehrsabgabe, der massiven Erhöhung der Haftpflichtversicherungsprämien und der Beibehaltung des Treibstoffzollzuschlages als direkte und indirekte Belastung des Automobilisten. Im weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Kantone Beiträge aus dem Treibstoffzollzuschlag erhalten würden, um die Strassenausgaben mitfinanzieren zu können.

Ein damals im Landrat gestellter Antrag, die Motorfahrzeugsteuern generell um rund 20 Prozent zu erhöhen, blieb demgegenüber in Minderheit. An der Landsgemeinde wurde der Antrag, es seien alle Fahrzeuge ohne Katalysatoren mit einem Steuerzuschlag von 20 Prozent zu belegen, abgelehnt.

Der Landrat erliess sodann am 27. November 1985 gestützt auf das EG SVG die Verordnung über den Strassenverkehr. Artikel 7 EG SVG regelt die Steuern für leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht und diejenigen für schwere Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht, während für alle anderen Fahrzeugkategorien diese Kompetenz dem Landrat zusteht. Im Anhang zu Artikel 4 der genannten Verordnung machte er davon Gebrauch. Angepasst wurden aber damals nur die Ansätze für die Sattelschlepper inkl. Auflieger sowie die Händlerschilder (Kollektivschilder). Alle übrigen Ansätze gelten daher ebenfalls seit 1974.

Im weiteren besteht ein Gebührentarif des Regierungsrates für den Strassenverkehr vom 10. Dezember 1990, der die Gebühren für Ausweise, Schilder, Führer-, Fahrzeugprüfungen, Motorfahräder, Sonder- und Ausnahmegewilligungen regelt. Dieser Tarif ist auf den 1. Januar 1991 neu festgelegt worden.

II. Anlass

Mit wenigen, speziellen Ausnahmen gelten also die Motorfahrzeugsteuern seit dem 1. Januar 1974. Die Teuerung, welche seit damals aufgelaufen ist, beträgt rund 75 Prozent. Eine Erhöhung der Steueransätze bald 20 Jahre nach der letzten Festlegung ergibt sich daher schon aus dem Anstieg des Lebenskostenindexes.

Artikel 10 EG SVG legt fest, dass sieben Achtel der Verkehrssteuern, abzüglich eines Beitrages an die Polizei für die Verkehrsüberwachung, zur Amortisation der Strassenbauschuld zu dienen haben. Ein Achtel wird auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen verteilt. Im Strassengesetz ist die Finanzierung in Artikel 88 geregelt. Dieser Artikel lautet:

«Für die Finanzierung der Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen verwendet der Kanton folgende Einnahmen:

- die Beiträge des Bundes;
- die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll;
- die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;
- die Beiträge der Gemeinden.

Reichen die zweckgebundenen Einnahmen gemäss Absatz 1 nicht aus, können durch den Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung für die Finanzierung beschlossen werden.»

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung über die Rechnungsjahre 1986 bis 1990. Die Erträge Strassenverkehrsamt (StVA) beinhalten Motorfahrzeugsteuern, Taxen, Gebühren, Vignetten, Schwerverkehrsabgaben, Fahrrad- und Mofataxen. Die Ausgaben umfassen die Gemeindeanteile an den Motorfahrzeug-Steuern, Haftpflichtversicherungen, Verwaltungsaufwand, Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen sowie Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe. Der Aufwand Strassen ist als Netto-Aufwand zu betrachten. Einbezogen in diese Zahl sind die Aufwendungen sowohl im Personal- wie im Sachbereich für den Unterhalt N3/Werkhof und die Kantonsstrassen. Die Bundesbeiträge aus dem Benzinzollanteil und der Unterhalt N3 sind bereits berücksichtigt.

	1986	1987	1988	1989	1990
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Erträge StVA	6 300 069	6 274 158	6 241 435	7 255 163	7 418 620
Aufwand StVA	2 444 774	2 731 952	2 477 539	2 600 555	2 598 410
Ueberschuss StVA	3 855 295	3 542 206	3 763 896	4 654 608	4 820 210
Benzinzoll-Anteil	1 978 437	2 022 900	1 841 446	1 855 467	1 970 386
Ueberschuss-Total	5 833 732	5 565 106	5 605 342	6 510 075	6 790 596
Aufwand Strassenunterhalt (netto)	5 739 855	5 068 331	6 313 400	6 612 706	7 982 337
Nettoertrag	93 877	496 775			
Aufwandüberschuss			708 058	102 631	1 191 741

Die nachstehenden Kennzahlen zeigen die Netto-Investitionen für Strassenbauten und die zu Lasten der Laufenden Rechnung getätigten Abschreibungen:

	1986	1987	1988	1989	1990
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionen	5 712 164	6 051 195	4 738 755	4 883 503	5 582 453
Abschreibungen aus allgemeinen Staatsmitteln	4 779 870	4 161 034	4 016 231	4 483 509	4 282 453

Aus diesen Kennzahlen und der vorstehenden Zusammenstellung geht eindeutig hervor, dass zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel beträchtliche Beträge zur Abschreibung der in den letzten Jahren getätigten Neu- und Ausbauten am Strassennetz sowie des normalen Strassenunterhaltes aufgewendet werden mussten.

Der Tilgungsbestand (Strassenbauschuld) beträgt am 31. Dezember 1990 5 200 000 Franken.

Im Bericht der landrätlichen Strassenbaukommission vom 21. Januar 1991 sowie im Memorial zur Landsgemeinde 1991 (Seiten 54/55) wurde im Zusammenhang mit dem Mehrjahresstrassenbauprogramm auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern hingewiesen. «Während vor einigen Jahren die zweckgebundenen Mittel – wenn auch nur teilweise – zur Deckung der Strasseninvestitionen herangezogen werden konnten, reichen diese heute nur noch zur Deckung der Strassenunterhaltskosten. Die zweckgebundenen Einnahmen haben trotz der starken Zunahme der Motorfahrzeuge mit der Kostenentwicklung nicht Schritt gehalten.»

Im Bericht zum Finanzplan 1990–1994 hat der Regierungsrat die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern als eine Massnahme zur Ertragsverbesserung aufgenommen. Die landrätliche Finanzkommission hat in ihrem Bericht diese Absicht zur Kenntnis genommen und unterstützt. Der Landrat hat sich dem stillschweigend angeschlossen.

Die Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Steuerbelastung in der Schweiz im Jahre 1990 zeigt bei den Motorfahrzeugsteuern, dass der Kanton Glarus zum Teil markant unter dem schweizerischen Mittel liegt:

ccm	1000	1600	1800	2200	2400	2800	3000	4000	5000
Glarus	183	261	287	339	365	419	449	599	749
Zürich	233	330	363	428	460	525	558	720	883
Uri	200	260	280	328	352	400	424	544	664
Schwyz	202	271	294	344	372	426	454	590	727
St. Gallen	315	388	406	437	451	475	485	528	558
Graubünden	232	332	366	432	466	533	566	733	900
Schweiz	222	305	331	379	403	448	479	600	716

Zur vorstehenden Tabelle sind folgende Bemerkungen anzubringen: Die Kantone Uri und Schwyz beschäftigen sich derzeit ebenfalls mit einer Neugestaltung der Motorfahrzeugsteuern. Im Kanton Graubünden ist die Steuer auf 1991 um 10 Prozent erhöht worden. Im weiteren ist festzustellen, dass die Kantone St. Gallen und Zürich, mit denen wir uns bei immer sich bietenden Gelegenheiten vergleichen, wesentlich höhere Motorfahrzeugsteuern kennen. Die Darstellung zeigt aber auch, dass mit zunehmender Hubraumgrösse das Gefälle zum schweizerischen Mittel abnimmt und ab rund 4000 ccm Hubraum über dem Durchschnitt liegt.

Ein Vergleich unter verschiedenen Automarken zeigt ebenfalls, dass sich der Kanton Glarus in den Kategorien bis 2400 ccm Hubraum in den günstigsten Rängen befindet. Eine Annäherung ans Mittelfeld beginnt ab 3000 ccm Hubraum, und je grösser der Hubraum wird, desto kostspieliger ist die zu entrichtende Steuer.

Beispiele: Fiat Uno 45, 999 ccm, 183 Franken, 19. Rang; VW Golf, 1272 ccm, 222 Franken, 18. Rang; Toyota Corolla, 1587 ccm, 261 Franken, 16. Rang; Ford Sierra, 1997 ccm, 313 Franken, 16. Rang; Opel Senator, 2967 ccm, 449 Franken, 13. Rang; BMW 735, 3428 ccm, 524 Franken, 10. Rang; Chevrolet Corvette, 5730 ccm, 869 Franken, 6. Rang.

Der Totalindex für Personenwagen zeigt gemäss der bereits erwähnten Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung für 1990 nachstehende Zahlen (Schweiz: 100): Glarus 86,7; Zürich 109,9; Uri 86,0; Schwyz 90,1; St. Gallen 122,4; Graubünden 110,5.

Die Besteuerung der Lastwagen geschieht bei uns auf Grund der zulässigen Nutzlast. Die Zusammenstellung zeigt uns folgende Zahlen:

Nutzlast/kg	2 750	3 500	6 600	8 500	11 250	18 200
Glarus	625	710	1 305	1 560	2 070	3 260
Zürich	750	825	1 410	1 680	2 265	3 735
Uri	803	1 092	1 098	1 315	2 090	2 780
Schwyz	557	641	1 229	1 481	1 985	3 161
St. Gallen	1 106	1 419	1 699	1 849	2 052	2 188
Graubünden	662	924	1 260	1 523	2 022	2 733
Schweiz	765	923	1 309	1 523	1 979	2 776

Auch hier ein Vergleich mit einigen Automarken: Mercedes 814, 2600 kg Nutzlast, 7800 kg Gesamtgewicht, 625 Franken, 20. Rang; Iveco 190-36, 7500 kg Nutzlast, 16 000 kg Gesamtgewicht, 1390 Franken, 19. Rang; MAN 24362, 10 340 kg Nutzlast, 19 000 kg Gesamtgewicht, 1900 Franken, 10. Rang; Scania P113HL, 12 120 kg Nutzlast, 25 000 kg Gesamtgewicht, 2240 Franken, 10. Rang; Mercedes 3235, 14 640 kg Nutzlast, 28 000 kg Gesamtgewicht, 2665 Franken, 9. Rang.

Der Totalindex für 1990 sieht folgendermassen aus (Schweiz: 100): Glarus 101,4; Zürich 112,8; Uri 104,0; Schwyz 97,5; St. Gallen 110,8; Graubünden 98,3.

Diese Zusammenstellung zeigt, dass in bezug auf die Besteuerung der Lastwagen nicht der gleiche Nachholbedarf besteht wie bei den Personenwagen.

III. Statistik

Per 31. Dezember 1990 standen in Verkehr:

– Personenwagen

Hubraum	Anzahl Fahrzeuge	
900 ccm	96	
1 200 ccm	1 127	
1 500 ccm	2 941	
1 800 ccm	4 778	
2 100 ccm	2 692	
2 400 ccm	1 459	
2 700 ccm	436	
3 000 ccm	639	14 168
4 000 ccm	215	
5 000 ccm	70	
7 100 ccm	32	317
		<u>14 485</u>

– Lastwagen

Nutzlast	Anzahl Fahrzeuge	
1 500 kg	3	
5 000 kg	64	
7 000 kg	85	152
9 000 kg	101	
12 000 kg	14	
15 000 kg	36	
18 500 kg	27	178
		<u>330</u>

Alle diese Fahrzeuge werden gemäss Artikel 7 EG SVG besteuert. Die daraus resultierenden Steuererträge ergeben folgende Zahlen:

– Personenwagen

Hubraum	Anzahl	Ertrag Fr.
1 500 ccm	4 164	927 684
2 000 ccm	7 461	2 142 373
3 000 ccm	2 543	959 769
5 000 ccm	285	162 705
7 100 ccm	32	28 048
		<u>4 220 579</u>

– Lastwagen

Nutzlast	Anzahl	Ertrag Fr.
5 000 kg	67	49 185
9 000 kg	186	250 210
15 000 kg	50	118 035
18 500 kg	27	75 695
		<u>493 125</u>

Zur Gesamtzahl von 14 815 immatrikulierten leichten Motorwagen und schweren Lastwagen kommen noch alle übrigen Fahrzeugkategorien und besonderen Immatrikulationsarten. Deren Steuerfestlegung liegt, wie bereits erwähnt, in der Kompetenz des Landrates und wird im Anhang zur Verordnung über den Strassenverkehr festgehalten. Diese Fahrzeuggruppen ergeben insgesamt 296 658 Franken Steuern.

IV. Neuregelung

Besteuerungskriterien

In 13 Kantonen werden die Personenwagen auf Grund der Hubraumgrösse besteuert, neun Kantone nehmen die Steuer-PS als Grundlage und vier Kantone berechnen die Abgaben auf Grund des maximal zulässigen Gesamtgewichtes.

Bei den Lastwagen haben zwei Kantone den Hubraum, drei die Steuer-PS, neun das maximal zulässige Gesamtgewicht und 14 die maximal zulässige Nutzlast als Grundlage der Steuerberechnung.

Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr hat eine Subkommission «Strassenverkehrsabgaben» eingesetzt. Diese Subkommission beschäftigt sich mit der Analyse der heutigen Bemessungskriterien der Strassenverkehrsabgaben in bezug auf Umweltrelevanz. Hiezu werden aber auch mögliche neue Kriterien wie Treibstoffverbrauch, Fahrleistung, Abgaswerte und Lärmwerte untersucht. Daraus sollen die bevorzugten Bemessungskriterien festgelegt werden.

Die Arbeit der Subkommission ist jedoch noch nicht so weit gediehen, dass man heute schon deren Resultate in dieser Gesetzesrevision in Form neuer Bemessungskriterien umsetzen könnte.

Das Besteuerungskriterium Hubraum für Personenwagen soll deshalb beibehalten werden. Ebenso möchten wir – entgegen der ursprünglichen Absicht – bei den schweren Motorfahrzeugen über 3,5 t die Umstellung von der Nutzlast- zur Gesamtgewichtsbesteuerung noch nicht vollziehen. Eine zukünftige Gesetzesrevision dürfte dann aber solche Umstellungen in irgendeiner Form bei den Personen- wie den Lastwagen bringen.

Fahrzeugsteueransätze allgemein

Die Berechnungen für die neuen Fahrzeugsteueransätze sind geleitet von der Ueberlegung, dass für den Bau und den Unterhalt des Strassennetzes wieder ein besserer Deckungsgrad erreicht wird, dass die Teuerung in einem gewissen Grad angepasst werden kann und dass auch direkt oder indirekt ein Ansporn und Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird.

Die Tabellen mit den Aufwendungen für den Strassenunterhalt zeigen, dass im Durchschnitt der letzten Jahre rund 5,69 Millionen Franken zu Lasten der Laufenden Rechnung aufgewendet werden mussten bzw. die Tilgungsbestände angewachsen sind. Dabei ist die Tendenz eher steigend, was bedeutet, dass die vorhandenen Mittel immer weniger ausreichen.

Dass nach bald 20 Jahren eine teuerungsbegründete Anpassung erfolgen soll, bedarf wohl keiner weiteren Begründungen.

Die Höhe der Fahrzeugsteuer soll bestimmt nicht so gewählt werden, dass das Autofahren verunmöglich wird. Sie darf aber ein Ausmass erreichen, das auch zu Ueberlegungen führen kann, ob die Benützung des Autos rentiert oder ob nicht mindestens ein zeitweiser Verzicht in Erwägung gezogen werden soll. Die Zahl der Fahrzeuge, welche die strengen Abgasvorschriften erfüllen, steigt im übrigen ständig. Angesichts dieser Fortschritte möchten wir auf eine Zweiteilung der Tarife verzichten und keinen Schadstoffmalus einführen.

Fahrzeugsteueransätze Personenwagen

Bei einem schweizerischen Mittel von 100 liegt der Kanton Glarus im Totalindex für Personenwagen bei 86,7. Diese unterdurchschnittliche Besteuerung und die trotz ständig fortschreitender Teuerung nun beinahe 20 Jahre lang stabilen Motorfahrzeugsteuern rechtfertigen eine entsprechend hohe Anpassung auf neue Steueransätze.

Zu diesem Zwecke sehen wir sowohl eine Erhöhung der Grundpauschalen wie der Zuschläge pro 100 ccm Hubraum vor. Die bestehende Unterteilung des Hubraum-Zuschlages bis 2700 ccm bzw. ab 2701 ccm soll grundsätzlich beibehalten werden.

Steuer leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht: Grundpauschale 220 Franken (bis 900 ccm); Zuschlag pro 100 ccm 17 Franken, ab 2701 ccm 19 Franken.

Dadurch erhöhen sich die Steueransätze im Minimum um 50 Franken (900 ccm) und im Maximum um 298 Franken (7100 ccm).

Nachstehend geben wir einige Beispiele – der Kategorien mit mehr als 1000 Fahrzeugen – mit den alten und neuen Ansätzen:

Motorinhalt ccm	Steuer alt Fr.	Steuer neu Fr.	Differenz Fr.
1300	222	288	66
1500	248	322	74
1600	261	339	78
1800	287	373	86
2000	313	407	94

Die Veränderung in den Ansätzen liegt in allen Kategorien innerhalb eines Rahmens zwischen 28 und rund 30 Prozent.

Bei einer Anhebung der Steuer auf die obenstehenden Ansätze ergeben sich folgende Erträge:

– 2000 ccm	neu	Fr. 3 987 863.–	(bisher)	(3 070 057.–)
– 3000 ccm		Fr. 1 248 467.–		(959 769.–)
– 7100 ccm		Fr. 246 143.–		(190 753.–)
Total		Fr. 5 482 473.–		(4 220 579.–)
		+ 29,9 Prozent		+ 1 261 894.–

Fahrzeugsteueransätze Lastwagen

Bei der Besteuerung der schweren Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht liegt der Kanton Glarus mit 101,4 im Index über dem schweizerischen Mittel. Die Anpassung muss also für diese Fahrzeuge nicht im gleichen Ausmass erfolgen.

Wir wollen auch hier am bisherigen System der Grundpauschalen und am Zuschlag pro 500 kg nichts ändern. Ebenso verzichten wir auf die Umstellung von der Nutzlast- zur Gesamtgewichtsbesteuerung.

Steuer schwere Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht: bis 1500 kg Nutzlast 420 Franken, Zuschlag pro 500 kg Nutzlast 95 Franken.

Mit den neuen Ansätzen erhöht sich die Steuer mindestens um 50 Franken, im Maximum um 350 Franken.

Mit der Festlegung dieser Ansätze ergeben sich folgende Erträge:

– 5 000 kg Nutzlast	neu	Fr. 55 405.–	(bisher)	(49 185.–)
– 9 000 kg Nutzlast		Fr. 280 850.–		(250 210.–)
– 15 000 kg Nutzlast		Fr. 132 245.–		(118 035.–)
– 18 500 kg Nutzlast		Fr. 84 775.–		(75 695.–)
Total		Fr. 553 275.–		(493 125.–)
		+ 12,2 Prozent		+ 60 150.–

V. Weiterer Revisionspunkt

Im Zuge der Ueberarbeitung von Artikel 7 (Höhe und Berechnung der Steuer) EG SVG haben wir auch die weiteren Artikel auf allfällige Revisionsnotwendigkeiten überprüft.

Eine Aenderung ist angebracht bei:

Artikel 6; Grundsatz

Im Absatz 1 dieses Artikels werden auch die Halter von Fahrrädern als Steuerpflichtige aufgeführt. In der Praxis ist jedoch seit 1990 für die Fahrräder keine Steuer mehr erhoben worden. Dieser Entscheid wurde vom Regierungsrat anlässlich der Genehmigung des Vertrages über die Abgabe von Fahrrad-vignetten zwischen dem Kanton Glarus und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA) im August 1989 gefasst.

Der neu zu fassende Absatz 1 des Artikels 6 soll somit lauten: «Die Halter von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton Glarus ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren, haben eine Steuer zu entrichten.»

Damit ist dem seinerzeitigen Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus auf Befreiung der Besitzer von Fahrrädern von Steuern und Gebühren, welcher Antrag an der Landsgemeinde 1988 verschoben wurde, in der Hauptsache entsprochen worden (vgl. Landsgemeinde-memorial 1988, Seiten 71–74). Der Landsgemeinde soll nun beantragt werden, diesen Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben.

VI. Steuern für andere Fahrzeugkategorien und die besonderen Immatrikulationsarten

Artikel 7 Absatz 3 EG SVG bestimmt, dass der Landrat für alle andern Fahrzeugkategorien und die besonderen Immatrikulationsarten die entsprechenden Steuern festsetzt.

In der Verordnung über den Strassenverkehr, vom Landrat erlassen am 27. November 1985, sind diese Steuern in Artikel 4 bzw. im Anhang zur Verordnung festgelegt. Es ist vorgesehen, dass der Landrat diese Ansätze entsprechend überarbeitet, das heisst neu festlegt. Einen diesbezüglichen Vorschlag hat der Regierungsrat dem Landrat bereits zugeleitet.

Bei einigen Positionen sind teuerungsbedingte Erhöhungen vorgesehen. Andere wiederum sollen vor allem aus dem Vergleich mit andern Kantonen neu festgesetzt werden. Es gibt aber auch Positionen, die gar nicht oder nur unwesentlich angepasst werden müssen.

VII. Vernehmlassung

Ihre Stellungnahme zur Anpassung der Motorfahrzeugsteuern haben der TCS, Sektion Glarus, der ACS, Sektion Glarus, die ASTAG, Sektion Glarus, sowie der VCS, Sektion Glarus, abgegeben.

Die eigentlichen Automobilverbände sprachen sich nicht gegen eine Erhöhung der Steuern aus. Die Anpassung soll jedoch ausgewiesen und angemessen sein. Die Automobilverbände stellen sich aber gegen Bestrebungen, sämtliche Strassenaufwendungen allein dem motorisierten Strassenbenützer anzulasten. In bezug auf die Besteuerung der Lastwagen wird die Ansicht vertreten, dass nur eine bescheidene Anpassung oder aus rein marktwirtschaftlichen Gründen gar keine erfolgen sollte. Im weiteren werden Sparmassnahmen verlangt und bei den Lastwagen die Beibehaltung der Nutzlast-Besteuerung.

Der VCS weist vor allem auf die seit 1974 angewachsene Teuerung und die durch den Strassenverkehr entstehenden direkten und indirekten Kosten hin. Die ursprünglich vorgesehene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern wird als zu gering betrachtet. Gewünscht wird auch die Beibehaltung der Abstufung bei den Steuern der Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht.

Zu diesen Anliegen ist folgendes zu bemerken:

Im Finanzplan 1990–1994 sind im Strassenunterhalt Sparmassnahmen festgelegt, dies insbesondere durch die Plafonierung. Wir haben im System keine Aenderungen vollzogen. Die leistungsstärkeren Motorfahrzeuge sollen auch höher besteuert werden, die Abstufung bleibt bei 2700 ccm. Die Nutzlastbesteuerung bleibt. Was die Höhe der Steuer anbetrifft, vertreten wir nach wie vor die Meinung, dass bei den Motorfahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht eine stärkere Erhöhung als bei den Lastwagen notwendig ist.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Die am 31. Dezember 1990 immatrikulierten Motorfahrzeuge hatten folgende Steuerabgaben zu entrichten:

Personenwagen	Fr. 4 220 579.—
Lastwagen	Fr. 493 125.—
Andere Fahrzeuggruppen	Fr. 296 658.—
	Fr. 5 010 362.—

Auf Grund unserer Berechnungen ergeben die neuen Abgaben folgende Zahlen:

Personenwagen	Fr. 5 482 473.—
Lastwagen	Fr. 553 275.—
Andere Fahrzeuggruppen	Fr. 332 257.—
	Fr. 6 368 005.—

Die vorliegenden Anträge bringen somit Mehreinnahmen von 1 358 000 Franken oder etwa 27 Prozent.

IX. Stellungnahme des Landrates

Die Vorlage des Regierungsrates fand im Landrat breite Zustimmung. Aus dem Bericht der landrätlichen Kommission sei hier folgendes wiedergegeben:

«Die Motorfahrzeugsteuern waren letztmals an der Landsgemeinde 1973 festgelegt worden. Eintreten auf die Vorlage war denn auch von Beginn der Beratungen an unbestritten. In einem Bergkanton, in dem nicht alle bewohnten Gebiete vom öffentlichen Verkehr befriedigend erschlossen sind, ist ein gut unterhaltenes und zweckmässig ausgebautes Strassennetz eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Mit den Motorfahrzeugsteuern wird ein Teil der Finanzierung an dieses Strassennetz geleistet. Die Zusammenstellungen im Bericht des Regierungsrates zeigen, dass die Motorfahrzeugsteuern schon seit längerer Zeit nur noch genügen, die Unterhaltskosten zu tragen. Für den Bau neuer Strassen mussten immer mehr Mittel aus den allgemeinen Staatsfinanzen beigezogen werden.

Die Kommission war sich darin einig, dass nicht sämtliche Strassenkosten von den Motorfahrzeugbenützern allein zu tragen seien. Unterschiedliche Auffassungen traten hervor, als es darum ging, ob die Vorlage genüge, den erwünschten Deckungsgrad zu verbessern. Seit 1974 ist die Teuerung über 75 Prozent angestiegen. Mit einem durchschnittlichen Aufschlag von 27 Prozent wird gemäss der Auffassung einer Kommissionsminderheit das Autofahren weiterhin zu billig sein. Andererseits wurde vermerkt, dass eine zu grosse Erhöhung im jetzigen Zeitpunkt nicht realistisch sei. Man habe es verpasst, eine Anpassung schon vor Jahren vorzunehmen.

In der Detailberatung wurde ein Antrag gestellt, die Grundtaxe auf 220 Franken zu erhöhen, den Zuschlag jedoch durchgehend bei 13 Franken / 100 ccm zu belassen. Dazu wurde eine automatische Indexierung beantragt. Ein weiterer Antrag wollte die Grundtaxe auf 250 Franken erhöhen, sowie die Zuschläge pro 100 ccm auf 20 Franken bis 2000 ccm und 25 Franken ab 2001 ccm festlegen. Dies entspräche einer 47prozentigen Steuererhöhung bei den Personenwagen. Für die Lastwagen sollte die Grundtaxe bis 1500 kg Nutzlast auf 525 Franken und für je weitere 500 kg Nutzlast 120 Franken betragen.

Die in der Kommission gestellten Anträge zur Höhe der Steuer waren umstritten, weil sie zu tief oder dann als zu überrissen beurteilt wurden. Die Vorlage des Regierungsrates wurde als massvoll und realistisch betrachtet. In der Abstimmung wurde mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt.

Die neuen Ansätze für die Besteuerung der schweren Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht bringen durchschnittlich höhere Kosten von ca. 12 Prozent. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Anpassung ist verkraftbar, zumal man in der Verordnung über den Strassenverkehr die Sattelschlepper merklich entlasten will. Ein über den regierungsrätlichen Vorschlag hinausgehender Antrag wurde abgelehnt. An der Landsgemeinde 1988 wurde ein Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei zur späteren Beratung verschoben. Dieser Antrag ging dahin, die Steuern und Gebühren für die Fahrräder zu erlassen, sowie die Kosten für eine Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung mit unbeschränkter Schadendeckung dem Kanton anzulasten. Schon seit 1990 werden keine Fahrradsteuern mehr erhoben und mit dem neuen Tarif für den Strassenverkehr, in Kraft seit 1. Januar 1991, werden auch keine Gebühren mehr eingezogen. Die Anliegen des Memorialsantrages können mit der Anpassung von Artikel 6 EG SVG erfüllt werden. Die Uebernahme der Haftpflicht-Versicherung hingegen wurde bereits von regierungsrätlicher Seite im Jahre 1988 zur Ablehnung empfohlen. In dieser Auffassung hat sich seither nichts geändert. Die Kommission betrachtet damit die Hauptanliegen des Memorialsantrages ebenfalls als erfüllt und beantragt den Memorialsantrag abzuschreiben.»

Umstritten innerhalb der Kommission und dann vor allem auch im Landrat war die Frage der Indexierung. Ein Antrag, auf eine Indexierung überhaupt zu verzichten – die in der regierungsrätlichen Vorlage bekanntlich nicht vorgesehen war – wurde abgelehnt. Der Landrat stimmte schliesslich mehrheitlich einem neuen Artikel 7a zu, der vorsieht, dass der Landrat die Motorfahrzeugsteuern anpassen kann, sofern der Index um 20 Prozent gestiegen und ein Abschreibungsbedarf für Strassen und Radwege ausgewiesen ist. Die Steueransätze fussen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 1991, das heisst auf dem Stand von 131,2 Punkten.

Es ist hier festzuhalten, dass der neue Artikel 7a eine beschränkte Kompetenzdelegation der Landsgemeinde an den Landrat darstellt, das heisst die Delegation besteht nur im Rahmen des geltenden Steuersystems des EG SVG und ist an den Index der Konsumentenpreise gebunden. Für alle darüber hinausgehenden bzw. weitergehenden Änderungen wäre also die Landsgemeinde und nicht der Landrat zuständig.

X. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen; gleichzeitig soll der Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus auf Befreiung der Besitzer von Fahrrädern von Steuern und Gebühren als erledigt abgeschlossen werden:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1992)

I.

Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Halter von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton Glarus ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren, haben eine Steuer zu entrichten.

Art. 7 Abs. 1 und 2

¹ Die Steuer für leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

- a. bis und mit 900 ccm Zylinderinhalt 220 Franken (Grundtaxe);
- b. von 901–2700 ccm wird zum obigen Ansatz für je weitere 100 ccm ein Zuschlag von 17 Franken erhoben;
- c. über 2701 ccm beträgt der Zuschlag für je weitere 100 ccm 19 Franken.

² Die Steuer für schwere Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

- a. bis 1500 kg Nutzlast 420 Franken;
- b. Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast 95 Franken.

Art. 7a (neu)

Anpassung der Steuer

¹ Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 131,2 Punkten am 31. Dezember 1991 (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte).

² Steigt der Index um 20 Prozent, kann der Landrat die Steuer auf die nächstfolgende Steuerperiode anpassen, sofern ein Abschreibungsbedarf für Strassen und Radwege ausgewiesen ist.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

§ 8 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Schutz des Klöntals

I. Der Memorialsantrag

Am 27. September 1990 reichte die Umweltgruppe Glarus (UGG) folgenden Memorialsantrag ein:

Die Umweltgruppe Glarus (UGG) beantragt der Landsgemeinde 1991, einem Gesetz über den Schutz des Klöntals gemäss beiliegendem Wortlaut zuzustimmen.

Gesetz über den Schutz des Klöntals

Artikel 1; Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, das Klöntal als Erholungsraum zu erhalten und vor übermässigen Umweltbelastungen zu schützen.

Artikel 2; Verkehrsbeschränkungen

¹ Jeweils an Sonntagen im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. August ist jeglicher motorisierter Verkehr in Richtung Klöntal ab Gemeindegrenze Riedern und im Klöntal taleinwärts untersagt. Fahrten aus dem Klöntal und im Klöntal talauswärts bleiben gestattet.

² Während der in Absatz 1 genannten Zeiten ist auch jeglicher motorisierte Verkehr auf der Strasse Hintersackberg-Klöntal in beiden Richtungen untersagt.

Artikel 3; Ausnahmen zur Verkehrsbeschränkung

¹ Von den in Artikel 2 genannten Fahrverboten ausgenommen sind die öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere der Postautobetrieb, Fahrten für notwendige Dienstleistungen wie ärztliche und tierärztliche Versorgung, Spitaltransport, Polizei, Feuerwehr, Schadendienst und dergleichen.

² Ebenso ausgenommen sind notwendige land- und forstwirtschaftliche Fahrten und Fahrten von Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Klöntal haben, sowie Taxifahrten für Personen, die an einen Rollstuhl gebunden sind.

³ Die Polizeidirektion erteilt die entsprechenden Ausnahmegewilligungen.

Artikel 4; Sicherstellung der Transportbedürfnisse

¹ Der Kanton ist dafür besorgt, dass an den Sonntagen mit Fahrverboten die Transportbedürfnisse mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichergestellt werden.

² Die Heranziehung der von der Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel betroffenen Gemeinden zur Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Artikel 5; Parkierung, Signalisation

Kanton und betroffene Gemeinden informieren frühzeitig über die Sonntags-Fahrverbote, über das öffentliche Transportangebot und die Parkierungsmöglichkeiten ausserhalb des Massnahmengebietes und sorgen für eine klare und weiträumige Signalisation.

Artikel 6; Aufklärung und Information

Der Regierungsrat kann nach Massgabe von Artikel 11 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz Anstrengungen zur Aufklärung und Information über Verhaltensmassregeln zum Pflanzen-, Tier- und Uferschutz im Klöntal durch Beiträge unterstützen.

Artikel 7; Beobachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das kantonale Amt für Umweltschutz beobachtet die Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Klöntal laufend und schlägt gegebenenfalls Aenderungen vor.

Artikel 8; Strafbestimmung

Die Missachtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verbote wird nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Artikel 9; Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Begründung

Vor zwei Jahren hat sich die UGG dafür eingesetzt, dass der Fahrplan des Postautokurses ins Klöntal verdichtet und verbessert wird. Die Ueberlegung dazu war, das Klöntal als Erholungsgebiet attraktiver zu gestalten und allen Erholungssuchenden die Möglichkeit zu bieten, während des ganzen Tages ein öffentliches Verkehrsmittel benützen zu können.

Für die Ausarbeitung eines geeigneten Fahrplans wurden im Jahre 1988 Verkehrszählungen beim Staldengarten durchgeführt. Aufgrund dieser Zählungen wollte man die Zeiten eruieren, an denen die stärksten Verkehrsbewegungen stattfinden. Zusätzlich erhielt man auch erstmals einen Ueberblick, wie gross der Individualverkehr an einem schönen Sommersonntag ist. Zwischen 8 und 20 Uhr wurden damals zwischen 4000 und 5000 motorisierte Fahrzeuge gezählt.

In Zusammenarbeit mit der PTT, dem Kanton und den Gemeinden Riedern, Glarus, Ennenda und Netstal wurde daraufhin das «Projekt Postautokurs Klöntal» ausgearbeitet und 1989 als zweijährige Versuchsphase gestartet, wobei der Kanton und die erwähnten Gemeinden die Defizitgarantie für die zusätzlichen Kurse übernahmen.

Während der Sommerferien 1990 wurden die Zählungen beim Staldengarten wiederholt. Der Sinn dieser Zählungen war, allfällige Veränderungen der Verkehrsbewegungen ins Klöntal festzustellen. Auch 1990 wurden wieder zwischen 4000 und 5000 motorisierte Fahrzeuge gezählt. Der Verkehr hat also nicht abgenommen, obwohl nicht nur in unserem Kanton, sondern gesamtschweizerisch und über die Landesgrenzen hinaus, verstärkt auf die Problematik der Luftverschmutzung durch den Verkehr aufmerksam gemacht wurde. Immerhin sind die Verkehrszahlen gegenüber 1988 nicht mehr angestiegen, sondern konstant geblieben. Veränderungen scheinen sich jedoch zwischen dem einheimischen und dem ausserkantonalen Verkehr abzuzeichnen, wurde doch an den Zähltagen eine Zunahme des auswärtigen Verkehrs gegenüber dem einheimischen um vier Prozent seit 1988 festgestellt (1988: 44 % Einheimische, 56 % Auswärtige; 1990: 40 % Einheimische, 60 % Auswärtige). Die Zahl der einheimischen Fahrzeuge nahm sogar ab im Vergleich zur Zählung von 1988. Es fragt sich, ob die Glarner das Klöntal wegen des übermässigen Tourismus zu meiden beginnen oder ob der verdichtete Postautokurs der letzten beiden Jahre seine Auswirkungen zeigt.

Die Resultate dieser Zählungen haben dazu geführt, dass sich die Umweltgruppe Glarus zum vorliegenden Memorialsantrag entschieden hat. Die UGG will mit diesem Antrag einerseits das Klöntal vor übermässigen Immissionen schützen und andererseits allen Leuten die Gelegenheit bieten, auch während der interessanten Badezeit Ruhe und Erholung ohne störenden Privatverkehr zu finden.

In den vergangenen Jahren wurde verschiedentlich deutlich, dass während der Badesaison der Verkehr unkontrollierbar wurde. Es kam vor, dass der Postautobetrieb durch parkierte Autos behindert wurde. Es mussten Autos abgeschleppt werden, damit der fliessende Verkehr entlang des Sees einigermaßen gewährleistet werden konnte. Die Rücksichtslosigkeit solcher Touristen, denen nur das eigene Wohl von Bedeutung ist, braucht das Klöntal nicht. Vor Jahren schob man dem übermässigen Klöntaltourismus einen Riegel, indem man an Wochenenden die Strecke zwischen dem Richisau und der Kantonsgrenze bei der Gampelbrücke sperrte. Damit hielt man sich die chronischen Passfahrer vom Leibe und verhinderte das Aufkommen von Verkehrsfrequenzen, denen die Klöntalerstrasse nicht gewachsen wäre. Damals waren wir stolz, dass wir uns mit diesem Verbot durchzusetzen vermochten. Zu diesem Zeitpunkt hatte wohl noch niemand damit gerechnet, dass so hohe Verkehrsbewegungen allein von der «Glarner»-Seite her zu erwarten wären.

Die UGG rechtfertigt ihren Antrag damit, dass es niemandem untersagt bleibt, auf bequeme Art ins Klöntal zu gelangen. Genügend öffentliche Verkehrsmittel werden dafür sorgen, dass den Bedürfnissen der Klöntal-Touristen Rechnung getragen wird.

Erläuterungen zu Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 1 wird nur ein Fahrverbot taleinwärts gefordert. Bei der Entstehung dieses Artikels wurde von den Antragstellern auch die Möglichkeit eines Fahrverbots in beiden Richtungen diskutiert. Folgende Ueberlegungen führten jedoch dahin, von einem totalen Fahrverbot abzusehen:

Mit seinen zwei Zeltplätzen übt das Klöntal eine klar touristische Funktion aus. Bei den meisten «Zeltlern» handelt es sich um Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, welche gewöhnlich am Freitag oder Samstag in ihre «Wochenendunterkunft» fahren und dieselbe im Laufe des Sonntags wieder verlassen. Aehnlich verhält es sich mit den Wanderern und den Bergsteigern. An schönen Sommerwochenenden finden sich beispielsweise bis zu 120 Personen in der Glärnischhütte zum Uebernachten ein, um anderntags irgend eine Tour auf die umliegenden Gipfel zu machen. Es ist verständlich, dass die meisten von ihnen den Wunsch haben, auch am Sonntag in ihren Privatautos nach Hause zurückzukehren. Natürlich profitieren von der vorgeschlagenen Regelung auch die Besitzer der Ferienhäuschen. Es ist daher denkbar, dass die Forderung mit dem Einwegfahrverbot vor allem bei den Einheimischen nicht auf Gegenliebe stösst, die kein Ferienhaus im Klöntal besitzen. Aber Missgunst allein soll nicht die Idee einer Sache zunichte machen. Als letztes Argument für das Einwegfahrverbot soll hier die Festlegung der Polizeistunde aufgeführt werden, die am Samstag bis Mitternacht dauert. Nach 24 Uhr hätte bei einem vollständigen Fahrverbot niemand mehr die Möglichkeit talauswärts zu fahren.

Nach Ansicht der Antragsteller wird mit einem Einwegfahrverbot der Einschränkung des Individualverkehrs genügend Rechnung getragen.

Die Umweltgruppe Glarus ersucht die Regierung und das Parlament, den vorliegenden Memorialsantrag als verbindlich zu erklären und der Landsgemeinde die Zustimmung zu einem Gesetz über den Schutz des Klöntals zu beantragen.

II. Erste Stellungnahme der vorberatenden Behörden

Mit Bericht vom 5. Februar 1991 empfahl der Regierungsrat dem Landrat, es sei der eingereichte Memorialsantrag abzulehnen. Der ablehnende Antrag des Regierungsrates stützte sich einerseits auf eine Stellungnahme der Polizeidirektion, aber auch auf die bei den betroffenen Gemeinden eingeholten Vernehmlassungen.

In seinen Schlussbemerkungen führte der Regierungsrat damals aus, dass zwar die Verkehrssituation im Klöntal an Sonntagen in den Sommerferien nicht befriedigend sei. Verbote sollten aber nur ergriffen werden, wenn andere lenkende Massnahmen nicht zum gleichen Ziele führten; als solche wären eine Parkplatzbewirtschaftung, die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkräume, ein Parkverbot entlang dem Nordufer des Sees und eine strenge Kontrolle der Parkvorschriften denkbar, Massnahmen, die in der Kompetenz der betroffenen Gemeinden und der Polizeidirektion lägen.

Die zur Vorberatung der Vorlage eingesetzte landrätliche Kommission kam in ihrem Bericht vom 25. Februar 1991 mehrheitlich zum gleichen Schluss.

Die grosse Mehrheit der Kommission sprach sich gegen die vorgeschlagene Verkehrsbeschränkung aus. Unter Bezugnahme auf den regierungsrätlichen Bericht wurde festgehalten, dass die Massnahme längerfristig keine nennenswerte Verbesserung der Luftqualität bringen würde. Ein Fahrverbot der vorgesehenen Art trotz dieser Tatsache stelle eine unverhältnismässige Beschränkung der persönlichen Freiheit dar. Es sei auch nicht einzusehen, weshalb für ein einziges Tal eine derartige Massnahme ergriffen werden solle. Dies gelte erst recht angesichts des Umstandes, dass es sich dabei um ein klassisches Ausflugsgebiet handle, dessen Gastwirtschaftsbetriebe auf die entsprechenden Einkünfte angewiesen seien. Ein solches Gesetz könne auch nicht einfach über den Kopf der betroffenen Gemeinden erlassen werden. Im weiteren wurde die Befürchtung geäussert, dass sich der Privatverkehr einfach auf andere Ausflugsziele (z.B. Oberseetal) verlagern würde. In bezug auf die von der Umweltgruppe Glarus vorgelegten Verkehrszählungsergebnisse wurde in Frage gestellt, ob diesen repräsentativer Charakter zukomme. Der Autoverkehr ins Klöntal habe überdies gemäss diesen Zählungen seit 1988 nicht zugenommen. Bemängelt wurde auch, dass über die Belegung der seit 1989 mit verdichtetem Fahrplan verkehrenden Postautos aus dem Antrag keine klaren Angaben hervorgingen. Von einem grossen Umsteigeeffekt könne offenbar nicht die Rede sein. Es wurde bezweifelt, ob die PTT bei schönem Wetter überhaupt in der Lage wären, die Transportbedürfnisse abzudecken. Umgekehrt würden bei schlechtem Wetter zahlreiche Postautos mit minimaler Belegung auf der Klöntalerstrasse verkehren. Schliesslich wurde auf die im regierungsrätlichen Bericht und in der Stellungnahme der Polizeidirektion aufgeführten personellen Probleme hingewiesen. Das an den betreffenden Sonntagen zur Durchsetzung der Verkehrsbeschränkung nötige Polizeiaufgebot könne mit dem heutigen Korpsbestand nicht bestritten werden.

Zugunsten des Memorialsantrages wurde vorgebracht, dass dieser keineswegs bezwecke, Leute vom Besuch des Klöntals abzuhalten. Die beantragte Regelung entspreche dem Grundsatz des sanften Tourismus, wie er im soeben vom Landrat gutgeheissenen neuen Tourismusgesetz verankert sei. Ein von Verkehr, Lärm und Abgasimmissionen weitgehend entlastetes Klöntal könne durchaus als touristische Attraktion betrachtet werden. Im übrigen zielten auch die Vorstellungen, wie sie im regierungsrätlichen Bericht skizziert seien, auf eine Beschränkung der Verkehrsbelastung im Klöntal. Der Memorialsantrag stelle einfach die konsequente und mit dem wünschbaren Erfolg verbundene Weiterführung desselben Ansatzes dar.

Schliesslich wurde in der Kommission auch ein Antrag diskutiert, das ganze Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen, wobei es darum gehen würde, anstelle der im Memorialsantrag vorgeschlagenen Verkehrsbeschränkungen andere griffige Massnahmen zu finden, welche eine spürbare Verbesserung der Situation ermöglichen. Mehrheitlich entschied sich indessen die Kommission für die Ablehnung des Memorialsantrages.

Bei der Beratung des Memorialsantrages im Landrat, die am 6. März 1991 stattfand, wurde einerseits der Memorialsantrag verteidigt, wobei dann an seinem Wortlaut einige Aenderungen zur Diskussion gestellt wurden. Diese gingen im wesentlichen dahin, dass das Fahrverbot in Artikel 2 Absatz 1 nur in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr gelten solle, dass in Artikel 3 Absatz 1 auch Carfahrten und in Absatz 2 Fahrten von behinderten Personen, die auf ein Fahrzeug angewiesen sind, vom Verbot ausgenommen wären, und schliesslich, dass das Gesetz auf den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten würde (sog. «modifizierter» Memorialsantrag).

(An dieser Stelle sei der guten Ordnung halber bemerkt, dass ein einmal eingereichter und vom Landrat als erheblich erklärter Memorialsantrag als solcher nicht mehr geändert bzw. «modifiziert» werden kann [vgl. Art. 58 Abs. 6 Kantonsverfassung]. Hingegen steht es dem Landrat selbstverständlich frei, zu einem Memorialsantrag einen Gegenvorschlag auszuarbeiten und der Landsgemeinde vorzulegen, was aber im Falle des «Klöntal Antrages» nicht geschehen ist.)

Verschiedene Votanten plädierten demgegenüber für Ablehnung des Memorialsantrages. Die Mehrheit des Landrates wies indessen die Vorlage an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, in der ganzen Angelegenheit noch nach besseren Lösungen zu suchen.

III. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat beauftragte in der Folge die Polizeidirektion mit der weiteren Bearbeitung des Memorialsantrages. Diese lud hierauf Vertreter von Vereinen und Vereinigungen, welche ein besonderes Interesse am Klöntal haben oder dort Anlässe veranstalten, die Autobetriebe der PTT, einen Vertreter der Wirte des Klöntals, einen Vertreter der Antragsteller, Vertreter der Gemeinden Glarus, Netstal, Riedern und Ennenda sowie von zuständigen kantonalen Amtsstellen zu einer Sitzung ein. Ziel

dieser Zusammenkunft war, Ideen für mögliche Massnahmen zu erhalten, eine allgemein gehaltene Aussprache über das Anliegen zu führen sowie das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Als mögliche Massnahmen wurden genannt: Parkverbot dem See entlang; Parkmöglichkeiten allgemein überprüfen, numerus clausus; Öffentlicher Verkehr fördern; Teilfahrverbote; Ausbau Wanderweg/Mountain-Bike-Strecke; Pragelfahrverbot konsequent einhalten.

Schon diese erste Sitzung zeigte auf, dass die Ansichten über mögliche Massnahmen sehr unterschiedlich sind. Man musste erkennen, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs an Grenzen stösst. Die Kosten sind heute schon sehr hoch und die Gemeinden haben sich in einer Umfrage eher negativ zu weiteren Beiträgen gestellt. Eine bessere Ausnützung des bestehenden Angebotes ist jedoch noch möglich. Mit Teilfahrverboten oder Einbahnverkehr lassen sich vor allem die Probleme der Ausnahmeregelung und des personellen Aufwandes nicht einfach lösen. Am ehesten Erfolg versprechend erschienen mögliche Verbesserungen im Bereiche der Parkierung.

An einer weiteren Sitzung anfangs Juni beschäftigte man sich nochmals mit den eingebrachten Ideen. Nach den in der Zwischenzeit vor allem von der Polizei und dem Strassenunterhaltungsdienst getroffenen Detailabklärungen musste man zur Kenntnis nehmen, dass sich sowohl im Bereiche der Parkierung und der Fahrverbote keine Sofortmassnahmen treffen lassen. Die andern Bereiche wie Förderung des öffentlichen Verkehrs, Ausbau von Wegen und Strecken für Wanderer und Radfahrer, lassen sich nicht kurzfristig realisieren. Eingehender behandelt wurde die Möglichkeit, das Klöntal mit Barrieren abzuschliessen, den Berechtigten den Zugang dennoch zu ermöglichen und im Sinne eines «Parkhauses» eine bestimmte Anzahl Autos ins Klöntal hinein zu lassen.

Beschlossen wurde sodann die Durchführung von Verkehrszählungen mit Standort Raum Staldengarten an den sieben Feriensontagen sowie das Erstellen von Kostenberechnungen.

IV. Zählergebnisse

Die Zählstelle befand sich oberhalb Staldengarten. Die über die Schwammhöhe ins Klöntal ein- bzw. ausfahrenden Fahrzeuge wurden nicht erfasst. Gezählt wurde jeweils von 7 bis 21 Uhr an den Sonntagen 30. Juni, 7./14./21./28. Juli, 4./11. August 1991. Am 14. Juli herrschte schlechtes Wetter, sonst waren die Wetterverhältnisse jeweils sehr gut. Am 4. August fanden das Klöntal-Schwingfest, der Pragellauf und das Jubiläums-Jagdschiessen statt, am 11. August das Pragelpass-Schiessen.

Gezählt wurden die Motorfahrzeugbewegungen unterteilt nach PW, Car, Postauto und Motorräder. Die nachstehende Tabelle zeigt das gesamte Verkehrsaufkommen.

	Total Fahrzeuge in beide Richtungen	Total Richtung Klöntal	Total Richtung Riedern	PW Richtung Klöntal	PW Richtung Riedern
30. Juni	2592	1283	1309	1066	1127
7. Juli	3607	1751	1856	1463	1604
14. Juli	1120	432	688	418	639
21. Juli	3229	1553	1676	1357	1477
28. Juli	2757	1418	1339	1236	1184
4. August	3982	1980	2002	1820	1802
11. August	3705	1760	1945	1547	1736

Die durchgeführten Zählungen ermöglichen im übrigen folgende Feststellungen:

- Ohne den 14. Juli (Regensontag) ergibt sich ein Total von 19 872 Fahrzeugen, das heisst durchschnittlich 3312 pro Sonntag (im Memorialsantrag werden demgegenüber für kürzere Zählzeiten [8 bis 20 Uhr] 4000 bis 5000 Fahrzeuge angegeben).
- Ein Vergleich des ersten Sonntages im August zeigt folgendes:
 - 7. August 1988: 5186 Fahrzeuge
 - 5. August 1990: 4948 Fahrzeuge
 - 4. August 1991: 3982 Fahrzeuge
- Hauptreisezeit Richtung Klöntal war von 9 bis 15 Uhr, grösste Anzahl PW von 11 bis 12 Uhr.
- Hauptreisezeit Richtung Riedern war von 15 bis 20 Uhr, grösste Anzahl PW von 17 bis 18 Uhr.

- Die Tagesspitzen in beiden Richtungen betragen:

30. Juni	17 bis 18 Uhr	270 PW
7. Juli	18 bis 19 Uhr	381 PW
14. Juli	14 bis 15 Uhr	120 PW
21. Juli	16 bis 17 Uhr	367 PW
28. Juli	17 bis 18 Uhr	336 PW
4. August	17 bis 18 Uhr	355 PW
11. August	16 bis 17 Uhr	444 PW
- Auffallend ist, dass die eigentlichen Feriensonntage (21./28. Juli) nicht extreme Frequenzen brachten. Die Vor- bzw. Nach-Ferientage (7. Juli und 11. August) verzeichneten höhere Frequenzen.
- Mit einer Ausnahme (28. Juli) liegen die Rückreisefrequenzen höher als die Einfahrten (Ferienhausbesitzer reisen schon an den Vortagen an, Einfahrt über Prigel ist nur sehr minim).
- Die Auslastung der Postautos dürfte besser sein.
- Die von der Polizei jeweils vor dem Mittag und nochmals im Verlaufe des Nachmittags durchgeführten Kontrollen ergaben, dass keine Parkplatzprobleme herrschten. Es mussten gesamthaft nur ein paar wenige Bussen ausgesprochen werden.
- Das Fahrverbot am Prigel wird immer wieder kontrolliert. Die in früheren Jahren erstellten Ausnahmegenehmigungen und die Praxis der Bewilligungserteilung werden immer wieder überprüft.
- Private Beobachtungen bestätigen die rückläufigen Frequenzzahlen.

V. «Parkhaus Klöntal»

Dem «Parkhaus Klöntal» sind folgende Bedingungen vorausgesetzt:

Es wird eine bestimmte Anzahl Parkplätze für das ganze Klöntal festgelegt (Wirte, Bewohner, Ferienhausbesitzer usw. nicht oder separat eingerechnet). Die Einfahrt über die Schwammhöhe wird mit einer festen Barriere verunmöglicht. Die Einfahrt (Barriere) zum «Parkhaus Klöntal» befindet sich an geeigneter Stelle oberhalb Staldengarten. Die Berechtigten können sich mittels Magnetkarte jederzeit die Zufahrt öffnen. Die Ausfahrt wird für jedes Fahrzeug automatisch geöffnet. Jede Ein- bzw. Ausfahrt wird registriert. Solange die Zahl der Parkplätze nicht erreicht ist, wird die Einfahrt frei, ansonsten muss gewartet werden, bis eine bestimmte Zahl Parkplätze wieder zur Verfügung steht.

Technische Einrichtungen: Anlage Staldengarten mit Vorsignalen beim Autobahzubringer, in Netstal–Riedern, Glarus–Riedern und Riedern (elektronisch funkgesteuerte Anlagen); feste Schranke Schwammhöhe; Signalisation der Parkplätze im Klöntal.

Kostenberechnung

Da kein konkretes Projekt besteht, konnten keine sachbezüglichen Offerten eingeholt werden. Die nachstehenden Kosten basieren auf Schätzungen von Fachleuten der Signalherstellung und der Bauverwaltung.

Machbarkeitsstudie	Fr. 50 000.–
Planungskosten	Fr. 40 000.–
Baukosten für das Versetzen der Schranken- und Barriereanlagen, Vorsignale, Energiezuleitung	Fr. 200 000.–
Schrankenanlage Staldengarten und Schwammhöhe, Signalisation Klöntal	Fr. 90 000.–
Funkgesteuerte Vorsignale	Fr. 320 000.–
Gesamttotal der geschätzten Kosten	Fr. 700 000.–

VI. Sperrung durch die Polizei, Barriere Schwammhöhe

Die Sperrung des Klöntals könnte also unter Einsetzung von beachtlichen finanziellen Mitteln technisch-baulich vorgenommen werden. Zusätzlich stellt sich aber weiter die Frage der Sperrung durch die Polizei. Eine konsequente Sperrung kann nur durchgeführt werden, wenn eine permanente Verkehrsüberwachung von 6 bis 20 Uhr aufgezogen wird, was zwei bis drei Beamte erfordert.

Die Sperrung des Klöntals mit ständiger Verkehrsüberwachung durchzusetzen bringt somit ebenfalls Kosten. Mehr noch ist aber die Personalbelastung an sich zu beachten. Bei einem unterdotierten Korps und dazu noch in der Ferienzeit würden sich im organisatorischen Bereich schier unlösbare Probleme

stellen. Aber auch bei einer Sperrung durch die Polizei müsste die Einfahrt über die Schwammhöhe mit einer Barriere verhindert werden. Die Zufahrtsstrassen wären ebenso grossräumig mit Signalen zu versehen, denn es sollte ja überhaupt nicht mehr auf die möglichen Zufahrten ins Klöntal eingefahren werden. Die Kosten für die Barriere und die Signalisation stellten zur Hauptsache einmalige Aufwendungen dar; jährlich wiederkehrend wären die Kosten der Aufstellung und der wöchentliche Wechsel der Signalisation.

VII. Statistik Reisepost

Vom Postamt Glarus haben wir die Zahlen der sieben Zählsonntage für 1990 und 1991 erhalten. Die Statistik zeigt folgendes:

	1990	1991
Passagiere ins Klöntal	1883	2198
nach Glarus	1937	2081
Total	3820	4279
Postauto ins Klöntal	73	84
– davon voll	31	32
nach Glarus	80	79
– davon voll	28	27
Total	153	163

Es ist festzuhalten, dass 1991 an einem Sonntag schlechtes Wetter herrschte, während im Vorjahr die ersten Feriensontage regnerisch-kühl waren. Die Post stellt fest, dass die nur auf beiden Kursfahrzeugen berechnete Auslastung etwa 64 Prozent betrug; die Auslastung aufgrund der effektiv eingesetzten Fahrzeuge stellt sich auf etwa 49 Prozent.

VIII. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Die Zahlen der Verkehrszählungen und die Feststellungen der Polizei ergänzt durch weitere Beobachtungen zeigen, dass das Verkehrsaufkommen, wie es registriert wurde, gegenüber 1988 und 1990 rückläufig ist.

Die Aufwendungen für ein «Parkhaus Klöntal», auch wenn man an den Einrichtungen noch Abstriche machen würde, sind sehr hoch. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist sehr ungünstig, da bekanntlich nur eine geringe Verringerung der Luft- und Lärmemissionen zu erwarten ist.

Die Einsatzkosten für die Polizei bei einer Verkehrskontrolle würden Jahr für Jahr anfallen und sind im Vergleich zum Nutzen aus einer Sperrung als unverhältnismässig zu bezeichnen. Für das Polizeikorps würden sich darüber hinaus noch weitere Probleme im Personalbereich stellen; vor allem sei der vermehrte Sonntagsdienst in der Hauptferienzeit erwähnt.

In bezug auf die umweltrelevanten Auswirkungen einer Sperre des Klöntals ist festzuhalten, dass sich die Ozonkonzentration im Klöntal durch das vorgeschlagene Fahrverbot kaum verändern würde. Die Einsparungen am Stickoxid-Ausstoss würden ebenfalls sehr minim ausfallen. Darüber hinaus ist auf die bereits getroffenen Luftreinemassnahmen und die im September 1991 veröffentlichte Statistik des Kantonalen Umweltschutzamtes über die Anzahl der Überschreitungen des Ozongrenzwertes im Klöntal hinzuweisen. Die Ozonkonzentrationen im Klöntal werden stark von der jeweiligen Wettersituation bestimmt. Die Zahlen zeigen einen beachtlichen Rückgang; 1989: 455 Ueberschreitungen; 1990: 397; 1991: 276. Diese Messreihe ist allerdings zu kurz, um einen langfristigen Trend zu erkennen.

Gleichwohl ist eine Reduktion des Verkehrs im Klöntal erwünscht. Mit einer verbesserten Bewirtschaftung der Privatparkplätze und derjenigen der öffentlichen Hand können Probleme für den Verkehrsablauf allenfalls verbessert werden. Unter Bewirtschaftung ist auch das Festlegen der Parkgebühren zu verstehen.

Geschickte Propaganda für ein ruhigeres und verkehrsarmes Klöntal kann dazu beitragen, dass sich die Frequenzen weiter stabilisieren oder gar vermindern. Die Statistik zeigt auch, dass beim Postauto noch freie Plätze vorhanden sind. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels muss ebenso gefördert werden.

Für all das braucht es aber nicht das von den Antragstellern vorgeschlagene «Gesetz über den Schutz des Klöntals».

Aufgrund dieser Darlegungen hält der Regierungsrat nach wie vor an seinem ablehnenden Antrag vom 5. Februar 1991 und den daselbst gemachten Ausführungen fest.

IX. Definitive Stellungnahme des Landrates zum Memorialsantrag

Die bereits im Vorjahr eingesetzte landrätliche Kommission befasste sich aufgrund der in der Zwischenzeit getroffenen ergänzenden Abklärungen und Untersuchungen erneut mit der Angelegenheit.

Sie stellte fest, dass die verschiedenen Verkehrszählungen der ins Klöntal fahrenden Motorfahrzeuge in den letzten Jahren eher eine abnehmende Tendenz aufweisen. Gegen die mit dem Memorialsantrag angebehrten Massnahmen wurden die technische Machbarkeit, der dadurch entstehende grosse materielle und personelle Aufwand, mithin die hohen Kosten, ins Feld geführt. Demgegenüber wäre ein Sonntagsfahrverbot, wie auch das Kantonale Amt für Umweltschutz festgestellt hat, kein taugliches Mittel für eine relevante Verminderung der Ozonwerte im Klöntal. Zudem konnte die Kommission zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat einer Parkplatzbewirtschaftung im Klöntal positiv gegenübersteht, eine Massnahme, die zwar in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, wofür aber die Polizeidirektion ihre Zusammenarbeit hinsichtlich Ueberwachung und Einhaltung der Parkverbote zugesichert hat. Zusammengefasst erachtet die landrätliche Kommission die im Memorialsantrag vorgeschlagenen Massnahmen – wie sie dies bereits ein Jahr zuvor zum Ausdruck gebracht hatte – als unverhältnismässig, weshalb sie dem Landrat mehrheitlich empfahl, den Memorialsantrag der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten.

Die nochmalige Beratung des Memorialsantrages im Landrat förderte keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte mehr zutage. Es schälte sich dabei heraus, dass eine grosse Mehrheit des Landrates zwar der Ansicht ist, dass man im Klöntal, in Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Polizeidirektion, vorab für die schönen Sonntage in der Sommerzeit punktuelle Verbesserungen der ganzen Situation herbeiführen soll. Hingegen erachtet man die im Memorialsantrag der Umweltgruppe Glarus postulierten Massnahmen, wenn man die zu deren Durchsetzung erforderlichen Mittel personeller und materieller Art berücksichtigt, als unverhältnismässig. Es handelt sich ohnehin nur um wenige schöne Sonntage in der Sommer-Hochsaison. Zudem scheint sich die ganze Verkehrssituation in den jüngst vergangenen Jahren eher wieder etwas gebessert zu haben. So geht es zur Hauptsache um eine den Verhältnissen angepasste, vernünftige Ordnung des Verkehrs an den genannten Sonntagen. In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und bei Vorhandensein des hiefür erforderlichen politischen Willens, der nun allseits zugesagt worden ist, kann dies auch ohne das vorgeschlagene «Gesetz über den Schutz des Klöntals» erreicht werden.

Mit grossem Mehr hat deshalb der Landrat beschlossen, den gestellten Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

X. Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Umweltgruppe Glarus auf Erlass eines Gesetzes über den Schutz des Klöntals abzulehnen.

§ 9 Umbau und Sanierung des Schwesternhochhauses des Kantonsspitals; Gewährung eines Kredites von 5 500 000 Franken

I. Ausgangslage

Das Schwesternhochhaus des Kantonsspitals wurde anfangs der fünfziger Jahre erstellt. Die Landsgemeinden von 1950 und 1952 erteilten damals für den Kauf der Liegenschaft und für den Bau Kredite von insgesamt 1 035 000 Franken, wobei die Assistentenhäuser in diesem Betrag eingeschlossen waren. Die Unterkünfte wurden am 3. Juli 1953 in Betrieb genommen.

Das Hochhaus wird nun seit bald 40 Jahren benutzt, wobei die Unterkünfte immer bewohnt waren. Im Laufe der Zeit mussten Reparaturen an der Aussenfassade durchgeführt werden. Im Innern dagegen sind seit der Erbauung keine Änderungen vorgenommen worden.

In der Zeitspanne seit der Erstellung des Schwesternhauses bis heute haben sich die Ansprüche an Personalunterkünfte stark gewandelt. Die vorhandenen Unterkünfte entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard. Daneben ist auch der Bauzustand, vor allem im Bereich der Installationen und des Innenausbauens, sehr mangelhaft. Auch in bezug auf die Einsparung von Energie sind die bestehenden Voraussetzungen unbefriedigend. Die Kommission zur baulichen Planung der Gesamtsanierung hat sich wiederholt mit den Fragen der Personalunterkünfte befasst. Im Rahmen der Investitionsrechnung pro 1989 wurde für die Planung «Schwesternhaus» ein Kredit von 200 000 Franken bewilligt.

Nach dem Erwerb der Mehrfamilienhäuser Asylstrasse 1-9 in Glarus konnte für die künftige Nutzung des Schwesternhochhauses ein Benützungskonzept erarbeitet werden. Dieses Konzept sieht anstelle der bestehenden 50 Einerzimmer Wohnraum mit total 34 Einzelzimmern/Studios vor.

Aufgrund dieses generellen Raumprogrammes wurden drei Architekturbüros eingeladen, je ein Vorprojekt für die Sanierung des Schwesternhochhauses auszuarbeiten. Diese Architekturbüros hatten gleichzeitig die Aufgabe abzuklären, ob allenfalls anstelle eines Umbaus mit Renovation auch der Abbruch mit Neubau geprüft werden müsste. Alle angefragten Architekten kamen dabei zum Ergebnis, dass der bauliche Zustand einen Abbruch nicht rechtfertigen würde.

Die eingegangenen Vorprojekte wurden sowohl von der Baudirektion als auch von der Sanitätsdirektion (Spitalleitung) analysiert und begutachtet. Bei dieser Beurteilung kam zum Ausdruck, dass in erster Linie vernünftige Raumgrössen mit integrierten Nasszellen gefordert wurden. Die Ansprüche an Aufenthalts-, Küchen- und Korridorflächen wurden demgegenüber von der Spitalleitung eher zurückgestuft. Unbestritten war der Einbau eines rollstuhlgängigen Aufzuges.

Der Regierungsrat hat aufgrund dieser Beurteilung mit Beschluss vom 8. Oktober 1991 das Architekturbüro Hauser und Marti, Glarus, mit der Ausarbeitung des Vorlageprojektes beauftragt.

II. Projekt

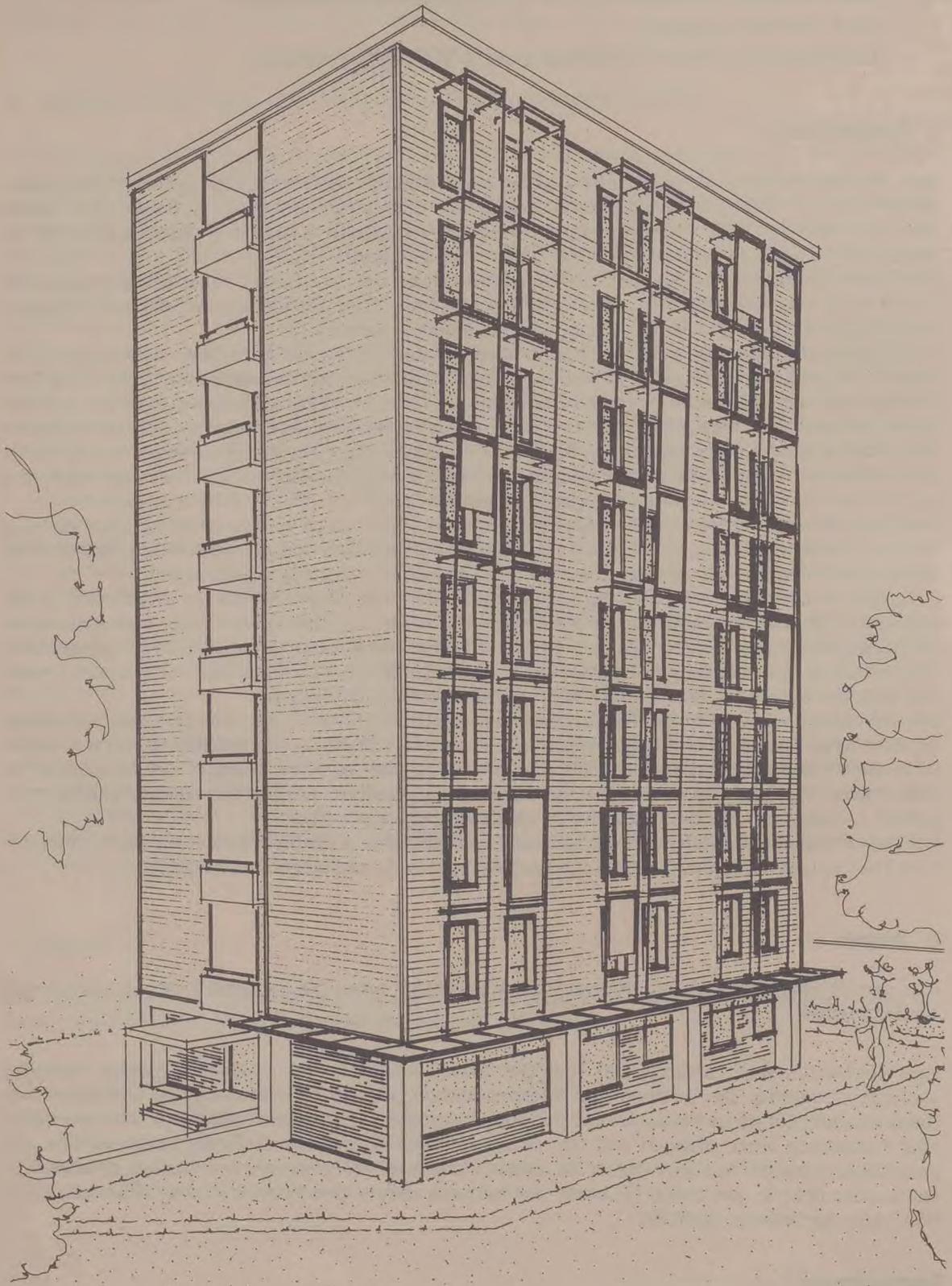
Aus dem Projekt des Architekturbüros Hauser und Marti seien die nachstehenden Ausführungen wiedergegeben:

Das Schwesternhaus, anfangs der fünfziger Jahre erbaut, ist nach jahrzehntelanger Nutzung sanierungsbedürftig. Der Zustand der Tragkonstruktion und die architektonischen Qualitäten des Gebäudes und der ganzen Situation mit den vorgelagerten Reihenhäusern haben uns dazu bewogen, eine Renovation vorzuschlagen und von einem Abbruch abzusehen. Dass die Gebäudehülle, die Installationen und der Ausbau einer umfassenden Sanierung unterzogen werden müssen, ist unbestritten, wurden doch in den knapp 40 Jahren der Nutzung, ausser einem bescheidenen Unterhalt, keine Renovationsarbeiten ausgeführt.

Raumprogramm

Raumprogramm 1991 (Ist-Zustand)

1.-8. Obergeschoss: pro Geschoss sechs Zimmer mit Lavabo (12m²), pro Geschoss ein WC, eine Badewanne, eine Aufenthaltsecke und ein Nebenraum; Erdgeschoss: Aufenthaltsraum, Küche, zwei Zimmer, ein WC; Untergeschoss: Nebenräume; Resultat: Unterkunft für 50 Personen.



SÜD - WEST PERSPEKTIVE

Raumprogramm nach Sanierung

1.-8. Obergeschoss: pro Geschoss zwei 1½-Zimmer-Studios mit je einer Nasszelle (Dusche/WC/Lavabo) und einer kleinen Einbauküche (je 30 m²), zwei Zimmer mit je einer Nasszelle (Dusche/WC/Lavabo; zu je 18 m²) und gemeinsamer Küche und Aufenthaltsraum (17 m²); Erdgeschoss: Aufenthaltsraum, Küche, zwei Zimmer mit je einer Nasszelle (Dusche/WC/Lavabo), behindertengerecht, ein WC, behindertengerecht; Untergeschoss: Nebenräume; Resultat: Wohngelegenheit für 34 Personen.

Sanierungsmassnahmen

Rohbau

Ausbruch des bestehenden Innenausbau, Unterfangungen, neue Trennwände, allgemeine Maurerarbeiten. Beton- und Stahlbetonarbeiten für neuen Liftanbau.

Für die Fassade wurden drei Systeme geprüft: Isolation, Eternit-Verkleidung hinterlüftet; Isolation, verputzt (nicht hinterlüftet/hinterlüftet) und Isolation, Keramik-Verkleidung hinterlüftet.

Für das ganze Gebäude neue Fenster in Holz-Aluminium.

Abbruch der bestehenden und neue Spenglerarbeit; neue Blitzschutzanlage.

Abbruch des bestehenden Kiesklebedaches, Isolation der Dachhaut und neuer Dichtungsbelag mit Schutzschicht.

Aeusserer Malerarbeiten.

Neue Rolläden im Erdgeschoss, neue Sonnenstoren in den Obergeschossen (zusammen mit Metallkonstruktion als zusätzliche Gestaltungselemente).

Installationen

Elektroinstallationen: Abbruch der bestehenden Installationen, neue Zuleitung ab Spital, neue Hauptverteilung, neue Starkstrominstallation (inkl. fest montierte Leuchten), neue Telefonanlage (Telefon in jedem Zimmer), Sonnerie- und Türsprechanlage, Radio- und TV-Empfangsanlage, Sicherheitsanlage (Brandmeldeanlage).

Heizungsanlage: Abbruch der bestehenden Installation, neue Verteilung in Unterstation Schwesternhaus, neue Steigleitungen, neue Heizkörper.

Lüftungsanlage: die Nasszellen werden mechanisch entlüftet; Nasszellen- sowie Küchenabluft wird über Dach geführt.

Sanitäranlagen: Abbruch der bestehenden Installationen; neue Installationen ab Hauszuleitung (Leitungsnetze und Apparate); Installation einer Wärmerückgewinnungsanlage (alle Abwässer werden in einem Tank in der Unterstation gesammelt; die daraus mittels eines Wärmetauschers entzogene Wärme wird in einen Warmwasseraufbereiter abgegeben, so dass die gesamte benötigte Warmwassermenge ohne zusätzliche Fremdenergie aufbereitet werden kann); Installation von Feuerlöschposten; Einbau von Kücheneinrichtungen.

Aufzug: Demontage des bestehenden Aufzuges, Anbau eines neuen Aufzuges (630 kg) auf der Nordseite des Gebäudes in Stahl-/Glaskonstruktion, behindertengerecht.

Ausstattung

Zimmer: Bett, Kasten, Schreibtisch, Stuhl, mobile Beleuchtungskörper, Vorhänge; Aufenthalt: Tische, Stühle, mobile Beleuchtungskörper, Vorhänge; Küchen: Einrichtung mit Grundausrüstung; Künstlerischer Schmuck; Gartenmöbel.

Umgebung

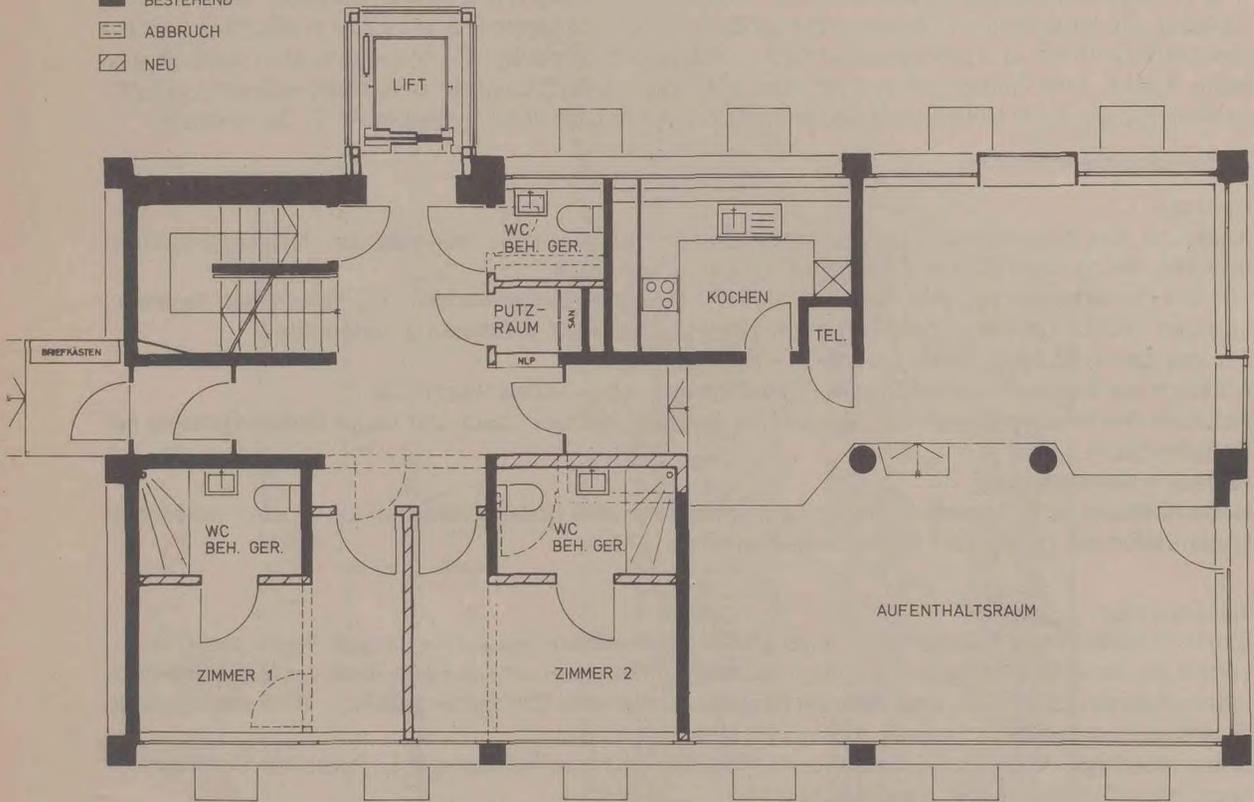
Neuer Kanalisationsanschluss (Trennsystem); neue Hartplatzgestaltung mit Möglichkeit für Auto-/Veloparkierung und Containerplatz; neue Ansaat Grünflächen, teilweise neue bzw. zusätzliche Bepflanzung; Reparatur Gartenhaus und Sanierung Sitzplatz.

Bauablauf

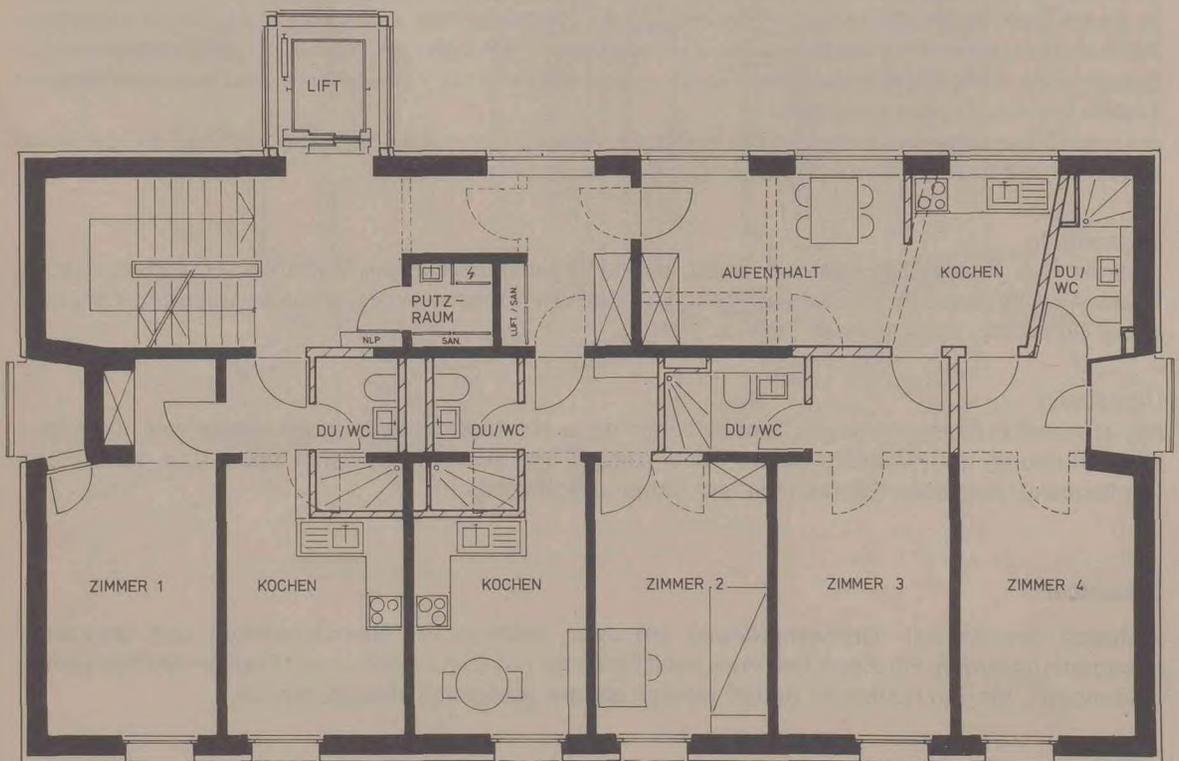
Während der Bauzeit (Grössenordnung ein Jahr) müssen die Bewohnerinnen und Bewohner ausquartiert werden. Für einen Teil (etwa zwölf Personen) wird im bestehenden Pavillon ein Provisorium eingerichtet, für den restlichen Bedarf werden andere geeignete Objekte geprüft.

LEGENDE

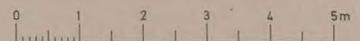
- BESTEHEND
- ABRUCH
- NEU



ERDGESCHOSS



1.-8. OBERGESCHOSS



Zusammenfassung

Wir sind uns bewusst, dass die Realisierung der vorgeschlagenen Massnahmen finanziell aufwendig ist. Betrachtet man die Baukosten jedoch mit dem Wissen, dass das Schwesternhaus seit seiner Inbetriebnahme vor fast 40 Jahren nie renoviert worden ist, so relativiert sich die Bausumme. Zudem sind wir überzeugt, dass aus dem heutigen «Schwesternsilo», unter Berücksichtigung der bestehenden Architektur, ein modernes, dem heutigen Standard angepasstes Wohngebäude entsteht.

III. Kosten

Das Architekturbüro Hauser und Marti hat aufgrund des vorstehend beschriebenen Projekts einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet:

Kostenvoranschlag (Aufstellung nach Baukostenplan)

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	140 000.—
Gebäude	Fr.	4 920 000.—
Umgebung	Fr.	135 000.—
Baunebenkosten und Uebergangskosten	Fr.	65 000.—
Ausstattung	Fr.	240 000.—
Total Kostenvoranschlag	Fr.	<u>5 500 000.—</u>

In den einzelnen Gruppen sind folgende Arbeiten bzw. Kosten enthalten:

Vorbereitungsarbeiten

Umzugskosten, Kosten für die Bereitstellung von Ersatzwohnraum während der Bauzeit (Teil).

Gebäude

Sämtliche Rohbau- und Ausbauarbeiten, alle Installationen, Baureinigung und Honorare.

Umgebung

Neue Hartplatzgestaltung mit Containerstandplatz; neuer Kanalisationsanschluss (Trennsystem); Reparatur Gartenhaus und Sanierung Sitzplatz, teilweise Erneuerung der Grünflächen.

Baunebenkosten

Bewilligungs- und Anschlussgebühren; Plankopien und Vervielfältigungen; Bauzeitversicherung. Nicht enthalten sind Bauzinsen.

Ausstattung

Einfache Möblierung der Zimmer und der Aufenthaltsbereiche, künstlerischer Schmuck sowie Gartenmöbel, Beleuchtungskörper und Vorhänge.

Die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten erfolgte aufgrund detaillierter Kostenschätzungen, wobei für spezielle Einzelbereiche Richtpreisofferten eingeholt wurden; ausserdem standen für viele Bereiche Vergleichspreise zur Verfügung. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Baukostenindexstand vom 1. Oktober 1991 (Zürcher Index der Wohnbaukosten).

IV. Finanzierung

Das Schwesternhochhaus wurde in den fünfziger Jahren erbaut. Die Finanzierung erfolgte vorerst aus dem Zinsertrag des Krankenhausfonds. Da dies nicht ausreichte, wurde es in den Jahren 1974 und 1975 zulasten der Laufenden Rechnung (Betriebsrechnung des Kantons) auf Null abgeschrieben. Im Voranschlag 1989 wurde für die Planung «Schwesternhaus» ein Kredit von 200 000 Franken bewilligt, welcher dann ins Budget 1990 übertragen wurde.

Kosten des vorgelegten Projektes

Kostenvoranschlag Baudirektion	Fr.	5 500 000.—
+ Bauzinsen 7 Prozent	Fr.	185 000.—
Anlagekosten (ohne bestehende Bausubstanz, ohne Boden)	Fr.	<u>5 685 000.—</u>

Mietzinsberechnung (Angaben der Spitalverwaltung)

Bruttomietzinsen heute	Fr.	75 000.—
Bruttomietzinsen nach Renovation	Fr.	102 000.—

Kapitalisierung des Mietzinsertes

Der Kapitalisierungssatz beträgt 9 ½ Prozent (Hypothekarzins 7 ¼ % + 2 ¼ % für Betriebskosten, Versicherungsprämien, Unterhaltskosten, Amortisation, Verwaltungskosten).

Die Kapitalisierung des zu erwartenden Bruttomietzinses von 102 000 Franken deckt einen Anlagewert von lediglich 1,075 Millionen Franken ab. Das bedeutet, dass von den Anlagekosten von insgesamt 5,685 Millionen Franken 4,61 Millionen Franken aus Staatsmitteln zu finanzieren sind. Dies ergibt nach der Annuitätenrechnung (Kapitalrückzahlung + Zinsen) bei einer Tilgungsdauer von 25 Jahren und einem Zinssatz von 7 Prozent (Faktor 8,58 %) einen jährlichen Abschreibungsbedarf von rund 396 000 Franken.

Finanzierung

Die Mietzinseinnahmen von rund 102 000 Franken sind für die Finanzierung der Zinskosten und Abschreibungen zu verwenden.

Der restliche Abschreibungsbedarf von 396 000 Franken ist durch maximal ¼ des Ertrages der kantonalen Bausteuer gemäss Artikel 195ff. des Steuergesetzes ab dem Jahr 1993 zu finanzieren.

Schlussbemerkungen

Diese Kostenberechnungen und Finanzierungsvorschläge beruhen auf Angaben von Baudirektion und Spitalverwaltung. Wollte man bei Anlagekosten von 5,685 Millionen Franken eine Marktmiete erzielen, müsste man einen Bruttomietzinserttrag von mindestens 540 000 Franken (Kapitalisierungssatz 9,5 %) erreichen.

— Soweit der Bericht des Regierungsrates.

V. Bericht der landrätlichen Kommission

Dem Bericht der vorberatenden landrätlichen Kommission entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Besichtigung des zu sanierenden Objektes

Die vorberatende landrätliche Kommission hat eine Besichtigung des zu sanierenden Schwesternhochhauses vorgenommen. Sie war über die angetroffene Situation betroffen. Das ganze Haus befindet sich unterhaltsmässig in einem sehr schlechten Zustand. Die Inneneinrichtungen, die sanitären Einrichtungen, die gesamten technischen Anlagen und auch der übrige Standard entsprechen in keiner Art und Weise mehr den heutigen Anforderungen. Alle Fenster sind sanierungsbedürftig, und das ganze Haus entspricht bezüglich Isolation keineswegs heutigen Normen. Die Besichtigung zeigte, dass der Zustand dieses Objektes unhaltbar ist und verändert werden muss.

Planungsverlauf

Anlass für die heutige Vorlage bildete eine Besichtigung des Schwesternhochhauses durch die Spitalaufsichtskommission im Jahre 1986. Diese zeigte sich schon damals sehr betroffen über den Zustand und bezeichnete das Vorgefundene als unzumutbar. Die Spitalaufsichtskommission gelangte in der Folge via Sanitätsdirektion an die Baudirektion.

Bereits im August 1986 skizzierte die Baudirektion Lösungsmöglichkeiten. Bevor man aber grosse Sanierungsmassnahmen an die Hand nahm, beschloss man, eine Umfrage bei den Bewohnerinnen zu starten, um vorerst deren Bedürfnisse und Anforderungen an zukünftige Unterkünfte zu erfragen. 1988 lag das Ergebnis der Umfrage ausgewertet vor. Der Regierungsrat beauftragte daraufhin die Baudirektion, den Bedarf an Personalunterkünften, aufgeteilt auf Wohnungen, Appartements mit Wohn- und Schlafbereich sowie Einzelzimmer zu erarbeiten. Im weiteren habe sie ein Konzept und gestützt darauf ein Projekt vorzulegen. Ende 1988 nahm der Landrat vom ersten Zwischenbericht über die Gesamtanierung des Kantonsspitals Kenntnis, in dem ausgeführt wurde, dass vor der eigentlichen Gesamtanierung noch ein Projekt für die dringende Sanierung des Schwesternhochhauses vorgelegt werden würde.

Da aufgrund der Bedarfsabklärungen bereits damals ein grosser Mehrbedarf absehbar war, beschloss der Regierungsrat, dem Landrat den Erwerb der Liegenschaften Asylstrasse 1-9 zu beantragen. Der Landrat verabschiedete am 26. September 1990 diese Vorlage. Dadurch konnte der grundsätzliche Raumbedarf für die Schwesternunterkünfte gedeckt werden.

Im Oktober 1990 arbeitete die Baudirektion das Konzept für die zukünftige Nutzung der Personalunterkünfte aus, welches nachstehend erläutert wird.

Konzept für die Personalunterkünfte

Wie bereits ausgeführt, konnte der gesamte Bedarf an Wohnraum mit dem Kauf der Liegenschaften Asylstrasse 1-9 gedeckt werden. Somit wurden nun auch die Voraussetzungen geschaffen, dass die Personalunterkünfte im Haus 3 des Kantonsspitals zugunsten der Schule frei werden. Auch können damit die Personalzimmer im Dachgeschoss des Hauses 1 des Kantonsspitals aufgehoben und im Rahmen der Gesamtanierungsvorlage für andere Zwecke genützt werden. Zukünftig werden somit im eigentlichen Spitalbetrieb keine Personalunterkünfte, sondern nur noch Pikettzimmer vorhanden sein.

Das von Baudirektion und Kantonsspital entwickelte Konzept sieht folgende Nutzung vor:

- Der Bedarf an Wohnungen wird durch die Häuser an der Buchholzstrasse sowie mit einem Teil der Wohnungen an der Asylstrasse 1-9 gedeckt. Diese Wohnungen werden im Rahmen des laufenden Unterhaltes saniert und den heutigen Komfortansprüchen angepasst. Bisher sind an der Asylstrasse 1-9 keine Kündigungen ausgesprochen worden, aber jede freigewordene Wohnung wurde mit Personal des Kantonsspitals besetzt. Die günstigsten Einzelzimmer werden zukünftig an der Asylstrasse 1-9 angeboten. Sofern gewünscht, können dort mehrere Schwestern eine Wohnung mieten und als Wohngemeinschaft nutzen.
- Weitere Einzelzimmer in der mittleren Preiskategorie werden in der Terrassensiedlung angeboten. Die Zimmer sind relativ klein und verfügen über keine eigenen Nasszellen. Die Zimmer sind etwa gleich gross wie die im Schwesternhochhaus. Der bauliche Zustand (mit Ausnahme der Flachdächer) sowie die sanitären Einrichtungen sind jedoch bedeutend besser als im Schwesternhochhaus. Kurz- und mittelfristig sind hier nur Sanierungen im Rahmen des laufenden Unterhaltes (mit Ausnahme der Flachdächer) geplant.
- Die Zimmer mit dem höchsten Komfort werden zukünftig im Schwesternhochhaus angeboten. In allen acht Stockwerken sollen aus den je sechs kleinen Zimmern (alle ohne Nasszellen) neu vier Zimmer/Studios mit Nasszellen sowie Koch- und Aufenthaltsbereich geschaffen werden. Durch dieses Konzept entstehen in der vorhandenen Gebäudehülle aus den heute 50 sehr kleinen Zimmern ohne Komfort 34 Einzelzimmer/Studios, die heutigen Komfortansprüchen genügen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch den Kauf der Liegenschaften Asylstrasse 1-9 die Voraussetzung geschaffen wurde, um die dringend notwendige Sanierung des Schwesternhochhauses an die Hand nehmen zu können. Somit kann das Kantonsspital seinen Angestellten auch zukünftig zeitgemässe Personalunterkünfte zur Verfügung stellen. Es erhält damit die notwendige Stärkung seiner Stellung auf dem Personalmarkt.

Das Landgemeindeprojekt

Die Kommission konnte sich davon überzeugen, dass mit der geplanten Sanierung sehr zweckmässige und den heutigen Bedürfnissen angepasste Wohngelegenheiten geschaffen werden, ohne dass diese übertrieben luxuriös oder besonders grosszügig würden.

Der bauliche Zustand des Schwesternhauses lässt nach Auffassung der Kommission keinen längeren Aufschub mehr zu. Das Haus entspricht – wie schon vorher dargetan – in keiner Art und Weise mehr dem heutigen Standard. Der Bauzustand, vor allem im Bereich der Installationen und des Innenausbauens, ist äusserst mangelhaft. Das Gleiche gilt für die Isolation. Eine weitere Unterbringung des Spitalpersonals in diesen Räumlichkeiten wäre eine Zumutung und stellte letztlich dem Kanton Glarus ein schlechtes Zeugnis aus.

Eingehend wurde auch die Frage diskutiert, ob nicht anstelle einer Sanierung die Erstellung eines Neubaus in Frage komme. Dabei ergab sich klar, dass ein Umbau mit Kosten von 5,5 Millionen Franken (oder ca. Fr. 875.–/m³ umbauter Raum) gleich teuer wie ein Neubau zu stehen kommt. Andererseits konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass keiner der planenden Architekten einen Abbruch in Erwägung gezogen hat. Massgebend dafür sind die noch gute Grundsubstanz und das gute Fundament des Hauses. Die Kommission erachtet es als sinnvoll, die vorhandene gute Grundsubstanz im Sinne des ökologischen Gesichtspunktes weiterzuverwenden. Da eine umweltgerechte Entsorgung von Abbruchmaterial heute sehr schwierig ist (Problembereich Deponien), spricht eine pauschale Oekobilanz für eine Sanierung und nicht für einen Abbruch mit anschliessendem Neubau. Ein weiteres Argument liefert im übrigen der sehr schlechte Baugrund. Ein Neubau müsste entsprechend neu fundamentiert werden, was erhebliche Mehrkosten gegenüber einer Sanierung ergäbe. Für die Sanierung spricht auch der architektonische Wert des Hauses. Das Schwesternhochhaus stellt zwar kein Baudenkmal im Sinne des Heimatschutzes dar, bildet aber einen wichtigen baulichen Akzent auf dem Spitalareal. Es ist zudem ein Dokument für den Zeitgeist der fünfziger Jahre.

Nicht zu unterschätzen ist die volkswirtschaftliche Bedeutung in der momentanen wirtschaftlichen Lage. Gerade mit diesem Projekt kann sich der Kanton Glarus sinnvoll antizyklisch verhalten und der Bauwirtschaft entsprechende positive Impulse verleihen.

Zur Vorlage im einzelnen

- Die Kommission liess sich eingehend über die behindertengerechte Ausgestaltung des Umbaus orientieren. Die Liftanlage sowie die Parterrezimmer samt den Nasszellen werden vollständig rollstuhlgängig sein. Die 1½-Zimmer-Studios sowie die weiteren Zimmer werden, mit Ausnahme der Nasszellen, mit Rollstühlen befahrbar sein. Für Besucher wird im Parterre ein zusätzliches rollstuhlgängiges WC installiert.
Die Niveauunterschiede im Aufenthaltsbereich Erdgeschoss werden aus technischen Gründen voraussichtlich belassen. Entweder wird der Zugang mittels einer Rampe behindertengerecht ausgestaltet oder der Aufenthaltsbereich wird durch einen separaten Zugang via Garten rollstuhlgängig gemacht.
- Eingehend wurde die Frage der Fassadengestaltung diskutiert. Möglich sind grundsätzlich alle im Bericht aufgeführten Ausführungsvarianten. Der Baudirektor stellte klar, dass der Entscheid über die Fassadenverkleidung noch nicht im jetzigen Stadium des Projektes zu treffen sei. Die Baudirektion habe hier noch gar nichts beschlossen. Die Frage werde erst in der Ausführungsphase durch die zuständigen Gremien entschieden.
- Im weiteren liess sich die Kommission eingehend über das Sicherheitskonzept sowie über die Frage der Energiesparmassnahmen orientieren. Zukünftig wird das Schwesternhochhaus grundsätzlich geschlossen sein, die Zimmer werden mit einer Gegensprechanlage ausgerüstet. Bezüglich Energiesparmassnahmen ist neben einer zeitgemässen Isolation eine Energierückgewinnung beim Abwasser vorgesehen. Bei der Abluft ist diese hingegen wirtschaftlich nicht sinnvoll. Im übrigen ist die Kommission der Ansicht, dass beim Innenausbau eine gute, benützerfreundliche Ausführung erfolgen soll.
- Bezüglich Bauablauf sind im Kostenvoranschlag teilweise die Kosten für Unterkunftsprovisorien enthalten, insbesondere für die Nutzbarmachung der Baracke neben dem Schwesternhochhaus. Weitere Provisorien sind zur Zeit noch nicht spruchreif.

Kosten

Bei den errechneten Kosten von rund 5,5 Millionen Franken handelt es sich um keine Kostenschätzung, sondern um einen detaillierten Voranschlag, der vom Architekten teilweise mit Richtofferten erarbeitet wurde.

Baukommission

Die Kommission beantragt im übrigen, den Beschlussesentwurf zuhanden der Landsgemeinde in dem Sinne zu ergänzen, dass eine vom Regierungsrat gewählte Baukommission einzusetzen sei. Dieses Vorgehen hat sich auch bei anderen Bauvorhaben des Kantons bewährt.

VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Die ganze Vorlage, der Bericht des Regierungsrates wie auch derjenige der landrätlichen Kommission, fand im Landrat eine gute Aufnahme.

Eintreten auf die Vorlage wurde gegen zwei Stimmen, also praktisch einhellig beschlossen.

Zum Kubikmeterpreis von 875 Franken, der verschiedentlich als hoch bezeichnet worden war, wies der Baudirektor darauf hin, dass dieser Preis vor allem durch den Einbau von Nasszellen begründet sei; der Preis stimme und könne keineswegs als unangemessen hoch bezeichnet werden.

In der Folge gaben dann vor allem noch die Fassadengestaltung sowie die zu erhebenden Mietzinse zu reden.

Beim ersten Punkt einigte man sich schliesslich auf einen Vorschlag des Baudirektors, wonach bei gleicher Qualität und gleichen Preisen in der Regel einheimischen Produkten der Vorzug zu geben sei. Was die Mietzinse angeht (vgl. Abschnitt IV «Finanzierung»), so sollen diese nach Auffassung des Landrates «angemessen» sein, was in der vom Landrat beschlossenen Formulierung von Ziffer 3 Buchstabe a des Beschlussesentwurfes nun seinen Niederschlag findet.

VII. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Umbau und Sanierung des Schwesternhochhauses des Kantonsspitals; Gewährung eines Kredites von 5 500 000 Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1992)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Umbau und die Sanierung des Schwesternhochhauses des Kantonsspitals einen Kredit von 5 500 000 Franken; Preisbasis 1. Oktober 1991.
2. Es ist eine Baukommission einzusetzen. Die Baukommission besteht aus vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und wird vom Vorsteher der Baudirektion präsiert. Arbeitsvergebungen von über 100 000 Franken sind vom Regierungsrat zu beschliessen.
3. Die Finanzierung erfolgt:
 - a. durch Mietzinseinnahmen aus der Erhebung angemessener Mieten;
 - b. durch maximal $\frac{1}{4}$ des Ertrages der kantonalen Bausteuer gemäss Artikel 195 ff. des Steuergesetzes ab dem Jahr 1993.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 10 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

I. Ausgangslage zur Revision des Steuergesetzes

Die Steuergesetzrevision 1988 brachte schwerpunktmässig eine Anpassung des Steuergesetzes an die neuen Vorschriften des Familien- und Eherechts sowie eine Entlastung bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen infolge Ausschaltung der kalten Progression und Einführung einer Bestimmung zur (fakultativen) periodischen Ausschaltung der kalten Progression. Die Revision 1990 entlastete die Vermögen der natürli-

chen Personen, indem sowohl die Freibeträge, als auch der Vermögenssteuertarif korrigiert wurden, dies vor allem aufgrund der vergleichsweise hohen Vermögenssteuerbelastung im Kanton sowie im Hinblick auf die Revision der Liegenschaftenbesteuerung.

Die erneute Revision des Steuergesetzes (StG) ist aus verschiedenen Gründen notwendig: zunächst gilt es, die seit der letzten Revision eingereichten Anträge zu behandeln. Sodann muss dem Landrat zuhänden der Landsgemeinde in Anwendung von Artikel 210^c StG Antrag zur Frage der Beseitigung der Folgen der kalten Progression gestellt werden.

II. Anträge zur Revision des Steuergesetzes

1. Memorialsanträge

Am 15. Mai 1990 hat ein Bürger dem Regierungsrat einen Antrag auf Aenderung des Steuergesetzes betreffend die Erbschaftssteuer eingereicht. Er beantragt die Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Erbschaftssteuer. Ein weiterer Memorialsantrag vom 18. Oktober 1991 beantragt die «Erhöhung der Vermögenssteuer auf 100 000 Franken sowie die Abschaffung der Erbschaftssteuer».

Die beiden Memorialsanträge lauten wie folgt:

1. «Das bestehende Gesetz über die Erbschaftssteuer ist dahingehend abzuändern, dass die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte keine Erbschaftssteuer zu bezahlen hat.

Begründung:

Das eventuell vom verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin in die Ehe eingebrachte Vermögen ist während der ganzen Dauer der Ehe alljährlich als Vermögen versteuert worden und muss bis zum Ableben der Witwe oder des Witwers alljährlich weiterhin versteuert werden. Das während der Ehe dauer gemeinsam ersparte Vermögen musste vorerst als Erwerb und nachher ebenfalls alljährlich als Vermögen versteuert werden. Ich finde es doch nicht gerecht, dass die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann zusätzlich noch Erbschaftssteuern bezahlen muss. Nach dem Ableben der Witwe oder des Witwers müssen dann die Erben, welche nichts zu diesem Vermögen beigetragen haben, die Erbschaftssteuern bezahlen und dies dürfte genügen.»

2. «Antrag fürs Landsgemeinde-Memorial 1992: Erhöhung der Vermögenssteuer auf 100 000 Franken und Abschaffung der Erbschaftssteuer.

Begründung:

Obschon dieses Jahr ein besonderes Jahr sein soll (700 Jahre Schweiz, Jubeljahr und Geburtstag des Vaterlandes) ist leider noch lange nicht alles Realität und Tatsache. Die Schweiz ist ja wohl «Schweiz», doch – von Kanton zu Kanton – grundverschieden in Sachen Steuern, Abgaben, Gebühren und Prämien etc.

Nun, gerade der Kanton Glarus ist ein Kanton, der es in sich hat. Da muss man das Einkommen von der Erwerbs- über Vermögens- bis zur Erbschaftssteuer «nur» zehnmal versteuern, und – kommt man ins Pensionsalter – so darf man selbst die lausige AHV noch versteuern.

Dabei ist jedoch zu sagen, dass es Kantone gibt, in denen weder Vermögens- noch Erbschaftssteuern bezahlt werden müssen, und – wo noch Vermögenssteuer bezahlt wird – ist diese wenigstens auf 100 000 Franken frei.

Und hier, da soll und muss man schon lumpige-lausige-schäbige 30 000 Franken als Vermögen versteuern, was bei der heutigen Teuerung sicher nicht mehr angebracht ist. Etwas Grösseres und Anständigeres kann man sich ja nicht mehr leisten, ohne dass es nicht über 30 000 Franken zu stehen kommt. Und, was man angeschafft und sich inzwischen geleistet hat, ist alles aus dem versteuerten Einkommen erstellt worden, und gerade deshalb wäre es auch an der Zeit, die altväterische Erbschaftssteuer abzuschaffen.

Nun, da ich weiss, dass ich mit dieser Meinung nicht alleine dastehe, es sind dies zu Tausenden, beantrage ich: Vermögenssteuer frei bis auf 100 000 Franken und Abschaffung der Erbschaftssteuer. Dies liegt insbesondere den alten und betagten Menschen sehr am Herzen, die dann ihr bisschen «Vermögen» noch als Vermögen versteuern müssen.»

2. Motionen

Die Motionen von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, und Mitunterzeichner, und von Landrat Jakob Schiesser, Linthal, und Mitunterzeichner, betreffend Steuerbefreiung der Tagwen sowie die Motion von Landrat Paul Zimmermann, Glarus, betreffend Grundstückgewinnsteuer (privilegierte Handänderung bei Ehescheidungen, Art. 146 oder 147 StG) werden in dieser Vorlage behandelt.

III. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen der Steuergesetzrevision

1. Allgemeines

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich gegenüber 1988 und 1990 wesentlich verändert. Die Teuerung hält sich weiterhin auf hohem Niveau, und die Beschäftigungslage hat sich verschlechtert (Kurzarbeit, Entlassungen infolge Betriebsschliessungen oder Restrukturierung von Betrieben). Diese Situation hat auch auf die Staatseinnahmen Auswirkungen. Insbesondere bei der Haupteinnahmequelle des Kantons, nämlich bei der Einkommenssteuer, werden die Zuwachsraten trotz hoher Teuerung kleiner werden (nur teilweise Gewährung des Teuerungsausgleichs). Aber auch bei den Spezialsteuern, insbesondere bei der Grundstückgewinnsteuer, sind in den nächsten Jahren tiefere Erträge zu erwarten, da die hohen Zinsen auf die Preise drücken und der Handel mit Grundstücken in Anbetracht der gedämpften Konjunkturerwartungen keinen nennenswerten Aufschwung erleben wird.

2. Kanton

Kurzfristig wird der Kanton noch von der hohen Teuerungsrate infolge vermehrter Steuereinnahmen profitieren können, weil vor allem die Veranlagung 1991/92 ohne Korrektur der Einkommenssteuersätze und Freibeträge erfolgt. Andererseits zeigt der Finanzplan, dass ohne besondere Massnahmen schon in Kürze keine ausgeglichene Rechnung mehr erreicht werden kann. Insbesondere im Gesundheitswesen, im Umweltschutz und in der Forstwirtschaft stehen dem Kanton grosse Ausgaben bevor. Diese Tatsache und die gedämpften konjunkturellen Erwartungen lassen den Spielraum für Steuerentlastungen beträchtlich enger werden als in früheren Jahren. In einigen Kantonen sind angesichts der sich verschlechternden Finanzlage Steuererhöhungen bereits unumgänglich.

3. Gemeinden

Im System des Steuerverbunds sind die Gemeinden finanziell stark vom Kanton abhängig. Da trotz der Steuerentlastungen in den letzten Jahren die Steuererträge angestiegen sind, ist eine Verschlechterung der Finanzlage in den Gemeinden nicht zu erwarten bzw. von deren finanziellem Gebaren abhängig. Allgemein kann gesagt werden, dass die finanzielle Lage der Gemeinden ein Spiegelbild jener des Kantons ist. Die durchschnittliche Steuerbelastung in den Gemeinden (Zuschläge Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden) ist von 1989 auf 1991 um 5,3 Prozent gestiegen.

Wenn der Landrat der Landsgemeinde trotz der gedämpften Konjunkturerwartungen die teilweise Beseitigung der Folgen der kalten Progression vorschlägt, so geschieht dies im Hinblick auf die ungerechten Steuerlastverschiebungen infolge der kalten Progression.

IV. Ziele und Grenzen der Revision des Steuergesetzes

Ziel dieser Revision ist die Anpassung des Steuergesetzes an geänderte tatsächliche Verhältnisse und gesetzliche Bestimmungen von Bund und Kanton bzw. die Ergänzung von Bestimmungen hinsichtlich Besteuerungslücken, welche sich aufgrund der Rechtsprechung aufgetan haben (Kapitalsteuer der Domizilgesellschaften). Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden werden weitere Änderungen notwendig, z. B. Uebergang zur Postnumerandobesteuerung (zeitliche Identität von Steuerperiode und Bemessungsperiode, also Gegenwartsbemessung) bei den juristischen Personen. Es ist aber zu hoffen, dass der Bundesgesetzgeber bis dahin noch einige Widersprüche zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu bereinigen vermag, damit die Kantone nicht die Fehler des Bundesgesetzgebers übernehmen müssen (z. B. die Steuerberechnung für Alleinstehende mit Kindern aufgrund des Verheiratentarifs).

Sowohl die wirtschaftliche Lage als auch die Kantonsfinanzen setzen der Gesetzesrevision eindeutige Grenzen. So wird es leider nicht möglich sein, die Folgen der kalten Progression vollständig zu beseitigen. Im weiteren sollen (bzw. müssen), soweit möglich und vernünftig, die künftigen Bestimmungen des Bundessteuerrechts berücksichtigt werden, sei es mittels einer formellen Angleichung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zwecks Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens oder mittels einer Abstimmung unseres Gesetzes auf die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

V. Die einzelnen Bestimmungen

1. Steuerbefreiung der Tagwen

Aufgrund der Motionen von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, und Mitunterzeichner, sowie von Landrat Jakob Schiesser, Linthal, und Mitunterzeichner, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. April 1990 die Tagwengemeinden, gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 Ziffer 2 StG, rückwirkend auf den 1. Januar 1989 von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer. Mit dem nämlichen Beschluss wurde die Finanzdirektion beauftragt, zuhanden der Landsgemeinde einen Antrag betreffend die Steuerbefreiung der Tagwen (exkl. Grundstückgewinnsteuer) auszuarbeiten.

Materiell lässt sich die Befreiung der Tagwen von den Ertrags- und Kapitalsteuern ohne weiteres rechtfertigen. Hatten die Tagwengemeinden nach alter Kantonsverfassung (Art. 69) lediglich die «rein bürgerlichen Angelegenheiten» zu besorgen, so haben sich Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Tagwens stetig gewandelt. Der Tagwen hat nach neuer Kantonsverfassung (Art. 124) auch weitere, öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Bei den Aufgaben zugunsten des öffentlichen, allgemeinen Wohls handelt es sich um Pflichten, insbesondere um Beitragspflichten gegenüber andern Gemeindeverbänden sowie um Pflichten allgemeiner Natur (siehe Verfassung des Kantons Glarus, Kommentar zum Entwurf, Bd. II, S. 603).

Die Steuerbefreiung der Tagwen von der Ertrags- und Kapitalsteuer bedingt eine Aenderung des Artikels 15 Ziffer 3 StG.

Im weiteren sollen die Tagwen von der Grundstückgewinnsteuer befreit werden, soweit der Verkauf an Körperschaften erfolgt, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (Art. 147 Abs. 1 Ziff. 2 StG).

2. Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer

Ein Bürger hat dem Regierungsrat am 10. Oktober 1991 einen Antrag auf Aenderung des Steuergesetzes betreffend die Vermögenssteuer eingereicht. Wörtlich verlangt er «die Erhöhung der Vermögenssteuer auf 100 000 Franken». Damit ist die Erhöhung der Freibeträge für die Vermögenssteuer gemeint. Der Landrat hat den Memorialsantrag an der Sitzung vom 19. November 1991 als zulässig und erheblich erklärt. Wir stellen dazu fest, dass die Freibeträge für die Vermögenssteuer und der Vermögenssteuertarif letztmals an der Landsgemeinde 1990 geändert wurden. Es wäre verfrüht, bereits jetzt schon wieder eine Korrektur vorzunehmen, zumal die Vermögenssteuerbelastung in unserem Kanton gemäss neuesten Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit 101,7 Indexpunkten (gesamtschweizerischer Durchschnitt 100 Indexpunkte) im schweizerischen Mittel liegt. Wir schlagen deshalb vor, die Behandlung dieses Antrages auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

3. Besteuerung der Domizilgesellschaften

Gemäss Artikel 49 Absatz 1 StG entrichten juristische Personen, die lediglich ihren Sitz im Kanton haben, nur eine reduzierte Eigenkapitalsteuer (sog. Domizilgesellschaften). Absatz 2 von Artikel 49 StG umschreibt das Steuersubstrat. Besteuert werden das nominelle Eigenkapital und die «offenen Reserven». Gemäss ständiger Praxis der Veranlagungsbehörde zu Artikel 49 StG ist das grundsätzliche Unterscheidungskriterium für die Zuteilung einer Reserve zu den offenen oder stillen Reserven der Umstand, ob es sich um eine versteuerte oder un versteuerte Reserve handelt, was Doktrin und Praxis entspricht (z.B. Praxis zu Art. 57 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Der Unterschied besteht im wesentlichen darin, dass eine versteuerte Reserve ausgeschüttet werden kann, ohne dass die Gesellschaft noch einmal mit einer Steuer belegt wird (analoge Behandlung wie Gewinnvortrag, Dividendenreserve oder versteuerte gesetzliche Reserve). Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht kürzlich in einem Entscheid festgestellt, dass das Gesetz mangels ausdrücklicher Vorschrift keine Handhabe für die Besteuerung der «versteuerten stillen Reserven» bietet. Da diese «versteuerten stillen Reserven» einen beträchtlichen Teil des Kapitals ausmachen können, wäre mit einem Verzicht auf deren Besteuerung mit einem erheblichen Steuerausfall zu rechnen.

Artikel 49 Absatz 2 StG ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

4. Zwischenveranlagungen

Im System der zweijährigen Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung (Bemessungsperiode sind die zwei der Steuerperiode vorangegangenen Steuerjahre) wird ausserordentlichen Veränderungen der Bemessungsgrundlage mittels der Zwischenveranlagung im Sinne von Artikel 61 StG Rechnung getragen.

4.1. Zwischenveranlagungsgründe (qualitative Voraussetzung)

Die Zwischenveranlagungsgründe sind in Artikel 61 Absatz 1 StG abschliessend aufgezählt. Innerhalb der zweijährigen Veranlagungsperiode zählt die Heirat zu den häufigsten Zwischenveranlagungsgründen. Der

Bund und die Hälfte der Kantone kennen diesen Zwischenveranlagungsgrund nicht. Weder das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (in Kraft ab 1.1.1995) noch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (in Kraft ab 1.1.1993 mit einer Uebergangsfrist von acht Jahren) kennen den Zwischenveranlagungsgrund der Heirat. Aus veranlagungsökonomischen Gründen (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer werden zusammen veranlagt und auch zusammen EDV-mässig erfasst) ist die Aufhebung dieses qualitativen Zwischenveranlagungstatbestandes zwecks Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens zu befürworten. Konsequenz dieser Aenderung ist der Umstand, dass bei Heirat die ursprüngliche Veranlagung beider Ehegatten bis Ende der Veranlagungsperiode weiterbesteht, es sei denn, dass ein anderer Grund für die Vornahme einer Zwischenveranlagung vorliegt (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit).

4.2. Schwellenwerte (quantitative Voraussetzung)

Eine Zwischenveranlagung wird nur durchgeführt, wenn die Veränderung beim Einkommen 5000 Franken bzw. beim Vermögen 20 000 Franken beträgt. Diese Schwellenwerte wurden letztmals per 1. Januar 1987 beim Einkommen von 2000 Franken auf 5000 Franken bzw. beim Vermögen von 5000 Franken auf 20 000 Franken erhöht. Im Interesse der Veranlagungsökonomie (Reduktion der Anzahl der Zwischenveranlagungen) sollten die minimalen Einkommens- bzw. Vermögensveränderungen der Teuerung angepasst werden (voraussichtlich ca. 20 % in der Zeit vom 1.1.1987 bis 1.1.1993), was eine Erhöhung der Grenzbeträge von 5000 Franken auf 6000 Franken beim Einkommen und von 20 000 Franken auf 25 000 Franken beim Vermögen bedingt. Artikel 61 StG ist dementsprechend zu ändern.

5. Abschaffung der Steuerkommissionen

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen obliegt gemäss geltendem Recht besonderen Steuerkommissionen. Für jede Ortsgemeinde wird eine Steuerkommission bestellt, welche aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung als Präsidenten, einem vom Regierungsrat, zwei vom Gemeinderat aus den Stimmberechtigten der Gemeinde gewählten Mitgliedern und dem Gemeindegemeinschafter oder dem Gemeindeverwalter besteht (Art. 64 und 65 StG).

Mit der Einführung der EDV-unterstützten Veranlagung per 1. Januar 1987 (direkte Bundessteuer) bzw. per 1. Januar 1989 (Staats- und Gemeindesteuern) hat sich gezeigt, dass das gegenwärtig aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Veranlagungsverfahren nur bedingt «EDV-freundlich» ist. Der Ablauf der Veranlagung kann vereinfacht werden, wenn auf den Beizug der Steuerkommissionen verzichtet wird. Das gegenwärtige Verfahren bedingt ein zweimaliges Verarbeiten der Steuererklärung: in einem ersten Schritt erfolgt die materielle und rechnerische Vorkontrolle und in einem zweiten Schritt, das heisst nach Abschluss der Einschätzungssitzung, müssen am Bildschirm die Faktoren erfasst werden. Bei einem Verzicht auf den Beizug der Steuerkommissionen im Veranlagungsverfahren kann die Steuererklärung nach der materiellen Vorkontrolle durch den Einschätzungsbeamten rechnerisch kontrolliert und direkt am Bildschirm erfasst werden, was einen Arbeitsgang einsparen wird. Der Wegfall der Kommissionssitzungen lässt den Einschätzungsbeamten zudem mehr Zeit für die materielle Kontrolle der Steuererklärungen. Aus all diesen Gründen hat sich der Landrat für die Abschaffung der Steuerkommissionen entschieden.

Artikel 64 StG ist entsprechend anzupassen und Artikel 65 StG aufzuheben (Art. 95 StG wird dadurch hinfällig).

6. Formelle Aenderung der Bestimmung über den Steuerbetrug

Die Landsgemeinde 1990 hat einem neuen Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (GOG) zugestimmt. Das Gesetz regelt die Organisation der Straf- und Zivil- sowie der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsrechtspflege. Gemäss Artikel 8 GOG obliegt die Strafgerichtsbarkeit dem Kantonsgericht. Die Strafgerichtskommission im Sinne von Artikel 11 GOG beurteilt die ihr durch Gesetz übertragenen Straffälle, insbesondere die Vergehen. Das Steuergesetz sieht in Artikel 121 Absatz 2 als Höchststrafe für den Steuerbetrug die Gefängnisstrafe vor. Demzufolge handelt es sich beim Steuerbetrug um ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 9 StGB). Die Beurteilung des Steuerbetrugs kann somit der Strafgerichtskommission zugewiesen werden (Art. 11 GOG). Die neue Fassung des Artikels 121 Absatz 2 StG trägt diesem Umstand Rechnung.

7. Steuerbezug

Im Hinblick auf die Bestrebungen zur Einführung des Steuerbezuges in Raten (Zuständigkeit Landrat, Art. 126 Abs. 2 StG), ist eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne notwendig, dass nicht nur die

Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern in Raten bezogen werden können. Es sollte der Rata-Bezug für die periodischen Steuern ganz allgemein eingeführt werden können.

Artikel 126 Absatz 2 StG ist entsprechend zu ergänzen.

8. Formelle Aenderung der Bestimmung über den Arrest

Die Bestimmung über den Steuerarrest (Art. 135 StG) ist infolge Aenderung der Gerichtsorganisation (siehe vorstehend Ziff. 7) ebenfalls zu ändern. Zuständig für die Beurteilung der Arrestbegehren ist neu der für Zivilsachen zuständige Kantonsgerichtspräsident.

Artikel 135 Absatz 2 StG ist entsprechend zu ändern.

9. Aufschiebung der Grundstückgewinnsteuer bei Eigentumswechseln infolge Ehescheidung

Am 12. Juli 1991 reichte Landrat Paul Zimmermann, Glarus, eine Motion zur Aenderung des Steuergesetzes ein. Er beantragt, dass beim Eigentumswechsel infolge Ehescheidung ein Steueraufschub eintritt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die steuerlichen Auswirkungen von Liegenschaftsübertragungen in Scheidungsverfahren nicht allen Beteiligten gegenwärtig sind. Ungeachtet dieses Umstandes ist zuzugeben, dass die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer die Uebertragung von Grundeigentum im Ehescheidungsverfahren erschwert. Vielfach verhält es sich auch so, dass nach der Ehescheidung die Mittel für die Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer fehlen.

Von den übrigen Kantonen kennen nur gerade Zürich und St. Gallen einen entsprechenden Steueraufschubstatbestand. Eine entsprechende Lösung ist aus Praktikabilitätsgründen auch für den Kanton Glarus einzuführen. Der aufgrund dieser Bestimmung resultierende Steuerausfall ist unbedeutend. Zudem tritt keine Steuerbefreiung, sondern lediglich ein Steueraufschub ein.

Artikel 146 StG ist im vorstehenden Sinne zu ergänzen.

10. Erbschaftssteuer

10.1. Abschaffung der Erbschaftssteuer

Ein Bürger hat dem Regierungsrat am 18. Oktober 1991 einen Antrag auf Aenderung des Steuergesetzes betreffend die Abschaffung der Erbschaftssteuer eingereicht. Der Landrat hat den Memorialsantrag mit Beschluss vom 19. November 1991 zulässig und erheblich erklärt.

Die gegenwärtige Finanzlage lässt es nicht zu, auf diese Steuer vollends zu verzichten, zumal die Schulgemeinden (15%) und die Fürsorgegemeinden (20%) an der Erbschaftssteuer partizipieren. Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, diesen Memorialsantrag abzulehnen.

10.2. Befreiung des überlebenden Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ein Bürger hat dem Regierungsrat am 15. Mai 1990 einen Antrag auf Aenderung des Steuergesetzes betreffend die Erbschaftssteuer eingereicht mit dem Ersuchen, die Ehegatten künftig von der Erbschaftssteuer zu befreien. Der Landrat hat den Memorialsantrag mit Beschluss vom 13. November 1990 zulässig und erheblich erklärt.

Gemäss Antrag wird die Befreiung der Ehegatten von der Erbschaftssteuer verlangt. Es ist davon auszugehen, dass der Antrag auch die Befreiung der Ehegatten von der Schenkungssteuer beinhaltet, da es sich um verwandte Steuern handelt: beide Steuern sind als Verkehrssteuern aufzufassen. Die Schenkungssteuer (Besteuerung des Vermögensverkehrs unter Lebenden) ist das Korrelat zur Erbschaftssteuer.

Der überlebende Ehegatte wird nach geltendem Recht zunächst dadurch begünstigt, dass das, was er aus Güterrecht anlässlich des Todes des andern Ehegatten erhält, mit gewissen Einschränkungen von der Erbschaftssteuer befreit ist (aufgrund der zivilrechtlich vorgeschriebenen Quote). Sodann steht dem überlebenden bzw. dem beschenkten Ehegatten ein Freibetrag von 60 000 Franken zu. Eine Begünstigung bedeutet auch die Einreihung in eine günstige Steuerklasse. Ein weiterer Schritt ist die vollständige Befreiung des Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dies entspricht auch dem Leitgedanken des neuen Eherechts, welches die Partnerschaft der Ehegatten verstärkt betont und von der gleichwertigen Mitwirkung beider Ehegatten sowohl im finanziellen als auch im persönlichen Bereich ausgeht. Zwar gilt das Prinzip der Familienbesteuerung im Erbschafts- und Schenkungs- sowie im Handänderungssteuerrecht (Grundstückgewinnsteuer) nicht. Die Privilegierung der Ehegatten bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer kann aber als Korrelat der Befreiung der Ehegatten im Grundstückgewinnsteuerrecht angesehen werden (Art. 147 Abs. 1 Ziff. 3 StG).

Die Befreiung der Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in 16 Kantonen verwirklicht (Stand 1.1.1990). Der Landrat beantragt, die Bestimmungen im Dritten Teil des Steuergesetzes entsprechend anzupassen durch Aenderung von Artikel 165 Absätze 1–3 und Artikel 168 Absatz 3 (neue Bestimmung).

10.3. Steuerfreibeträge

Artikel 172 Absatz 2 befreit die üblichen Gelegenheitsgeschenke, die den Wert von 1000 Franken nicht übersteigen, von der Schenkungssteuer. Diese Bestimmung erlaubt es einerseits nicht, auch minimale Zuwendungen von Todes wegen von der Erbschaftssteuer zu befreien, andererseits erweist sich in der Praxis, dass der Steuerfreibetrag von 1000 Franken, welcher der Teuerung nie angepasst wurde, zu tief ist und aus Gründen der Veranlagungsökonomie erhöht werden sollte. Entsprechend der seit 1971 eingetretenen Teuerung (211% seit 1971) kann der Grenzbetrag für die Befreiung von Gelegenheitsgeschenken – und neu von minimalen Zuwendungen von Todes wegen – verdoppelt werden.

Artikel 172 Absatz 2 StG ist entsprechend zu ändern.

11. Kantonale Bausteuer

Die kantonale Bausteuer wurde von der Landsgemeinde 1958 als Zuschlag zur Einkommens-, Vermögens-, Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer (8%) sowie zur Erbschaftssteuer (20%) beschlossen und war seinerzeit mit dem Um- und Neubau des Kantonsspitals eng verbunden. Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes per 1. Januar 1971 wurden die Sätze auf sechs bzw. zehn Prozent reduziert. Eine weitere Reduktion auf zwei bzw. fünf Prozent erfolgte durch die Landsgemeinde 1986.

Für die Finanzierung der kommenden, grossen Bauvorhaben (Spitalsanierung, Verwaltungsbauten) werden die Sätze von zwei und fünf Prozent nicht mehr ausreichen, obwohl in den letzten Jahren Reserven geschaffen werden konnten. Die Erhöhung der Maximalsätze auf zehn (Zuschlag zu den periodischen Steuern) und zwanzig Prozent (Zuschlag zur Erbschafts- und Schenkungssteuer) ist deshalb angezeigt. Ein im Landrat gestellter Antrag, diese Sätze lediglich auf sechs bzw. acht Prozent (Zuschlag zu den periodischen Steuern) und auf zehn Prozent (Zuschlag zur Erbschafts- und Schenkungssteuer) zu erhöhen, blieb demgegenüber in Minderheit, ebenso ein weiterer Antrag, auf eine Festlegung dieser Sätze in Artikel 197 Absatz 1 StG überhaupt zu verzichten. An der Zuständigkeit zur Festsetzung der Höhe der Bausteuer (Landsgemeinde) wird nichts geändert. Nach wie vor ist es also Sache der Landsgemeinde, alljährlich die Höhe der Bausteuer festzusetzen (Art. 197 Abs. 2 StG). An der Höhe der Bausteuer ändert sich demgemäss für das Jahr 1992 nichts. Artikel 197 Absatz 1 StG ist im vorstehenden Sinne zu ändern.

12. Personalsteuer

Objekt der Personalsteuer sind die natürlichen Personen als solche. Jede Gemeinde (Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinde) hat das Recht, die Personalsteuer im Betrage von je fünf Franken zu erheben. Diese Steuer ist historisch begründet und bezweckt grundsätzlich die Verwirklichung des Prinzips der Allgemeinheit der Steuer. Die Personalsteuer (auch als Kopf- oder Haushaltsteuer bezeichnet) wird in allen Kantonen ausser in BE, BS, BL, AI, SG, AG, TG, NE und JU erhoben (Stand 1.1.1991). Entgegen der Auffassung des Regierungsrates, welcher die Abschaffung der Personalsteuer beantragte, empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde die Verdoppelung der Personalsteuer auf zehn Franken je steuerberechtigter Körperschaft. Eine entsprechende Aenderung von Artikel 208 StG ist vorzunehmen.

13. Teilweise Ausschaltung der kalten Progression

13.1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 1988 hat die gesetzlichen Voraussetzungen für die volle oder teilweise Ausschaltung der kalten Progression geschaffen. Aufgrund von Artikel 210^c des Gesetzes über das Steuerwesen ist der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat erstmals zuhanden der Landsgemeinde geeignete Massnahmen zur vollständigen oder teilweisen Ausschaltung der kalten Progression zu unterbreiten, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Monat Dezember 1988 um mindestens zwölf Prozent verändert hat. Der Index stand im Dezember 1988 bei 112,8 Punkten. Die kritische Marke lag somit bei 126,3 Punkten. Diese Marke wurde bereits im Februar 1991 überschritten. Der Index erreichte im Oktober 129,9 Punkte. Die Tendenz ist steigend. Im massgebenden Zeitraum vom Dezember 1988 bis Dezember 1992 wird die Teuerung auf über 20 Prozent angestiegen sein. Diese Teuerung ist zumindest teilweise auszugleichen, wobei auf die Wirtschaftslage und die Finanzlage von Kanton und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

13.2. Begriff der kalten Progression

Der Einkommenssteuersatz ist progressiv in Form eines Tarifs ausgestaltet. Die Progression ist in der Regel überschüssend, das heisst der höhere Prozentsatz gilt jeweils nur für das die betreffende Stufe überschrei-

tende und nicht für das ganze Einkommen. Nun basiert aber das Steuerrecht grundsätzlich auf der Nennwerttheorie. Somit führt eine Teuerungszulage, die lediglich die gleichbleibende Kaufkraft gewähren soll, zu einem real unveränderten, nominal aber höheren Einkommen. Unter «kalter Progression» ist somit die «überproportionale Vergrößerung der Steuerlast bei steigendem Nominal-, jedoch gleichbleibendem Realeinkommen» zu verstehen.

13.3. Auswirkung der Inflation auf das Steuermass

Infolge der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife erhöhen sich bei inflationären Verhältnissen die Einkommen der meisten Steuersubjekte zumindest nominell. Das lediglich nominelle Ansteigen der Einkommen hat bei einem progressiven Steuertarif zur Folge, dass die Einkommensbezüger in eine höhere Tarifstufe gelangen und damit ein höherer Steuersatz Anwendung findet. Der vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuerbetrag steigt somit infolge der Inflation nicht nur nominell, sondern auch real, obwohl sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen real nicht verändert hat. Die kalte Progression wirkt sich überdies in dem Sinne stossend aus, als davon nicht alle Einkommensbezüger gleichermaßen betroffen werden. Die Begrenzung der Steuertarife nach oben hat zur Folge, dass die Mehrbelastung hoher Einkommen vermehrt nur noch proportional erfolgt. Das vom Gesetzgeber ursprünglich gewollte Belastungsverhältnis wird verzerrt, die Lastenverteilung wird verändert. Grundsätzlich sollte die prozentuale Mehrbelastung die aufgelaufene Teuerung in allen Einkommenskategorien nicht übersteigen. Bei nominellem Einkommenszuwachs ohne Ausgleich der kalten Progression werden aber niedrige und mittlere Einkommen, bei denen die Progressionsstufe steil verläuft, höher belastet.

13.4. Notwendigkeit der Ausschaltung der kalten Progression

Diese unterschiedliche Mehrbelastung der verschiedenen Einkommensstufen als Folge der kalten Progression widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 51 KV). Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die kalte Progression (wenigstens teilweise) auszuschalten. Auch wenn der Zustand der Kantonsfinanzen derzeit gegen eine solche Massnahme spricht, wäre es staatspolitisch nicht zu verantworten, dass die Steuerlast umverteilt würde. Steuerausfälle infolge Ausschaltung der kalten Progression sind mit der Erhöhung des Steuerfusses wettzumachen.

Der Regierungsrat hat dem Landrat aus finanzpolitischen Ueberlegungen beantragt, die Beseitigung der Folgen der kalten Progression vorerst nicht vorzunehmen und erst der Landsgemeinde 1994 einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Landrat beantragt hingegen mehrheitlich, die Folgen der kalten Progression mit Wirkung ab Steuerjahr 1993 teilweise zu beseitigen. Der Landrat nimmt es dabei ausdrücklich in Kauf, dass nötigenfalls bereits der Landsgemeinde 1993 eine Erhöhung des derzeitigen Steuerfusses von 100 Prozent vorzuschlagen sein wird. Die landrätliche Kommission führt hiezu in ihrem Bericht an den Landrat wörtlich folgendes aus:

«Angesichts der sich abzeichnenden Defizite und Finanzierungsfehlbeträge käme es Augenwischerei gleich, dem Bürger nicht klar und unmissverständlich deutlich zu machen, dass Steuerentlastungen, die vor allem der Steuergerechtigkeit dienen, in Zukunft durch eine Erhöhung des Steuerfusses ausgeglichen werden müssen. Es ist zu hoffen, dass der Bürger diese Zusammenhänge klar und deutlich erkennt und den Verantwortlichen das notwendige Vertrauen schenkt.

Zuhanden der Landsgemeinde ist darauf hinzuweisen, dass die Ausschaltung der ungerechten Folgen der kalten Progression eine Erhöhung des Staatssteuerfusses aller Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen wird. Im Sinne der Steuergerechtigkeit ist aber eine allgemeine Steuererhöhung zur Sicherung der Staatseinnahmen der ungewollten Erhöhung durch die kalte Progression vorzuziehen.»

Die Mehrheit des Landrates schloss sich diesen Ausführungen der landrätlichen Kommission an.

Eine Minderheit des Landrates hätte demgegenüber dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Vorgehen (vorläufiger Verzicht auf Ausschaltung der kalten Progression) den Vorzug gegeben.

13.5. Möglichkeiten zur Ausschaltung der kalten Progression

Als Möglichkeit zur Ausschaltung der kalten Progression bieten sich im wesentlichen zwei Massnahmen an: die Tarifstreckung und die Indexierung (Erhöhung) der Abzüge.

Ziel dieser Massnahmen ist die Verhinderung einer realen Zunahme der Steuerbelastung, insbesondere zulaufen einzelner Einkommenskategorien. Die Steuerbelastung und damit das Steueraufkommen sollte sich parallel zur Teuerung bewegen (dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für die Ausgaben). Eine expansive Ausgabenpolitik kann deshalb gerechterweise nur durch Erhöhung des Steuerfusses aufgefangen werden. Wenn dieser Grundsatz gewahrt bleibt, können die Folgen der kalten Progression wenigstens teilweise ausgeglichen und die daraus resultierenden Steuerausfälle kompensiert werden.

13.6. Umfang des Ausgleichs der kalten Progression

Gemäss Artikel 210^c StG schlägt der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde geeignete Massnahmen zum Ausgleich der kalten Progression vor, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Monat Dezember 1988 um mindestens zwölf Prozent verändert hat (vgl. hierzu 13.1. vorstehend). Der Vorschlag trägt dem Rechnung, wobei aufgrund der in den kommenden Jahren abzusehenden Budgetdefizite der Ausgleich der kalten Progression nur zu etwa 50 Prozent möglich, das heisst zu verantworten ist.

13.7. Massnahmen zum Ausgleich der kalten Progression

Um die kalte Progression auf den 1. Januar 1993 wenigstens teilweise auszugleichen, schlägt der Landrat die Erhöhung der Abzüge und Steuerfreibeträge um 15 Prozent sowie eine Streckung des Tarifs vor. Diese Aenderung betrifft die Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 7, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 1-7 (Abzüge) sowie die Artikel 29 und 29^a (Tarife) StG.

Bei diesen Massnahmen sind auch die Grundsätze der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Belastungsverhältnisse zwischen den Pflichtigenkategorien zu beachten. So dürfen verheiratete Doppelverdiener nicht erheblich stärker belastet werden als vergleichbare Konkubinatspaare (in der Regel max. 10%), und Konkubinatspaare mit Kindern dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Ehepaare mit Kindern (in der Regel ebenfalls max. 10 %). Diese Grundsätze wurden bisher vom Glarner Gesetzgeber eingehalten und die Korrektur der Steuerbelastung infolge teilweiser Ausschaltung der kalten Progression wird daran nichts ändern.

VI. Uebersicht über die voraussichtlichen Mindereinnahmen

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision ist zu berücksichtigen, dass sich die Steuereinnahmen für 1993 nur ungenau voraussagen lassen. Die Ausfälle sind von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren, insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Die Steuerausfälle aufgrund des vorliegenden Entwurfs ergeben in gerundeten Zahlen folgendes Bild (Basis Steuerveranlagung 1991/92):

- teilweise Beseitigung der Folgen der kalten Progression	Fr. 5,0 Mio.
- Erhöhung der Schwellenbeträge bei Zwischenveranlagungen	Fr. -
- Erbschafts- und Schenkungssteuer, Befreiung des überlebenden Ehegatten, Erhöhung der Freibeträge	Fr. 0,4 Mio.
- Steuerbefreiung der Tagwen	Fr. 0,2 Mio.
Total	Fr. 5,6 Mio.

Die Auswirkungen der Erhöhung der Schwellenwerte bei der Zwischenveranlagung sind schwierig zu beurteilen. Voraussichtlich werden sich hier Minder- und Mehrerträge kompensieren.

VII. Inkrafttreten und Uebergangsrecht

Die neuen Bestimmungen des Steuergesetzes sollen nach der Annahme durch die Landsgemeinde 1992 am 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Für die periodisch erhobenen Einkommenssteuern sowie bei der Eigenkapitalsteuer der Domizilgesellschaften ergibt sich die Abgrenzung nach Steuerjahren. Bis Steuerjahr 1992 sind die Veranlagungen nach bisherigem Gesetz vorzunehmen, nach dem 1. Januar 1993 gelten die neuen Bestimmungen.

Die neuen Regelungen bei der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer finden auf Handänderungen bzw. Erb- und Schenkungsfälle, welche nach dem 1. Januar 1993 eintreten, Anwendung.

VIII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und

1. den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Befreiung der Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer als erledigt abzuschreiben;
2. den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Abschaffung der Erbschaftssteuer abzulehnen;
3. den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend die Erhöhung der Freibeträge für die Vermögenssteuer auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1992)

I.

Das Gesetz über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 (Steuer-gesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Ziff. 3

(Von der Steuerpflicht sind befreit:)

3. die Orts-, Schul-, Fürsorge-, Kirch- und Tagwensgemeinden sowie ihre Anstalten, Fonds und Stiftungen, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen.

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7

(¹ Von den steuerbaren Einkünften können ferner in Abzug gebracht werden:)

7. die ausgewiesenen Prämien für übrige Personenversicherungen bis zu 1400 Franken für Alleinstehende, bis zu 2800 Franken für Verheiratete und 400 Franken je Kind.

Art. 24 Abs. 2

² Ehegatten, die gemeinsam steuerpflichtig und unabhängig voneinander erwerbstätig sind, steht vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen ein Abzug von 20 Prozent, höchstens 4000 Franken, zu. Der gleiche Abzug ist zulässig bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden. Verwitweten, richterlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen, die mit eigenen, unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, steht dieser Abzug vom Erwerbseinkommen ebenfalls zu.

Art. 28 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- | | Franken |
|--|---------|
| 1. für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten | 7000.- |
| 2. für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige; | 3500.- |
| 3. für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten; | 3000.- |
| 4. für verwitwete und geschiedene Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen, sowie für alleinstehende Steuerpflichtige in Alterswohn- und Pflegeheimen; | 2500.- |
| dieser Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 3 gewährt wird; | |
| 5. für Vollinvalidenrentner und für Steuerpflichtige im AHV-Alter, wenn das Reineinkommen 28000 Franken nicht übersteigt: | |
| – alleinstehende Steuerpflichtige | 3000.- |
| – gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten | 2500.- |
| Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug nur einmal beanspruchen; dieser Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 4 gewährt wird; | |

6. für jedes nicht selbständig besteuerte oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt 3000.–
für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug auf 3500.–
7. für jede unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; 1200.–
dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 6 gewährt wird.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen wird für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis 3500 Franken beträgt der Ansatz	2,5 %
von 3501–5000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,05% je 100 Franken und erreicht bei 5000 Franken	3,25 %
von 5001–10 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,04% je 100 Franken und erreicht bei 10 000 Franken	5,25 %
von 10 001–20 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,03% je 100 Franken und erreicht bei 20 000 Franken	8,25 %
von 20 001–30 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,02% je 100 Franken und erreicht bei 30 000 Franken	10,25 %
von 30 001–50 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,0125% je 100 Franken und erreicht bei 50 000 Franken	12,75 %
von 50 001–70 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01% je 100 Franken und erreicht bei 70 000 Franken	14,75 %
von 70 001–100 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,005% je 100 Franken und erreicht bei 100 000 Franken	16,25 %
von 100 001–160 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,025% je 1000 Franken und erreicht bei 160 000 Franken	17,75 %
von 160 001–240 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,0125% je 1000 Franken und erreicht bei 240 000 Franken	18,75 %
von 240 001–365 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01% je 1000 Franken und erreicht bei 365 000 Franken	20,0 %
Für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich	20,0 %

Art. 29^a Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen wird für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis 3600 Franken beträgt der Ansatz	2,0 %
von 3601–5000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,05% je 100 Franken und erreicht bei 5000 Franken	2,7 %
von 5001–10 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,03% je 100 Franken und erreicht bei 10 000 Franken	4,2 %
von 10 001–20 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,02% je 100 Franken und erreicht bei 20 000 Franken	6,2 %
von 20 001–50 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,015% je 100 Franken und erreicht bei 50 000 Franken	10,7 %
von 50 001–100 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,007% je 100 Franken und erreicht bei 100 000 Franken	14,2 %
von 100 001–150 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,04% je 1000 Franken und erreicht bei 150 000 Franken	16,2 %
von 150 001–200 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,03% je 1000 Franken und erreicht bei 200 000 Franken	17,7 %
von 200 001–300 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01% je 1000 Franken und erreicht bei 300 000 Franken	18,7 %
von 300 001–560 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,005% je 1000 Franken und erreicht bei 560 000 Franken	20,0 %
Für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich	20,0 %

Art. 49 Abs. 2

² Die Eigenkapitalsteuer beträgt für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften 0,5 Promille und für Vereine und Stiftungen 1 Promille des nominellen Eigenkapitals und der offenen sowie der als Ertrag versteuerten stillen Reserven, in beiden Fällen jedoch mindestens 200 Franken.

Art. 61 Abs. 1 und 2

¹ Haben sich die Veranlagungsgrundlagen bei einer natürlichen Person in der Veranlagungsperiode infolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Uebergang von einer ganzzeitlichen zu einer halbzeitlichen Erwerbstätigkeit und umgekehrt, Berufswechsel, Anfall oder Wegfall einer Rente, Lehraabschluss, Vermögensanfall von Todes wegen und Schenkung, Scheidung, rechtlicher und tatsächlicher Trennung der Ehe sowie Aenderung der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse dauernd und wesentlich geändert, ist für den Rest der Veranlagungsperiode für die von der Veranlagung betroffenen Einkommensbestandteile und für das Vermögen eine neue Veranlagung (Zwischenveranlagung) vorzunehmen. Für die Bemessung des Einkommens ist Artikel 53 Absatz 3 und für das Vermögen Artikel 56 Absatz 5 sinngemäss anwendbar.

² Eine Zwischenveranlagung wird nur durchgeführt, wenn der Zuwachs bzw. Rückgang beim Einkommen mindestens 6000 Franken und beim Vermögen mindestens 25 000 Franken beträgt.

Art. 64

III. Veranlagungsbehörde

¹ Die Vornahme der Steuerveranlagungen obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.

² Für die während der Veranlagungsperiode steuerpflichtig werdenden Steuerpflichtigen kann die Veranlagung dem Gemeindeverwalter übertragen werden.

Art. 65

Aufgehoben

Art. 119

I. Straftatbestände

1. Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften des Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 120

2. Steuerhinterziehung

¹ Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft, die einen Drittel bis das Dreifache, in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt; bei Selbstanzeige kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.

² Wer Steuern zu hinterziehen versucht, wird mit einer Busse bestraft, die zwei Drittel der bei vollendeter Begehung auszufällenden Busse beträgt.

³ Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen vorsätzlich eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bestraft und haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer. Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

⁴ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, für deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer hierzu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken bestraft. Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Art. 121 Abs. 2

² Der Steuerbetrug wird durch die Strafgerichtskommission mit einer Steuerbusse bis zu 30 000 Franken, in schweren Fällen in Verbindung mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 122 Abs. 1

¹ Die Steuerbussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 119) und Hinterziehungsversuch (Art. 120 Abs. 2) werden durch die Steuerbehörde festgesetzt und bezogen, welche in der Sache selbst zuständig ist.

Art. 123 Abs. 1 und 3

¹ Wird eine Verletzung der Verfahrenspflichten, ein Hinterziehungsversuch, eine Steuerhinterziehung oder ein Steuerbetrug von Organen oder Vertretern einer juristischen Person begangen, so finden die Steuerstrafen auf die Personen Anwendung, welche die fehlbare Handlung begangen haben.

³ Im Falle einer Verletzung der Verfahrenspflichten kann anstelle des Fehlbaren die juristische Person bestraft werden.

Art. 124 Ziff. 1

Das Recht, ein Steuerstrafverfahren einzuleiten, erlischt:

1. wegen Verletzung von Verfahrenspflichten ein Jahr, wegen versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Hinterziehung begangen wurde.

Art. 126 Abs. 2

² Der Landrat kann die Bezahlung der periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern, Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern) in Raten vorschreiben.

Art. 135 Abs. 2

² Von der kantonalen Steuerverwaltung wird dem zuständigen Kantonsgerichtspräsidenten als Arrestbegehren ein Doppel der Sicherstellungsverfügung unter Angabe der zu arrestierenden Gegenstände oder Forderungen übersandt. Sie sorgt auch für die Anhebung der Betreibung gemäss Artikel 278 SchKG.

Art. 146 Ziff. 1

Als Veräusserung fallen ausser Betracht die Eigentumswechsel zufolge

1. Begründung, Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft sowie Scheidungsurteil oder gerichtlich genehmigter Scheidungskonvention.

Art. 147 Abs. 1

¹ Von der Grundstücksgewinnsteuer sind befreit:

1. *unverändert*
 2. Gewinne bei Veräusserung von Grundstücken, die im Eigentum eines Tagwens stehen, soweit der Verkauf an Körperschaften erfolgt, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- Ziff. 2 und 3 werden zu Ziff. 3 und 4.

Art. 165

b. Sonderfälle *Abs. 1 aufgehoben.*

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.

Art. 168

IV. Steuerbefreiung

¹ Der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist von der Steuerpflicht befreit.

Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3.

Art. 172 Abs. 2

² Uebliche Gelegenheitsgeschenke und Zuwendungen von Todes wegen, die den Wert von 2000 Franken nicht übersteigen, sind steuerfrei.

Art. 182 Absatz 3 und 4

³ Das Treffnis der Fürsorgegemeinden (20%) ist im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Fürsorgegemeinden zu verteilen.

Abs. 4 aufgehoben.

Art. 197

III. Steuermass

¹ Die Bausteuer darf folgende Ansätze nicht überschreiten:
10 % Zuschlag auf die einfache Steuer,
20 % Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Landsgemeinde setzt alljährlich auf Antrag des Landrates die Höhe und die Verwendung der Bausteuer fest.

Art. 208

II. Steuersatz und Verfahren

¹ Die Personalsteuer beträgt für jede steuerberechtigte Gemeinde 10 Franken.

² Die Gemeindeverwaltung der Ortsgemeinde bezieht die Personalsteuern sämtlicher Gemeinden zusammen mit den Einkommens- und Vermögenssteuern.

³ Die Vorschriften des ersten Teils über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie über den Steuerbezug, die Sicherung und den Erlass der Steuer werden sinngemäss angewendet.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

§ 11 A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Gemeindegesetz

I. Allgemeines

Anlass zur Gesetzgebung

Mit der Annahme der neuen Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, KV) am 1. Mai 1988 ist auch eine Neuordnung des Gemeinderechts notwendig geworden. Die neue Kantonsverfassung hat zwar weitgehend die bisherige «Gemeindeverfassung» aufgenommen und weitergeführt. Doch hat sie verschiedene weitreichende Neuerungen gebracht: Bestandes- und Grenzänderungen von Gemeinden sowie die Zusammenarbeit von Gemeinden, namentlich mittels Zweckverbänden, wurden in den Grundzügen festgelegt (Art. 116–118 KV). Dem Regierungsrat wurde eine klare Verantwortung für die Aufsicht über die Gemeinden zugewiesen (Art. 120 KV). Von den verschiedenen Gemeindearten wurde die Wahlgemeinde aufgehoben (Art. 122–127 sowie 145 Abs. 2 KV). Die Aufgaben des Tagwens und sein Verhältnis zur Ortsgemeinde wurden geklärt (Art. 123 und 124 KV). Der Hauptpunkt der Revision aber war, dass in der Verfassung selbst die wesentlichen Rechte der Stimmberechtigten wie Antragsrecht, Wahl-, Ausgaben- und Gesetzgebungsbefugnis verankert wurden (Art. 57 und 129–133 KV). Die Behörden der Gemeinden sind die bisherigen geblieben, wobei allerdings jeder Gemeinde vorgeschrieben wird, mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine Rechnungsprüfungskommission einzusetzen (Art. 128 Abs. 1 KV). Neben diesen organisatorischen Bestimmungen hat die Kantonsverfassung zahlreiche Sachaufgaben der Gemeinden in den Grundzügen festgelegt (Art. 22–46 KV). Zudem wurden, mit gewissen minimalen Ausnahmen, die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Führung des öffentlichen Haushalts nicht nur für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden verbindlich festgelegt (Art. 50–55 KV).

Entsprechend dieser Verfassungslage haben Regierungsrat und Landrat im Gesetzgebungsprogramm von 1989 zur Ausführung der neuen Kantonsverfassung beschlossen, der Landsgemeinde vom Jahre 1992 ein neues Gemeindegesetz vorzulegen.

Beurteilung des alten Gemeindegesetzes

Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen trägt den verschiedenen Aenderungen und Neuerungen, die die Kantonsverfassung brachte, nicht mehr Rechnung. Auch in andern Punkten erweist sich das Gesetz aus heutiger Sicht als revisions- bzw. ergänzungsbedürftig. Die Praxis hat z. B. gezeigt, dass das Gemeindegesetz für verschiedene Fragen, die sich bei der Durchführung einer Gemeindeversammlung stellen, keine Antwort gibt. Im weitern regelt es nur teilweise die Befugnisse des Gemeinderates bzw. der übrigen Gemeindevorsteherchaften im Verhältnis zu den Kompetenzen der Stimmberechtigten. Eine genauere Ueberprüfung des bisherigen Gesetzes ergibt jedoch, dass es nicht möglich ist, das Gesetz nur in einzelnen Teilen zu revidieren oder zu ergänzen. Es braucht heute auf jeden Fall eine systematische Neuordnung. Das heisst allerdings nicht, dass nicht eine ganze Reihe von Bestimmungen aus dem bisherigen Gemeindegesetz weiter massgeblich sein sollen. Der vorliegende Antrag zu einem neuen, total revidierten Gemeindegesetz enthält gegenteils viele Bestimmungen, die aus dem bisherigen Gemeinderecht übernommen sind. Die Vorlage nimmt also viel Bewährtes aus dem alten Gemeindegesetz auf und gliedert es in die Neuordnung ein.

Grundlagen des neuen Gemeindegesetzes

Die hauptsächlichliche Grundlage für das neue Gemeindegesetz bildet aber die neue Kantonsverfassung. Diese eingehende Verfassungsordnung des Gemeindewesens wurde 1988 beschlossen und muss jetzt vom Gesetzgeber übernommen und ausgeführt werden. Es besteht kein Anlass, sie jetzt schon erheblich abzuändern; vorbehalten bleiben einzig einige minimale Anpassungen, welche sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Totalrevision des Gemeindegesetzes aufdrängen (siehe Ziffer II). Das hier vorgelegte neue Gemeindegesetz bringt nun die erforderliche gesetzliche Ausführung der Kantonsverfassung.

Damit das neue Gesetz aus sich heraus lesbar und allgemein verständlich ist und damit es die für die Gemeinden massgeblichen kantonalen Vorschriften möglichst vollständig und übersichtlich aufzeigt, werden aus der neuen Kantonsverfassung verschiedene Einzelbestimmungen übernommen und zum Teil näher ausgeführt. Das gilt etwa schon für die Umschreibung der Gemeindeautonomie in Artikel 4 (Art. 115 und 119 KV) sowie z. B. für Artikel 21 betreffend das Stimmrecht (Art. 56 KV) oder Artikel 48 über die Möglichkeit zur Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung (Art. 130 Abs. 2 KV) oder Artikel 101 Absatz 1 über die Beschlussfassung von Behörden (Art. 79 Abs. 1 KV). Somit ergeben sich zwar gewisse Wiederholungen zur Kantonsverfassung, dafür kann aber jede stimmberechtigte Person und jedes Behördemitglied das massgebliche Gemeinderecht unmittelbar aus dem Gemeindegesetz ersehen.

Neben den Vorgaben aus der Kantonsverfassung und den erwähnten bewährten Bestimmungen des alten

Gemeindegeseztzes enthält die Vorlage viele Regeln, die der historisch gewachsenen, in der Praxis bewährten Uebung der Gemeinden entsprechen und bisher ungeschriebenes Recht darstellen. So ist z. B. das Abstimmungsverfahren an den Gemeindeversammlungen zu einem erheblichen Teil Gewohnheitsrecht, das sich im übrigen am Verfahren der Landsgemeinde orientiert hat. Gewisse Vorschläge der Neuordnung wurden im weitern aus geltenden Geseztzen, Reglementen und Vereinbarungen verschiedener Gemeinden übernommen. Am Bewährten anzuknüpfen empfiehlt sich auf jeden Fall, denn es wäre politisch sehr problematisch, im Gebiet der Gemeindeorganisation abrupte Aenderungen vorzunehmen oder Neuerungen einzuführen, welche Behörden und Stimmberechtigte vor den Kopf stossen oder verunsichern. Auf diesem Gebiet müssen Aenderungen und Neuerungen von den Gemeinden und ihren Einwohnern mitgetragen werden. Für diese Vorlage wurden neuere Gemeindegeseztze verschiedener Kantone beigezogen und deren Erfahrungen berücksichtigt; sie verdankt so den Geseztzen anderer Kantone mancherlei Anregungen und Lösungen.

Uebersicht über das neue Gesezt

Die Vorlage ist in neun Kapitel gegliedert: das erste Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen zu den Grundlagen der Gemeinden. Das zweite Kapitel umschreibt die fünf verschiedenen Gemeindearten. Das dritte Kapitel regelt die politischen Rechte der Gemeindebewohner, das vierte die Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung. Das fünfte Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen für die Behörden und die Verwaltung der Gemeinden und Zweckverbände. Es bringt namentlich Bestimmungen über die Kompetenzen und die Verhandlungen der Behörden der Gemeinden und Zweckverbände sowie Vorschriften über die Organisation der Gemeindeverwaltung und das Dienstrecht der Mitarbeiter der Gemeinden und Zweckverbände. Die Kapitel sechs bis neun behandeln Spezialfragen: das sechste Kapitel die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und die Rechtsgrundlagen der Zweckverbände, das siebte Kapitel die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden und das achte Kapitel den Rechtsschutz von privaten Personen und von Gemeinden in Streitfällen. Die drei Artikel des neunten Kapitels betreffen Schlussbestimmungen.

Inhalt der Geseztzesvorlage sind somit einerseits alle Vorschriften, die die Rechte der Stimmbürger, namentlich ihre Wahl- und Entscheidungskompetenzen, näher umschreiben sowie das Verfahren der Gemeindeversammlung und gewisse ergänzende Bestimmungen über die Urnenwahlen und -abstimmungen. Inhalt der Geseztzesvorlage sind andererseits Organisation, Befugnisse und Entscheidungsverfahren der Gemeindebehörden einschliesslich des Dienstrechts der Gemeindemitarbeiter. Schliesslich regelt die Geseztzesvorlage die Beziehungen und die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander sowie in den Grundzügen die Organisation der Zweckverbände als der wichtigsten Form der Gemeindegemeinschaft. Die kantonale Aufsicht über die Gemeinden und die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren sind neben den genannten drei Hauptthemen nur Ergänzungen.

Leitgedanken der Neuordnung

Das neue Gesezt will zuerst einmal das massgebliche Gemeinderecht in allen wichtigen Einzelfragen klären und der künftigen Praxis Orientierung und Rechtssicherheit geben. Es soll namentlich den Gemeindebehörden klare Entscheidungshilfen bieten. Es will sodann, auch wenn es eine umfassendere Ordnung enthält als das alte Gemeindegesezt, den kommunalen Körperschaften einen klar abgesteckten, breiten Raum autonomer Selbstgestaltung gewähren. Das wird etwa sichtbar in den Bestimmungen über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Art. 105) oder über das Dienstrecht der Gemeindemitarbeiter (Art. 111 Abs. 2), aber auch in den Regeln über die interkommunale Zusammenarbeit und die Zweckverbände (Art. 117ff.). Das Gesezt legt nicht fest, wie sich die Gemeinden im einzelnen organisieren und in welcher Art und Weise sie ihre Aufgaben erfüllen. Die konkreten Einzelheiten der Organisation kann jede Gemeinde dann in der Gemeindeordnung oder ein Zweckverband in seinem Organisationsstatut festlegen (Art. 119 Abs. 2 KV). Das Gesezt will aber mögliche Konflikte zwischen den Stimmberechtigten und den Gemeindebehörden oder zwischen andern Gemeindeorganen vermeiden helfen, und es will auch die Rechtsstellung der Gemeinden gegenüber dem Kanton klarstellen. Bei der Ueberarbeitung des Entwurfs nach dem Vernehmlassungsverfahren und in der landrätlichen Kommission wurden die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden in vielen Punkten noch erweitert. Ein dritter Leitgedanke des Entwurfs ist, dass die Volksrechte, die Rechte der Stimmberechtigten, ausgebaut und präzise verankert werden sollen (vgl. besonders Art. 39–44). Ein vierter Leitgedanke ist, dass die Leistungsfähigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltungen unterstützt und gefördert wird. Dem dienen z. B. die Artikel 86–89, die unter anderem die Finanzbefugnisse der Vorsteherschaft regeln, oder die Artikel 90 und 91, welche die Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin der Vorsteherschaft betreffen. Der fünfte massgebliche Leitgedanke ist, die heute bestehenden vielfältigen, aber rechtlich häufig ungenügend geordneten Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu klären und zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang werden schliesslich allgemeine Rechtsgrundlagen für die Zweckverbände im Kanton geschaffen (Art. 117–137).

Verhältnis zum übrigen kantonalen Recht

Das neue Gemeindegesetz stellt ein zentrales Element in der Erneuerung des kantonalen Rechts dar. Künftig werden sich die Gemeinden zum einen an der *Kantonsverfassung* ausrichten, welche die Grundrechte der Bürger, die wichtigsten öffentlichen Aufgaben und die Grundzüge der Gemeindeordnung enthält. Zum andern werden sich die Gemeinden inskünftig an vier wichtigen Gesetzen orientieren können: zuerst am *Gemeindegesetz* selbst, das sowohl für die Stimmberechtigten wie für die Gemeindebehörden und -verwaltungen die wichtigsten Bestimmungen enthält. Ergänzend ist das *Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne* (Abstimmungsgesetz) für die Durchführung der geheimen Urnenwahlen und -abstimmungen beizuziehen. Soweit Gemeindebehörden rechtsverbindliche Entscheidungen gegenüber den Bürgern treffen, haben sie im weitern das *Verwaltungsrechtspflegegesetz* anzuwenden. Schliesslich müssen die Gemeindebehörden und -verwaltungen das künftige *Finanzhaushaltsgesetz* beachten, das gemäss der neuen Kantonsverfassung auch die Grundzüge des Haushaltsrechts der Gemeinden ordnen wird. Neben diesen vier genannten Grunderlassen gibt es dann noch gewisse Spezialgesetze, namentlich das Schulgesetz für die Schulgemeinden und das Fürsorgegesetz für die Fürsorgegemeinden.

Werdegang des Gesetzesentwurfes

Der Vorentwurf zum neuen Gemeindegesetz wurde, zusammen mit Erläuterungen, vom Vorsteher der Direktion des Innern im Juni 1991 allen Gemeinden zur Vernehmlassung zugeschickt. Fast alle kommunalen Körperschaften haben dazu eine Stellungnahme abgegeben. Zum Teil wurde der Vorentwurf als zu umfangreich und zu rechtstechnisch angesehen, zum Teil wurde aber auch erklärt, dass er eine sehr gute Grundlage für das neue Gemeindegesetz bilde. Die Kritiken der Gemeindebehörden richteten sich dann weitgehend auf ein paar bestimmte wichtige Einzelpunkte. Die Konzeption, die materiellen Hauptregeln und auch verschiedene Neuerungen fanden hingegen Zustimmung. Für die Ueberarbeitung wurden rund fünfzehn Artikel und viele einzelne Absätze aus dem Vorentwurf weggelassen. Daneben wurden aber auch einzelne Ergänzungswünsche berücksichtigt (z.B. Regelung der Zulässigkeit von Wiedererwägungsanträgen [Art. 36], oder genauere Angaben zur Unterstellung der Korporationen unter das Gesetz, [Art. 14]). Vorentwurf und endgültigen Entwurf hat Professor Dr. Rainer J. Schweizer, Glarus/Hochschule St. Gallen, verfasst. Der Regierungsrat hat den Entwurf am 18. November 1991 zuhanden des Landrates verabschiedet.

Die vorberatende Kommission des Landrates stand unter der Leitung von Landrat Dr. Werner Stauffacher. Sie hat den regierungsrätlichen Entwurf zwischen dem 17. Dezember 1991 und dem 5. Februar 1992 an sechs Sitzungen in zwei Lesungen gründlich beraten. Sie hat ihn materiell in Einzelpunkten und redaktionell in einer grösseren Zahl von Artikeln geändert und ihren Antrag dann einstimmig verabschiedet. Der Landrat hat am 19. und 26. Februar sowie am 4. März die Verfassungsrevision und den Gesetzesentwurf behandelt, einige Aenderungen vorgenommen und die Vorlage zusammen mit den Anträgen auf Revision der Kantonsverfassung dann zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde verabschiedet.

II. Erläuterungen zu den Aenderungen der Kantonsverfassung

Amtsdauer (Art. 78 Abs. 1 KV)

In der Verfassung vom 1. Mai 1988 wurde nicht nur für die Behördemitglieder, Beamten und Lehrer von Kanton und Gemeinden eine vierjährige Amtsdauer vorgesehen, sondern auch für die Angestellten. Im Rahmen der Beratungen des neuen Gemeindegesetzes zeigte sich aber, dass für Angestellte die bisherige Praxis und Ordnung angemessen ist, wonach sie nicht auf eine feste Amtsdauer von vier Jahren, sondern individuell auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden (Art. 112 Abs. 4 Gemeindegesetz). Dementsprechend soll Artikel 78 Absatz 1 nur für Behördemitglieder, Beamte und Lehrer gelten. Damit wird die Kantonsverfassung auch mit Artikel 14 des Gesetzes über die Behörden und Beamten in Uebereinstimmung gebracht.

Rechtsschutz (Art. 121 Abs. 1 KV)

Die bisherige Vorschrift bestimmt, dass in allen Fällen in Gemeindeangelegenheiten innert 30 Tagen Beschwerde bei einer kantonalen Instanz erhoben werden kann. In der Praxis ist die Frist von 30 Tagen zwar die Regel, doch ist es um der Sache willen, namentlich in Stimmrechtsstreitigkeiten, nötig, dass das Gesetz eine kürzere Beschwerdefrist vorsieht (Art. 144 Abs. 2 Gemeindegesetz). Deshalb soll die starre Verfassungsvorschrift aufgehoben und durch einen Verweis auf die jeweiligen Gesetzesvorschriften ersetzt werden.

Stillschweigende Beschlussfassung (Art. 132 KV)

Ausnahmsweise kann die Vorsteherschaft einer kommunalen Körperschaft in dringlichen Fällen einstimmig einen Beschluss fassen, der eigentlich in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt. Gegen diesen Dring-

lichkeitsbeschluss kann das Referendum ergriffen und eine Abstimmung an der Gemeindeversammlung verlangt werden. Bisher genügten für das Referendumsbegehren gegen einen solchen sogenannten «Kästli-beschluss» schon zehn Unterschriften. Immer wieder wurde diese Schranke als zu niedrig empfunden, weshalb eine Erhöhung der Unterschriftenzahl gefordert wurde. Da diese dringlichen Beschlüsse der Vorsteherschaft aber einen Einbruch in die verfassungsmässigen Kompetenzen der Stimmberechtigten darstellen, soll nur in grösseren Gemeinden, das heisst in Gemeinden mit 1000 und mehr Stimmberechtigten, eine höhere Unterschriftenzahl (20 Stimmberechtigte) gefordert werden.

Fakultatives Referendum (Art. 133 Abs. 1 Bst. c KV); neu

Der bisherige Artikel 133 sieht vor, dass die Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung bestimmte Rechtsetzungs- und Finanzkompetenzen an die Vorsteherschaft übertragen können, aber gleichzeitig vorsehen müssen, dass die entsprechenden Entscheidungen der Vorsteherschaft unter dem Vorbehalt eines fakultativen Referendums stehen. Mit der Ergänzung des Absatzes 1 von Artikel 133 soll nun eine Lücke geschlossen werden: darnach können die Stimmberechtigten auch gewisse Vertragskompetenzen, z. B. zum Abschluss von interkommunalen Vereinbarungen, an die Vorsteherschaft unter Referendumsvorbehalt übertragen. Dem entsprechen dann die vorgeschlagenen Artikel 40 und 44 Gemeindegesetz.

Inkrafttreten

Wir weisen darauf hin, dass die neuen Verfassungsbestimmungen mit der Annahme durch die Landsgemeinde, also unabhängig vom Gemeindegesetz, in Kraft treten. Das hat praktische Bedeutung hinsichtlich Artikel 132 (stillschweigende Beschlussfassung), indem in Gemeinden mit 1000 und mehr Stimmberechtigten es inskünftig 20 Stimmberechtigte für das Begehren braucht, dass der betreffende Beschluss der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist; es ist dies unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht, das dann auch dem heute noch geltenden Gemeindegesetz (Art. 12) vorgeht.

III. Erläuterungen zum Gemeindegesetz

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–14)

Dieses Kapitel nennt die verschiedenen Arten von kommunalen Körperschaften (Art. 2 die Gemeinden, Art. 3 die Zweckverbände und Art. 14 die öffentlichrechtlichen Korporationen). Es bekräftigt sodann vor allem die Autonomie der Gemeinden und der Zweckverbände, und es garantiert Bestand und Gebiet der Gemeinden (Art. 4). Nach Artikel 6 sind die Gemeinden zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 117 Abs. 2 KV). Da anzunehmen ist, dass künftig vermehrt die Frage auftritt, ob und wie Gemeinden miteinander vereinigt werden können (z. B. ein Tagwen oder eine Fürsorgegemeinde mit der Ortsgemeinde), ordnen die Artikel 8–11 das notwendige Verfahren und die Wirkungen einer Vereinigung im einzelnen. Artikel 8 Absatz 2 ermöglicht die Vereinigung von nur zwei oder von allen drei Linthaler Tagwen. Die Artikel 8–11 gelten auch für die Aufteilung einer Gemeinde. Auch wenn heute niemand daran denkt, eine Ortsgemeinde aufzuteilen, kann es künftig möglicherweise angezeigt sein, eine Zusammenlegung, die sich nicht bewährt hat, rückgängig zu machen. Zuständig in diesen Fragen sind letztlich der Landrat und allenfalls die Landsgemeinde (Art. 118 KV).

Das Gesetz befasst sich im folgenden nur mit den Rechtsfragen der Gemeinden und Zweckverbände. Für die öffentlichrechtlichen Korporationen enthält es, gemäss Artikel 134 KV, nur Minimalvorschriften (Art. 14, besonders Abs. 4, welche Vorschrift sowohl für bereits bestehende als auch für neue Korporationen gilt); die Ordnung der privatrechtlichen Korporationen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum ZGB.

Zweites Kapitel: Gemeindearten (Art. 15–20)

Dieses Kapitel umschreibt die verschiedenen Gemeindearten. Es nimmt damit die Bestimmungen von Artikel 122–127 KV auf. Da die Hauptgemeinde nach der glarnerischen Gemeindeverfassung die Ortsgemeinde ist (Art. 15), werden nur bei den Spezialgemeinden nähere Hinweise zu den Aufgaben gemacht.

Beim Tagwen (Art. 16) stellt sich heute besonders die Frage, wie der Lasten- und allenfalls der Ertragsausgleich zwischen dem Tagwen und der Ortsgemeinde erfolgen soll (Art. 124 Abs. 2 KV). Diese Frage wird im Rahmen des Finanzausgleichs- und des Finanzhaushaltsgesetzes geregelt werden. Das Gemeindegesetz stellt vor allem organisatorische Bestimmungen für die Tagwen auf (Abs. 4–6) sowie das Verbot, grundlos Tagwensnutzen auszuschütten (Abs. 3). Die Grundregeln für die Linthaler Tagwen (Abs. 6) beruhen auf dem Privileg von Artikel 145 Absatz 3 KV.

Für die Kirchengemeinde (Art. 19) gilt nach Artikel 127 KV, dass sie sich in eigener Gestaltungsfreiheit organisieren kann, solange die Grundsätze der Kantonsverfassung und dieses Gemeindegesetzes beachtet werden. In diesem Rahmen richten sich die Kirchengemeinden vor allem nach den Kirchenverfassungen der beiden

öffentlichrechtlich anerkannten Landeskirchen und den von diesen allenfalls erlassenen weiteren Vorschriften. Artikel 20 regelt, inwieweit vom staatlichen Recht her für die Kirchgemeinden Sonderlösungen bestehen (z. B. besonders betreffend Aufsicht und Rechtsschutz) und wo die Grenzen gemäss Kantonsverfassung liegen. Nach Artikel 135 und 136 KV ist es im übrigen möglich, dass auch neue Kirchgemeinden der beiden bisherigen Landeskirchen oder auch kommunale Gemeinschaften einer neuen, öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft gebildet werden (Art. 19).

An dieser Stelle sei bemerkt, dass der inzwischen eingereichte Memorialsantrag auf Trennung von Kirche und Staat erst an der nächstjährigen Landsgemeinde zur Behandlung kommt.

Drittes Kapitel: Politische Rechte (Art. 21–46)

Dieses zentrale Kapitel des neuen Gesetzes bestimmt Umfang und Inhalt des Stimm- und Wahlrechts in den Gemeinden und Zweckverbänden. Es steht in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung und dem Abstimmungsgesetz. Letzteres regelt vor allem die Wahl des Landrates; daneben enthält es ganz wenige Verfahrensbestimmungen für die Urnenwahlen und -abstimmungen in den Gemeinden. Dementsprechend muss das Gemeindegesetz die offenen Abstimmungen an der Gemeindeversammlung sowie gewisse Ergänzungen zum Abstimmungsgesetz für geheime Abstimmungen und Wahlen regeln. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen müssen dann in den Gemeinden das Abstimmungsgesetz für Gemeindeangelegenheiten nicht mehr beziehen; alles für sie wichtige steht im vorliegenden Gemeindegesetz. Das Abstimmungsgesetz enthält nur noch organisatorische Bestimmungen für die Gemeindebehörden zur Vorbereitung und Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen. Im einzelnen ist zu den Vorschriften des dritten Kapitels folgendes zu bemerken:

Erster Abschnitt: Grundlagen (Art. 21–27)

Artikel 22 und 23

Die hier genannten Möglichkeiten der Ausdehnung des Stimmrechts ergeben sich schon aus der Kantonsverfassung (Art. 123 Abs. 3 bzw. 136 Abs. 2 KV).

Artikel 24

Die Bestimmung regelt, gemäss den Wünschen der Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren, wo Stimmregister geführt werden. Absatz 4 sieht (in Abänderung zum Abstimmungsgesetz) vor, dass das Stimmregister jederzeit einsehbar ist.

Artikel 25

Grundsätzlich gilt für die Stimmabgabe in der Gemeinde, dass sie persönlich am Wohnsitz erfolgen muss. Das Abstimmungsgesetz lässt aber für Urnenwahlen und -abstimmungen die briefliche Stimmabgabe zu. Es erlaubt zudem dauernd behinderten Personen, für die Stimmabgabe die Hilfe einer andern stimmberechtigten Person in Anspruch zu nehmen. Zentral ist der für alle Abstimmungen und Wahlen geltende Grundsatz von Absatz 3. Auf eine Stimpflicht, die die Gemeinden nach Artikel 4 Absatz 2 des alten Gemeindegesetzes einführen konnten, wird verzichtet.

Artikel 26

Zur Ausübung des Stimmrechts ist es für die Stimmberechtigten unerlässlich, dass sie vorgängig in angemessener Weise über die zu entscheidenden Fragen orientiert werden. Artikel 26 Absatz 1 stellt hier Mindestanforderungen auf. Neben der Information durch die Unterlagen für die Gemeindeversammlung sind andere Formen (Orientierungsveranstaltungen, Medienberichte usw.) denkbar und selbstverständlich möglich. Die Bestimmung wird ergänzt durch Artikel 51, der die notwendigen Unterlagen für eine Gemeindeversammlung nennt. Ueber die konkreten Informationen vor den Abstimmungen hinaus soll die Vorsteherschaft aber auch die allgemeine Information der Öffentlichkeit pflegen (Abs. 2).

Artikel 27

Auf kantonaler Ebene besteht dieser Grundsatz der Einheit der Materie für die Memorialsanträge (Art. 58 KV), im Gemeinderecht fehlte er bisher für kommunale Initiativen.

Zweiter Abschnitt: Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung (Art. 28 und 29)

Grundsätzlich wird das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung ausgeübt. Eine Urnenwahl oder Urnenabstimmung bildet die Ausnahme. Sie darf, wenn sie an der Gemeindeversammlung beschlossen wird, nicht an der Versammlung selbst durchgeführt werden. Möglich ist aber, die Vorlagen an der Gemeindeversammlung schon zu beraten und abzuändern; Artikel 29 Absatz 2 ergibt sich aus Artikel 130 Absatz 3 KV.

Dritter Abschnitt: Wahlen (Art. 30–34)

Es ist selbstverständlich, dass die wichtigsten Gemeindebehörden durch eine Volkswahl bestellt werden (Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und b). Welche Vorsitzenden und Mitglieder von Kommissionen oder welche Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Lehrkräfte der Gemeinde im übrigen noch von den Stimmberechtigten selbst zu wählen sind, kann die Gemeindeordnung bzw. in den Kirchgemeinden das kirchliche Recht bestimmen (Art. 113). Wenn die Gemeindeordnung dazu nichts besonderes anordnet, liegt die Kompetenz zu diesen Wahlen bei der Vorsteherschaft (Art. 88 Abs. 1 Bst. c), die dadurch mehr Führungskraft in der Gemeinde gewinnt. Zu den Wahlen, die durch die Stimmberechtigten vorzunehmen sind, gehört neu die Wahl der Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände, denn die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ eines Zweckverbandes (Art. 30 Abs. 2 Bst. d sowie 125ff.). Wo der Zweckverband keine Delegiertenversammlung kennt, müssen jedenfalls die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und im Rechnungsprüfungsorgan des Zweckverbands durch Volkswahl bestellt werden (Art. 125 Abs. 2). Nach Artikel 126 Absatz 4 kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass ein Teil der Abgeordneten der Gemeinde in den Organen des Zweckverbandes aus dem Kreis der Mitglieder der Vorsteherschaft gewählt werden muss.

Alle Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem, Art. 31). Nur die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates (der Vorsteherschaft der Ortsgemeinde) müssen in jedem Fall an der Urne gewählt werden (Art. 30 Abs. 1, Art. 130 Abs. 4 KV). Für die übrigen Wahlen wird es der Gemeindeordnung überlassen, eine geheime oder eine offene Wahl vorzusehen (Art. 30 Abs. 3).

Für die Wahl von Behördemitgliedern kann jede stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einreichen und jede stimmberechtigte Person kandidieren (Art. 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1). Für die Wahl von Beamten, Angestellten, Arbeitern und Lehrkräften muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen, es sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 114 zu beachten, und die Vorsteherschaft, der diese Mitarbeiter unterstellt sind, kann eine Wahlempfehlung machen (Art. 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 und 3). Politisch wichtig ist namentlich Artikel 34, der neu in den Absätzen 1, 2 und 4 gewisse Unvereinbarkeiten zwischen den kommunalen Behördenstellen und den Verwaltungsstellen vorsieht. Grundsätzlich soll zwischen politischem Amt und Verwaltungsdienst getrennt werden; doch wird auf die Bedürfnisse von kleineren Gemeinden Rücksicht genommen. Absatz 4 lehnt sich im übrigen an Artikel 18 Absatz 4 des alten Gemeindegesetzes an. Der Verwandtschaftsausschluss nach Artikel 34 Absatz 3 entspricht Artikel 76 KV. Den Rücktritt von Behördemitgliedern und öffentlichen Bediensteten regeln Artikel 74 bzw. 112.

Vierter Abschnitt: Antragsrecht (Art. 35–38)

Neben dem genannten Recht, Wahlvorschläge zu machen (Art. 32), hat jede stimmberechtigte Person das Recht, Sachanträge zu stellen (Art. 129 Abs. 1 KV). Artikel 35 gewährleistet somit das Einzelantragsrecht, das dem Memorialsantragsrecht auf kantonaler Ebene entspricht. Die rechtlichen Voraussetzungen und Schranken dieses Initiativrechts (Art. 35 Abs. 2–4) entsprechen ebenfalls denjenigen, die für Memorialsanträge gelten (Art. 58 KV). Artikel 36 sagt neu, inwieweit Wiedererwägungsanträge zulässig sind. Artikel 37 regelt (auch neu), wie die Anträge der Stimmberechtigten durch die Vorsteherschaft zu bearbeiten sind. Die Vorschrift enthält namentlich bestimmte Behandlungsfristen, die Garantien für die antragstellenden Stimmberechtigten bilden. Die Frist von Absatz 1 entspricht derjenigen von Artikel 59 Absatz 1 KV. Der Beschluss der Vorsteherschaft über die Unzulässigkeit eines Antrags stellt im übrigen rechtlich einen (beschwerdefähigen) Entscheid dar. Artikel 38 beantwortet schliesslich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag zurückgezogen werden kann; Absatz 2 lässt es zu, dass eine andere stimmberechtigte Person einen zurückgezogenen Antrag vor der Abstimmung als eigenen noch übernimmt (z. B. durch eine Erklärung an der Gemeindeversammlung).

Fünfter Abschnitt: Obligatorische Abstimmungen (Art. 39–42)

Diese vier Artikel gehören zu den bedeutendsten des ganzen Gemeindegesetzes. Grundsätzlich unterliegen alle wichtigen Erlasse und Verträge und alle wichtigen Finanzentscheidungen oder Planungen der obligatorischen Abstimmung durch die Stimmberechtigten (Art. 131 KV). Die Stimmberechtigten können allerdings ihre Befugnisse zum Erlass von Vorschriften (abgesehen vom Erlass der Gemeindeordnung) und ebenso ihre Befugnisse zur Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit andern Körperschaften an die Vorsteherschaft delegieren (Art. 39 Abs. 2 und 40 Abs. 2). Erfolgt die Delegation nicht in einem bestimmten Einzelfall, sondern aufgrund der Gemeindeordnung in bestimmten Bereichen, so ist durch Artikel 133 KV vorgeschrieben, dass diese Uebertragung nur unter Vorbehalt eines fakultativen Referendums nach Artikel 44 geschieht.

Sachlich und politisch wichtig sind namentlich die Finanzbefugnisse nach Artikel 41 (die übrigens in der Vernehmlassung breite Zustimmung fanden). Die Stimmberechtigten haben die Kompetenz, das Budget und den Steuerfuss festzusetzen und die Rechnung zu genehmigen (Art. 41 Abs. 1 Bst. a–e). Zur Festsetzung des

Voranschlag ist generell zu bemerken, dass naturgemäss nur die voraussehbaren Ausgaben zuverlässig budgetiert werden können, was ganz besonders auf die Fürsorgegemeinden zutrifft. Die Stimmberechtigten sind des weitern zuständig für alle grösseren Ausgaben und für wichtige, ausgabenwirksame Finanzverwaltungsentscheidungen (Art. 41 Abs. 1 Bst. *f-m*). Man kann darüber diskutieren, ob das Gemeindegesetz die Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten genau zahlenmässig mit Grenzbeträgen festlegen soll oder ob diese Grenzbeträge in der Gemeindeordnung festgesetzt werden sollen. Der Landrat hat sich im Hinblick auf die Autonomie der Gemeinden dafür entschieden, dass die Gemeindeordnung die genaue Kompetenzabgrenzung zwischen den Stimmberechtigten und der Vorsteherschaft vornehmen soll. Nach Artikel 52 Absatz 4 KV müssen die Ortsgemeinde und die Schulgemeinde schliesslich eine mehrjährige Finanzplanung durchführen. Der Finanzplan soll nach Artikel 41 Absatz 2 den Stimmberechtigten bloss zur Kenntnis gebracht werden, denn er ist vor allem ein Planungs- und Führungsinstrument der Vorsteherschaft, und eine verbindliche Stellungnahme der Stimmbürger kann diese später doch nicht binden. Die Ausgaben- und Finanzverwaltungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstaben *f-l* können nach der Gemeindeordnung unter Referendumsvorbehalt oder auch durch Beschluss im Einzelfall an die Vorsteherschaft übertragen werden (Abs. 3).

Schon bisher hatten die Stimmberechtigten auch über gewisse Planungen zu entscheiden, namentlich über die Nutzungspläne bzw. die Bauordnung. Artikel 42 Absatz 1 nennt neu alle wichtigen Planungen der Gemeinde, zu denen die Stimmberechtigten Stellung nehmen sollen und die nicht allein durch die Gemeindeexekutive beschlossen werden sollen.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde haben schliesslich nicht nur Sachentscheidungsbefugnisse, sondern auch gewisse beschränkte Möglichkeiten, die Tätigkeit der Behörden und Verwaltung der Gemeinden zu beaufsichtigen (Art. 42 Abs. 2 Bst. *a*). Sie üben diese politische Oberaufsicht vor allem durch Anfragen und Eingaben aus (Art. 45 und 46). Sie müssen bei ihrer politischen Kontrolle der Exekutive aber auf jeden Fall deren gesetzliche Kompetenzen strikt respektieren. Die Stimmberechtigten können sodann noch verschiedene weitere Befugnisse wahrnehmen, wie z. B. den Beschluss fassen, einen Memorialsantrag zu stellen (Art. 58 Abs. 1 zweiter Satz KV) oder über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss Bürgerrechtsgesetz entscheiden (Art. 42 Abs. 3). Ohne dass es besonders geregelt war, haben die Gemeinden bisher einzeln auch konsultative Abstimmungen durchgeführt, damit die Vorsteherschaft die Meinung der Stimmberechtigten zu gewissen grundsätzlichen Fragen erfahren konnte. Regierungsrat und Landrat sind der Auffassung, dass auf eine besondere Vorschrift über die Durchführung und die Auswirkungen von Konsultativabstimmungen verzichtet werden kann. Das bedeutet nicht, dass die Vorsteherschaft nicht fallweise mindestens eine «Meinungsbefragung» machen dürfte.

Sechster Abschnitt: Fakultative Abstimmungen (Art. 43 und 44)

Wenn auch in aller Regel die wichtigen Gemeindegeschäfte der obligatorischen Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterliegen, so kennt das Gemeinderecht doch zwei Formen von fakultativen Abstimmungen (Art. 132 und 133 KV). Die eine Möglichkeit ist, dass die (einstimmige) Vorsteherschaft einen dringlichen Beschluss fasst, der an sich in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, aber nur noch dem Referendum unterstellt wird (Art. 43, sogenannter «Kästlibeschluss»). Neben diesem Dringlichkeitsrecht kann es fakultative Abstimmungen geben, wenn der Vorsteherschaft durch die Gemeindeordnung bestimmte Rechtsetzungs-, Vertrags- oder Finanzkompetenzen, die eigentlich den Stimmberechtigten zustehen, übertragen worden sind (Art. 44). Wird das Referendum nach Artikel 43 oder 44 ergriffen, sind die Entscheidungen der Vorsteherschaft der nächsten Gemeindeversammlung als Antrag zur Abstimmung vorzulegen. Die Zahl von mindestens zehn Stimmberechtigten für ein Referendum ist, wie in der Vernehmlassung vielfach beanstandet wurde, sehr niedrig. Für das fakultative Referendum bleibt es bei der Regelung von Artikel 133 KV; für das Referendum gegen dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaft werden in Gemeinden mit 1000 und mehr Stimmberechtigten neu mindestens 20 Unterschriften verlangt (Art. 43 Abs. 3, nach Aenderung von Art. 132 KV).

Siebter Abschnitt: Anfragen und Eingaben (Art. 45 und 46)

Artikel 45 gewährt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, der Vorsteherschaft Fragen von allgemeinem Interesse vorzulegen, die diese dann entweder schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantworten soll. Selbstverständlich steht auch jedermann, ob stimmberechtigt oder nicht, das Recht zu, Eingaben oder Petitionen (Gesuche) an die Behörden zu richten (Art. 60 KV).

Viertes Kapitel: Durchführung der Gemeindeversammlung (Art. 47–72)

Das Verfahrensrecht für die Gemeindeversammlung ist im alten Gemeindegesetz kaum geregelt. Die Bestimmungen dieses vierten Kapitels nehmen weitgehend Gewohnheitsrecht auf. Dass im Bereiche des Verfahrensrechts präzise Vorschriften wichtig sind, ist offensichtlich: sie dienen der allgemeinen Rechtssicherheit,

entlasten die Personen, die die Verhandlungen leiten, und helfen, Diskussionen über angebliche Verfahrensfehler zu vermeiden. Im einzelnen ist namentlich folgendes zu bemerken:

Erster Abschnitt: Ordentliche und ausserordentliche Gemeindeversammlung (Art. 47 und 48)

Orts- und Schulgemeinden müssen nach der Kantonsverfassung jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung abhalten. An der einen Versammlung ist vor allem die Rechnung zu genehmigen, an der andern muss insbesondere der Voranschlag verabschiedet werden. Richtigerweise sollten auch die andern Gemeindearten zwei Versammlungen pro Jahr durchführen, damit namentlich das Budget noch vor Jahresbeginn festgesetzt werden kann. Diese an sich korrekte Lösung wurde in einer Variante des Vorentwurfs vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die kleineren Gemeinden aber nun weggelassen. Artikel 47 Absatz 3 erlaubt es Tagwen, Fürsorgegemeinden und Kirchgemeinden, nur eine einzige Versammlung zu veranstalten.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung (Art. 49–52)

Jede Gemeindeversammlung ist rechtzeitig einzuberufen (Art. 49). Die Stimmberechtigten müssen ihrerseits rechtzeitig, wo das vorgesehen ist, den Stimmrechtsausweis erhalten (Art. 50; auch Art. 10 Abstimmungsgesetz). Die Stimmberechtigten müssen sodann über alle Unterlagen, die sie für die Beratungen und Entscheidungen an der Gemeindeversammlung benötigen (Art. 51), vor der Versammlung verfügen. Bekanntgegeben werden müssen alle Anträge; besondere Erläuterungen braucht es nur bei wichtigeren Geschäften (Art. 51 Abs. 2). Selbstverständlich kann es dringliche Fälle geben, in denen die reguläre Frist zur Einberufung und zur Verteilung der Unterlagen verkürzt werden muss (Art. 51 Abs. 3). Fest steht aber, dass nicht über Geschäfte verhandelt und Beschluss gefasst werden darf, zu denen die Stimmberechtigten die Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten haben (Art. 51 Abs. 4). Ausnahmsweise ist es im übrigen nötig, dass die Abänderungsanträge von Stimmberechtigten zu einer besonders komplizierten Vorlage, wie z. B. einem Nutzungsplan, wegen ihrer nicht leicht zu beurteilenden Auswirkungen der Vorsteherschaft vorgängig bekannt sein müssen. Dann kann die Gemeindeordnung eine entsprechende Regelung vorsehen (Art. 52).

Dritter Abschnitt: Organisation (Art. 53–56)

Da die Stimmberechtigten alle wesentlichen Entscheidungen an der Gemeindeversammlung treffen müssen, ist es unerlässlich, dass diese sorgfältig organisiert und reibungslos durchgeführt wird. Die Gemeindeversammlung soll als Volksversammlung im Prinzip öffentlich sein, und nichtstimmberechtigte Personen sowie Medienvertreter sind deshalb, wenn es räumlich geht, als Zuhörer zuzulassen (Art. 53 sowie 55 Abs. 3). Die Verfahrensleitung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Vorsteherschaft oder deren Stellvertreter (Art. 54, 90 und 92). Die Präsidentin oder der Präsident hat, um einen ordnungsgemässen Ablauf der Versammlung gewährleisten zu können, auch ordnungspolizeiliche Kompetenzen (Art. 54 Abs. 3 und 4). Zur unmittelbaren Vorbereitung der Versammlung gehört die Wahl der Stimmzähler (Art. 56).

Regierungsrat und Landrat haben auch darüber diskutiert, ob an den Gemeindeversammlungen auch künftig Ausstandsvorschriften für einzelne Stimmberechtigte gelten sollen, wie sie das bisherige Gemeindegesetz (in Art. 10 Abs. 2) kennt. Man verzichtete aber auf eine solche Bestimmung, weil es sich um eine in der Kantonsverfassung nicht vorgesehene Einschränkung des Stimmrechts handelt und weil in der Demokratie jeder Stimmberechtigte legitimerweise auch Eigeninteressen wahrnehmen darf. Die heutigen Ausstandsvorschriften werden im übrigen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich streng gehandhabt und gelten auch nur für die Gemeindeversammlung, nicht aber für Urnenwahlen und -abstimmungen.

Vierter Abschnitt: Ablauf der Verhandlungen (Art. 57–70)

Das neu genau geregelte Verhandlungsverfahren entspricht weitgehend demjenigen, das an der Landsgemeinde gilt. Im einzelnen ist allerdings folgendes zu bemerken:

Artikel 57

Die Traktandenliste kann zu Beginn der Verhandlungen noch geändert werden. Nicht angekündigte Geschäfte dürfen aber weder in die Traktandenliste aufgenommen noch behandelt werden (Abs. 4; Art. 51 Abs. 4).

Artikel 58–60

Diese Bestimmungen regeln die Behandlung der einzelnen Geschäfte vor der Abstimmung. Zu Beginn erfolgt soweit nötig eine kurze Erläuterung des Traktandums durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; daran schliessen sich Diskussion sowie Sach- und Ordnungsanträge der Stimmberechtigten an. Auch wenn die Versammlung bei einem Geschäft sogleich Schluss der Diskussion beschliesst, hat eine stimmberechtigte

Person auf jeden Fall das Recht, den von ihr eingereichten Antrag kurz zu begründen (Art. 58 Abs. 1). Den Beizug von Sachverständigen können die Stimmberechtigten und die Vorsteherschaft von sich aus beschliessen; über die mehr politische Frage, ob auch interessierte Dritte anzuhören seien, hat allein die Versammlung zu entscheiden (Art. 58 Abs. 2). Die allgemeinen Vorschriften von Artikel 59 über die Anträge entsprechen weitgehend dem Landsgemeindeverfahren nach Artikel 65 KV. Wichtig ist schliesslich, was nach Artikel 60 als Ordnungsantrag anzusehen ist und wie ein solcher zu behandeln ist.

Artikel 61–70

Hier werden die Einzelheiten des eigentlichen Abstimmungsverfahrens geregelt (das wiederum in den Grundzügen Artikel 66 KV sowie Artikel 7 alt Gemeindegesetz entspricht). Praktisch wichtig ist, wie bei mehreren Gegen- oder Abänderungsanträgen zu einer Vorlage vorzugehen ist (Art. 63 Abs. 2 und 3) und wie Rückweisungs- oder Verschiebungsbeschlüsse zu behandeln sind (Art. 62 Abs. 2). Unter welchen Voraussetzungen Behördemitglieder stimmen können und ob und wie der oder die Vorsitzende stimmt, regeln Artikel 65 bzw. Artikel 64 Absatz 3: dabei gilt, dass der oder die Vorsitzende an der Gemeindeversammlung als neutraler Schiedsrichter walten soll, während die übrigen Behördemitglieder mitstimmen können, soweit nicht Ausstandsgründe bestehen. Neu sind namentlich die Spezialvorschriften für die Abstimmungen über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Festlegung des Voranschlags und Steuerfusses (Art. 66 und 67). Diese Verfahrensbestimmungen wollen vor allem verhindern, dass in diesen Bereichen widersprüchliche oder unbedachte Beschlüsse gefasst werden. Die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren bei Wahlen (Art. 68) entsprechen der bisherigen Praxis.

Fünfter Abschnitt: Rechtsschutz (Art. 71 und 72)

Jede stimmberechtigte Person kann sich gegen Verfahrensmängel oder rechtswidrige Beschlüsse mit Einsprache und Beschwerde wehren. Diese Rechtsschutzgarantien beruhen auf dem Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1986 (vgl. schon die Aenderungen von Art. 8, 8^a und 9 alt Gemeindegesetz). Der Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten wird generell durch das achte Kapitel (Art. 144–146) geregelt. Die Rechtsschutzprobleme an Gemeindeversammlungen werden aber hier vorweg am Ende des vierten Kapitels detailliert geordnet. Die Frist zur Beschwerde wegen Verfahrensmängeln soll neu von drei auf zehn Tage verlängert werden.

Fünftes Kapitel: Behörden und Verwaltung der Gemeinden und Zweckverbände (Art. 73–116)

Mit dem fünften Kapitel beginnt der zweite Hauptteil des Gesetzes, der die wichtigsten Organisationsvorschriften für die Behörden und die Verwaltung der kommunalen Körperschaften enthält. Er gilt somit auch für die Zweckverbände, soweit nicht im zweiten Abschnitt des sechsten Kapitels (Art. 121–137) etwas Spezielles steht.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (Art. 73–82)

Dieser Abschnitt enthält insbesondere Garantien für einen ordnungsgemässen Amts- und Dienstbetrieb. Dazu gehören die Bestimmungen von Artikel 74 über die Amtsdauer von Behördemitgliedern, Beamten und Lehrern und über den Rücktritt vom Amt, welcher entsprechend der Praxis gegenüber dem bisherigen Recht (Art. 19 alt Gemeindegesetz) etwas erleichtert wird. Dazu gehören auch praktische Anleitungen, wie z. B. der Artikel 75 betreffend Protokolle und Akten. Für einen geordneten Amts- und Dienstbetrieb ist es namentlich selbstverständlich, dass allgemein anerkannte Amtspflichten wie die Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 77), die Einhaltung von Ausstandsvorschriften (Art. 78) oder das Verbot der Annahme von Geschenken (Art. 80) beachtet werden. Bei Verletzung der Amts- und Dienstpflichten können disziplinarische Massnahmen ergriffen werden, die jetzt neu in den Grundzügen geregelt sind (Art. 81). Strafrechtliche Massnahmen bleiben selbstverständlich vorbehalten (Art. 82). Wenn Amts- und Dienstinhaber Dritten oder der Körperschaft widerrechtlich Schaden zufügen, kommt zudem das an der letztjährigen Landsgemeinde beschlossene Staatshaftungsgesetz zur Anwendung (Art. 79).

Zweiter Abschnitt: Vorsteherschaft (Art. 83–92)

Die Bestimmungen über den Gemeinderat und die andern Vorsteherschaften knüpfen an die bisherige Ordnung an, etwa in Artikel 83 Absatz 2 und 3 betreffend den Bestand der Vorsteherschaft, oder in Artikel 84 Absatz 3, der in Schul-, Fürsorge- und Kirchengemeinden erlaubt, dass ein Mitglied der Vorsteherschaft (höchstens halbamtlich) das Amt eines Aktuars oder einer Aktuarin oder eines Finanzverwalters oder einer -verwalterin versehen kann. Die Bestimmungen bringen aber auch Weiterentwicklungen. Das zeigt sich etwa in Artikel 84 Absatz 2, der zulässt, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht nur nebenamtlich, sondern auf Beschluss der Gemeinde auch haupt- oder vollamtlich tätig sein kann. Als Weiterentwicklung dürfte namentlich die klare Verankerung des Kollegialsystems (Art. 85) und die Anerken-

nung eigenständiger gesetzlicher Sachkompetenzen der Vorsteherschaft angesehen werden (Art. 86–89). Artikel 83 Absatz 1 bezeichnet neu die Vorsteherschaft als «die leitende und die oberste vollziehende Behörde» der Gemeinde oder eines Zweckverbandes. Damit wird die besondere Verantwortung der Gemeindeexekutive für die Gemeindepolitik anerkannt. Dass die Vorsteherschaft eine Kollegialbehörde ist (Art. 85) bedeutet namentlich, dass sie alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen selbst und gesamthaft treffen muss, und das bedeutet ebenso, dass alle Mitglieder auch gewisse Pflichten gegenüber dem Kollegium haben (vgl. z. B. Art. 85 Abs. 2). Was die Kompetenzen der Vorsteherschaft betrifft, so hat sie im einzelnen bei der Rechtsetzung, der Vertragsgestaltung und bei Planungen nach Artikel 86 vor allem vorbereitende Aufgaben. Das gilt auch nach Artikel 87 für die Finanzbeschlüsse, die von der Gemeindeversammlung zu treffen sind. Doch hat sie im Finanzwesen auch eigenständige Aufgaben und Befugnisse; namentlich soll ihr durch die Gemeindeordnung künftig eine eigene, beschränkte Ausgabenkompetenz zustehen (Art. 87 Bst. d). Die Vorsteherschaft ist sodann nach Artikel 88 Absatz 1 vor allem die oberste Vollzugsbehörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes, welche die gesamte Verwaltung organisiert, führt und beaufsichtigt und auch alle Mitarbeiter der Körperschaft wählt, soweit nicht nach kantonalem Gesetz oder nach Gemeindeordnung eine andere Instanz zuständig ist. Im weitern obliegt es der Vorsteherschaft nach Absatz 2 von Artikel 88, die Gemeindepolitik gegenüber den Gemeindegewohnern und gegenüber allen Personen und Instanzen ausserhalb der Gemeinde zu vertreten. Sie soll auch von Gesetzes wegen die Prozesse führen, die namens der Körperschaft unternommen werden (anders Art. 39 Abs. 2 des alten Gemeindegesetzes). Schliesslich sei auf Absatz 3 von Artikel 88 hingewiesen, der die klassische Pflicht der Vorsteherschaft der Ortsgemeinde festhält, für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet zu sorgen und bei schweren Gefährdungen und im Notstand alle erforderlichen und vertretbaren Massnahmen zu treffen. Wenn im Verwaltungsvollzug der Gemeinde Durchsetzungsprobleme auftreten, kann die Vorsteherschaft verwaltungsrechtliche Zwangsmittel einsetzen, worauf Artikel 89 Absatz 1 hinweist. Zudem hat sie nach Artikel 89 Absatz 2 neu die Kompetenz, ein Strafverfahren einzuleiten, um Widerhandlungen durch Bussen zu ahnden. Die richterliche Beurteilung dieser Bussen obliegt, wenn die betroffene Person Beschwerde erhebt, der Strafrichterkommission des Kantonsgerichts.

Die Präsidentin oder der Präsident der Vorsteherschaft nimmt in der Gemeinde oder im Zweckverband eine besondere Stellung ein, welche die Artikel 90–92 anerkennen. Artikel 90 Absatz 2 umschreibt die Hauptverantwortungen der Präsidentin oder des Präsidenten. Artikel 91 regelt die sogenannten Präsidialverfügungen, die das Gemeindepräsidium ausnahmsweise und selbstverständlich nur zur Unterstützung und Ergänzung der Kollegiumsentscheidungen erlassen kann. In Artikel 92 Absatz 1 wird die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin geregelt.

Dritter Abschnitt: Besondere Behörden (Art. 93 und 94)

Die hier genannten besonderen Gemeindebehörden, wie Kommissionen und Vormundschaftsbehörde (früher Waisenamt genannt), sind herkömmliche Institutionen unserer Gemeindeorganisation.

Vierter Abschnitt: Rechnungsprüfungsorgan (Art. 95–99)

Nach Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe c KV müssen alle Gemeinden und Zweckverbände eine eigentliche Rechnungsprüfungsbehörde bestellen. Das kann eine Rechnungsprüfungskommission oder das können zwei oder mehr Rechnungsrevisoren sein (Art. 95). Der Landrat hat hiezu entschieden, dass auch nicht stimmberechtigte, auswärtige Personen als Rechnungsrevisoren gewählt werden können (Abs. 2); als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind jedoch nur Stimmberechtigte wählbar (Art. 33). Das Rechnungsprüfungsorgan soll nicht nur buchhalterische Revisionen durchführen; ihm obliegt die volle Kontrolle des kommunalen Finanzgebarens. Die in Artikel 96 umschriebenen Aufgaben gehen in die Richtung der Aufgaben der kantonalen Finanzkontrolle, berücksichtigen aber die bescheideneren Verhältnisse in den Gemeinden. Von seinen Aufgaben und seiner Verantwortung her muss das Rechnungsprüfungsorgan das Recht haben, sich umfassend über alle finanzrelevanten Vorgänge in der Gemeinde zu informieren. Verfahren und Massstäbe der Kontrollen sind in den Artikeln 97–99 niedergelegt.

Fünfter Abschnitt: Geschäftsordnung von Behörden und Kommissionen (Art. 100–104)

Diese Artikel enthalten nur ein paar wenige Regeln für die Geschäftsordnung und die Verhandlungen der Gemeindeorgane. Bei Artikel 100 Absatz 3 hat sich der Landrat ausdrücklich dafür entschieden, dass nicht angekündigte Geschäfte behandelt werden dürfen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Nach Artikel 101 Absatz 2 stimmt der Präsident oder die Präsidentin in der Vorsteherschaft mit und entscheidet mit dieser Stimmabgabe auch bei Stimmgleichheit. Neu sind im übrigen noch Artikel 102 über die Möglichkeit, Zirkulationsbeschlüsse zu fassen, und Artikel 103, der eine Ordnung der Zeichnungsberechtigung in der Gemeinde oder im Zweckverband fordert. Von Belang ist auch Artikel 104, der Artikel 77 über das Amtsgeheimnis ergänzt und die Publikation und Akteneinsicht ordnet.

Sechster Abschnitt: Organisation der Verwaltung (Art. 105–110)

Wie schon einleitend gesagt, ist es Sache jeder einzelnen Gemeinde, die genaue Organisation der Gemeindeverwaltung selbst festzulegen. Die Grundzüge der Organisation der Verwaltung sollen in der Gemeindeordnung bestimmt werden (Art. 105 Abs. 1). Der Zweckverband macht dasselbe in seinem Organisationsstatut. Neben der zentralen Gemeindeverwaltung gibt es häufig verschiedene ausgegliederte, mehr oder weniger selbständige Verwaltungseinheiten wie Betriebe, Anstalten, Unternehmen oder besondere Kommissionen. Die Artikel 106ff. stellen Mindestanforderungen für solche speziellen Organisationseinheiten auf. Schliesslich werden Stellung und Aufgaben der beiden wichtigsten Gemeindebeamten geregelt: Artikel 109 ist dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin (Aktuar oder Aktuarin) gewidmet und Artikel 110 dem Finanzverwalter (wie neu der Gemeindeverwalter heissen soll) bzw. der Finanzverwalterin. Ihre jeweiligen Befugnisse sind mehr oder weniger die bisherigen.

Siebter Abschnitt: Oeffentliches Dienstrecht (Art. 111–116)

Dieser Abschnitt enthält einige Neuerungen, weil das bisherige Gemeinderecht fast nichts über das Dienstrecht der Mitarbeiter der Gemeinden und Zweckverbände gesagt hat. Das Dienstrecht des Verwaltungspersonals der Gemeinden und Zweckverbände richtet sich einerseits nach diesem Gemeindegesetz und andererseits nach besonderen Vorschriften der einzelnen Gemeinden und Zweckverbände. Ergänzend ist das kantonale Dienstrecht beizuziehen (Art. 111 Abs. 2). Im Gemeindegesetz selbst werden nur ein paar Grundfragen geordnet, insbesondere die verschiedenen Arten von Gemeindemitarbeitern (Art. 112), die Wahlbehörden und die Wahlvoraussetzungen (Art. 113 und 114) sowie die ordentliche und die ausserordentliche Auflösung von Dienstverhältnissen (Art. 112 und 115). Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend denjenigen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons. Privatrechtliche Verträge sind nur bei kurzfristiger Anstellung, nicht für längerfristige Einstellungen möglich. Gewählt werden dürfen nur Mitarbeiter, die die objektiven Anforderungen der Ausschreibung erfüllen (Art. 114 Abs. 2). Zu Artikel 115 ist zu bemerken, dass die Vorsteherschaft als Dienstherrin aus wichtigen Gründen auch Bedienstete entlassen kann, die von der Gemeindeversammlung gewählt wurden. Neben den Bestimmungen dieses Abschnitts sind für das Dienstrecht selbstverständlich noch die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Kapitels (Art. 73–82) zu beachten. Den Gemeinden und Zweckverbänden obliegt es, das übrige Dienstrecht zu ordnen und dabei namentlich die Besoldungen, die soziale Sicherung und die weiteren Rechte der öffentlichen Bediensteten zu bestimmen (Art. 116).

Sechstes Kapitel: Zusammenarbeit mit andern Gemeinden; Zweckverbände (Art. 117–137)

Dieses neue Kapitel des glarnerischen Gemeinderechts beruht, wie andere Teile dieses Gesetzes, auch auf verfassungsrechtlichen Vorgaben. Artikel 116 KV bildet die Grundlage für die Zweckverbände und beauftragt den Gesetzgeber, nicht nur die Organisation der Zweckverbände, sondern auch die Rechte der Stimmberechtigten und der Behörden der angeschlossenen Gemeinden zu regeln.

Erster Abschnitt: Grundsätze der Zusammenarbeit (Art. 117–120)

Der Grundgedanke der Neuordnung ist, dass für grössere interkommunale Aufgaben, die besondere Verwaltungsstellen benötigen, Zweckverbände gebildet werden sollen (vgl. den folgenden zweiten Abschnitt). In den andern Fällen können vertraglich einfachere Lösungen gewählt werden, sei es, dass eine Gemeinde für andere Gemeinden bestimmte Verwaltungsaufgaben übernimmt oder dass sie andern Gemeinden eigene Einrichtungen oder Mitarbeiter zur Verfügung stellt oder dass die verschiedenen interessierten Gemeinden eine gemeinsame Stelle oder Kommission einsetzen oder eine gemeinsame Einrichtung schaffen (Art. 117 Bst. a–c). Für den Schulbereich bedeutet diese Konzeption beispielsweise, dass die Oberstufenschulkreise in der Regel als Zweckverbände auszugestalten sind, während einfachere Probleme der Zusammenarbeit vertraglich, insbesondere durch Uebernahme einer Verwaltungsaufgabe durch eine der beteiligten Gemeinden, gelöst werden können. Diese in Artikel 117 gezeigten Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit müssen gewisse formelle Voraussetzungen erfüllen (Art. 118). Insbesondere muss die Zusammenarbeit durch einen öffentlichrechtlichen, schriftlichen Vertrag vereinbart werden (abgesehen von den Ausnahmefällen nach Art. 118 Abs. 2, wo gemäss herrschender Lehre und Praxis auch privatrechtliche Verträge zulässig sind). Vielfach dürfte es sowohl am zweckmässigsten wie rechtlich am einfachsten sein, wenn eine Gemeinde sich bereit erklärt, für eine oder mehrere andere Gemeinden eine bestimmte Verwaltungsaufgabe zu übernehmen (Art. 119 und 120). Insbesondere bleiben dann die gesamten innerkommunalen Strukturen, Kompetenzen und Entscheidungsverfahren unberührt.

Zweiter Abschnitt: Zweckverbände (Art. 121–137)

Ein Zweckverband ist, wie Artikel 3 sagt, eine besondere, selbständige öffentlichrechtliche Körperschaft. Diese unterscheidet sich von den Gemeinden insbesondere dadurch, dass sie nur zur Erfüllung einer einzelnen oder einiger sachlich zusammenhängender öffentlicher Aufgaben eingerichtet wurde und dass sie nicht von sich aus über diese vereinbarten Aufgaben hinaus weitere öffentliche kommunale Anliegen verfolgen kann. Nach Artikel 116 KV sind die rechtlichen Grundlagen eines Zweckverbandes ein Gründungsvertrag und ein Organisationsstatut, die vom Regierungsrat als kantonaler Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Diesem Gründungsvertrag und dem Organisationsstatut müssen die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden zustimmen. Liegt der Zustimmungsbeschluss der Verbandsmitglieder vor und lassen sich gegen den Gründungsvertrag und das Organisationsstatut keine rechtlichen Einwendungen erheben, so muss der Regierungsrat die Genehmigung erteilen, wodurch der Verband die Rechtspersönlichkeit erlangt (Art. 121). Wenn es bei Zweckverbänden mit ausserkantonalen Gemeinden nicht möglich ist, den Gesetzesbestimmungen voll zu entsprechen, so kann der Regierungsrat Abweichungen genehmigen, sofern die Grundsätze dieses Gesetzes respektiert werden (Art. 121 Abs. 3). Artikel 123 bestimmt im einzelnen, welches der Mindestinhalt der Gründungsvereinbarung ist, und Artikel 124 legt den Mindestinhalt des Organisationsstatuts fest. Diese Aufzählungen werden dann in den folgenden Artikeln noch etwas näher ausgeführt. Die beiden Regelungen können in einem Dokument niedergelegt werden (Art. 124 Abs. 2). Die Artikel 125–129 ordnen die Hauptorgane des Zweckverbandes, einerseits die Delegiertenversammlung und andererseits die Vorsteher-schaft. Die Artikel 131 und 132 regeln bestimmte Streitfragen über die Einnahmen des Zweckverbandes und die Beteiligung der Mitgliedgemeinden an den Lasten des Zweckverbandes. Schliesslich stellt das Gesetz Vorschriften auf über den Eintritt in einen Zweckverband sowie über den Austritt aus dem Verband oder die Auflösung desselben (Art. 135–137). Zu den Vorschriften über Ein- und Austritt oder Auflösung gehört sachlich auch noch Artikel 122, der (gemäss Art. 116 Abs. 3 KV) vorsieht, dass der Regierungsrat ausnahmsweise Gemeinden zur Gründung eines Zweckverbandes, zum Beitritt zu einem Zweckverband bzw. zur Aufnahme einer andern Gemeinde in einen Zweckverband verpflichten kann. Soweit das Gesetz in diesem sechsten Kapitel zu den Organen, zum Haushalt oder zum Bestand eines Zweckverbandes nichts Spezielles sagt, gilt wie gesagt das allgemeine Gemeinderecht. So bestimmt auch Artikel 128 Absatz 3 ausdrücklich, dass für die Durchführung der Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die Gemeindeversammlung (das vierte Kapitel) sinngemäss gelten.

Die im bisherigen glarnerischen Zweckverbandsrecht wenig berücksichtigten Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden werden nun, gemäss Auftrag von Artikel 116 Absatz 4 KV, deutlich gestärkt. Die Stimmberechtigten wählen die Delegierten der Gemeinde in die Zweckverbände (Art. 30 Abs. 2 Bst. d). Die Delegierten können allerdings bis zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeindevorsteher-schaft bestimmt werden (Art. 126 Abs. 4). Der Landrat entschied sich mehrheitlich gegen einen Antrag, wonach die Delegierten nach Instruktion zu stimmen haben; hingegen soll die Stellvertretung nach Massgabe des Organisationsstatuts möglich sein (Art. 128 Abs. 2). Wenn ein Zweckverband ohne Delegiertenversammlung konstituiert wird, müssen die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden mindestens die Vorsteher-schaft und das Rechnungsprüfungsorgan des Verbands wählen (Art. 125 Abs. 2). Die Stimmberechtigten entscheiden im übrigen nicht nur über den Beitritt zum Zweckverband, sondern auch über die Genehmigung oder die Aenderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts (Art. 40 Abs. 1 Bst. b). Sie haben im weitern über erhebliche, frei bestimmbare Ausgaben des Zweckverbandes zu befinden (Art. 133 Abs. 2; Art. 41 Abs. 1 Bst. f). Nach Artikel 133 Absatz 3 können Gründungsvereinbarung oder Organisationsstatut weitere Verbandsbeschlüsse von der Zustimmung der Mehrheit oder aller Mitglieder abhängig machen. Schliesslich verpflichtet Artikel 134 die Verbandsorgane, die Verbandsmitglieder und deren Stimmberechtig-te regelmässig angemessen zu informieren.

Siebttes Kapitel: Aufsicht des Kantons (Art. 138–143)

Bei aller Respektierung der Gemeindeautonomie und der kommunalen Gestaltungsfreiheit ist es doch notwendig, dass der Kanton als übergeordneter Verband eine gewisse Aufsicht über die Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen ausübt. Diese Aufsicht soll namentlich sicherstellen, dass die gemeinsamen Interessen von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben gewahrt werden und dass das übergeordnete Recht des Kantons und des Bundes beachtet wird. Die hauptverantwortliche Aufsichts-behörde ist der Regierungsrat (Art. 120 KV und Art. 138 Abs. 1 dieses Gesetzes). Er lässt in der Regel Gemeindeangelegenheiten durch die Direktion des Innern behandeln, soweit nicht etwa eine andere Direktion, wie die Finanzdirektion für Steuer- und Haushaltsfragen oder die Erziehungsdirektion für Schulfragen, zuständig ist. Die kantonale Aufsicht erstreckt sich über alle Tätigkeitsbereiche und über alle Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinden und Zweckverbände. Sie ist aber in aller Regel nur eine Rechtsaufsicht (Art. 139 Abs. 2 entsprechend Art. 120 Abs. 2 KV) und schränkt das Ermessen und die Gestaltungsfreiheit der

Gemeindeorgane nicht ein. Das Gesetz regelt neu die verschiedenen möglichen Aufsichtsmaßnahmen und gibt dem Kanton damit für sein Auftreten gegenüber den Gemeinden auch die notwendige Rechtsgrundlage (Art. 140–143). Die Aufsicht des Kantons erfolgt in den allermeisten Fällen durch eine begleitende Beratung und Anleitung und nur ausnahmsweise, bei gravierenden Vorkommnissen, durch besondere Untersuchungen oder gar durch Zwangseingriffe (dazu Art. 142 und 143). Muss der Kanton ausnahmsweise zu Zwangsmassnahmen greifen, um die Interessen der Gemeindebürger zu schützen und das übergeordnete Recht durchzusetzen, so stehen ihm wiederum verschiedene Mittel zur Verfügung, die er selbstverständlich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit einsetzen muss. Wenn irgend möglich wird der Regierungsrat auch die betroffenen zuständigen Gemeindeorgane vor der Anordnung einer Zwangsmassnahme anhören und wenn immer zeitlich möglich wird er zuerst auch eine Mahnung aussprechen, bevor er seine Massnahmen einsetzt (Art. 143 Abs. 1 und 2).

Achtes Kapitel: Rechtsschutz (Art. 144–146)

Die Bestimmungen über die Beschwerdemöglichkeiten sind Hinweise und Konkretisierungen zum Verwaltungsrechtspflegegesetz. Artikel 145 räumt jeder Person das Recht ein, Anzeigen und Aufsichtsbeschwerden zu machen.

Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 147–149)

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz am 1. Juli 1994 auf den Beginn der nächsten Amtszeit in Kraft treten soll (Art. 149). Danach haben die Gemeinden in verschiedenen Fragen noch Uebergangsfristen zur Einführung des neuen Rechts, namentlich für den Erlass der Gemeindeordnung und für die Anpassung der rechtlichen Grundlagen der bestehenden Zweckverbände (Art. 147). Es ist vorgesehen, eine Muster-Gemeindeordnung den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Zu dieser Gemeindeordnung sei bemerkt, dass es nicht die Meinung hat, in ihr alles, was bereits in der Kantonsverfassung und im Gemeindegesetz steht, nochmals zu wiederholen; sie soll sich also darauf beschränken, die noch offenen Fragen zu regeln. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz nicht nur das alte Gemeindegesetz von 1956 aufheben sondern noch einige Gesetzesanpassungen in Spezialgesetzen (wie z. B. dem Fürsorgegesetz) notwendig machen wird. Diese Gesetzesanpassungen sollen mit einem separaten Beschluss erfolgen, der der nächstjährigen Landsgemeinde vorgelegt wird. Dies ist insofern vertretbar, als es bei diesen Gesetzesanpassungen praktisch nur um formelle Fragen geht, so dass sich die Gemeinden und Zweckverbände schon mit der Verabschiedung dieses neuen Gemeindegesetzes auf die verschiedenen Neuerungen ausrichten und sie an die Anpassung des Gemeinderechts gehen können.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1992)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 78 Abs. 1

¹ Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.

Art. 121 Abs. 1

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Gemeinden und Zweckverbände kann jeder, der ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, innert der gesetzlichen Frist beim Regierungsrat oder bei einer Direktion Beschwerde erheben. Beide Parteien können nach Massgabe des Gesetzes an das Verwaltungsgericht weitergelangen.

Art. 132*Stillschweigende Beschlussfassung*

Ein Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft öffentlich bekanntgegeben wird und wenn danach nicht innert 14 Tagen mindestens zehn Stimmberechtigte in Gemeinden mit weniger als 1000 Stimmberechtigten oder 20 Stimmberechtigte in grösseren Gemeinden verlangen, dass der Beschluss als Antrag der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Art. 133 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Vorsteherschaft zuständig ist für:

- a. bestimmte Gemeindeerlasse nach Artikel 131 Buchstabe e;
- b. Beschlüsse nach Artikel 131 Buchstabe h bis zu einem bestimmten Betrag;
- c. den Abschluss bestimmter Verträge nach Artikel 131 Buchstabe l.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Gemeindegesetz

(Vom Mai 1992)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf die Artikel 115 –134 und 145 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1***Zweck des Gesetzes*

Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gemeinden, der Zweckverbände von Gemeinden und der öffentlichrechtlichen Korporationen sowie die Zusammenarbeit dieser Körperschaften untereinander und mit dem Kanton.

Art. 2*Arten von Gemeinden*

Gemeinden sind:

- a. die Ortsgemeinden;
- b. die Tagwen (Bürgergemeinden);
- c. die Schulgemeinden;
- d. die Fürsorgegemeinden;
- e. die Kirchgemeinden.

Art. 3*Zweckverbände*

Zweckverbände sind selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit einem bestimmten Gebiet. Sie umfassen Gemeinden, die sich zur Erfüllung bestimmter zusammengehörender öffentlicher Aufgaben zusammengeschlossen haben.

Art. 4*Bestand und Autonomie der Gemeinden und Zweckverbände*

¹ In den Schranken von Verfassung und Gesetz sind den Gemeinden und den Zweckverbänden ihr Bestand und das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, gewährleistet.

² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation selbst, wählen ihre Behörden, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Lehrkräfte und Pfarrer und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen.

Art. 5*Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände*

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragen werden, sowie die Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

² Sie besorgen namentlich alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton zuständig sind.

Art. 6*Zusammenarbeit*

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen öffentlichen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden zusammen.

² Sie arbeiten ebenso mit Kanton und Bund zusammen, wenn diese auf ihrem Gebiet öffentliche Aufgaben erfüllen.

Art. 7*Organe der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden haben folgende Organe:

- a. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;
- b. die Vorsteherschaft;
- c. das Rechnungsprüfungsorgan;
- d. allenfalls besondere Kommissionen;
- e. die Verwaltung, die Betriebe und die Anstalten der Gemeinde.

² In der Ortsgemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherschaft, im Tagwen der Gemeinderat bzw. der Tagwensrat, in der Schulgemeinde der Schulrat, in der Fürsorgegemeinde der Fürsorgerat und in der Kirchgemeinde der Kirchenrat.

Art. 8*Grundsätze für die Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden*

¹ Eine Ortsgemeinde kann sich mit einer andern Ortsgemeinde vereinigen, wenn die Stimmberechtigten beider Gemeinden es beschliessen. Durch Beschluss der Stimmberechtigten kann sich eine Ortsgemeinde auch aufteilen.

² Der Tagwen kann sich durch Beschluss der stimmberechtigten Tagwensbürger mit der Ortsgemeinde vereinigen, wenn die Stimmberechtigten der Ortsgemeinde zustimmen. Die Tagwen auf dem Gebiet der Gemeinde Linthal können sich durch übereinstimmende Beschlüsse der stimmberechtigten Tagwensbürger zu einem Tagwen vereinigen.

³ Die Schulgemeinde und die Fürsorgegemeinde können aufgehoben und ihre Aufgaben und Befugnisse von der Ortsgemeinde oder von einer andern Schulgemeinde bzw. Fürsorgegemeinde übernommen werden, sofern die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden die Zusammenlegung beschliessen.

⁴ Die Neubildung, Zusammenlegung oder Teilung von Kirchgemeinden bedarf der Zustimmung der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen.

⁵ Eine Vereinigung oder eine Aufteilung von Gemeinden kann durch übereinstimmenden Beschluss der Stimmberechtigten auch rückgängig gemacht werden.

Art. 9

Mitwirkung des Kantons

¹ Der Beschluss der zuständigen Stimmberechtigten über Neubildung, Vereinigung oder Teilung von Gemeinden sowie die allfällige Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landrates.

² Kommt eine Einigung über die Bestandesänderung nicht zustande, kann die Landsgemeinde auf Antrag einer der betroffenen Gemeinden oder des Landrates eine solche beschliessen. Der Landrat kann der Landsgemeinde namentlich beantragen, die Vereinigung eines Tagwens mit der Ortsgemeinde oder die Aufhebung einer Schul- oder Fürsorgegemeinde zu beschliessen, wenn ein Tagwen oder eine Schul- oder Fürsorgegemeinde ihre Aufgaben der Ortsgemeinde abtreten wollen.

³ Der Kanton kann Gemeinden, die sich zusammenschliessen, Beiträge an die Umstellung und Neuordnung ihrer Verwaltung gewähren.

Art. 10

Wirkung einer Vereinigung oder Aufteilung

¹ Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten. Die Vereinbarung über die Vereinigung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde.

² Bei der Vereinigung eines Tagwens mit der Ortsgemeinde wird das bisherige Tagwensbürgerrecht durch das Bürgerrecht der Ortsgemeinde ersetzt. Vereinigen sich die Tagwen in Linthal, so werden die bisherigen Bürgerrechte durch jenes des aus der Vereinigung hervorgehenden Tagwens ersetzt. Vereinigen sich Ortsgemeinden mit Gemeindebürgerrecht, so werden ebenfalls die bisherigen Bürgerrechte durch jenes der aus der Vereinigung hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

³ Die Vereinbarung über die Vereinigung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Vorsteherschaften der bisherigen Gemeinden bis zum Ablauf der Amtsdauer gesamthaft die Vorsteherschaft der neuen Gemeinde bilden.

⁴ Vereinigt sich eine Schulgemeinde oder eine Fürsorgegemeinde mit der Ortsgemeinde, so muss die Gemeinde eine Schulkommission bzw. eine Fürsorgekommission bestellen.

⁵ Nach einer Vereinigung müssen die Vorschriften der zusammengeschlossenen Gemeinden längstens innert sechs Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses vereinheitlicht werden. Die früheren Vorschriften bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft, soweit sie nicht der Vereinbarung über die Vereinigung widersprechen.

⁶ Wird eine Gemeinde aufgeteilt, sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und entsprechend der Art und den Bedürfnissen der neuen Gemeinden aufzuteilen. Wird eine Vereinigung rückgängig gemacht, so nimmt jede Gemeinde das von ihr eingebrachte Gut nach Möglichkeit zurück.

Art. 11

Regelung offener Fragen

Lässt sich über das bei einer Vereinigung oder Aufteilung zu beobachtende Verfahren, über die Behandlung von Vermögen und Verbindlichkeiten, über das Bürgerrecht oder über die Uebergangsordnung zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielen, kann jede Gemeindevorsteherschaft den Landrat anrufen, der auf Antrag des Regierungsrates über die Einzelheiten der Vereinbarung entscheidet.

Art. 12*Gemeindegrenzen*

¹ Benachbarte Ortsgemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzberichtigung oder andere Grenzänderung vereinbaren. Diese bedarf der Genehmigung des Landrates.

² Die Grenzänderung ist für Tagwen, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden verbindlich, soweit deren Gebiet durch das Gebiet der Ortsgemeinde bestimmt ist.

³ Will der Kanton mit einem benachbarten Kanton eine Grenzänderung durchführen, muss er vorgängig die Zustimmung der betroffenen glarnerischen Gemeinde einholen.

Art. 13*Name und Wappen der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde führt ihren bisherigen Namen und ihr bisheriges Wappen.

² Name oder Wappen der Gemeinde können durch Beschluss der Stimmberechtigten geändert werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 14*Oeffentlichrechtliche Korporationen*

¹ Eine öffentlichrechtliche Korporation ist eine Körperschaft des kantonalen Rechts, die auf einem bestimmten Kreis von Personen oder auf bestimmten Gütern beruht und Aufgaben von allgemeinem Interesse wahrnimmt.

² Die Errichtung neuer öffentlichrechtlicher Korporationen und Aenderungen im Bestand derselben bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat kann, wenn es im öffentlichen Interesse unerlässlich ist, die Errichtung einer öffentlichrechtlichen Korporation anordnen, die Aufgaben einer solchen neu bestimmen oder eine solche auch auflösen.

⁴ Die öffentlichrechtlichen Korporationen organisieren sich selbst nach demokratischen Grundsätzen. Sie beachten dabei die Verfahrens- und Organisationsgrundsätze dieses Gesetzes. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz (achtes Kapitel) sind anwendbar.

⁵ Die öffentlichrechtlichen Korporationen verwalten und nutzen ihre Güter selbständig und berücksichtigen dabei die allgemeinen Gemeindeinteressen.

Zweites Kapitel: Gemeindearten**Art. 15***Ortsgemeinde*

¹ Die Ortsgemeinde umfasst alle im Gemeindegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt sämtliche örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton noch eine andere Gemeindeart zuständig ist.

Art. 16*Tagwen*

¹ Der Tagwen ist die Bürgergemeinde und umfasst die im Gebiet der Ortsgemeinde wohnhaften Tagwensbürger.

² Er besorgt die bürgerlichen Angelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Beschlüsse über das Bürgerrecht;
- b. die Verwaltung und die Nutzung der Tagwensgüter, insbesondere der Liegenschaften, Wälder, Stiftungen, Betriebe und Anstalten der Bürger;
- c. die Förderung der allgemeinen Gemeindeinteressen.

³ Die Erträge der Tagwensgüter dienen öffentlichen Aufgaben. Die Tagwensbürger erhalten keinen Anteil an den Erträgen, ausser als Entgelt für eine gemeinnützige Leistung oder aus sozialen Gründen.

⁴ Der Tagwen bestellt keine eigenen Organe. Die Organe der Ortsgemeinde besorgen seine Aufgaben.

⁵ Der Gemeinderat wirkt als Vorsteherschaft des Tagwens (Tagwensrat). Alle Mitglieder des Gemeinderates sind in Angelegenheiten des Tagwens stimmberechtigt.

⁶ Auf dem Gebiet der Gemeinde Linthal bestehen weiterhin drei Tagwen. Diese können, auch wenn sie sich vereinigen, eigene Organe bestellen.

Art. 17

Schulgemeinde

¹ Die Schulgemeinde umfasst alle im Schulgemeindegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt die Schulangelegenheiten der Gemeinde und führt insbesondere die Volksschule und die Kindergärten.

³ Soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann, kann sie diese durch Vereinbarung einer andern Schulgemeinde zur Ausführung übertragen (Art. 117–120) oder zusammen mit andern Schulgemeinden in einem Zweckverband (Schulkreis) nach Artikel 121–137 wahrnehmen.

Art. 18

Fürsorgegemeinde

¹ Die Fürsorgegemeinde umfasst alle im Fürsorgegebiet wohnhaften Personen.

² Sie besorgt die Fürsorgeangelegenheiten, insbesondere die Betreuung und Unterstützung von Hilfsbedürftigen der Gemeinde.

Art. 19

Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde umfasst die im Kirchgemeindegebiet wohnhaften Angehörigen der betreffenden Landeskirche.

² Sie besorgt in den Schranken des staatlichen Rechts nach der Verfassung und den anderen Bestimmungen ihrer Kirche die Angelegenheiten ihrer Konfession für das Kirchgemeindegebiet.

³ Für die kommunalen Organisationen anderer Religionsgemeinschaften, die als öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannt sind, gelten die Vorschriften über die Kirchgemeinden sinngemäss.

Art. 20

Geltung des Gesetzes für die Kirchgemeinden

¹ Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinden müssen den Grundsätzen der Kantonsverfassung und dieses Gesetzes entsprechen; im übrigen richten sie sich nach den kirchlichen Vorschriften.

² Im einzelnen gilt:

- a. Wo nach diesem Gesetz die Genehmigung oder Zustimmung einer kantonalen Instanz nötig ist, können die kirchlichen Vorschriften vorsehen, dass vorgängig kantonale kirchliche Instanzen mitwirken.
- b. Der Regierungsrat kann eine Aufsicht gegenüber Kirchgemeinden nur ausüben, wenn die kantonalen Kircheninstanzen diese nicht wahrnehmen oder wenn das staatliche Recht in schwerwiegender Weise verletzt wird.
- c. Der Rechtsschutz gegenüber den Kirchgemeinden richtet sich nach den Kirchenverfassungen und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- d. Die Landeskirchen können im übrigen in Einzelfragen abweichende Bestimmungen erlassen, sofern die Rechtsstellung der Stimmberechtigten, die Funktionen der Gemeindebehörden und die Rechtsstellung der Gemeindebediensteten nicht beeinträchtigt werden.

Drittes Kapitel: Politische Rechte

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 21

Allgemeine Voraussetzungen

¹ In Gemeindeangelegenheiten sind alle Schweizer und Schweizerinnen stimmberechtigt, die in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Art. 22

Stimmrecht im Tagwen

¹ Im Tagwen steht das Stimmrecht den in der Gemeinde wohnhaften Tagwensbürgern zu.

² Die stimmberechtigten Tagwensbürger können aber beschliessen, dass auch den übrigen in der Gemeinde wohnhaften Personen das Stimmrecht nach Artikel 21 zustehen soll.

³ In Linthal üben Tagwensbürger, die mehr als ein Tagwensbürgerrecht besitzen, das Stimmrecht in dem Tagwen aus, dessen Bürgerrecht sie als letztes erworben haben.

Art. 23

Stimmrecht in der Kirchgemeinde

Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenverfassung.

Art. 24

Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigten werden in das Stimmregister, wie es das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstimmungsgesetz) vorsieht, eingetragen.

² Die Ortsgemeinde führt für sich sowie für den Tagwen, die Schul- und Fürsorgegemeinde die Stimmregister.

³ Schul- und Fürsorgegemeinden, die das Gebiet von mehreren Ortsgemeinden umfassen, sowie Kirchgemeinden und Zweckverbände können das Stimmregister selber führen oder auf die Register der Ortsgemeinden abstellen.

⁴ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen.

Art. 25

Ausübung des Stimmrechts

¹ Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur in der Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden.

² Die Stimmberechtigten müssen ihre Stimme persönlich abgeben; Stellvertretung ist untersagt. Vorbehalten bleiben bei Urnenwahlen und -abstimmungen die im Abstimmungsgesetz vorgesehenen Ausnahmen.

³ In jedem Fall muss die Stimmabgabe frei und ungehindert sowie bei Urnenwahlen und -abstimmungen geheim erfolgen.

Art. 26

Information der Öffentlichkeit

¹ Die Stimmberechtigten werden von der Vorsteherschaft vor jeder Versammlung oder Urnenabstimmung mittels Unterlagen (Art. 51) orientiert über:

a. die Vorlagen, Anträge und Auffassungen der Behörden;

- b. die Hauptanliegen von antragstellenden Stimmberechtigten;
 - c. die finanziellen Auswirkungen der Geschäfte von erheblicher Tragweite.
- ² Die Vorsteherschaft orientiert die Öffentlichkeit zudem regelmässig oder bei Bedarf über die für die Gemeindeeinwohner wichtigen Beschlüsse und Vorhaben der Behörden sowie über andere, für die Gemeinde wesentliche Vorkommnisse.

Art. 27

Einheit der Materie

- ¹ Eine Abstimmungsvorlage darf nur eine einzige Materie umfassen.
- ² Zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Gegenstände, die zwingend zusammengehören, müssen in einer Vorlage zusammengefasst werden.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 28

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht in der Regel offen an der Gemeindeversammlung aus.

Art. 29

Urnenwahlen und -abstimmungen

- ¹ Eine Urnenwahl oder Urnenabstimmung findet nur statt, soweit:
- a. dieses Gesetz oder das Abstimmungsgesetz sie vorsieht;
 - b. die Gemeindeordnung sie vorsieht;
 - c. die Gemeindeversammlung sie im Einzelfall beschliesst.
- ² Wird an der Gemeindeversammlung beschlossen, eine Abstimmung nach der Versammlung an der Urne durchzuführen, kann die Vorlage dennoch beraten und abgeändert werden.
- ³ Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, gilt für die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen das Abstimmungsgesetz.

3. Abschnitt: Wahlen

Art. 30

Befugnisse der Stimmberechtigten

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates. Sie wählen den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin mit einem separaten Stimmzettel.
- ² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der anderen Vorsteherschaften (Art. 83);
 - b. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 95);
 - c. die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder von Kommissionen, die nach der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu bestellen sind;
 - d. nach Massgabe der Gemeindeordnung die Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden, oder die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und im Rechnungsprüfungsorgan eines Zweckverbandes, soweit dieser keine Delegiertenversammlung vorsieht (Art. 125 und 126);
 - e. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrkräfte, soweit diese nach der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten zu wählen sind;
 - f. in den Kirchgemeinden den Pfarrer sowie weitere kirchliche Mitarbeiter, soweit die kirchlichen Vorschriften dies vorsehen.
- ³ Die Möglichkeit der Wahl an der Urne bleibt vorbehalten (Art.29).

Art. 31*Wahlverfahren*

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder ihrer Behörden nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Art. 32*Wahlvorschläge*

¹ Jeder stimmberechtigten Person steht im Rahmen der Gesetzgebung das Recht zu, Wahlvorschläge für Behördemitglieder zu machen.

² Bei der Wahl von Beamten, Angestellten, Arbeitern, Lehrkräften und Pfarrern, die durch die Stimmberechtigten erfolgt, sind die von der Vorsteherschaft als wahlfähig erklärten Bewerber in die Wahl zu nehmen, wobei die Vorsteherschaft eine Wahlempfehlung abgeben kann.

Art. 33*Wählbarkeit*

¹ Alle Stimmberechtigten sind als Mitglieder von Gemeindebehörden oder als Behördemitglieder oder Delegierte für Zweckverbände wählbar.

² Für die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten, Arbeitern und Lehrkräften gilt Artikel 114.

³ In den Kirchgemeinden bestimmt sich die Wählbarkeit der Behördemitglieder und Amtsinhaber nach den kirchlichen Vorschriften.

⁴ In beratende Kommissionen ohne Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Art. 34*Unvereinbarkeiten, Verwandtenausschluss*

¹ Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden, der Betriebe und Anstalten oder die Bediensteten des Zweckverbandes, die ihre Tätigkeit mehr als halbamtlich ausüben, können nicht ihrer vorgesetzten Vorsteherschaft angehören.

² Die Gemeindeschreiber und Finanzverwalter der Ortsgemeinde sowie die Lehrkräfte dürfen, auch wenn sie nebenamtlich tätig sind, ihrer vorgesetzten Behörde nicht angehören.

³ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Behörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes angehören.

⁴ In ein Kontrollorgan darf nicht gewählt werden, wer in der betreffenden Gemeinde oder im Zweckverband ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen so nah verwandt ist, dass ein Ausschlussgrund aus Verwandtschaft (Abs. 3) gegeben ist.

⁵ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Niemand darf ein weiteres Amt antreten, wenn er unvereinbare Amtspflichten übernehmen müsste.

4. Abschnitt: Antragsrecht**Art. 35***Antragsrecht*

¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, jederzeit selbständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten der Vorsteherschaft Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen (Art. 39–42).

² Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten (Art. 27).

³ Er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht; er darf nichts verlangen, was offensichtlich undurchführbar ist.

⁴ Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragstellern schriftlich unterzeichnet eingereicht oder an der Gemeindeversammlung zu Protokoll gegeben werden.

Art. 36

Antrag auf Wiedererwägung

Ein Antrag auf Wiedererwägung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung ist unzulässig, wenn bereits erhebliche Vollzugshandlungen erfolgt sind, wenn die Körperschaft bei Annahme des Antrages Treu und Glauben gegenüber Dritten verletzen müsste oder wenn der Beschluss nach dem Recht des Kantons oder des Bundes oder nach der Natur der Sache nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Art. 37

Behandlung der Anträge

¹ Die Vorsteherschaft prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge (Art. 35).

² Erachtet sie einen Antrag als rechtlich unzulässig, so trifft sie darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können die Vorsteherschaft und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Die Vorsteherschaft orientiert die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung über diese Entscheide.

³ Ist der Antrag rechtlich zulässig, so legt ihn die Vorsteherschaft längstens zwei Jahre nach Einreichung den Stimmberechtigten zusammen mit ihren Anträgen und allfälligen Gegenvorschlägen zur Abstimmung vor.

⁴ Wurde ein als allgemeine Anregung eingereichter Antrag von den Stimmberechtigten entgegen dem Antrag der Vorsteherschaft angenommen, so muss die ausgearbeitete Vorlage alsdann binnen zwei Jahren vorgelegt werden.

⁵ Die Gemeindeversammlung kann diese Fristen längstens um ein Jahr verlängern.

Art. 38

Rückzug eines Antrags

¹ Ein Antrag kann bis zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung und bis 30 Tage vor der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.

² Ein Antrag, der von der antragstellenden Person zurückgezogen wurde, kann von jeder anderen stimmberechtigten Person aufrecht erhalten werden.

5. Abschnitt: Obligatorische Abstimmungen

Art. 39

Rechtsetzungsbefugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass:

- a. der Gemeindeordnung;
- b. der ändern allgemeinverbindlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vollzugsverordnungen und der Verwaltungsanweisungen der Vorsteherschaft gemäss Artikel 86 Buchstabe b.

² Abgesehen vom Erlass der Gemeindeordnung können die Stimmberechtigten ihre Befugnis zur Rechtsetzung entweder durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss im Einzelfall der Vorsteherschaft übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben ist.

Art. 40*Befugnisse bei Gemeindeverträgen*

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für Beschlüsse über:

- a. die Genehmigung, Aenderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden (Art. 117ff.) oder mit privaten Personen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- b. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder Aenderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden;
- c. die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde;
- d. Grenzberichtigungen und andere Grenzänderungen sowie über Abtretungen von Liegenschaften der Körperschaft.

² Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse betreffend Genehmigung, Aenderung oder Kündigung von Gemeindeverträgen entweder durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss im Einzelfall der Vorsteherschaft übertragen.

Art. 41*Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten*

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a. die Festsetzung des Voranschlags (Budget);
- b. Beschlüsse über Nachtragskredite zum Voranschlag, soweit der Beschluss nicht nach Haushaltsrecht oder Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Vorsteherschaft fällt;
- c. Beschlüsse über Verpflichtungskredite;
- d. die Festsetzung des Steuerfusses, im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;
- e. die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsorgans;
- f. Beschlüsse über:
 1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den von der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;
 2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den von der Gemeindeordnung festgesetzten jährlichen Betrag übersteigen;
- g. die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;
- h. den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
- i. die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Aenderung von Konzessionen, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
- k. die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
- l. Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
- m. die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von erheblicher finanzieller Tragweite.

² Die Stimmberechtigten in der Ortsgemeinde und der Schulgemeinde nehmen zudem regelmässig vom mehrjährigen Finanzplan Kenntnis.

³ Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse nach Absatz 1 Buchstaben f–l entweder durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss im Einzelfall der Vorsteherschaft übertragen.

Art. 42*Weitere Sachbefugnisse*

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a. Beschlüsse über Nutzungspläne;
- b. Beschlüsse über Verkehrs- und Entwicklungsplanungen;
- c. Beschlüsse über weitere grundlegende oder allgemeinverbindliche Pläne.

² Sie sind im weitern zuständig für:

- a. die politische Aufsicht über die Behörden der Gemeinde oder des Zweckverbandes sowie über die Verwaltung, die Betriebe und Anstalten dieser Körperschaften;
- b. den Beschluss, namens der Gemeinde oder des Zweckverbandes zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag zu stellen;
- c. jedes Geschäft, das aufgrund der Gesetzgebung oder eines Gemeindevertrags oder durch Beschluss der Vorsteherschaft den Stimmberechtigten vorgelegt wird.

³ Die Stimmberechtigten des Tagwens sind zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit diese nicht nach Gesetz dem Gemeinde- bzw. Tagwensrat vorbehalten ist.

6. Abschnitt: Fakultative Abstimmungen**Art. 43***Dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaft*

¹ In dringlichen Fällen kann die Vorsteherschaft ausnahmsweise, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.

² Dieser Beschluss muss von der Vorsteherschaft mit Begründung der Dringlichkeit umgehend den Stimmberechtigten öffentlich bekanntgemacht werden.

³ In Gemeinden mit weniger als 1000 Stimmberechtigten können mindestens zehn Stimmberechtigte, in grösseren Gemeinden mindestens 20 Stimmberechtigte innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekanntgemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Art. 44*Beschlüsse der Vorsteherschaft aufgrund von Ermächtigungen durch die Gemeindeordnung*

¹ Fakultativ unterliegen einer Referendumsabstimmung durch die Stimmberechtigten, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht:

- a. rechtsetzende Erlasse der Vorsteherschaft gestützt auf Artikel 39 Absatz 2;
- b. Vereinbarungen der Vorsteherschaft gestützt auf Artikel 40 Absatz 2;
- c. Finanzbeschlüsse nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben f–l.

² Diese Erlasse und Beschlüsse werden den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten, jedoch mindestens zehn Stimmberechtigte, dies verlangen.

7. Abschnitt: Anfragen und Eingaben**Art. 45***Anfragen der Stimmberechtigten*

Jede stimmberechtigte Person kann der Vorsteherschaft über Angelegenheiten der Gemeinde schriftlich Fragen von allgemeinem Interesse zur Beantwortung vorlegen. Sie kann ihre Fragen auch an der Gemeindeversammlung stellen, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.

Art. 46*Eingaben und Petitionen*

¹ Jede Person ist berechtigt, an die Vorsteherschaft Eingaben oder Petitionen (Gesuche) zu richten.

² Die Vorsteherschaft hat die Eingabe oder Petition im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu beantworten oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

Viertes Kapitel: Durchführung der Gemeindeversammlung**1. Abschnitt: Zeitpunkt****Art. 47***Ordentliche Gemeindeversammlungen*

¹ Die Ortsgemeinde und die Schulgemeinde halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab.

² Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag und den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung.

³ Der Tagwen, die Fürsorgegemeinde und die Kirchgemeinde halten mindestens einmal jährlich im Frühjahr eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Die Fürsorgegemeinde und die Kirchgemeinde setzen dabei auch den Steuerfuss fest.

Art. 48*Ausserordentliche Gemeindeversammlung*

Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet längstens innert drei Monaten statt, wenn:

- a. die Vorsteherschaft es beschliesst;
- b. es von einem Zehntel der Stimmberechtigten, mindestens aber von zehn Stimmberechtigten, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird;
- c. der Regierungsrat es anordnet.

2. Abschnitt: Vorbereitung**Art. 49***Einberufung*

¹ Die Gemeindeversammlung wird mindestens 14 Tage im voraus durch öffentlichen Anschlag und allenfalls andere öffentliche Mitteilung einberufen.

² In dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

Art. 50*Stimmrechtsausweis*

¹ Die Gemeindeordnung kann die Abgabe eines Stimmrechtsausweises vorsehen.

² Der Stimmrechtsausweis muss den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage, in dringlichen Fällen spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung, zugestellt werden.

³ Er dient als Ausweis für den Eintritt in den Versammlungsraum und kann zum Ermitteln des Mehrs verwendet werden.

Art. 51*Unterlagen*

¹ Mit dem Tag der Einberufung, spätestens aber zehn Tage im voraus, sind die Unterlagen für die Gemeindeversammlung in der Gemeinde öffentlich

aufzulegen und den Stimmberechtigten mindestens in einem Exemplar pro Haushalt zuzustellen.

² Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- a. die Traktandenliste;
- b. die Anträge und zu wichtigeren Geschäften die Erläuterungen der Vorsteherschaft;
- c. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen der Vorsteherschaft;
- d. die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie der zugehörige Bericht des Rechnungsprüfungsorgans;
- e. in der Orts- und Schulgemeinde gegebenenfalls der Finanzplan.

³ In dringlichen Fällen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung erfolgen.

⁴ Ueber Geschäfte, die nicht angekündigt und zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 52

Vorgängige Einreichung von Anträgen zu Vorlagen

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Stimmberechtigten ausnahmsweise die Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung oder auf Abänderung oder Ablehnung einer Vorlage (Art. 59 Abs. 2) vier Wochen vor der Gemeindeversammlung begründet einreichen müssen, wenn die Vorsteherschaft die Anträge wegen besonderer sachlicher Schwierigkeiten vor der Versammlung kennen muss.

² Diese Anträge müssen den Stimmberechtigten nach Artikel 51 von der Vorsteherschaft zugestellt werden.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 53

Oeffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, sofern nicht die Vorsteherschaft aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Oeffentlichkeit beschliesst.

² Nicht stimmberechtigte Personen sind als Zuhörer zugelassen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten und dadurch die Ermittlung des Mehrs nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen die Verhandlungen und Abstimmungen nicht stören und sich nicht daran beteiligen.

³ Die Vorsteherschaft kann in jedem Fall Vertreter der Medien sowie Personen mit besonderem Interesse zulassen.

Art. 54

Leitung und Ordnung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Vorsteherschaft leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall oder im Fall einer Ausstandspflicht gilt Artikel 92 über die Stellvertretung.

² Der oder die Vorsitzende sorgt für die rechtmässige Erledigung der Geschäfte und einen geordneten Gang der Verhandlungen.

³ Weitschweifige und unsachliche Redner oder Personen, welche die Achtung der Gemeindeversammlung oder einzelner Personen verletzen, werden zur Ordnung ermahnt, und es ist ihnen der Wortentzug anzudrohen. Nach erfolgter Androhung wird weiterhin fehlbaren Rednern das Wort entzogen.

⁴ Teilnehmer und Zuhörer, welche die Ruhe und Ordnung stören, können nach erfolgloser Mahnung weggewiesen oder nach Artikel 89 mit einer Busse bestraft werden. Der oder die Vorsitzende kann eine Gemeindeversammlung, in der die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

Art. 55*Verwendung technischer Hilfsmittel*

¹ Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht oder wenn die Vorsteherschaft es beschliesst und bei Verhandlungsbeginn bekanntgibt.

² Die Aufzeichnungen dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

³ Im übrigen dürfen an der Gemeindeversammlung Bild- und Tonaufnahmen nur mit deren Bewilligung gemacht werden.

Art. 56*Stimmzähler*

¹ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Verhandlung die erforderlichen Stimmzähler.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen:

- a. dass die Stimmzähler für die ganze Amtsdauer gewählt werden;
- b. dass die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros, das für die Urnenwahlen und -abstimmungen bestellt wird, als Stimmzähler amten.

³ Die Mitglieder der Vorsteherschaft sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, der Aktuar oder die Aktuarin sind nicht als Stimmzähler wählbar.

⁴ Die Stimmzähler dürfen bei Abstimmungen über eigene Angelegenheiten nicht amten.

4. Abschnitt: Ablauf der Verhandlungen**Art. 57***Eröffnung; Traktandenliste*

¹ Der oder die Vorsitzende eröffnet die Gemeindeversammlung und erstattet Bericht über die Tätigkeit der Behörden und besondere Geschehnisse seit der letzten Versammlung.

² Nach der Wahl der Stimmzähler (Art. 56) wird die Traktandenliste zur Diskussion gestellt. Wird ein Antrag auf Aenderung der Reihenfolge der Geschäfte gestellt, entscheidet die Gemeindeversammlung.

³ Die Versammlung kann wegen stark vorgerückter Zeit oder aus einem andern wichtigen Grund durch Beschluss der Stimmberechtigten vorzeitig geschlossen werden.

⁴ Nicht angekündigte Geschäfte dürfen weder in die Traktandenliste aufgenommen noch behandelt werden.

Art. 58*Erläuterung der Geschäfte*

¹ Die Anträge der Vorsteherschaft, einer Kommission oder des Rechnungsprüfungsorgans werden verlesen und soweit nötig erläutert. Stimmberechtigte, die einen Antrag gestellt haben, erhalten Gelegenheit, ihren Antrag kurz zu begründen.

² Sowohl die Vorsteherschaft als auch die anwesenden Stimmberechtigten können beschliessen, zu einer Vorlage nichtstimmberechtigte Sachverständige anzuhören. Die Anhörung von nichtstimmberechtigten Personen mit besonderem Interesse bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Art. 59*Diskussion, Anträge*

¹ Nach den Erläuterungen wird das Wort freigegeben.

² Die Stimmberechtigten können sich zum Verhandlungsgegenstand äussern und entweder Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung oder aber Annahme, Aenderung oder Ablehnung beantragen.

³ Abänderungs- oder Gegenanträge müssen zum Beratungsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

⁴ Wer sich zu einer Sachvorlage äussern will, hat zuerst seinen Antrag zu formulieren und ihn danach kurz zu begründen.

Art. 60

Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Verhandlungen und die Vornahme der Abstimmungen beziehen, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung, auf umgehende Abstimmung, auf geheime Abstimmung oder Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Diskussion oder auf Rückkommen.

² Wird durch die Gemeindeversammlung Schluss der Diskussion beschlossen, so ist die Diskussion beendet.

³ Rückkommensanträge sind bis zum Schluss der Versammlung zulässig.

⁴ Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Art. 61

Erläuterung des Abstimmungsverfahrens

¹ Der oder die Vorsitzende nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und gibt bekannt, in welcher Reihenfolge darüber abgestimmt wird.

² Einwände gegen die Abstimmungsart sind vor Beginn der Abstimmung anzumelden; die Gemeindeversammlung entscheidet darüber.

³ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jeder Stimmberechtigte Teilung verlangen.

Art. 62

Abstimmung über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung und Verschiebung

¹ Wird ein Antrag auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung gestellt, wird zuerst darüber beraten und abgestimmt.

² Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an die Vorsteherschaft zurück. Bei Rückweisung muss diese das Geschäft neu begutachten, bei Verschiebung nur, soweit zusätzliche Gesichtspunkte geprüft werden müssen.

Art. 63

Abstimmung über Anträge auf Aenderung oder Ablehnung

¹ Wird kein Antrag auf Aenderung oder Ablehnung gestellt, so ist der Antrag der Vorsteherschaft genehmigt.

² Sind zu einem Gegenstand mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt worden, werden sie einander gegenübergestellt, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der weniger Stimmen auf sich vereinigt; der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag wird gegen den Hauptantrag in die Abstimmung gebracht.

³ Werden an einer Vorlage zwei oder mehr Abänderungen vorgenommen, so ist über die bereinigte Vorlage eine Schlussabstimmung durchzuführen. Diese muss verschoben werden, wenn die beschlossenen Aenderungen neue Abklärungen erfordern.

Art. 64

Ermittlung der Mehrheit

¹ Der oder die Vorsitzende ermittelt die Mehrheit der Stimmenden durch Abschätzen.

² Ergibt sich das Mehr nicht offensichtlich, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen durch die Stimmenzähler abzuzählen sind.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende durch Stichentscheid. Ergibt eine Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Art. 65*Stimmrecht der Behördemitglieder*

¹ Die Mitglieder der Vorsteherschaft und der andern Gemeindebehörden nehmen an den Abstimmungen teil. Der oder die Vorsitzende enthält sich der Stimme.

² Bei der Genehmigung der Rechnung und bei Beschlüssen über die Geschäftsführung der Behörden, Verwaltung, Betriebe und Anstalten dürfen die Mitglieder der verantwortlichen Gemeindebehörde nicht mitstimmen.

Art. 66*Abstimmungsverfahren bei der Genehmigung der Jahresrechnung*

¹ Werden zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung Anträge gestellt, so ist zuerst über diese und danach über die Genehmigung der Jahresrechnung zu beschliessen.

² Wird die Rechnung nur unter dem Vorbehalt der Klärung der beanstandeten Positionen genehmigt, so muss die Vorsteherschaft an der nächsten Gemeindeversammlung über ihre Ueberprüfung Bericht erstatten.

³ Wird die Rechnung nicht genehmigt, so muss die Vorsteherschaft die beanstandeten Positionen nochmals prüfen und wenn nötig ergänzen oder berichtigen. Sie gibt dem Rechnungsprüfungsorgan unverzüglich von ihrer Stellungnahme Kenntnis.

⁴ Spätestens innert acht Wochen nach der Nichtgenehmigung hat die Vorsteherschaft dann eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.

⁵ Wird die Genehmigung wieder abgelehnt, so macht das Rechnungsprüfungsorgan dem Regierungsrat Mitteilung von der Angelegenheit.

Art. 67*Abstimmungsverfahren beim Beschluss über Voranschlag und Steuerfuss*

¹ Die Stimmberechtigten müssen zuerst über den Voranschlag und danach über den Steuerfuss beschliessen.

² Werden zu einzelnen Positionen des Voranschlags Anträge gestellt, so ist zuerst über diese und danach über den bereinigten Voranschlag zu beschliessen.

Art. 68*Abstimmungsverfahren bei Wahlen*

¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind zuerst die verbleibenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Amtszeit zur Wahl zu bringen. Die Wahl der verbleibenden Mitglieder kann auch gesamthaft erfolgen. Anschliessend werden die Ersatzwahlen für die zurückgetretenen Mitglieder vorgenommen.

² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Diese Regelung gilt nicht:

- a. wenn auf eine der vorgeschlagenen Personen die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;
- b. wenn ausgesprochen geringe Stimmzahlen es erlauben, gleichzeitig mehr als eine der vorgeschlagenen Personen aus der Wahl zu nehmen.

Art. 69*Rechtsgültigkeit der Erlasse und Beschlüsse*

Die Erlasse und Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden ohne besondere Publikation mit der Annahme rechtsgültig, ausser wenn etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 70*Protokoll*

¹ Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

² Dieses gibt insbesondere die verhandlungsleitende Person, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl sowie eine Zusammenfassung jeder Diskussion wieder. Es ist von der verhandlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

³ Das Protokoll muss innert 30 Tagen ausgefertigt und von der Vorsteherschaft genehmigt werden.

⁴ Das Protokoll kann von den Stimmberechtigten sowie von anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eingesehen werden. Ueber Einwendungen und Berichtigungsbegehren entscheidet die Vorsteherschaft.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 71

Rechtswidrige Anträge

¹ Ueber rechtswidrige Anträge darf nicht abgestimmt werden.

² Wird von einer stimmberechtigten Person behauptet, eine Vorlage oder ein Antrag sei rechtswidrig, so ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Der Entscheid steht dem oder der Vorsitzenden zu.

Art. 72

Recht auf Einsprache und Beschwerde

¹ Jede stimmberechtigte Person kann bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln, rechtswidrigen Beschlüssen oder andern Rechtsverletzungen erheben.

² Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

³ Nach Schluss der Verhandlung kann:

- a. jede stimmberechtigte Person wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung binnen zehn Tagen seit der Versammlung nach Artikel 114–116 Verwaltungsrechtspflegegesetz beim Regierungsrat Stimmrechtsbeschwerde erheben;
- b. jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, gegen einen rechtswidrigen Beschluss binnen 30 Tagen seit der Versammlung nach Artikel 85ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erheben.

Fünftes Kapitel: Behörden und Verwaltung der Gemeinden und Zweckverbände

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 73

Allgemeine Amtspflicht

Behördemitglieder, Beamte, Angestellte, Arbeiter, Lehrer, Pfarrer sowie mit öffentlichen Aufgaben beauftragte private Personen sind zu gewissenhafter Amtsführung verpflichtet.

Art. 74

Amtsduer; Rücktritt

¹ Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten und Lehrer beträgt vier Jahre.

² Sie nimmt jeweils am 1. Juli ihren Anfang. Für die Lehrer beginnt sie mit dem neuen Schuljahr.

³ Ein Behördemitglied soll während der Amtsdauer nur mit einer Ankündigung von mindestens drei Monaten zurücktreten, es sei denn, dass ihm die weitere Tätigkeit im Amt nicht mehr zugemutet werden kann.

⁴ Für die öffentlichen Bediensteten gilt Artikel 112.

Art. 75*Protokolle und Akten*

¹ Ueber die Verhandlungen der Behörden einschliesslich der Kommissionen werden Protokolle geführt.

² Jedes Behördemitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen einen Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen, sofern es ihn vor der Abstimmung erhoben und begründet hat.

³ Die verhandlungsleitende und die protokollführende Person unterzeichnen das Protokoll. Es ist der Behörde an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Ueber wichtige Amtshandlungen oder aufgrund besonderer Vorschriften sind Akten anzulegen.

Art. 76*Aufbewahrung, Archivierung*

¹ Protokolle und wichtige Akten sind geordnet aufzubewahren und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Zerstörung, Verlust oder unerlaubter Kenntnisnahme zu schützen.

² Sie sind längstens nach zehn Jahren, nachdem sie nicht mehr regelmässig benötigt wurden, geordnet und gesichert zu archivieren.

³ Der Regierungsrat kann Richtlinien über die Aufbewahrung und Archivierung der Gemeindeakten erlassen.

Art. 77*Amtsgeheimnis*

¹ Die Behördemitglieder, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Lehrer und die mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

² Ihrer Natur nach geheimzuhalten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über Straf- oder Disziplinarverfahren.

³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

⁴ Besondere Bestimmungen dieses Gesetzes, des übrigen kantonalen oder des eidgenössischen Rechts, die ausnahmsweise von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbinden und zur Herausgabe von Akten ermächtigen, bleiben vorbehalten.

Art. 78*Ausstand*

Behördemitglieder, öffentliche Bedienstete und beauftragte Personen, die einen Entscheid oder Beschluss vorbereiten, daran mitwirken oder einen solchen fassen, haben gemäss Artikel 77 Kantonsverfassung und Artikel 13 und 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz in den Ausstand zu treten.

Art. 79*Haftung für Schaden*

¹ Die Haftung der Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen für Schaden, den Amtsinhaber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.

² Die Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen können nach dem Staatshaftungsgesetz auf Amtsinhaber, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben, Rückgriff nehmen.

Art. 80*Verbot der Annahme von Geschenken*

Behördenmitglieder, öffentliche Bedienstete und beauftragte Personen dürfen für amtliche Verrichtungen keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen oder annehmen.

Art. 81*Disziplinarische Massnahmen wegen Verletzung der Amts- und Dienstpflichten*

¹ Behördenmitglieder und öffentliche Bedienstete werden disziplinarisch bestraft, wenn sie:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig ihre Amts- oder Dienstpflicht (insbesondere nach Art. 73, 77, 78 und 80) verletzen oder vernachlässigen;
- b. vorsätzlich oder fahrlässig ausser Amt oder Dienst sich so verhalten, dass dies mit dem Amt oder dem Dienst offensichtlich nicht vereinbar ist.

² Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung: der schriftliche Verweis, eine Geldbusse bis 5000 Franken, die Kürzung oder Aufhebung der ordentlichen Besoldungserhöhung, die Versetzung ins provisorische Dienstverhältnis oder in eine niedrigere Besoldungsklasse, die vorübergehende Einstellung im Dienst bis zu drei Monaten, die Androhung der Entlassung sowie die Entlassung aus dem Amt oder dem Dienst.

³ Die einzelnen Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden.

⁴ Disziplinarbehörde ist die Vorsteherschaft. Für die Mitglieder der Vorsteherschaft amtiert der Regierungsrat als Disziplinarbehörde.

⁵ Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen ist und welche Disziplinarstrafen zu verhängen sind, muss nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.

⁶ Ein Disziplinarfehler kann nur verfolgt werden, wenn die Vorsteherschaft die Untersuchung innert drei Monaten anordnet, nachdem ihr der Disziplinarfehler und die fehlbare Person bekanntgeworden sind. Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt innert drei Jahren nach dessen Begehung; die Disziplinarstrafe verjährt trotz der Unterbrechung fünf Jahre nach der Begehung.

Art. 82*Strafrechtliche Massnahmen bei Verletzung von Amts- und Dienstpflichten*

Für strafrechtliche Massnahmen gelten die Artikel 312–322 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

2. Abschnitt: Vorsteherschaft**Art. 83***Stellung; Bestand*

¹ Die Vorsteherschaft ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes.

² Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

³ In den Gemeinden legt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl fest, in den Zweckverbänden das Organisationsstatut. Die Vorsteherschaft darf insgesamt nicht mehr als 13 Mitglieder umfassen.

Art. 84*Umfang der Beschäftigung*

¹ Die Mitglieder der Vorsteherschaft sind nebenamtlich tätig. Für ihre Arbeit und ihre Aufwendungen sind sie angemessen zu entschädigen.

² Die Ortsgemeinde kann in der Gemeindeordnung vorsehen, dass der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin im Haupt- oder im Vollamt tätig ist. Ein Zweckverband kann in seinen Statuten dasselbe für seinen Präsidenten oder seine Präsidentin vorsehen.

³ In der Schul-, Fürsorge- oder Kirchgemeinde sowie in den Tagwen von Linthal kann die Gemeindeordnung und in einem Zweckverband kann das Organisationsstatut vorsehen, dass ein Mitglied der Vorsteherschaft als Aktuar oder Aktuarin oder als Finanzverwalter oder -verwalterin tätig ist, sofern es sich höchstens um ein Halbamt handelt.

Art. 85

Kollegialsystem

¹ Die Vorsteherschaft ist eine Kollegialbehörde.

² Die Mitglieder achten die Vertraulichkeit der Beratungen.

³ Möchte ein Mitglied gegenüber den Stimmberechtigten eine abweichende Meinung vertreten, soll es dies vorgängig dem Kollegium mitteilen.

⁴ Alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheide trifft das Kollegium in jedem Fall gesamthaft. Unter dieser Voraussetzung kann es:

- a. die Vorprüfung einzelner Geschäfte oder die Ausführung von Beschlüssen den Mitgliedern übertragen;
- b. den Mitgliedern, Ausschüssen oder Kommissionen oder einzelnen Verwaltungsstellen Geschäfte von untergeordneter Bedeutung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 86

Rechtssetzungs-, Vertrags- und Planungsbefugnisse

Die Vorsteherschaft ist zuständig für:

- a. den Entwurf der Gemeindeordnung und der Gesetze der Gemeinde;
- b. den Erlass von Vollzugsverordnungen und Verwaltungsanweisungen;
- c. den Erlass von Vorschriften, zu dem sie durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall ermächtigt worden ist (Art. 39 Abs. 2) oder die von besonderer Dringlichkeit sind;
- d. den Entwurf von Vereinbarungen und Verträgen der Körperschaft mit andern Körperschaften;
- e. Abschluss, Aenderung oder Kündigung von Verträgen, soweit:
 1. sie durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall dazu ermächtigt worden ist (Art. 40 Abs. 2),
 2. es um blosse Verwaltungsvollzugsaufgaben oder administrative Hilfgeschäfte geht;
- f. den Entwurf von grundlegenden oder allgemeinverbindlichen Plänen.

Art. 87

Finanzbefugnisse

Die Vorsteherschaft ist zuständig für:

- a. den Entwurf des Voranschlags sowie für Begehren um Nachtragskredite oder Begehren um Verpflichtungskredite, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen;
- b. die Führung der Jahresrechnung;
- c. den Finanzplan in der Orts- und Schulgemeinde;
- d. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck oder über frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck gemäss der Gemeindeordnung oder aufgrund von Ermächtigungen der Stimmberechtigten;
- e. Beschlüsse über Ausgaben, die durch übergeordnetes Recht verbindlich und ohne Ermessensspielraum vorgeschrieben sind;
- f. Beschlüsse über Verpflichtungen der Körperschaft nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben g–l, soweit sie durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall dazu ermächtigt worden ist;
- g. die Verwaltung des Vermögens;
- h. Beschlüsse über den ordentlichen Unterhalt der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Körperschaft;
- i. den Entscheid über die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;
- k. den Entscheid über die Aufnahme von Krediten;
- l. die Organisation und die Beaufsichtigung der Finanzverwaltung.

Art. 88*Weitere Sachbefugnisse*

¹ Der Vorsteherschaft obliegt im weiteren:

- a. Erlasse, Beschlüsse, Verträge oder Urteile durch Anordnungen oder durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen;
- b. die Verwaltung, die Anstalten und Betriebe der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu organisieren, zu führen und zu beaufsichtigen;
- c. die Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Lehrkräfte der Körperschaft zu wählen, soweit nicht nach der kantonalen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung eine andere Instanz zuständig ist, und alle Stellenbeschriebe zu erlassen;
- d. für bestimmte Verwaltungsbereiche oder einzelne Geschäfte Kommissionen zu bestellen;
- e. Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Stellen der Körperschaft zu entscheiden.

² Ihr obliegt sodann:

- a. die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung (Art. 47 und 48);
- b. der Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit von Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten sowie die Stellungnahme zu solchen Anträgen (Art. 37);
- c. der Beschluss, namens der Vorsteherschaft zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag zu stellen;
- d. zu Vorlagen von kantonalen Behörden Stellung zu nehmen;
- e. die Körperschaft nach aussen zu vertreten und die Beziehungen zu den Behörden des Kantons, des Bundes oder anderer Gemeinden zu wahren;
- f. die Prozess- und Verfahrensführung für die Körperschaft in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten;
- g. weitere Leitungs-, Planungs- oder Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die ihr durch die Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten übertragen wurden oder die sonst wahrgenommen werden müssen.

³ Dem Ortsgemeinderat obliegt zudem, für öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet zu sorgen und bei einer ernsten, unmittelbaren und offensichtlichen Gefährdung und im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 89*Zwangs- und Strafbefugnisse*

¹ Die Vorsteherschaft kann, um die Entscheide der Stimmberechtigten und ihre eigenen Entscheide durchzusetzen, nach Artikel 127–131 Verwaltungsrechtspflegegesetz Zwangsmittel einsetzen.

² Wo kantonale Gesetze oder Gemeindeerlasse der Stimmberechtigten für Uebertretungen des Gemeinderechts Bussen vorsehen, kann die Vorsteherschaft ein Strafverfahren einleiten und Geldbussen von 20–2000 Franken ausfällen. Die verurteilte Person kann nach Artikel 191ff. Strafprozessordnung die Beurteilung durch die Strafgerichtskommission verlangen. In diesem gerichtlichen Verfahren kommt der Vorsteherschaft die Stellung eines Anzeigers zu.

Art. 90*Präsident oder Präsidentin*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Vorsteherschaft oder den Zweckverband.

² Es obliegt ihm oder ihr insbesondere:

- a. die Geschäfte der Vorsteherschaft vorzubereiten und dafür die notwendigen Vorabklärungen zu veranlassen;
- b. die Verhandlungen der Vorsteherschaft zu leiten und deren Beschlüsse zu vollziehen;
- c. die Tätigkeit der Mitglieder sowie von Ausschüssen und Kommissionen der Vorsteherschaft zu koordinieren;
- d. die Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen, soweit die Gemeindeordnung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt;

- e. die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und der Urnenwahlen und -abstimmungen zu beaufsichtigen und die Gemeindeversammlung zu leiten;
- f. die Gemeinde und ihre Behörden zu vertreten;
- g. die Information der Öffentlichkeit zu betreuen.

Art. 91

Präsidentialverfügungen

¹ Der Präsident oder die Präsidentin handelt für die Vorsteherschaft, wenn:

- a. unverzügliche Massnahmen zu treffen sind;
- b. die Vorsteherschaft ihn oder sie ermächtigt, bestimmte Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidentialverfügung zu erledigen.

² Die Vorsteherschaft muss an der nächstfolgenden Sitzung darüber informiert werden. Sie kann Präsidentialverfügungen aufheben, soweit der Schutz des Vertrauens der betroffenen Parteien dies zulässt.

³ Die Gemeindeordnung kann dem Präsidenten oder der Präsidentin eine selbständige Ausgabenbefugnis einräumen.

Art. 92

Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin

¹ Werden die Mitglieder der Vorsteherschaft durch Urnenwahl bestimmt, so nimmt jenes Mitglied die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde. Werden die Mitglieder der Vorsteherschaft an der Gemeindeversammlung bestimmt, so wählt die Vorsteherschaft ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin.

² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfall oder im Fall einer Ausstandspflicht den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ Ist auch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin an der Amtsführung verhindert, obliegt die Stellvertretung dem amtsältesten Mitglied der Vorsteherschaft.

⁴ Für einzelne Aufgabenbereiche kann die Vorsteherschaft besondere Stellvertretungen anordnen.

3. Abschnitt: Besondere Behörden

Art. 93

Ausschüsse und Kommissionen der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft kann aufgrund eines kantonalen Gesetzes oder aufgrund der Gemeindeordnung oder des Organisationsstatuts des Zweckverbands in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission übertragen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Vorsteherschaft angehören.

Art. 94

Vormundschaftsbehörde

¹ Die Ortsgemeinde bestellt eine Vormundschaftsbehörde.

² Die Vormundschaftsbehörde besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

³ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde durch den Gemeinderat wahrgenommen werden. Die Ortsgemeinde kann auch mit der Fürsorgegemeinde vereinbaren, dass der Fürsorgegerat diese Aufgaben wahrnimmt.

4. Abschnitt: Rechnungsprüfungsorgan

Art. 95

Stellung und Zusammensetzung

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde oder des Zweckverbandes ist die oberste Aufsichtsbehörde in Finanzfragen. Es dient den Stimmberechtigten bei Finanzbeschlüssen und bei der Oberaufsicht im Finanzbereich.

² Als Rechnungsprüfungsorgan amtiert die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern. Es können auch zwei oder mehr selbständige Rechnungsrevisoren als Rechnungsprüfungsorgan gewählt werden, welche in der Körperschaft nicht stimmberechtigt sein müssen.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan kann, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht, private Revisions- und Treuhandunternehmen oder Fachstellen der Finanzkontrolle von andern Körperschaften beiziehen.

Art. 96

Aufgaben

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist namentlich zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere der Jahresrechnung und der Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen besonderen Kredite. Es kann nach der Gemeindeordnung oder dem Organisationsstatut des Zweckverbands auch zum Voranschlag, zur Festsetzung des Gemeindesteuerfusses oder zur Finanzplanung sowie zu weiteren wichtigen Finanzvorlagen der Stimmberechtigten Stellung nehmen.

² Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet seine Berichte mit den Feststellungen und Empfehlungen sowie seine Stellungnahmen der Vorsteherschaft, welche diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.

Art. 97

Aufsichtskriterien

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan übt seine Tätigkeit sowohl nach den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht als auch nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

² Die Prüfung des Haushalts erfolgt unter rechnerischen, buchhalterischen, haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Art. 98

Dokumentation, Akteneinsichtsrecht

¹ Gemeindeganzlei, Gemeindegasse, Verwaltungsabteilungen, Betriebe und Anstalten gewähren dem Rechnungsprüfungsorgan Einsicht in alle Erlasse, Weisungen und Beschlüsse, welche bedeutsame finanzielle Auswirkungen haben oder die Haushaltsführung betreffen.

² Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans und die protokollführende Person sind in bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits zur Geheimhaltung (Art. 77) verpflichtet.

Art. 99

Prüfungsverfahren

¹ Das kantonale Finanzhaushaltsrecht regelt die Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsorgans.

² Das Rechnungsprüfungsorgan arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle zusammen, soweit diese im Bereiche der Gemeinden und der Zweckverbände eine Finanzaufsicht wahrnehmen muss.

5. Abschnitt: Geschäftsordnung von Behörden und Kommissionen

Art. 100

Sitzungen

¹ Die Vorsteherschaft, andere Behörden oder Kommissionen versammeln sich nach Sitzungsplan, auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.

² Der Präsident oder die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

³ Mit der Einladung werden die Traktandenliste sowie die Unterlagen für wichtige Verhandlungsgegenstände verteilt. Nicht angekündigte Geschäfte

dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

⁴ Für einzelne Geschäfte können Mitarbeiter der Verwaltung oder aussenstehende Fachleute zu den Beratungen beigezogen werden.

Art. 101

Beschlussfassung

¹ Die Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn die geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen und Ernennungen kann jedes Behördemitglied geheime Abstimmung verlangen.

Art. 102

Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 103

Zeichnungsberechtigung

Die Vorsteherschaft regelt die Zeichnungsberechtigung ihrer Mitglieder, der Mitglieder von Kommissionen sowie der leitenden Bediensteten in Verwaltung, Betrieben und Anstalten der Gemeinde oder des Zweckverbands.

Art. 104

Publikation der Erlasse und Beschlüsse; Akteneinsicht

¹ Die Verhandlungen und Protokolle der Behörden und Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Behörden und Kommissionen veröffentlichen alle wichtigen Beschlüsse von allgemeinem Interesse, sofern nicht wesentliche öffentliche oder besonders schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Wer in seinen schutzwürdigen Interessen berührt ist, kann einen Protokollauszug oder eine Aktenkopie verlangen, sofern nicht wesentliche öffentliche oder besonders schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

6. Abschnitt: Organisation der Verwaltung

Art. 105

Allgemeine Verwaltung

¹ Die Gemeindeordnung bzw. das Organisationsstatut des Zweckverbands legt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, die Grundzüge der Organisation der Verwaltung fest. Die Einzelheiten bestimmt die Vorsteherschaft.

² Die Verwaltungsstellen und Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das kantonale Recht, die Vorschriften der Gemeinde oder des Zweckverbands oder durch ergänzende Anweisungen der Vorsteherschaft übertragen sind.

Art. 106

Betriebe, Anstalten und andere Organisationen

¹ Durch die Gemeindeordnung oder das Organisationsstatut des Zweckverbands können wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verwaltungsaufgaben aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und Betrieben, Anstalten oder Kommissionen zur selbständigen Erfüllung übertragen werden.

² Ausnahmsweise können solche Aufgaben durch gemischtwirtschaftliche oder privatrechtliche Organisationen, an denen sich die Gemeinde oder der

Zweckverband beteiligt, erfüllt werden. Eine solche Beteiligung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 107

Beratende Kommissionen

Für bestimmte Verwaltungsbereiche oder für einzelne Geschäfte können Kommissionen bestellt werden, welche die Vorsteherschaft bei der Rechtssetzung, der Planung und in finanziellen, sozialen oder kulturellen Fragen beraten.

Art. 108

Grundsätze der Organisation

¹ Die Verwaltungsstellen, Kommissionen, Betriebe und Anstalten sind nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, zweckmässigen und leistungsfähigen Verwaltung zu organisieren und zu leiten.

² Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Verwaltungsteile, so sorgen die Beteiligten für die gegenseitige Information und Koordination. Die Vorsteherschaft bestimmt, wer federführend ist.

Art. 109

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin; Aktuar oder Aktuarin

¹ In der Ortsgemeinde führt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, in den andern Körperschaften der Aktuar oder die Aktuarin das Sekretariat der Vorsteherschaft. Er oder sie nimmt an den Sitzungen der Vorsteherschaft mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen; vorbehalten bleibt Artikel 84 Absatz 3.

² Ihm oder ihr obliegt insbesondere:

- a. das Protokoll der Gemeindeversammlung und dasjenige der Vorsteherschaft zu führen und deren Erlasse und Beschlüsse auszufertigen;
- b. nach diesem Gesetz und nach dem Abstimmungsgesetz die notwendigen Massnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen zu treffen und insbesondere das Protokoll des Wahlbüros zu führen;
- c. die Korrespondenz der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu besorgen;
- d. nach den Anordnungen der Vorsteherschaft die Gemeindekanzlei und das Gemeindearchiv zu organisieren und zu leiten.

Art. 110

Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin betreut das Finanzwesen der Körperschaft.

² Ihm oder ihr obliegt insbesondere:

- a. die Kasse und die Buchhaltung zu führen;
- b. in der Ortsgemeinde das Steuerregister zu erstellen und die Steuern einzuziehen;
- c. Forderungen einzutreiben;
- d. die Grundlagen für die Jahresrechnung, den Voranschlag und den allfälligen Finanzplan zu erarbeiten;
- e. das Finanzvermögen zu verwalten.

7. Abschnitt: Öffentliches Dienstrecht

Art. 111

Grundlagen

¹ Beamte, Angestellte und Arbeiter bilden das Verwaltungspersonal der Körperschaft.

² Ihr Dienstverhältnis richtet sich nach diesem Gesetz und den Vorschriften der Gemeinde. Ist nichts anderes bestimmt, so werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons sinngemäss angewendet.

³ Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung.

⁴ Das Dienstverhältnis der Pfarrer und anderer Mitarbeiter der Kirchgemeinden bestimmen die kirchlichen Vorschriften.

Art. 112

Beamte, Angestellte und Arbeiter

¹ Beamte sind die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehenden und ausdrücklich als Beamte bezeichneten öffentlichen Bediensteten. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Erfolgt die Wahl während einer Amtsdauer, so gilt die Anstellung bis zu deren Ablauf.

² Wiederwahl oder Nichtwiederwahl sind den Beamten vor Beginn der neuen Amtsdauer zu eröffnen. Liegen wichtige Gründe vor, so kann von der Wiederwahl eines Beamten abgesehen werden. Er hat in diesem Fall Anspruch auf Weiterbeschäftigung für drei Monate ab Eröffnung des Entscheids.

³ Die Beamten können durch Gesuch an die Vorsteherschaft das Dienstverhältnis jederzeit binnen einer durch die Gemeindeordnung festgelegten Frist, jedoch längstens binnen sechs Monaten, auflösen.

⁴ Angestellte und Arbeiter sind Bedienstete, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden. Längerfristig oder auf unbestimmte Zeit angestellte Mitarbeiter stehen in einem öffentlichrechtlichen, kurzfristig angestellte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Mehrjährige oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse können beidseitig, wenn nichts anderes bestimmt wird, auf Ende des übernächsten Monats gekündigt werden. Die Vorsteherschaft muss die Kündigung eines Dienstverhältnisses begründen.

⁵ Die Bestimmungen für Beamte und diejenigen für Angestellte und Arbeiter gelten für Personen mit voller Arbeitszeit wie für Teilzeitbeschäftigte.

Art. 113

Wahlbehörden

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt, welche öffentlichen Bediensteten durch die Stimmberechtigten zu wählen sind.

² Die Vorsteherschaft ernennt alle übrigen Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Lehrkräfte der Körperschaft.

Art. 114

Wählbarkeit

¹ Die neu zu besetzenden Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

² Es dürfen nur Personen in den öffentlichen Dienst eingestellt werden, welche die objektiven Anforderungen der öffentlichen Ausschreibung erfüllen und die sich auf diese hin gemeldet haben oder von der Vorsteherschaft berufen wurden. Im übrigen bestimmt sich die Wählbarkeit nach der Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinden.

Art. 115

Vorzeitige Entlassung aus wichtigen Gründen

¹ Die Vorsteherschaft kann jedes Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen.

² Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Vorsteherschaft nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

³ Die disziplinarische Entlassung nach Artikel 81 bleibt vorbehalten.

Art. 116

Besoldungen und soziale Sicherung

Die Gemeinden und Zweckverbände erlassen Vorschriften über die Besoldungen, die soziale Sicherung und die übrigen Rechte der öffentlichen Bediensteten.

Sechstes Kapitel: Zusammenarbeit mit andern Gemeinden; Zweckverbände

1. Abschnitt: Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 117

Möglichkeiten

Die Gemeinden können für eine Zusammenarbeit mit andern Gemeinden durch Vereinbarungen:

- a. Verwaltungsaufgaben von andern Gemeinden übernehmen bzw. einer andern Gemeinde übertragen (Art. 119 und 120);
- b. einer andern Gemeinde eigene Einrichtungen oder Mitarbeiter zur Verfügung stellen;
- c. für bestimmte Aufgaben eine gemeinsame Stelle oder Kommission einsetzen oder eine gemeinsame Einrichtung schaffen;
- d. Zweckverbände bilden (Art. 121–137).

Art. 118

Formelle Voraussetzungen

¹ Die Vereinbarung über eine Zusammenarbeit erfolgt durch öffentlichrechtlichen Vertrag. Dieser legt namentlich den Zweck der Uebereinkunft, die Organisation der Zusammenarbeit, die Beiträge und Abgeltungen, die Rechtsverhältnisse allfälliger Güter und die Kündigungs- und Auflösungsbedingungen fest.

² Privatrechtliche Verträge dürfen über administrative Hilfsgeschäfte, die Verwaltung von Finanzvermögen sowie über nicht hoheitlich handelnde, am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmende Betriebe abgeschlossen werden.

³ Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinden können nur aufgrund einer besonderen Gesetzesvorschrift, einer interkantonalen Vereinbarung des Kantons oder, soweit die Interessen des Kantons betroffen sind, mit Genehmigung des Regierungsrates abgeschlossen werden. Sie müssen die Grundsätze des kantonalen Rechts beachten.

⁴ Die Befugnisse der Stimmberechtigten einer jeden Gemeinde nach den Artikeln 39–42 bleiben vorbehalten.

Art. 119

Uebernahme einer Verwaltungsaufgabe

¹ Die Gemeinde kann durch Vereinbarung Aufgaben anderer Gemeinden übernehmen, namentlich wenn diesen die Aufgabenerfüllung einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.

² Sie kann auch durch Vereinbarung Aufgaben einer Gemeinde aus der Nachbarschaft übernehmen, wenn:

- a. für diese in abgelegenen Gebiet die Verwaltung erschwert ist;
- b. im Grenzgebiet zu einem andern Kanton eine einheitliche Verwaltung im öffentlichen Interesse liegt.

³ Die betroffenen Kreise sind vor einer Vereinbarung anzuhören.

Art. 120

Grundsätze für die Uebernahme von Verwaltungsaufgaben

¹ Die Gemeinde, welche übertragene Aufgaben wahrnimmt, wird in eigenem Namen und, im Rahmen der Vereinbarung, nach eigenem Recht tätig.

² Die Vereinbarung ist zu befristen; sie kann nach einer Ueberprüfung jeweils um eine weitere Frist verlängert werden.

³ Der Regierungsrat kann nötigenfalls, wenn keine Vereinbarung zustandekommt, eine Aufgabe einer Gemeinde zuweisen.

2. Abschnitt: Zweckverbände

Art. 121

Entstehung

¹ Der Zweckverband entsteht mit der Zustimmung der Stimmberechtigten

der beteiligten Gemeinden zum Gründungsvertrag und zum Organisationsstatut.

² Gründungsvertrag und Organisationsstatut sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Genehmigungsbeschluss verleiht dem Verband die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Bei interkantonalen Zweckverbänden kann der Regierungsrat Abweichungen von diesem Gesetz genehmigen, sofern die Grundsätze des kantonalen Rechts eingehalten sind.

Art. 122

Ausserordentliche Gründung oder Beitrittszwang

¹ Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Gemeinden verpflichten, sich zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen. Er kann dessen Gründungsvertrag und Organisationsstatut bestimmen.

² Aus den gleichen Gründen kann er eine Gemeinde verpflichten, einem Zweckverband beizutreten, oder diesen verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

³ In allen diesen Fällen hört er vorher die Beteiligten an. Die Beschlüsse des Regierungsrats werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 123

Gründungsvereinbarung

Die Vereinbarung über die Gründung eines Zweckverbandes bestimmt mindestens:

- a. die Mitgliedgemeinden;
- b. den Namen und den Zweck des Verbandes sowie den Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat;
- c. die Organe des Verbandes (Art. 125) und die Vertretung der Mitgliedgemeinden in diesen (Art. 126);
- d. die Grundsätze der Finanzierung der Verbandsaufgaben, insbesondere die Art der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Mitgliedern;
- e. die Voraussetzung und das Verfahren für Beitritt und Austritt;
- f. das Verfahren zur Auflösung des Verbandes.

Art. 124

Organisationsstatut

¹ Das Organisationsstatut des Zweckverbandes regelt mindestens:

- a. die Einberufung, das Verhandlungsverfahren und die Zuständigkeiten der Verbandsorgane (Art. 125 ff.);
- b. die Grundzüge der Organisation der Verwaltung des Verbandes;
- c. alle Fragen, die nach diesem Gesetz die Gemeinden durch die Gemeindeordnung zu regeln haben.

² Das Organisationsstatut kann im Gründungsvertrag niedergelegt werden.

Art. 125

Organe des Zweckverbandes

¹ Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Mitgliedgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Vorsteherschaft;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 95);
- e. allenfalls besondere Kommissionen;
- f. die Verwaltung, die Betriebe und die Anstalten des Verbandes.

² Die Gründungsvereinbarung kann vorsehen, dass keine Delegiertenversammlung bestellt und dass an ihrer Stelle die Vorsteherschaft des Verbandes durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden gewählt wird und auch die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Artikel 127 Buchstaben c–h wahrnimmt. In diesem Fall müssen auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder die Rechnungsrevisoren durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden gewählt werden.

Art. 126*Bestand und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern jedes Verbandsmitglieds zusammen.

² Die Gründungsvereinbarung bestimmt die Zahl der Delegierten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl der Mitglieder und der Bedeutung des Verbands für die einzelnen Mitglieder.

³ Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Delegiertenversammlung. Keine Gemeinde darf mehr als die Hälfte der Delegierten stellen, es sei denn, dass nur zwei Gemeinden den Verband bilden.

⁴ Die Gemeindeordnung einer Mitgliedsgemeinde kann vorsehen, dass mindestens ein Delegierter, höchstens aber die Hälfte der Delegierten dieser Gemeinde, aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeindevorsteherchaft gewählt werden muss.

⁵ Mitglieder der Delegiertenversammlung, die in die Vorsteherchaft oder das Rechnungsprüfungsorgan des Verbands gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte und sind durch ihre gewählten Stellvertreter zu ersetzen.

Art. 127*Befugnisse der Delegiertenversammlung*

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder der Vorsteherchaft des Verbands;
- b. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Rechnungsrevisoren;
- c. den Erlass von Reglementen des Verbands;
- d. Beschlüsse betreffend die Genehmigung, Aenderung oder Kündigung von Verträgen mit andern Körperschaften oder mit privaten Personen über die Aufgaben des Verbands;
- e. Finanzbefugnisse, wie sie die Stimmberechtigten einer Gemeinde hätten (Art. 41), unter Vorbehalt der Rechte der Verbandsmitglieder gemäss Artikel 133;
- f. den Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- g. die Aufsicht über die Verwaltung, die Betriebe und Anstalten des Verbands;
- h. jedes weitere Geschäft, das durch die Gesetzgebung, den Gründungsvertrag oder das Organisationsstatut der Delegiertenversammlung vorgezogen ist.

Art. 128*Verhandlungen der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten oder der gewählten Stellvertreter anwesend ist.

² Jede delegierte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nach Massgabe des Organisationsstatuts möglich.

³ Für die Durchführung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Gemeindeversammlung (Viertes Kapitel) sinngemäss.

Art. 129*Vorsteherchaft*

¹ Die Vorsteherchaft des Zweckverbands besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeinde, in der der Zweckverband seinen Sitz, oder diejenige, in der er seine wichtigsten Anlagen hat, muss in der Vorsteherchaft vertreten sein.

³ Die Befugnisse der Vorsteherchaft richten sich nach dem Gründungsvertrag, dem Organisationsstatut und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vorsteherchaft der Gemeinden und Zweckverbände (Art. 86–89).

⁴ Die Vorsteherchaft erstattet der Delegiertenversammlung jährlich einen

Rechenschaftsbericht, den sie dieser zusammen mit der Verbandsrechnung und dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans vorlegt.

Art. 130

Vorrang des Verbandsrechts

¹ Die Erlasse und Beschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Befugnisse ergehen, verpflichten die Verbandsmitglieder.

² Der Verband kann gegenüber privaten Personen und Organisationen allgemeinverbindliche Regelungen erlassen oder Verfügungen treffen. Er kann insbesondere im Rahmen der gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Befugnisse Beiträge und Gebühren erheben, unter Ausschluss anderer kommunaler Abgaben.

Art. 131

Haushalt

¹ Die gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle gelten auch für den Zweckverband.

² Rechnung und Voranschlag des Verbands sind so rechtzeitig aufzustellen und den Verbandsmitgliedern zuzustellen, dass diese ihre Beiträge in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag für das folgende Jahr aufnehmen können.

Art. 132

Einnahmen; Haftung der Verbandsmitglieder

¹ Die Gründungsvereinbarung, das Organisationsstatut und die vom Zweckverband erlassenen Reglemente ordnen die Einnahmen.

² Die Verbandsmitglieder sind mindestens zur laufenden Deckung der Ausgabenüberschüsse verpflichtet. Ihre Finanzkraft ist angemessen zu berücksichtigen.

³ Für die Schulden des Verbands haften die Verbandsmitglieder anteilmässig entsprechend der Gründungsvereinbarung.

Art. 133

Mitwirkungsrechte der Verbandsmitglieder

¹ Die Gemeindeversammlung und die Vorsteherschaft jeder Mitgliedsgemeinde können verlangen, dass die Delegiertenversammlung binnen vier Monaten oder die Vorsteherschaft des Verbands binnen zwei Monaten einberufen wird.

² Das Organisationsstatut legt fest, welche Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck und welche Beschlüsse über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder oder der Zustimmung der Vorsteherschaften dieser Gemeinden bedürfen.

³ Die Gründungsvereinbarung oder das Organisationsstatut kann vorsehen, dass weitere Verbandsbeschlüsse der Zustimmung der Mehrheit oder aller Mitglieder bedürfen.

Art. 134

Information der Verbandsmitglieder

¹ Die Verbandsorgane müssen die Verbandsmitglieder regelmässig und vollständig über die Tätigkeit des Zweckverbands informieren.

² Die Verbandsmitglieder können jederzeit Auskünfte verlangen.

³ Die Vorsteherschaften der Mitgliedsgemeinden informieren die Stimmberechtigten jährlich über die Geschäftsführung und den Haushalt des Zweckverbands.

Art. 135*Eintritt und Austritt*

¹ Von neuen Verbandsmitgliedern kann eine angemessene Einkaufssumme verlangt werden, wenn die bisherigen Mitglieder entsprechende Vorleistungen erbracht haben.

² Ein Mitglied kann gemäss den Bestimmungen des Gründungsvertrags aus dem Verband austreten.

³ Wird jedoch der Fortbestand des Verbands oder die Erfüllung seiner Zwecke durch den Austritt eines oder mehrerer Mitglieder schwer gefährdet oder werden die übrigen Mitglieder des Verbands durch den Austritt übermässig belastet, so kann der Regierungsrat auf Gesuch die Kündigungsfrist soweit nötig erstrecken. Er hört vorher alle Beteiligten an.

⁴ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sie haften entsprechend der Gründungsvereinbarung anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbands, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 136*Auflösung des Verbands*

¹ Der Verband wird gemäss der Gründungsvereinbarung oder durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

² Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört hat.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 137*Folgen der Auflösung*

¹ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, sofern nicht sein Vermögen von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern oder einer dritten Körperschaft übernommen wird. Das Verwaltungsvermögen ist zuerst den Körperschaften anzubieten, die künftig die Verbandsaufgaben wahrnehmen, darnach zu versteigern. Das Finanzvermögen wird freihändig verkauft. Die ungedeckten Verbindlichkeiten gehen auf die Verbandsmitglieder über. Sie werden unter Orientierung der Gläubiger anteilmässig auf die Verbandsmitglieder verteilt.

² Wenn der Regierungsrat die Liquidation oder die Uebernahme genehmigt hat, ist der Verband aufgelöst.

Siebttes Kapitel: Aufsicht des Kantons**Art. 138***Aufsichtsbehörden*

¹ Die Gemeinden, Zweckverbände und öffentlichrechtlichen Korporationen sowie die Anstalten und Betriebe der kommunalen Körperschaften stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Die zuständige Direktion bereitet die Entscheidungen des Regierungsrates vor. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist die Direktion des Innern die zuständige Direktion. Sie nimmt im übrigen die Aufsichtsaufgaben wahr, die ihr der Regierungsrat zuweist.

Art. 139*Umfang der Aufsicht*

¹ Der Aufsicht des Kantons unterliegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten und die gesamte Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung der kommunalen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

² Der Regierungsrat und die ihm unterstellten kantonalen Behörden prüfen nur die Rechtmässigkeit von Verfügungen, Beschlüssen und Erlassen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Art. 140*Aufsichtsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat und die ihm unterstehenden kantonalen Behörden sind, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, zuständig für:

- a. Kontrollen und Untersuchungen;
- b. Weisungen und Verfügungen;
- c. die Aufhebung strittiger Verfügungen;
- d. besondere Zwangsmassnahmen.

² Die Gesetzgebung bestimmt zudem, welche Erlasse, Beschlüsse, Verträge und Verfügungen dem Regierungsrat oder einer andern kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Art. 141*Untersuchungen*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Einsicht in Akten nehmen, Berichte der Behörden verlangen, Behördemitglieder und öffentliche Bedienstete befragen sowie auf andere geeignete Weise einen Sachverhalt abklären.

² Der Aufsichtsbehörde sind ungeachtet von Geheimhaltungspflichten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 142*Zwangsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat trifft die angemessenen Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung in der Körperschaft.

² Er kann anstelle eines Gemeindeorgans handeln oder Ersatzvornahmen anordnen. Er kann insbesondere allgemeinverbindliche Vorschriften erlassen, Verträge abschliessen und Beschlüsse über die Rechnung, den Voranschlag und den Steuerfuss fassen.

³ Er kann ein Mitglied einer kommunalen Behörde des Amtes entheben, wenn aus schwerwiegenden Gründen dessen Verbleiben im Amt den Interessen der Körperschaft schadet.

⁴ Er kann eine Gemeinde oder einen Zweckverband unter Zwangsverwaltung stellen, wenn die Gemeinde oder der Zweckverband dauernd die rechtlichen Verpflichtungen verletzt, sich den Anordnungen des Regierungsrates beharrlich widersetzt oder durch das Finanzgebaren die Zahlungsfähigkeit ernsthaft gefährdet.

⁵ Der Regierungsrat ernennt für die Zwangsverwaltung einen oder mehrere Kommissäre und setzt deren Befugnisse fest. Sobald es der Grund der Zwangsverwaltung erlaubt, werden Neuwahlen der Behörden durchgeführt.

Art. 143*Verfahren; Kosten*

¹ Der Regierungsrat hört die zuständigen Gemeindeorgane an und fordert sie zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung auf.

² Er ordnet Zwangsmassnahmen nur soweit und solange an, als sie notwendig sind.

³ Die Gemeinde oder der Zweckverband tragen die Kosten der Massnahmen.

Achtes Kapitel: Rechtsschutz**Art. 144***Rechtsschutz der privaten Personen*

¹ Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Gemeinde oder einer andern öffentlichrechtlichen Körperschaft kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach Artikel 85ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach den Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.

² Wegen der Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann, entsprechend Artikel 72 dieses Gesetzes, nach Artikel 114–116 Verwaltungsrechtspflegegesetz binnen zehn Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 145

Anzeigen von privaten Personen

¹ Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung einer kommunalen Körperschaft anzeigen, die eine Ueberprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern.

² Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall einen Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos oder mutwillig.

Art. 146

Rechtsschutz der Körperschaft

¹ Eine Gemeinde, ein Zweckverband, eine öffentlichrechtliche Korporation oder eine selbständige öffentlichrechtliche kommunale Anstalt kann gegen aufsichtsrechtliche Anordnungen kantonaler Behörden nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde erheben.

² Zuständigkeitskonflikte unter Gemeindebehörden, unter kommunalen Körperschaften und Anstalten oder Zuständigkeitskonflikte zwischen kommunalen Behörden und kantonalen Verwaltungsbehörden entscheidet nach Artikel 12 Verwaltungsrechtspflegegesetz das Verwaltungsgericht.

Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 147

Uebergangsrecht

¹ Die Gemeinden erlassen binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gemeindeordnung. Die bisherigen Befugnisse der Stimmberechtigten, der Vorsteherschaft und der übrigen Behörden können bis zum Erlass der Gemeindeordnung in Kraft bleiben. Ebenso können bis zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Regelungen über die Wählbarkeit und über die Unvereinbarkeiten weiter gelten.

² Die bestehenden Zweckverbände passen ihre Rechtsgrundlagen binnen zwei Jahren den Anforderungen dieses Gesetzes an. Die durch das neue Recht bedingten Aenderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Sie sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die bestehenden Zweckverbände können auch binnen zwei Jahren aufgelöst und ihre Aufgaben durch Vereinbarung einer Mitgliedgemeinde oder einer gemeinsamen Einrichtung übertragen werden (Art. 117–120).

⁴ Die Ortsgemeinden übernehmen die Aufgaben der früheren Wahlgemeinden, vorbehältlich besonderer gesetzlicher Vorschriften oder von Vereinbarungen zwischen den Gemeinden.

Art. 148

Aufhebung und Aenderung des bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen wird aufgehoben.

² Geltende Gesetzesbestimmungen werden gemäss besonderer Vorlage angepasst.

Art. 149

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1991**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1992**



Staatsrechnung

des Reichs
vom Jahre 1921

Vorbericht
für das Jahr 1922

Staatssteuerertrag 1991

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	147 508.75	1 119 335.80	---	1 119 335.80	1 266 844.55
Obstalden	88 104.80	688 336.45	---	688 336.45	776 441.25
Filzbach	87 075.70	750 737.75	---	750 737.75	837 813.45
Bilten	698 822.30	4 961 265.40	---	4 961 265.40	5 660 087.70
Niederurnen	1 292 205.40	10 573 708.--	---	10 573 708.--	11 865 913.40
Oberurnen	257 695.25	3 918 877.70	---	3 918 877.70	4 176 572.95
Näfels	1 400 547.95	10 833 773.80	- 9 092.25	10 842 866.05	12 243 414.--
Mollis	781 141.--	7 866 321.35	---	7 866 321.35	8 647 462.35
Netstal	1 565 720.30	7 657 095.70	---	7 657 095.70	9 222 816.--
Riedern	85 658.35	1 350 122.40	---	1 350 122.40	1 435 780.75
Glarus	3 059 077.55	19 899 905.75	12 037.10	19 887 868.65	22 946 946.20
Ennenda	1 054 513.90	7 271 557.85	11 284.50	7 260 273.35	8 314 787.25
Mitlödi	409 387.25	3 056 674.60	1 475.25	3 055 199.35	3 464 586.60
Sool	64 462.80	551 689.15	---	551 689.15	616 151.95
Schwändi	77 017.75	805 084.15	---	805 084.15	882 101.90
Schwanden	1 086 894.05	7 065 216.50	3 892.70	7 061 323.80	8 148 217.85
Nidfurn	47 831.40	490 854.40	---	490 854.40	538 685.80
Leuggelbach	55 678.--	520 985.80	---	520 985.80	576 663.80
Luchsingen	87 783.80	1 117 805.55	113.90	1 117 691.65	1 205 475.45
Haslen	123 567.10	1 184 724.20	72.45	1 184 651.75	1 308 218.85
Hätzingen	47 798.60	663 194.10	---	663 194.10	710 992.70
Diesbach	205 490.05	589 178.35	399.55	588 778.80	794 268.85
Betschwanden	42 041.20	329 000.75	---	329 000.75	371 041.95
Rüti	62 961.10	821 591.40	---	821 591.40	884 552.50
Braunwald	311 774.25	1 396 968.65	26 192.70	1 370 775.95	1 682 550.20
Linthal	697 293.95	2 959 968.--	---	2 959 968.--	3 657 261.95
Engi	180 169.65	1 297 072.30	53.--	1 297 019.30	1 477 188.95
Matt	108 067.60	916 147.10	161.35	915 985.75	1 024 053.35
Elm	245 879.45	1 474 485.--	---	1 474 485.--	1 720 364.45
Total	14 372 169.25	102 131 677.95	46 590.25	102 085 087.70	116 457 256.95

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1991		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	73 574.45		73 000.-		70 175.55	
10 Landsgemeinde	73 574.45		73 000.-		70 175.55	
11 Landrat	186 480.45		190 000.-		191 153.15	
10 Landrat	186 480.45		190 000.-		191 153.15	
12 Ständerat	121 912.25		100 000.-		111 932.30	
10 Ständerat	121 912.25		100 000.-		111 932.30	
13 Regierungsrat	1 520 015.20	66 643.60	1 496 700.-	72 000.-	1 286 905.05	71 609.85
10 Regierungsrat	1 520 015.20	66 643.60	1 496 700.-	72 000.-	1 286 905.05	71 609.85
14 Regierungskanzlei	2 192 540.85	307 267.70	2 098 600.-	301 500.-	1 915 717.65	281 723.75
10 Regierungskanzlei	927 800.15	107 454.70	898 500.-	88 500.-	864 983.90	91 913.10
15 Weibelamt	295 949.55	11 832.20	302 000.-	11 000.-	268 256.75	12 954.60
18 Telefonzentrale	546 121.90	180 275.80	529 100.-	194 000.-	456 906.25	170 389.05
20 Gesetzessammlung	84 031.50	7 705.--	82 000.-	8 000.-	75 346.75	6 467.--
40 Fahrtsfeier	22 837.15		29 000.-		26 410.05	
90 Beiträge	315 800.60		258 000.-		223 813.95	
15 Gerichte	3 490 720.80	1 594 536.45	3 208 500.-	1 720 400.-	2 761 097.60	1 228 528.40
05 Gerichtskanzlei	882 160.60	44 760.15	793 900.-	12 500.-	860 992.95	35 251.45
10 Verhöramt	423 434.55	28 683.60	393 900.-	25 500.-	343 372.10	26 117.65
15 Kantonsgericht Strafkammer	349 442.40	763 929.75	359 500.-	972 500.-	276 382.10	673 753.40
20 Kantonsgericht Zivilkammern	378 527.15	240 690.20	368 600.-	265 000.-	340 330.90	229 484.75
25 Betreibungs- und Konkursamt	584 922.45	390 300.--	484 000.-	356 400.-	281 193.60	114 245.35
30 Obergericht	164 853.--	64 199.90	125 300.-	42 000.-	123 780.60	34 722.85
31 Verwaltungsgericht	443 779.45	33 920.60	409 000.-	16 500.-	383 353.70	34 552.95
35 Strafvollzug	263 601.20	28 052.25	274 300.-	30 000.-	151 691.65	80 400.--
20 Finanzdirektion	87 822 291.36	166 282 927.36	73 359 165.-	148 743 440.-	94 724 916.07	166 305 494.29
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	307 497.--		334 400.-		296 976.90	
10 Staatskasse	393 075.14	2 043.65	394 900.-	2 600.-	1 126 271.32	5 302.80
11 Personaldienst	1 390 354.50	100 000.--	1 288 000.-	100 000.-	431 766.10	102 594.45
12 Informatik und Organisation EDV	351 822.20	351 822.20	350 300.-	350 300.-	316 259.--	316 259.--
15 Finanzkontrolle	196 328.35	39 650.86	196 300.-	15 000.-	223 000.35	22 604.69

20	Steuerverwaltung	2 664 523.08	19 634.35	2 367 000.--	30 000.--	2 414 225.15	33 153.80
25	Handelsregister	185 598.20	180 640.65	170 815.--	180 000.--	183 048.90	187 516.90
30	Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	52 978 787.60	116 771 840.80	46 245 000.--	102 430 500.--	49 334 256.35	108 912 453.80
35	Bausteuerzuschlag		2 560 974.30		2 246 000.--		2 711 610.20
40	Gewässerschutzzuschlag		3 457 151.75		2 046 000.--		2 174 003.25
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 779 304.--	5 083 726.45	1 400 000.--	4 000 000.--	3 757 080.10	10 734 514.70
50	Grundstückgewinnsteuer	1 816 328.65	3 632 657.35	2 000 000.--	4 000 000.--	2 755 448.05	5 510 896.10
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		17 861 036.85		17 830 000.--		16 649 326.40
65	Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	10 000.--	3 291 981.20		3 629 800.--	23 667.--	3 161 886.75
70	Steuern der Domizilgesellschaften		3 159 916.10		3 000 000.--		5 581 608.15
75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 387 369.20	1 387 369.20	1 020 000.--	1 020 000.--	1 223 737.80	1 223 737.80
80	Passivzinsen und Vermögenserträge	2 672 224.75	7 667 797.05	2 520 000.--	7 843 240.--	2 242 308.10	7 958 025.50
81	Liegenschaften des Finanzvermögens	229 895.65	320 669.95				
85	Abschreibungen	19 538 452.34	29 266.50	13 387 950.--	20 000.--	28 363 163.75	20 000.--
90	Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 920 730.70	364 748.15	1 684 500.--		2 033 707.20	1 000 000.--
	30 Polizeidirektion	16 779 754.56	11 016 035.50	15 731 390.--	10 080 400.--	15 818 975.20	10 460 096.69
10	Direktionssekretariat	341 857.05	328 813.--	332 710.--	300 200.--	351 190.10	322 202.70
11	Bodenrecht	26 107.45	33 870.--	41 470.--	8 000.--	18 440.50	26 200.--
15	Arbeitsinspektorat	155 708.85	73 954.--	141 820.--	60 000.--	147 807.45	57 999.50
20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	508 862.50	575 409.70	440 000.--	488 000.--	453 420.30	550 639.10
30	Jagdwesen	556 634.90	511 047.50	509 400.--	518 600.--	536 376.55	520 691.80
40	Fischereiwesen	187 236.25	202 711.90	186 700.--	197 500.--	183 733.60	201 881.20
50	Messwesen	29 921.--		29 090.--		21 481.75	
60	Strassenverkehrsamt	7 906 418.50	7 906 418.50	7 187 500.--	7 187 500.--	7 418 620.10	7 418 620.10
70	Schiffahrtskontrolle	71 282.40	118 098.70	66 400.--	109 500.--	53 486.95	122 067.15
80	Kantonspolizei	6 995 725.66	1 265 712.20	6 796 300.--	1 211 100.--	6 634 417.90	1 239 795.14
	35 Militärdirektion	6 347 367.85	4 387 542.50	5 583 946.--	3 478 945.--	5 313 002.10	3 828 942.40
10	Direktionssekretariat / Kreiskommando	538 149.50	137 924.85	542 010.--	124 500.--	613 388.85	144 606.60
20	Zivilschutzverwaltung	569 311.20	14 024.75	523 240.--	8 000.--	522 650.10	13 188.85
25	Zivilschutz-Ausbildung	443 079.--	267 659.80	482 795.--	283 145.--	423 641.65	281 937.65
30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material	41 153.80	39 121.35	4 500.--	3 700.--	13 650.85	9 798.80
35	Zivilschutzbauten					6 816.--	
40	Geschützte Operationsstelle	359 747.60		371 100.--		26 610.45	
50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	82 900.90	13 299.05	93 730.--	10 000.--	86 994.05	8 500.--
55	Kulturgüterschutz	6 000.--		11 500.--		3 005.50	
60	Zeughausbetrieb	4 268 214.05	3 888 217.75	3 525 971.--	3 019 600.--	3 588 817.65	3 331 137.85
65	ALST Unterkunft	38 811.80	27 294.95	29 100.--	30 000.--	27 427.--	39 772.65

	Rechnung 1991		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.	16 199 698.75	12 921 724.80	16 498 200.--	11 960 750.--	16 792 546.40	11 304 509.79
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 450 976.--	1 467 526.45	2 347 000.--	665 000.--	2 304 224.45	267 627.36
10 Verwaltungsliegenschaften	1 295 763.55	132 897.35	1 499 500.--	127 000.--	1 344 177.15	206 781.50
20 Unterhalt Kantonsstrassen.	7 594 717.40	7 594 717.40	7 218 000.--	7 218 450.--	8 044 555.15	6 852 814.03
25 Unterhalt N3 / Werkhof Bäsche	3 451 908.25	3 451 908.25	3 753 000.--	3 753 000.--	3 834 216.20	3 834 216.20
35 Ölwehr	25 528.10	15 797.35	38 700.--	16 500.--	39 654.40	39 579.20
50 Beiträge	1 380 805.45	258 878.--	1 642 000.--	180 800.--	1 225 719.05	103 491.50
50 Erziehungsdirektion	42 546 059.35	9 553 627.65	39 314 850.--	7 791 500.--	39 577 709.55	9 269 406.05
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	215 882.85		199 700.--	500.--	205 316.60	1 220.95
10 Schulinspektorat	420 492.60		496 000.--		424 499.65	489.45
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	42 719.60		49 900.--		44 466.20	1 725.--
15 Landesarchiv	382 215.55	2 610.--	297 000.--		305 125.60	3 905.70
16 Landesbibliothek	427 419.95		460 650.--		422 418.45	
20 Turn- und Sportamt	341 107.40	125 559.95	323 900.--	120 000.--	298 170.15	104 177.25
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	74 923.50		64 900.--		70 463.60	
30 Berufsberatung	223 971.20	4 117.--	216 700.--		221 258.45	
35 Schulpsychologischer Dienst	385 773.35	93 477.70	366 900.--	85 000.--	360 318.35	91 402.15
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	2 092 300.05	1 113 715.75	2 008 500.--	836 200.--	2 008 631.70	963 180.90
45 Volksschule und Kindergärten	21 918 056.80	3 506 526.40	19 548 300.--	2 182 000.--	20 579 606.15	3 703 141.15
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 044 363.40	2 017 586.60	3 120 000.--	2 105 800.--	3 041 854.10	2 011 716.25
55 Kantonsschule	6 588 373.95	1 175 154.30	5 841 500.--	982 000.--	5 592 744.35	978 558.75
60 Beiträge an Schulen	5 121 719.50	1 124 267.55	4 908 000.--	1 010 000.--	4 786 729.80	1 101 275.20
66 Stipendien	986 640.--	379 720.--	1 150 000.--	460 000.--	957 725.--	298 058.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	193 290.90	10 000.--	179 700.--	10 000.--	175 833.--	10 000.--
75 Freulerpalast	86 808.75	892.40	83 200.--		82 548.40	555.30
60 Sanitätsdirektion	38 320 090.--	21 347 695.50	36 570 380.--	20 928 235.--	34 187 389.80	19 877 869.60
10 Sekretariat Sanitätsdirektion.	3 418 847.65	81 207.--	3 059 000.--	82 400.--	2 943 282.15	113 786.55
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	473 231.60	101 223.30	449 900.--	74 000.--	353 677.05	27 931.25
30 Fleischschau	28 078.40	18 426.50	77 700.--	19 000.--	40 111.75	18 500.--
40 Sanitätsdienst.	115 456.15		130 300.--		92 147.95	
45 Höhenklinik Braunwald	1 190 900.--		1 190 900.--		1 041 252.40	
50 Drogenberatungsstelle					142 685.40	30 000.--
80 Kantonsspital	32 144 125.45	20 758 826.70	30 635 480.--	20 306 100.--	28 683 826.--	19 336 623.80
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	949 450.75	388 012.--	1 027 100.--	446 735.--	890 407.10	351 028.--
65 Fürsorgedirektion	1 357 990.20	456 895.75	1 218 700.--	427 200.--	780 902.95	367 557.45
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	478 386.50	198 764.15	283 300.--	125 700.--	319 708.60	178 632.30
20 Jugendamt und Jugendgericht	55 734.85	11 574.50	61 500.--	6 500.--	50 934.50	12 203.15
30 Kantonale Fürsorge u. Amtsvormundschaft	203 681.40	90 720.90	185 900.--	84 000.--	140 813.35	51 009.40

40	Schutzaufsicht	17 371.--		17 300.--		17 152.20	
50	Sozialberatungsstelle	426 980.25	20 000.--	469 700.--	50 000.--	96 744.80	163.10
55	Alimenteninkasso	40 000.--		41 000.--	1 000.--	30 000.--	
65	Beiträge aus Alkoholzehntel	135 836.20	135 836.20	160 000.--	160 000.--	125 549.50	125 549.50
	70 Forstdirektion	1 801 343.25	187 383.95	2 078 000.--	372 000.--	1 892 141.85	278 159.95
10	Forstamt	1 022 953.30	179 361.70	1 095 000.--	274 000.--	1 084 291.--	269 535.75
30	Amt für Umweltschutz	778 389.95	8 022.25	983 000.--	98 000.--	807 850.85	8 624.20
	75 Landwirtschaftsdirektion	11 138 093.50	9 653 946.85	10 624 800.--	9 120 000.--	10 391 628.80	9 018 743.50
05	Sekretariat und Alpaufsichtskommission	138 335.45		142 700.--		127 032.05	
10	Meliorationsamt	243 961.05	15 155.70	233 800.--	16 600.--	229 389.45	15 693.50
20	Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	471 927.75	160 831.90	417 000.--	101 400.--	413 216.25	125 167.--
45	Preiskontrolle	154.--		2 000.--		703.--	
50	Veterinärdienst	264 261.80	228 279.20	250 000.--	120 000.--	207 220.85	127 856.55
55	Viehwirtschaft	959 480.95	424 909.55	911 300.--	449 000.--	875 612.60	422 374.70
60	Viehprämien	66 430.--	6 399.--	48 500.--	6 000.--	45 118.--	8 510.--
65	Beiträge	8 993 542.50	8 818 371.50	8 619 500.--	8 427 000.--	8 493 336.60	8 319 141.75
	80 Direktion des Innern	19 231 428.30	11 427 905.70	17 311 652.--	10 283 379.--	16 386 691.30	9 973 269.05
10	Direktionssekretariat	62 906.50		66 000.--		60 765.50	
15	Zivilstand- und Bürgerrechtsdienst	365 448.50	14 593.75	349 000.--	10 500.--	287 104.95	12 291.35
20	Grundbuchamt	689 463.30	1 606 458.85	611 000.--	1 800 000.--	627 008.45	1 862 146.30
30	Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	384 168.70	271 254.65	322 500.--	147 000.--	385 278.05	166 423.35
31	Schlichtungsstelle	40 253.--		22 000.--		22 300.--	
40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	305 516.--	5 221.50	408 300.--	7 000.--	195 385.20	1 510.20
50	Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	59 146.95		60 910.--		52 640.20	
60	Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	111 203.65	27 900.--	115 395.--	30 000.--	114 400.65	24 745.--
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	15 754 706.50	8 078 107.75	13 892 547.--	6 857 879.--	13 319 074.60	6 616 770.15
80	Kantonale Sachversicherung	1 424 369.20	1 424 369.20	1 431 000.--	1 431 000.--	1 289 382.70	1 289 382.70
90	Beiträge	34 246.--		33 000.--		33 351.--	
	90 Teuerungen			4 415 000.--			
10	Teuerungszulagen auf Besoldungen			3 160 000.--			
20	Einbau Teuerung in vers. Besoldung			825 000.--			
30	Teuerungen auf Sozialleistungen			430 000.--			
	95 Beamten- u. Lehrerversicherungskasse			500 000.--			
10	Revision Statuten BVK/LVK			500 000.--			

Zusammenstellung

		Rechnung 1991		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung		249 129 361.12	249 204 133.31	230 372 883.-	225 279 749.-	242 202 885.32	242 265 910.77
Aufwandüberschuss					5 093 134.-		
Ertragsüberschuss		74 772.19				63 025.45	
10	Landsgemeinde	73 574.45		73 000.-		70 175.55	
	Netto Aufwand		73 574.45		73 000.-		70 175.55
11	Landrat	186 480.45		190 000.-		191 153.15	
	Netto Aufwand		186 480.45		190 000.-		191 153.15
12	Ständerat	121 912.25		100 000.-		111 932.30	
	Netto Aufwand		121 912.25		100 000.-		111 932.30
13	Regierungsrat	1 520 015.20	66 643.60	1 496 700.-	72 000.-	1 286 905.05	71 609.85
	Netto Aufwand		1 453 371.60		1 424 700.-		1 215 295.20
14	Regierungskanzlei	2 192 540.85	307 267.70	2 098 600.-	301 500.-	1 915 717.65	281 723.75
	Netto Aufwand		1 885 273.15		1 797 100.-		1 633 993.90
15	Gerichte	3 490 720.80	1 594 536.45	3 208 500.-	1 720 400.-	2 761 097.60	1 228 528.40
	Netto Aufwand		1 896 184.35		1 488 100.-		1 532 569.20
20	Finanzdirektion	87 822 291.36	166 282 927.36	73 359 165.-	148 743 440.-	94 724 916.07	166 305 494.29
	Netto Ertrag	78 460 636.-		75 384 275.-		71 580 578.22	
30	Polizeidirektion	16 779 754.56	11 016 035.50	15 731 390.-	10 080 400.-	15 818 975.20	10 460 096.69
	Netto Aufwand		5 763 719.06		5 650 990.-		5 358 878.51
35	Militärdirektion	6 347 367.85	4 387 542.50	5 583 946.-	3 478 945.-	5 313 002.10	3 828 942.40
	Netto Aufwand		1 959 825.35		2 105 001.-		1 484 059.70
40	Baudirektion	16 199 698.75	12 921 724.80	16 498 200.-	11 960 750.-	16 792 546.40	11 304 509.79
	Netto Aufwand		3 277 973.95		4 537 450.-		5 488 036.61
50	Erziehungsdirektion	42 546 059.35	9 553 627.65	39 314 850.-	7 791 500.-	39 577 709.55	9 269 406.05
	Netto Aufwand		32 992 431.70		31 523 350.-		30 308 303.50
60	Sanitätsdirektion	38 320 090.-	21 347 695.50	36 570 380.-	20 928 235.-	34 187 389.80	19 877 869.60
	Netto Aufwand		16 972 394.50		15 642 145.-		14 309 520.20
65	Fürsorgedirektion	1 357 990.20	456 895.75	1 218 700.-	427 200.-	780 902.95	367 557.45
	Netto Aufwand		901 094.45		791 500.-		413 345.50
70	Forstdirektion	1 801 343.25	187 383.95	2 078 000.-	372 000.-	1 892 141.85	278 159.95
	Netto Aufwand		1 613 959.30		1 706 000.-		1 613 981.90
75	Landwirtschaftsdirektion	11 138 093.50	9 653 946.85	10 624 800.-	9 120 000.-	10 391 628.80	9 018 743.50
	Netto Aufwand		1 484 146.65		1 504 800.-		1 372 885.30
80	Direktion des Innern	19 231 428.30	11 427 905.70	17 311 652.-	10 283 379.-	16 386 691.30	9 973 269.05
	Netto Aufwand		7 803 522.60		7 028 273.-		6 413 422.25
90	Teuerungen			4 415 000.-			
	Netto Aufwand				4 415 000.-		
95	Beamten- u. Lehrerversicherungskasse			500 000.-			
	Netto Aufwand				500 000.-		

II. Investitionsrechnung

	Rechnung 1991		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	5 389 269.45		390 000.--		639 321.05	
10 Staatskasse.	5 500 000.--					
12 Informatik und Organisation EDV	389 269.45		390 000.--		639 321.05	
35 Militärdirektion	1 249 331.--	458 249.--	1 649 000.--	860 000.--	1 503 493.35	807 412.--
35 Zivilschutzbauten	1 049 331.--	458 249.--	1 649 000.--	860 000.--	1 503 493.35	807 412.--
55 Kulturgüterschutzraum Buchholz	200 000.--					
40 Baudirektion	28 393 137.51	14 791 819.57	24 192 250.--	10 545 000.--	21 238 244.58	9 029 551.63
10 Verwaltungsliegenschaften	5 092 535.85		3 602 330.--		828 290.--	
20 Kantonsstrassen	10 039 517.55	7 853 701.70	9 755 760.--	6 150 000.--	8 201 054.65	3 268 669.35
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen.	2 917 154.11	2 816 239.87	1 197 360.--	1 012 000.--	2 475 834.28	2 067 324.48
28 Radroute Linthal-Bilten	158 288.70		200 000.--		224 037.20	
50 Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis	258 300.--		258 300.--			
70 Gewässerschutz	6 582 228.65	2 755 963.--	5 610 500.--	1 700 000.--	6 373 458.85	2 526 003.--
80 Wasserbauten.	1 377 106.80	632 745.--	2 118 000.--	923 000.--	1 159 833.25	477 100.--
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 171 279.60	702 881.60	1 150 000.--	650 000.--	1 258 215.80	690 454.80
50 Erziehungsdirektion.	3 214 087.35		4 326 000.--		2 570 619.55	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung.	639 000.--		582 000.--		851 382.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	90 717.15		150 000.--		50 869.95	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich	104 000.--		104 000.--			
45 Schulhausbauten	2 289 669.--		3 400 000.--		1 668 367.60	
50 Erweiterung Gewerbl. Berufsschule	90 701.20					
65 Technikum Rapperswil			90 000.--			
60 Sanitätsdirektion	3 008 715.55		4 623 290.--		5 289 660.70	
46 Höhenklinik Braunwald	248 952.90		272 290.--		847 115.15	
80 Kantonsspital	2 641 741.35		4 151 000.--		4 439 158.75	
82 Schwesternunterkünfte	56 326.85		200 000.--		3 386.80	
83 Hydraulikwerkzeuge.	61 694.45					
65 Fürsorgedirektion.	530 144.30		1 000 000.--		1 345 673.35	
80 Baubeiträge an Altersheime	530 144.30		1 000 000.--		1 245 673.35	
81 Baubeitrag Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil					100 000.--	

	Rechnung 1991		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
70 Forstdirektion	24 356 496.95	12 179 741.15	25 513 000.--	12 904 000.--	24 138 182.85	12 655 382.75
10 Verbauungen und Aufforstungen	2 472 790.55	1 548 735.45	2 622 000.--	1 686 000.--	1 520 208.35	1 071 901.45
11 Waldwege und Waldstrassen	1 400 278.40	692 338.70	1 167 000.--	535 000.--	2 081 182.30	999 055.30
12 Waldbauprojekte	5 676 615.35	3 737 904.--	6 334 000.--	4 097 000.--	4 661 454.20	3 592 448.--
30 Amt für Umweltschutz	703 551.05		1 200 000.--	300 000.--		
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	14 103 261.60	6 200 763.--	14 190 000.--	6 286 000.--	15 875 338.--	6 991 978.--
75 Landwirtschaftsdirektion	3 290 164.40	1 718 136.--	3 300 000.--	1 700 000.--	3 140 950.--	1 643 097.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 290 164.40	1 718 136.--	3 300 000.--	1 700 000.--	3 140 950.--	1 643 097.--
80 Direktion des Innern	512 000.--	122 815.--	500 000.--	35 000.--	688 700.--	36 940.--
40 Investitionshilfedarlehen	512 000.--	122 815.--	500 000.--	35 000.--	688 700.--	36 940.--

Zusammenstellung

	Rechnung 1991		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	69 943 346.51	29 270 760.72	65 493 540.--	26 044 000.--	60 554 845.43	24 172 383.38
Zunahme der Nettoinvestition		40 672 585.79		39 449 540.--		36 382 462.05
20 Finanzdirektion	5 389 269.45		390 000.--		639 321.05	
Netto Ausgaben		5 389 269.45		390 000.--		639 321.05
35 Militärdirektion	1 249 331.--	458 249.--	1 649 000.--	860 000.--	1 503 493.35	807 412.--
Netto Ausgaben		791 082.--		789 000.--		696 081.35
40 Baudirektion	28 393 137.51	14 791 819.57	24 192 250.--	10 545 000.--	21 238 244.58	9 029 551.63
Netto Ausgaben		13 601 317.94		13 647 250.--		12 208 692.95
50 Erziehungsdirektion.	3 214 087.35		4 326 000.--		2 570 619.55	
Netto Ausgaben		3 214 087.35		4 326 000.--		2 570 619.55
60 Sanitätsdirektion	3 008 715.55		4 623 290.--		5 289 660.70	
Netto Ausgaben		3 008 715.55		4 623 290.--		5 289 660.70
65 Fürsorgedirektion.	530 144.30		1 000 000.--		1 345 673.35	
Netto Ausgaben		530 144.30		1 000 000.--		1 345 673.35
70 Forstdirektion	24 356 496.95	12 179 741.15	25 513 000.--	12 904 000.--	24 138 182.85	12 655 382.75
Netto Ausgaben		12 176 755.80		12 609 000.--		11 482 800.10
75 Landwirtschaftsdirektion	3 290 164.40	1 718 136.--	3 300 000.--	1 700 000.--	3 140 950.--	1 643 097.--
Netto Ausgaben		1 572 028.40		1 600 000.--		1 497 853.--
80 Direktion des Innern	512 000.--	122 815.--	500 000.--	35 000.--	688 700.--	36 940.--
Netto Ausgaben		389 185.--		465 000.--		651 760.--

	1. Jan 1991	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1991
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
III. Bestandesrechnung				
1. Aktiven	206 423 275.36	10 489 577.80		216 912 853.16
FINANZVERMÖGEN	106 416 718.28	11 492 936.85		94 923 781.43
10 Flüssige Mittel	7 955 433.90		5 406 617.17	2 548 816.73
100 Kassa	18 867.15		9 078.70	9 788.45
101 Postcheck	3 664 331.80		876 612.12	2 787 719.68
102 Bankguthaben	4 272 234.95		4 520 926.35	— 248 691.40
11 Guthaben	77 562 758.43		9 079 675.73	68 483 082.70
111 Kontokorrente	2 403 048.63		5 955 461.13	— 3 552 412.50
112 Steuerguthaben	46 103 686.25	3 737.25		46 107 423.50
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	946 000.--	2 703 011.45		3 649 011.45
115 Debitoren	15 972 437.30	3 979 479.55		19 951 916.85
116 Festgelder	9 450 000.00		9 450 000.00	—
119 Übrige Guthaben	2 687 586.25		360 442.85	2 327 143.40
12 Anlagen	19 981 808.--	333 480.--		20 315 288.--
120 Festverzinsliche Wertpapiere	15 358 300.--		510 800.--	14 847 500.--
122 Darlehen, Hypotheken	12 000.--			12 000.00
123 Liegenschaften	4 611 507.--	844 280.--		5 455 787.--
129 Übrige	1.--			1.--
13 Transitorische Aktiven	916 717.95	2 659 876.05		3 576 594.--
139 Übrige	916 717.95	2 659 876.05		3 576 594.--
VERWALTUNGSVERMÖGEN	100 006 557.08	21 982 514.65		121 989 071.73
14 Sachgüter	16 093 862.50	9 039 182.20		25 133 044.70
141 Tiefbauten	5 200 000.--	1 600 001.--		6 800 001.--
143 Hochbauten	10 854 648.70	7 248 331.65		18 102 980.35
145 Waldungen	1.--			1.--
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.--	199 999.--		200 001.--
147 Vorräte	39 210.80		9 149.45	30 061.35
15 Darlehen	53 630 853.08	6 336 714.65		59 967 567.73
152 Gemeinden	1 156 470.--	389 185.--		1 545 655.--
153 Eigene Anstalten	38 371 839.13	5 868 879.35		44 240 718.48
154 Gemischtwirtsch. Unternehmen	13 605 006.--	100 800.--		13 705 806.--
155 Private Institutionen	82 037.95		13 335.--	68 702.95
156 Private Haushalte	415 500.--		8 814.70	406 685.30
16 Investitionsbeiträge	30 281 841.50	6 606 617.80		36 888 459.30
162 Gemeinden	24 232 625.35	6 219 113.90		30 451 739.25
164 Gemischtwirtsch. Unternehmen	100 001.--		99 999.--	2.--
165 Private Institutionen	4 149 215.15		462 497.10	3 686 718.05
166 Private Haushalte	1 800 000.--	950 000.--		2 750 000.--

	1. Jan 1991	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1991
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Passiven	206 423 275.36	10 489 577.80		216 912 853.16
FREMDKAPITAL	155 405 858.35	10 414 805.61		165 820 663.96
20 Laufende Verpflichtungen	59 825 945.44		8 667 095.79	51 158 849.65
200 Kreditoren	59 170 523.37		8 749 275.77	50 421 247.60
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	238 174.10			238 174.10
205 Durchlaufende Beiträge	417 247.97	82 179.98		499 427.95
21 Kurzfristige Schulden	3 677 279.51	781 086.16		4 458 365.67
211 Gemeinwesen	3 672 279.51	781 086.16		4 453 365.67
219 Übrige	5 000.00			5 000.00
22 Mittel- und langfristige Schulden	29 200 000.--	13 300 000.--		42 500 000.--
221 Schuldscheine	29 200 000.--	13 300 000.--		42 500 000.--
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	36 831 152.05	1 810 466.15		38 641 618.20
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds	36 831 152.05	1 810 466.15		38 641 618.20
24 Rückstellungen	20 990 318.99	685 733.55		21 676 052.54
240 Rückstell. der laufenden Rechnung	9 746 566.10		815 281.--	8 931 285.10
241 Rückstell. der Investitionsrechnung	11 243 752.89	1 501 014.55		12 744 767.44
25 Transitorische Passiven	4 881 162.36	2 504 615.54		7 385 777.90
259 Übrige	4 881 162.36	2 504 615.54		7 385 777.90
EIGENKAPITAL	51 017 417.01	74 772.19		51 092 189.20
29 Kapital	51 017 417.01	74 772.19		51 092 189.20
290 Steuerreserven	39 988 162.04			39 988 162.04
291 Freie Reserven	235 885.96			235 885.96
292 Vorschlag	10 793 369.01	74 772.19		10 868 141.20
Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz				
Art. 26 Abs.6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal				4 707 183.--
Region Sarganserland/Walensee				945 563.--
Total Kanton				5 652 746.--

IV. Fonds und Stiftungen

Anlässlich der Beratung der Staatsrechnung 1987 nahm der Landrat vom Bericht der landrätlichen Finanzkommission Kenntnis, der im wesentlichen die Auflösung oder Zusammenlegung jener Fonds, deren Zweckbestimmung nicht mehr zeitgemäss ist, verlangte.

Der Regierungsrat hat am 5. November 1991 (§ 783) diesem Anliegen entsprochen und im Einvernehmen mit den betroffenen Direktionen beschlossen,

- den «Kantonalen Freibettenfonds» und den «Brigitte-Kundert-Fonds» zum «Brigitte-Kundert-Freibettenfonds» zusammenzulegen;
- den «Fonds für Radiumbehandlung» aufzuheben und dessen Vermögen in den «Apparatefonds des Kantonsspitals» zu übertragen;
- den «Fonds für künstliche Gliedmassen» aufzuheben und dessen Vermögen in den «Brigitte-Kundert-Freibettenfonds» zu überführen;
- den «Landesarmenreservefonds» aufzuheben und in den «A. Bremicker-Fonds» zu überführen;
- die «Jost-Kubli-Stiftung» aufzuheben und das Vermögen gemäss vorgeschriebenem Schlüssel auf die verschiedenen Bezüger aufzuteilen;
- die «Elmer-Stiftung» aufzuheben und das Vermögen der evangelischen Kirchgemeinde Glarus-Riedern für soziale Zwecke zuzuweisen;
- den «Kantonalen Stipendienfonds» aufzuheben und in den «Marty'schen Stipendienfonds» zu überführen;
- den Fonds «Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung» aufzuheben und in den «Marty'schen Stipendienfonds» zu überführen;
- den «Kadettenfonds» aufzuheben und die Militärdirektion zu beauftragen, das Vermögen für die Beschaffung von Sportwaffen und Zubehör einzusetzen und diese geeigneten Vereinen für die Ausbildung von Jungschützen zur Verfügung zu stellen;
- den «Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt» aufzuheben und das Vermögen in den «Sport-Toto-Fonds» zu überführen;
- den «Unterstützungsfonds für Plattenbergarbeiter» durch eine einmalige Auszahlung an den letzten Bezüger oder, falls dieser vorverstorben sein sollte, an das Plattenbergmuseum aufzulösen.

A) Abrechnungen der aufgelösten bzw. übertragenen Fonds

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1991	31. Dez. 1991
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Brigitte-Kundert-Fonds			426 867.75	
Zinsen		23 306.95		
Zunahme	23 306.95		23 306.95	450 174.70
Übertrag auf Brigitte-Kundert-Freibettenfonds				450 174.70
Vermögen am 31. Dezember 1991				---
2. Fonds für Radiumbehandlung			35 457.--	
Zinsen		1 935.95		
Zunahme	1 935.95		1 935.95	37 392.95
Übertrag auf Apparatefonds Kantonsspital				37 392.95
Vermögen am 31. Dezember 1991				---
3. Fonds für künstliche Gliedmassen			113 141.30	
Zinsen		7 132.90		
Zunahme	7 132.90		7 132.90	120 274.20
Übertrag auf Brigitte-Kundert-Freibettenfonds				120 274.20
Vermögen am 31. Dezember 1991				---
4. Fonds für ein Erholungsheim			277 829.25	
Auszahlung an Gemeinnützige Gesellschaft*	277 829.25			
Vermögen am 31. Dezember 1991				---
*LGB 1985 RRB 89/208/1991				
5. Landesarmenreservfonds.			196 429.75	
Zinsen		10 725.05		
Übertrag auf Konto 6510.480.00	10 725.05			
Zunahme/Abnahme	10 725.05	10 725.05	196 429.75	
Übertrag auf Bremicker-Fonds				196 429.75
Vermögen am 31. Dezember 1991				---
6. Jost-Kubli-Stiftung			23 689.20	
Zinsen		1 258.10		
1991-er Rentenanteile	24 947.30			
Abnahme		23 689.20		-23 689.20
Vermögen am 31. Dezember 1991				---

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1991	31. Dez. 1991
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Elmer-Stiftung			7 512.55	
Zinsen		410.20		
Zunahme	410.20		410.20	7 922.75
Auszahlung an Evangelische Kirchgemeinde Glarus-Riedern				7 922.75
Vermögen am 31. Dezember 1991				--
8. Kantonaler Stipendienfonds			188 094.40	
Zinsen		8 903.05		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		161.70		
Zunahme	9 064.75		9 064.75	197 159.15
Übertrag in den Marty'schen Stipendienfonds				197 159.15
Vermögen am 31. Dezember 1991				--
9. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			99 778.75	
Zinsen		5 447.90		
Zunahme	5 447.90		5 447.90	105 226.65
Übertrag auf den Marty'schen Stipendienfonds				105 226.65
Vermögen am 31. Dezember 1991				--
10. Kadettenfonds			17 366.40	
Zinsen		948.20		
Zunahme	948.20		948.20	18 314.60
Übertrag auf Rückstellungskonto (Kto. 240.14)				18 314.60
Vermögen am 31. Dezember 1991				--
11. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			220 135.20	
Zinsen		12 019.40		
Zunahme	12 019.40		12 019.40	232 154.60
Übertrag auf Sport-Toto-Fonds				232 154.60
Vermögen am 31. Dezember 1991				--

B) Bereinigte Fonds gemäss RRB § 783 vom 5. 11. 1991

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1991	31. Dez. 1991
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 451 233.95	
Zinsen		138 765.70		
Beiträge	92 217.50			
	92 217.50	138 765.70		
Zunahme	46 548.20		46 548.20	
Vermögen am 31. Dezember 1991				2 497 782.15
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummfürsorge			58 235.90	
Zinsen		2 997.40		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 997.40		
Zunahme	2 697.40		2 697.40	
Vermögen am 31. Dezember 1991				60 933.30
3. Krankenhausfonds			431 724.35	
Zinsen		23 572.15		
Anschaffungen	--			
	23 572.15		23 572.15	
Zunahme				
Vermögen am 31. Dezember 1991				455 296.50
4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds			827 549.10	
Zinsen		42 706.65		
An das Kantonsspital	83 834.60			
Übertrag Saldo Brig.-K.-Fonds		450 174.70		
Übertrag Saldo-Fonds für künstliche Gliedmassen		120 274.20		
	83 834.60	613 155.55		
Zunahme	529 320.95		529 320.95	
Vermögen am 31. Dezember 1991				1 356 870.05
5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			7 040.10	
Zinsen		283.40		
Beiträge	3 700.--			
	3 700.--	283.40		
Abnahme		3 416.60	3 416.60	
Vermögen am 31. Dezember 1991				3 623.50
6. Militärunterstützungsfonds.			405 533.40	
Bussenanteile		15 020.--		
Zinsen		21 883.85		
		36 903.85		
Zunahme	36 903.85		36 903.85	
Vermögen am 31. Dezember 1991				442 437.25

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1991	31. Dez. 1991
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Arbeitslosenfürsorgefonds			8 937 815.45	
Zinsen		453 301.30		
Beiträge gem. Gesetz für einkommensschwache Eltern	9 606.55			
	9 606.55	453 301.30		
Zunahme	443 694.75		443 694.75	
Vermögen am 31. Dezember 1991				9 381 510.20
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			971 645.40	
Zinsen		53 051.85		
		53 051.85		
Zunahme	53 051.85		53 051.85	
Vermögen am 31. Dezember 1991				1 024 697.25
9. Marty'scher Stipendienfonds			689 245.90	
Zinsen		40 589.55		
Zunahme	40 589.55			
Übertrag Saldo von Kantonalem Stipendienfonds				729 835.45
Übertrag Saldo von Zinsen der Marty-Stiftung				197 159.15
				105 226.65
Vermögen am 31. Dezember 1991				1 032 221.25
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			170 189.05	
Zinsen		8 926.05		
Aufwendungen	3 201.25			
	3 201.25	8 926.05		
Zunahme	5 724.80		5 724.80	
Vermögen am 31. Dezember 1991				175 913.85
11. Aufforstungsfonds			374 438.30	
Zinsen		20 444.35		
		20 444.35		
Zunahme	20 444.35		20 444.35	
Vermögen am 31. Dezember 1991				394 882.65
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus			2 187 480.70	
Zinsen		144 451.20		
Aufwendungen	85 605.15			
	85 605.15	144 451.20		
Zunahme	58 846.05		58 846.05	
Vermögen am 31. Dezember 1991				2 246 326.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1991	31. Dez. 1991
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. A. Bremicker-Fonds			613 156.35	
Zinsen		28 205.75		
Beiträge	100 000.--			
	100 000.--	28 205.75		
Abnahme		71 794.25	71 794.25	
Übertrag Saldo Landesarmenreservefonds .				541 362.10
Vermögen am 31. Dezember 1991				196 429.75
				737 791.85
14. Hans-Streiff-Stiftung				
Stiftungsvermögen 31. Dez. 1991:				
Fr. 2 329 046.63				
Verwendbare Zinsen			665 425.45	
Zinsen		137 014.60		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
	16 800.--	137 014.80		
Zunahme	120 214.60		120 214.60	
Vermögen am 31. Dezember 1991				785 640.05
15. Tierseuchenfonds			1 119 651.35	
Zinsen		59 534.95		
Viehsteuer		46 649.45		
Viehhandelspatente		7 670.--		
Verkehrsscheine		18 319.50		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		761.50		
Kantonsbeitrag pro 1991		--		
Übertrag von Tierkörpersammelstelle		14 902.--		
Aufwendungen	83 525.25			
	83 525.25	147 837.40		
Zunahme	64 312.15		64 312.15	
Vermögen am 31. Dezember 1991				1 183 963.50
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden			300 372.35	
Zinsen		18 086.35		
Zunahme	18 086.35		18 086.35	
Vermögen am 31. Dezember 1991				318 458.70
17. Fremdenverkehrsfonds			150 785.35	
Zinsen		6 190.55		
80 % der Wirtschaftspatente		88 806.40		
Zuwendungen für Verkehrswesen	84 822.--			
	84 822.--	94 996.95		
Zunahme	10 174.95		10 174.95	
Vermögen am 31. Dezember 1991				160 960.30

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1991	31. Dez. 1991
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus .			290 988.--	
Zinsen		12 280.85		
Übertrag aus Kto. 6565.380.00		9 976.75		
Beitrag an Lihn, Filzbach.	132 128.50			
	132 128.50	22 257.60		
Abnahme		109 870.90	109 870.90	
Vermögen am 31. Dezember 1991				181 117.10
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			4 375 021.50	
Zinsen.		212 771.85		
Aufwendungen	61 246.15			
	61 246.15	212 771.85		
Zunahme	151 525.70		151 525.70	
Vermögen am 31. Dezember 1991				4 526 547.20
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder . .			95 519.90	
Zinsen.		5 051.60		
Aufwendungen	6 000.--			
	6 000.--	5 051.60		
Abnahme		948.40	948.40	
Vermögen am 31. Dezember 1991				94 571.50

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1991	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 497 782.15	1 314 000.--	1 183 782.15
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummförsorge	60 933.30	30 000.--	30 933.30
3. Krankenhausfonds	455 296.50		455 296.50
4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds	1 356 870.05	315 000.--	1 041 870.05
5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	3 623.50		3 623.50
6. Militärunterstützungsfonds	442 437.25	160 000.--	282 437.25
7. Arbeitslosenfürsorgefonds	9 381 510.20	5 200 000.--	4 181 510.20
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	1 024 697.25		1 024 697.25
9. Marty'scher Stipendienfonds	1 032 221.25	150 000.--	882 221.25
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule	175 913.85	175 913.85	
11. Aufforstungsfonds	394 882.65		394 882.65
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus	2 246 326.75	2 150 000.--	96 326.75
13. A. Bremicker-Fonds	737 791.85	445 000.--	292 791.85
14. Hans-Streiff-Stiftung	785 640.05	59 122.--	726 518.05
15. Tierseuchenfonds	1 183 963.50		1 183 963.50
16. Legat Rosa Hefti sel.	318 458.70	105 603.--	212 855.70
17. Fremdenverkehrsfonds	160 960.30		160 960.30
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus.	181 117.10		181 117.10
19. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	4 526 547.20	2 337 500.--	2 189 047.20
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	94 571.50		94 571.50
	27 061 544.90	12 442 138.85	14 619 406.05

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1991		886 322.54
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		1 179 509.20
		2 065 831.74
Beiträge:		
Musik, Theater	221 470.30	
Film, Video	5 000.--	
Bildende Kunst	48 053.35	
Literatur	78 313.--	
Wissenschaft	18 775.--	
Museen, Ausstellungen	384 525.60	
Regionen und Vereine (Kulturelles)	26 757.65	
Restaurierung und Anschaffung von Gemälden für Kanton	14 837.50	
CH 91	13 677.70	
Diverses	5 700.--	
Soziale Zwecke	346 574.--	1 163 684.10
Stand 31. Dezember 1991		902 147.64

2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1991		220 633.55
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus		257 860.--
Zuweisung Fonds Zwangsarbeitsanstalt*)		232 154.60
		710 648.15
Auszahlungen:		
Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	114 100.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte	133 450.--	
Sportanlagen	27 070.15	274 620.15
Stand 31. Dezember 1991		436 028.--

3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1991		1 178 482.15
Einlagen:		
a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a)		500 000.--
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12.1 b)		--
c) Bussen (NHG 16.2)		--
Beiträge:		
a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2)	464 481.60	
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3)	--	
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13)	20 000.--	484 481.60
Stand 31. Dezember 1991		1 194 000.55

*) Siehe Bemerkung IV. Fonds und Stiftungen

V. Versicherungskassen

Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

**15. Jahresrechnung
für den eidgenössischen Ausgleichsfonds
der Arbeitslosenversicherung pro 1991
(1. Januar 1991 bis 31. Januar 1992)**

I. Betriebsrechnung

Aufwand

Entschädigungen an Arbeitslose	1 697 365.95
Kurzarbeitsentschädigung	2 479 448.35
Schlechtwetterentschädigung	28 970.--
Insolvenzentschädigung	41 316.30
Verwaltungskostenentschädigung	127 656.45
Gerichts- und Verfahrenskosten.	730.30
Insolvenz Abschreibungen	34 779.50
Übrige Aufwendungen	2 772.35
Vorschlag	611 969.75

Ertrag

Vorschüsse Ausgleichsfonds	4 950 000.--
Zinserträge.	24 444.70
Akt. Insolvenzenschädigungen	41 316.30
Übrige Erträge	9 247.95

5 025 008.95	5 025 008.95
--------------	--------------

II. Bilanz

Aktiven

Bankkontokorrent	1 181 110.75
Verrechnungssteuerguthaben.	8 555.70
Insolvenz Forderungen.	47 101.45
Forderungen AVIG Art. 29	15 412.20
Mobilien	2 000.--
EDV-Geräte.	14 215.60
Transitorische Aktiven	9 246.95

Passiven

Rückstellung Haftungsrisikoverg.	2 772.35
Transitorische Passiven	113 841.65
Rückstellungen AVIG Art. 29	15 412.20

1 277 642.65	132 026.20
--------------	------------

Betriebskapital per 1.1. 91 = Fr. 533 646.70

	1 145 616.45
--	--------------

1 277 642.65	1 277 642.65
--------------	--------------

Rechnungsjahr gem. Weisung BIGA: Neu vom
1. Februar bis 31. Januar.
Die vorliegende Rechnung umfasst deshalb den
Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 31. Januar 1992.

28. Februar 1992 / P. Baumgartner

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1991

(1. Februar 1991 — 31. Januar 1992)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge		36 547 683.20
Verzugszinsen		50 656.95
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . .		45 820.95
ALV-Beiträge		1 192 370.--
		37 836 531.10

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		51 138 171.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		9 093 701.05
Hilfsmittel der AHV.		28 665.--
AHV-Durchführungskosten.		--
IV-Durchführungskosten		530 929.45
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige. . .		1 640 498.45
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer.	54 160.--	
– Bergbauern	903 891.05	958 051.05
ALV-Durchführungskosten		34 630.--
		63 424 646.--

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen		63 424 646.--
Die Einnahmen betragen		37 836 531.10

Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds

25 588 114.90

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1991 — 31. Januar 1992)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . .		678 140.20
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		590 556.95
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		184 389.55
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . .		140 582.20
Übrige Einnahmen.		140 644.45
		1 734 313.35

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	987 720.65
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung.	122 863.95
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	70 800.--
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	2 340.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	64 154.--
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	155 418.--
EDV-Programm-Entwicklungskosten und Betriebskosten	85 382.--
Übriger Sachaufwand	134 515.90
Rückstellung für technische Investitionen	40 000.--
	1 663 194.50
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen.	1 663 194.50
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 734 313.35
Vorschlag pro 1991.	71 118.85
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	1 355 974.55
Kassa und Postcheck	1 279 438.40
Abrechnungspflichtige.	5 174 718.55
Verrechnungssteuern und Debitoren.	30 035.40
Transitorische Aktiven	--
	7 840 166.90
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	4 722 834.58
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	617 017.--
Familienausgleichskasse (FAK)	589 582.82
Allgemeine Rückstellungen	120 000.--
Rückstellung für technische Einrichtungen	101 653.60
Rückstellung für Rückerstattung von VK-Zuschüssen	150 000.--
Reserven	1 090 390.05
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	244 000.--
Schadenersatzforderungen	120 997.70
Nicht zustellbare Auszahlungen	--
Wartekonto FAK/EO-Gutschriften	12 572.30
	7 769 048.05
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	7 840 166.90
Die Passiven betragen.	7 769 048.05
Vorschlag in laufender Rechnung	71 118.85
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1991.	1 245 190.05
./.. Rückerstattung Verwaltungskostenzuschüsse 1990	154 800.--
Vorschlag im Jahre 1991	71 118.85
	1 161 508.90
Reserven am 31. Januar 1992	

	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben		
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV		
(1. Januar 1991 – 31. Dezember 1991)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten		7 525 618.--
abzüglich Jubiläumszulage, die ausschliesslich vom Bund übernommen wurde		548 100.--
		6 977 518.--
abzüglich Beitrag des Bundes 23%		1 604 829.15
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		5 372 688.85
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*2 686 344.45
zu Lasten des Kantons		2 686 344.40
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 895 448.15 zu Lasten Ortsgemeinden und $\frac{2}{3}$ = Fr. 1 790 896.30 zu Lasten Fürs'gemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	124 076.55	
Sachaufwand	56 557.50	180 634.05
2. Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge		3 755.50
Im Gesamten zu Lasten des Kantons		184 389.55
3. Familienausgleichskasse		
Einnahmen		
FAK-Beiträge		9 072 711.90
Zinserträge		265 180.05
Total		9 337 891.95
Ausgaben		
Kinderzulagen		9 141 747.85
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand)		173 668.75
Total		9 315 416.60
Abschlussergebnis		
Einnahmen		9 337 891.95
Ausgaben		9 315 416.60
Ertragszuwachs		22 475.35
Vermögen		
Stand am 1. Februar 1991		5 247 233.77
Schuldsaldo KK GKB*		66 420.05
Vermögenszunahme		22 475.35
Stand am 31. Januar 1992		5 336 129.17
*Fr. 66 420.05 z. u. Lasten, weil am 27. 1. '92 bereits eine Belastung Valuta 10. 2. '92 erfolgte (Liberierung).		
Erwerbsersatzleistung f. einkommensschw. Eltern (1. September bis 31. Januar 1992)		
Ausgaben		
Erwerbsersatzleistungen		9 606.55
Einführungs- und Verwaltungskosten		7 668.10
Zu Lasten des Kant. Fonds der Arbeitslosenfürsorge.		17 274.65

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

RECHNUNG 1991

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen 68 812.60

Ausgaben

1. Invalidenrenten 3 260.--
 2. Altersrenten 61 900.--
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapital 6 429.65
 4. Alterskapital 118 075.--
 5. Verwaltungskosten 25 000.--
 6. Bankgebühren 993.20
 7. PTT-Gebühren, Porti, Telefon 1 723.90
 8. Drucksachen, Büromaterial, Mieten, etc. 4 250.--

221 631.75

Ausgaben 221 631.75

Einnahmen 68 812.60

Mehrausgaben 152 819.15

II. Bilanz per 31. Dezember 1991

Wertschriften 1 250 000.--
 Guthaben Verrechnungssteuer 24 084.50
 Glarner Kantonalbank Glarus Kontokorrent 158 357.--

Deckungskapital per 1. Januar 1991 1 578 602.65
 abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 152 819.15

Technisches Deckungskapital
 per 31. Dezember 1991 1 425 783.50
 Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 6 658.--

1 432 441.50 1 432 441.50

VI. Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1991 der Gebäudeversicherung			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Prämien	8 234 349.80		
./ Stempelsteuern	392 111.50	7 842 238.30	
Kapital- und Liegenschaftserträge		1 324 149.95	
Verschiedene Einnahmen		704.10	9 167 092.35
Aufwand			
Feuerschäden	1 292 510.45		
./ Anteil Rückversicherung	363 101.60	929 408.85	
Elementarschäden	1 069 156.20		
./ Anteil Rückversicherung	555 205.75	513 950.45	
Prämien Rückversicherung		1 813 246.60	
Einlage Erdbebenpool		150 000.--	
Beitrag Feuerschutzfonds		1 183 000.--	
Beitrag Kulturschadenfonds		78 820.--	
Personalkosten		442 402.40	
Verwaltungskosten		295 045.35	
Abschreibung Immobilien		50 000.--	
Zuweisung Schadenausgleichsreserve		400 000.--	
Verzinsung Reservefonds		1 450 000.--	
Zuweisung Reservefonds		1 850 000.--	
Aufwand		9 155 873.65	
Ertrag		9 167 092.35	
Ertragsüberschuss		11 218.70	9 167 092.35
II. Bilanz per 31. Dezember 1991			
Aktiven			
Liquide Mittel		1 554 598.--	
Forderungen		756 535.65	
Wertschriften		31 563 360.--	
Immobilien und Mobilien		100 001.--	33 974 494.65
Passiven			
Pendente Schadenfälle	4 145 611.10		
./ Anteil Rückversicherung	1 246 000.--	2 899 611.10	
Verpflichtungen		784 162.--	
Rückstellungen		300 000.--	
Schadenausgleichsreserve		3 000 000.--	
Reservefonds		26 950 000.--	
Vortragskonto		40 721.55	33 974 494.65

Jahresrechnung 1991 Wettbewerbsversicherung

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien	3 027 365.30		
./ Stempelsteuern	140 994.20	2 886 371.10	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung		324 550.65	
Kapital- und Liegenschaftserträge		767 142.10	
Verschiedene Einnahmen		11 144.55	3 989 208.40

Aufwand

Feuerschäden	60 587.70		
./ Anteil Rückversicherung	23 248.85	37 338.85	
Elementarschäden	117 151.25		
./ Anteil Rückversicherung	38 274.25	78 877.--	
Schäden Spezialbranchen	445 189.10		
./ Anteil Rückversicherung	228 444.05	216 745.05	
Prämien Rückversicherung		949 112.45	
Beitrag Feuerschutzfonds		58 000.--	
Personalkosten		501 312.70	
Verwaltungskosten		165 061.05	
Abschreibungen auf Immobilien		500 000.--	
Rückstellungen		80 000.--	
Zuweisung Schadenausgleichsreserve		200 000.--	
Verzinsung Reservefonds		550 000.--	
Zuweisung an Reservefonds		650 000.--	
Aufwand		3 986 447.10	
Ertrag		3 989 208.40	
Ertragsüberschuss		2 761.30	3 989 208.40

II. Bilanz per 31. Dezember 1991

Aktiven

Liquide Mittel		15 682.25	
Forderungen		243 603.90	
Wertschriften		11 049 580.--	
Immobilien und Mobilien		2 450 002.--	13 758 868.15

Passiven

Pendente Schadenfälle	174 800.--		
./ Anteil Rückversicherung	65 000.--	109 800.--	
Verpflichtungen		647 894.30	
Rückstellungen		360 000.--	
Schadenausgleichsreserve		2 600 000.--	
Reservefonds		10 000 000.--	
Vortragskonto		41 173.85	13 758 868.15

Jahresrechnung 1991 des Kulturschadenfonds

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Beitrag Glarner Sachversicherung		78 820.--	
Landesbeitrag		23 646.--	
Kapitalertrag		80 120.--	182 586.--

Aufwand

Schäden	288 220.65		
./ Beitrage Schweiz. Fonds.	19 920.--	268 300.65	
Personalkosten		19 501.95	
Verwaltungskosten		5 842.15	
Aufwand		293 644.75	
Ertrag		182 586.--	
Mehraufwand		111 058.75	182 586.--

II. Bilanz per 31. Dezember 1991

Aktiven

Liquide Mittel		79 539.90	
Forderungen		15 188.25	
Wertschriften		1 442 925.--	1 537 653.15

Passiven

Pendente Schadenfalle		235 000.--	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1991	1 413 711.90		
Ruckschlag 1991	111 058.75		
Stand am 31. Dezember 1991		1 302 653.15	1 537 653.15

Jahresrechnung 1991 des Feuerschutzfonds

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Beiträge Glarner Sachversicherung		1 241 000.--	
Beiträge private Feuerversicherer		166 051.95	
Kapitalertrag		89 454.--	
Verschiedene Einnahmen		11 600.--	1 508 105.95

Aufwand

Vorbeugender Brandschutz.		72 433.85	
Wasserversorgungen		257 469.50	
Feuerwehrwesen		231 603.45	
Personalkosten		465 798.10	
Verwaltungskosten		64 655.75	
Aufwand		1 091 960.65	
Ertrag		1 508 105.95	
Ertragsüberschuss		416 145.30	1 508 105.95

II. Bilanz per 31. Dezember 1991

Aktiven

Liquide Mittel		190 587.05	
Forderungen		15 522.50	
Wertschriften		1 397 250.--	1 603 359.55

Passiven

Verpflichtungen		947 078.65	
Reserven			
Stand am 1. Januar 1991	240 135.60		
Ertragsüberschuss 1991	416 145.30		
Stand am 31. Dezember 1991		656 280.90	1 603 359.55

VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

		Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1991			
Erfolgsrechnung			
Zinsertrag			118 449 952.92
Zinsaufwand			110 335 699.74
Zinsensaldo			8 114 253.18
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere			239 117.04
Kommissionsertrag			5 578 899.50
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen			653 072.66
Wertschriftenertrag			11 560 436.19
Verschiedene Erträge			1 357 056.18
Bruttogewinn			27 502 834.75
Kommissionsaufwand	183 532.80		
Bankbehörden und Personal	8 687 564.--		
Beiträge	1 052 633.90		
Geschäfts- und Bürokosten	6 278 974.26		
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	5 614 791.90		21 817 496.86
Reingewinn			5 685 337.89
Gewinnvortrag des Vorjahres			56 948.25
Verfügbarer Reingewinn			5 742 286.14
Verwendung des Reingewinnes			
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 35 000 000.--			2 347 917.--
Einlage in den Reservefonds			1 000 000.--
Ablieferung an den Kanton			2 000 000.--
Ablieferung an die Ortsgemeinden			334 000.--
Vortrag auf neue Rechnung			60 369.14
			5 742 286.14

Bilanz per 31. Dezember 1991
(Nach Verwendung des Reingewinnes)

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	17 254 569.64	
Banken-Debitoren auf Sicht	13 179 981.38	
Banken-Debitoren auf Zeit	272 298 700.--	
Wechsel und Geldmarktpapiere	2 303 831.57	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	13 963 904.60	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	93 095 083.80	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	71 158 527.--	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	89 351 333.80	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	63 103 188.50	
Hypothekaranlagen	1 210 175 459.44	
Wertschriften	195 216 616.47	
Dauernde Beteiligungen	1.--	
Bankgebäude	1 850 000.--	
Andere Liegenschaften	11 600 000.--	
Sonstige Aktiven	40 931 615.11	
Banken-Kreditoren auf Sicht		101 931.05
Banken-Kreditoren auf Zeit		93 847 600.--
Kreditoren auf Sicht		65 170 058.64
Kreditoren auf Zeit		449 091 091.50
Spareinlagen		674 487 370.44
Depositen		96 647 686.14
Kassenobligationen		390 667 000.--
Obligationen-Anleihen		70 550 000.--
Pfandbriefdarlehen		87 200 000.--
Sonstige Passiven		107 039 705.40
Dotationskapital		40 000 000.--
Reservefonds		20 620 000.--
Gewinnvortrag		60 369.14
	2 095 482 812.31	2 095 482 812.31
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	1 291 812.40	
Gesamtbetrag der Ausland-Aktiven	39 645 247.88	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven		15 762 494.65
Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen		1 000 000.--
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		1 059 000.--
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen		1 291 812.40

VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.	
Betriebsrechnung 1991			
Aufwand			
Personalkosten	25 403 059.35		
Medizinischer Bedarf	2 812 843.50		
Lebensmittel	769 454.90		
Haushaltaufwand	277 122.25		
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	1 065 343.95		
Energie und Wasser	434 077.80		
Zinsen	3 240.--		
Büro- und Verwaltungsspesen	978 410.10		
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	326 704.40		
Ertrag			
Pflegetaxen		14 830 888.35	
Honoraranteile		2 456 525.85	
Medizinische Nebenleistungen		172 354.--	
Ambulante Behandlungen		2 283 842.80	
Übrige Erträge von Patienten		215 681.45	
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		82 894.35	
Erträge aus Leistungen an Personal		642 770.70	
Kantonsbeitrag 1991		11 385 298.75	
	32 070 256.25	32 070 256.25	
Bilanz per 31. Dezember 1991			
Aktiven			
Kassa	9 664.75		
Postcheck	345 233.16		
Bank	23 611.45		
Patienten-Debitoren	3 946 040.25		
Diverse Debitoren	47 208.85		
Verrechnungssteuer	4 897.95		
Vorräte	1 184 333.02		
Transitorische Aktiven	299 505.50		
Wertschriften / Fonds	318 078.86		
Passiven			
Lieferanten-Kreditoren		787 929.75	
Übrige Kreditoren		106 775.75	
Transitorische Passiven		226 896.90	
Eigenkapital		4 240 718.48	
Reserve, Rücklagen		498 912.20	
Fonds und Stiftungen		317 340.71	
	6 178 573.79	6 178 573.79	

IX. Bericht zur Staatsrechnung 1991

Die finanziellen Kennziffern

	R 1991	B 1991	R 1990
Laufende Rechnung			
– Ertragsüberschuss	74 772	–	63 025
– Aufwandüberschuss	–	5 093 134	–
Investitionsrechnung			
– Nettoinvestitionen	40 672 585 *)	39 449 540	36 382 462
Cash Flow			
– Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rückstellungen	21 206 094	10 000 316	29 486 793
Abschreibungen			
– Finanzvermögen	36 887	21 000	26 897
– Verwaltungsvermögen	19 538 452	13 387 950	28 363 164
Rückstellungen	1 920 731	1 684 500	2 033 707
Finanzierung			
– Finanzierungsüberschuss	–	–	–
– Finanzierungsfehlbetrag	21 059 361 *)	31 154 724	7 956 273

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

Laufende Rechnung

Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von 5,093 Mio. Franken ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 0,075 Mio. Franken. Das Ergebnis ist somit um 5,168 Mio. Franken besser als budgetiert. Auf der Aufwandseite machen sich die Sparmassnahmen bemerkbar und auf der Ertragsseite übertreffen die Steuereingänge die Budgetvorgaben.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen liegen nach Abzug der Erhöhung des Dotationskapitals der GKB um 5 Mio. Franken bei 35,7 Mio. Franken, somit um 3,7 Mio. Franken unter dem Budget.

Cash flow

Der Cash flow (Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rücklagen) ist die für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons wichtigste Kennziffer. Sie gibt an, wieviele Mittel für Abschreibungen und Rückstellungen erwirtschaftet wurden. Der Cash flow ist – vor allem wegen der höheren Steuereinnahmen – um 11,2 Mio. Franken höher ausgefallen als im Budget vorgesehen. Die Entwicklung des Cash flow sieht wie folgt aus:

	1987	1988	1989	1990	1991
Cash flow in Mio Franken	22.5	18.7	20.1	29.5	21.2

Abschreibungen

Dank dem erhöhten Cash flow konnten zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von rund 6,2 Mio. Franken gemacht werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen aus dem Bausteuervertrag liegen leicht unter dem Ergebnis der Rechnung 1990, jedoch 0,2 Mio. Franken über dem Budget.

Finanzierung

Der Finanzierungsfehlbetrag liegt bei 21,1 Mio. Franken; vorgesehen waren 31,2 Mio. Franken. Diese Kennziffer zeigt, welchen Betrag der Kanton durch Auflösung eigener Reserven oder durch Aufnahme fremder Mittel decken muss. Die Entwicklung des Finanzierungsfehlbetrages sieht wie folgt aus:

in Mio Franken	1987	1988	1989	1990	1991
Finanzierungsüberschuss	-	-	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	0.7	10.2	18.6	8.0	21.1
Nettoinvestitionen	21.4	27.6	36.6	36.4	40.7

Der Selbstfinanzierungsgrad (Abschreibung, Ertragsüberschuss und Einlagen in abzüglich Entnahmen aus Rückstellungen in Prozenten der Nettoinvestition) beträgt rund 52 Prozent (Vorjahr = 83,7 Prozent). Der Neuverschuldungsgrad liegt dementsprechend bei 48 Prozent (Vorjahr = 16,3 Prozent).

Nachträgliche Kreditbeschlüsse

Die *Landsgemeinde* 1991 beschloss die Erweiterung der Gewerblichen Berufsschule Niederurnen-Ziegelbrücke; Belastung in Rechnung 1991 rund 91 000 Franken.

Der *Landrat* bewilligte folgende Nachtragskredite:

- Mindest-Teuerungsausgleich von 2700 Franken (zusätzliche Kosten) rund 91 000 Franken
- Defizitgarantie zur Verdichtung des Postautofahrplans ins Klöntal 1991/1992 rund 62 400 Franken
- Kantonsbeitrag für einen Spätkurs der Braunwaldbahn für die Fahrplanperiode 1991/1993 rund 72 000 Franken
- Kredit von 1,9 Mio. Franken für bauliche Massnahmen zur Unterbringung der kantonalen Oel- und Chemiewehr rund 704 000 Franken
- Kredit von 295 000 Fr. für die Erstellung eines kantonalen Kulturgüter-Schutzraumes rund 200 000 Franken
- Nachkredit Hydraulikwerkzeuge der Strassenrettungen rund 65 000 Franken

Der *Regierungsrat* bewilligte folgende Nachtragskredite:

- Teuerungszulagen für die Rentner und Sparmitglieder der Beamten- und der Lehrerversicherungskasse rund 450 000 Franken
- Erstellen eines kantonalen Abbaukonzeptes für Kies und Schotter rund 69 000 Franken
- Sommer-Projektwoche 1991 der Kantonsschule rund 45 000 Franken
- Ersatz eines Röntgenbildverstärkers rund 200 000 Franken
- Büromöblierung Jagd- und Fischereiverwaltung rund 12 000 Franken
- Ersatz der Gegensprechanlage im Polizeikommando rund 26 000 Franken
- Erhöhung des Dotationskapitals der GKB rund 5 Mio. Franken
(Damit ist die Limite gemäss LRB vom 24. April 1985 ausgeschöpft.)

Ferner bewilligte der *Regierungsrat* folgende Kreditübertragungen:

- Anlagen für sportliche Ausbildung
 - Doppelturnhalle Schwanden (Nachtrag) 14 000 Franken
 - SFG Glarus, Beleuchtung und Zaun 220 000 Franken
- Kantonsspital
 - Projektierungskosten Personalunterkünfte
 - Sanierung Wäscherei
 - Notfallaufnahme/Blutspendedienst 1,688 Mio. Franken

Überblick über die VERWALTUNGSRECHNUNG

Die Verwaltungsrechnung 1991 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsfehlbetrag von 21 059 361.26 Franken** ab. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1991 sah einen Finanzierungsfehlbetrag von 31 154 724.– Franken vor. Dieser liegt nun um 10,095 Mio. Franken tiefer als budgetiert.

In der folgenden Tabelle sind die Umsatzzahlen der Rechnung 1990, des Budgets 1991 und der Rechnung 1991 dargestellt und die Abweichungen aufgezeigt.

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	zu B 1991
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	242 202 885	230 372 883	249 129 361	+ 6 926 476	+ 18 756 478
Erträge total	242 265 910	225 279 749	249 204 133	+ 6 938 223	+ 23 924 384
Ertragsüberschuss	63 025	—	74 772	+ 11 747	+ 5 167 906
Aufwandüberschuss	—	5 093 134	—	—	—
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	60 554 845	65 493 540	69 943 346	+ 9 388 501	+ 4 449 806
Einnahmen total	24 172 383	26 044 000	29 270 761	+ 5 098 378	+ 3 226 761
Nettoinvestitionen	36 382 462	39 449 540	40 672 585	+ 4 290 123	+ 1 223 045
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	28 363 164	13 387 950	19 538 452	— 8 824 712	+ 6 150 502
Ertragsüberschuss	63 025	—	74 772	+ 11 747	+ 5 167 906
Aufwandüberschuss	—	5 093 134	—	—	—
Finanzierungs-Überschuss	—	—	—	—	—
Finanzierungs-Fehlbetrag	7 956 273	31 154 724	21 059 361	+ 13 103 088	— 10 095 363

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 1991 weist einen Ertragsüberschuss von **74 772.19 Franken** auf.

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtaufwand und -ertrag des Kantons, korrigiert um die Verrechnungen, die Einlagen in Rückstellungen, die Abschreibungen sowie die Steueranteile der Gemeinden.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1991	
	1990	1991	1991	zu R 1990	zu B 1991
GESAMTAUFWAND	242 202 885	230 372 883	249 129 361	+ 6 926 476	+ 18 756 478
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	55 846 784	49 645 000	56 574 420	+ 727 636	+ 6 929 420
Buchmässiger Aufwand *)	30 443 768	15 113 450	21 525 336	- 8 918 432	+ 6 411 886
NETTO-AUFWAND	155 912 333	165 614 433	171 029 605	+ 15 117 272	+ 5 415 172
GESAMTERTRAG	242 265 910	225 279 749	249 204 133	+ 6 938 223	+ 23 924 384
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	55 846 784	49 645 000	56 574 420	+ 727 636	+ 6 929 420
Buchmässiger Ertrag **)	1 020 000	20 000	394 014	- 625 986	+ 374 014
NETTO-ERTRAG	185 399 126	175 614 749	192 235 699	+ 6 836 573	+ 16 620 950
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	29 486 793	10 000 316	21 206 094	- 8 280 699	+ 11 205 778
Entnahme aus Rücklagen	1 000 000	-	364 748	- 635 252	- 364 748
Verfügbarer Ertrag	30 486 793	10 000 316	21 570 842	- 8 915 951	+ 11 570 526
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	26 897	21 000	36 887	+ 9 990	+ 15 887
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	28 363 164	13 387 950	19 538 452	- 8 824 712	+ 6 150 502
Rückstellungen	2 033 707	1 684 500	1 920 731	- 112 976	+ 236 231
ERTRAGSÜBERSCHUSS	63 025	-	74 772	+ 11 747	+ 5 167 906
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	5 093 134	-	-	-

*) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen,
Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

1. Erträge der Laufenden Rechnung

1.1. Kantonale Steuern

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
STAATSSTEUERERTRÄGE					
Einkommenssteuern	81 473 477	82 000 000	93 774 493	+ 12 301 016	+ 11 774 493
Vermögenssteuern	12 654 521	7 000 000	8 870 359	- 3 784 162	+ 1 870 359
Reinertragssteuern	9 088 157	8 000 000	8 310 595	- 777 562	+ 310 595
Kapitalsteuern	5 252 961	5 000 000	5 501 809	+ 248 848	+ 501 809
Nach- und Strafsteuern	155 696	300 000	227 867	+ 72 171	- 72 133
Total	108 624 812	102 300 000	116 685 123	+ 8 060 311	+ 14 385 123
STEUERN DOMIZIL- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 789 087	2 000 000	2 159 916	- 629 171	+ 159 916
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften	2 792 521	1 000 000	1 000 000	- 1 792 521	-
Total	5 581 608	3 000 000	3 159 916	- 2 421 692	+ 159 916
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- + Schenkungssteuern	10 734 515	4 000 000	5 083 726	- 5 650 789	+ 1 083 726
Grundstückgewinnsteuern	5 510 896	4 000 000	3 632 657	- 1 878 239	- 367 343
Total	16 245 411	8 000 000	8 716 383	- 7 529 028	+ 716 383
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern 2 %, 5 %	2 711 610	2 246 000	2 560 974	- 150 636	+ 314 974
Gewässerschutzzuschlag *)	2 174 003	2 046 000	3 457 152	+ 1 283 149	+ 1 411 152
Total	4 885 613	4 292 000	6 018 126	+ 1 132 513	+ 1 726 126
Gesamter Steuerertrag brutto	135 337 444	117 592 000	134 579 548	- 757 896	+ 16 987 548
./. Gemeindeanteile	55 846 784	49 645 000	56 574 420	+ 727 636	+ 6 929 420
STEUERERTRAG netto KANTON	79 490 660	67 947 000	78 005 128	- 1 485 532	+ 10 058 128
AUFWANDSTEUERN					
Motorfahrzeugsteuern	5 493 711	5 300 000	5 805 548	+ 311 837	+ 505 548
Mofasteuern	103 754	34 500	40 457	- 63 297	+ 5 957
Schiffssteuern	106 613	95 000	109 335	+ 2 722	+ 14 335
Hundesteuern	80 699	85 000	155 744	+ 75 045	+ 70 744
Total	5 784 777	5 514 500	6 111 084	+ 326 307	+ 596 584

*) 1990 = 2 Prozent, ab 1991 = 3 Prozent

Zur vorstehenden Tabelle:

Im Jahre 1991 hat bei den natürlichen Personen für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie bei den juristischen Personen für die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer eine neue Veranlagung stattgefunden. Der gesamte Steuerertrag netto Kanton liegt 10,1 Mio. Franken oder 14,8 Prozent über dem budgetierten Betrag. Ein Anteil von 1,7 Mio. Franken entfällt auf die zweckgebundenen Steuern. Gegenüber der Rechnung 1990 ist ein Minderertrag von rund 1,5 Mio. Franken netto Kanton zu verzeichnen.

Einkommenssteuer

Mehrertrag infolge teuerungsbedingtem Anstieg der Einkommen, hohe Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression

Vermögenssteuer

Rückgang infolge Erhöhung der Abzüge und Tarifkorrektur

Ertragssteuer

1990 z.T. doppelte Erträge (s. Amtsbericht 1990)

Kapitalsteuer

Geringe Abweichung

Kapitalsteuer Domizilgesellschaften

Im ersten Steuerjahr offene und provisorische Veranlagungen. Mehrertrag wird im zweiten Steuerjahr ausgewiesen.

Ertragssteuer Beteiligungsgesellschaften

Ertrag 1991 entspricht dem Budget; Veranlagungen werden erst im zweiten Jahr vorgenommen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

1990 ausserordentlich hohe Erträge; Ertrag 1991 normal.

Grundstückgewinnsteuer

Rückgang Grundstückhandel (Notrecht des Bundes und hohe Hypozinsen); Preisdruck infolge hoher Hypozinsen

Bausteuer und Gewässerschutzzuschlag

Abhängig von den Steuererträgen. Erhöhung des Gewässerschutzzuschlages ab 1991 von 2 auf 3 Prozent

Gemeindeanteile

Die Gemeinde-Anteile am kantonalen Steuerertrag betragen 56,6 Mio. Franken. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Budget um 6,9 Mio. Franken oder 14 Prozent. Gegenüber der Rechnung 1990 beträgt der Zuwachs 0,7 Mio. Franken oder 1,3 Prozent.

Aufwandsteuern

Liegen um 0,3 Mio. Franken über der Rechnung 1990 und 0,6 Mio. Franken höher als budgetiert (höhere Erträge bei der MF-Steuer und Erhöhung der Hundetaxen ab 1. Januar 1991).

1.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Direkte Bundessteuer	13 000 000	14 000 000	14 188 368	+ 1 188 368	+ 188 368
Verrechnungssteuer	1 619 952	1 500 000	1 643 294	+ 23 342	+ 143 294
	14 619 952	15 500 000	15 831 662	+ 1 211 710	+ 331 662
Militärpflichtersatz	113 005	100 000	107 780	- 5 225	+ 7 780
Alkoholmonopol	125 550	160 000	135 836	+ 10 286	- 24 164
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	-	- 626
Total	14 887 881	15 790 000	16 104 652	+ 1 216 771	+ 314 652

Bei der direkten Bundessteuer ist 1991 das zweite Bezugsjahr der Periode und somit ein «bundessteuerschwaches» Jahr. Das fiskalische Ergebnis der direkten Bundessteuer hängt von der Verteilung der Kantonsanteile ab.

Der Anteil an der Verrechnungssteuer entspricht dem Vorjahresergebnis.

1.3. Erträge aus Regalien und Patenten

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Salzregal	127 456	145 000	138 827	+ 11 371	– 6 173
Wasserwerkregal	2 553 040	3 000 000	2 671 765	+ 118 725	– 328 235
Jagdregal	290 084	300 000	285 841	– 4 243	– 14 159
Fischereiregal	171 954	173 000	178 543	+ 6 589	+ 5 543
Regalien total	3 142 534	3 618 000	3 274 976	+ 132 442	– 343 024
Handelsreisendenpatente	2 297	2 000	2 694	+ 397	+ 694
Hausier- und Ausverkaufspatente	46 902	40 000	48 780	+ 1 878	+ 8 780
Marktpatente	15 058	16 000	14 336	– 722	– 1 664
Wirtschaftspatente	105 482	105 000	111 133	+ 5 651	+ 6 133
Bruttoerträge total	3 312 273	3 781 000	3 451 919	+ 139 646	– 329 081

Der Gesamtertrag liegt im Rahmen des Vorjahres, infolge Minderertrag aus dem Wasserwerkregal jedoch um 0,3 Mio. Franken tiefer als budgetiert.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile)

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Wertschriften, Aktien usw. *)	4 181 658	3 495 000	3 546 741	– 634 917	+ 51 741
Zins vom Dotationskapital GKB	2 129 167	2 187 000	2 347 917	+ 218 750	+ 160 917
Verzugszinsen	47 469	50 000	40 814	– 6 655	– 9 186
Total	6 358 294	5 732 000	5 935 472	– 422 822	+ 203 472
Miet- und Pachtzinsen	162 226	120 000	407 689	+ 245 463	+ 287 689
Gewinnanteil GKB	2 000 000	2 300 000	2 000 000	–	– 300 000
Strombezugsrecht KLL	480 000	480 000	480 000	–	–
Bussen (ganze Verwaltung)	874 851	998 000	790 075	– 84 776	– 207 925
Erträge total	9 875 371	9 630 000	9 613 236	– 262 135	– 16 764

*) inkl. Zinsertrag Gerichte

Die Wertschriftenenerträge liegen etwa im Rahmen des Budgets. Gegenüber der Rechnung 1990 erfolgte jedoch wegen des Rückgangs der Liquidität ein Einbruch. Die weiterhin hohen Hypothekarzinsätze hatten wiederum eine hohe Verzinsung des GKB-Dotationskapitals zur Folge. Die höheren Mietzinseinnahmen sind auf den Kauf der Liegenschaften Asylstrasse zurückzuführen. Der Gewinnanteil GKB und die Bussenerträge liegen unter den Erwartungen.

1.5. Ertrag aus Gebühren und Taxen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Gerichte	356 853	406 000	391 010	+ 34 157	– 14 990
Handelsregister	187 517	180 000	180 641	– 6 876	+ 641
Lotteriegebühren	51 410	40 000	62 722	+ 11 312	+ 22 722
Erlös aus Musik- und Spielautomaten	110 625	110 000	106 833	– 3 792	– 3 167
Patent- und Passbüro, Fremdenpolizei	443 048	430 000	443 024	– 24	+ 13 024
Schiffskontrolle	14 930	14 000	8 240	– 6 690	– 5 760
Motorfahrzeugtaxen und -gebühren	712 451	740 000	893 334	+ 180 883	+ 153 334
Konzessionen, Schürfgebühren	1 391	1 800	1 389	– 2	– 411
Grundbuchgebühren	1 857 945	1 800 000	1 602 064	– 255 881	– 197 936
Kanzleigegebühren	389 450 *)	555 800	799 510	+ 410 060	+ 243 710
Erträge total	4 125 620	4 277 600	4 488 767	+ 363 147	+ 211 167

*) neu: Betriebs- und Konkursamt; Bodenrecht

Die höheren Erträge (MF-Steuer und -gebühren, Kanzleigebühren) sind auf verschiedene Gebührenanpassungen zurückzuführen. Der abgeschwächte Liegenschaftenhandel führte zu Mindererträgen beim Grundbuchamt.

1.6. Übrige Erträge

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Benzinzoll-Anteil	1 970 386	2 000 000	1 909 812	- 60 574	- 90 188
Bundesbeitrag für pol. Überwachung N3.	728 464	800 000	799 967	+ 71 503	- 33
Bundesbeitrag für Betrieb und Unterhalt N3	1 611 344	1 700 000	1 795 994	+ 184 650	+ 95 994
Baurechtszins und Umsatzabgaben Raststätten N3	876 112	890 000	803 157	- 72 955	- 86 843
Total	5 186 306	5 390 000	5 308 930	+ 122 624	- 81 070

Gesamthaft liegt der Ertrag im Rahmen von Vorjahresrechnung und Budget.

1.7. Rekapitulation der Erträge (Nettotreffnisse des Kantons)

Ertragsarten	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Vermögenssteuern nat. Personen	5 061 808	2 100 000	2 661 107	- 2 400 701	+ 561 107
Kapitalsteuern jur. Personen	1 575 888	1 500 000	1 650 543	+ 74 655	+ 150 543
Einkommenssteuern nat. Personen	47 254 617	47 560 000	54 389 206	+ 7 134 589	+ 6 829 206
Reinertragssteuern jur. Personen	5 271 131	4 640 000	4 820 145	- 450 986	+ 180 145
Staatssteuern total	59 163 444	55 800 000	63 521 001	+ 4 357 557	+ 7 721 001
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 789 087	2 000 000	2 159 916	- 629 171	+ 159 916
Ertragssteuer Beteil.-Gesellschaften	2 792 521	1 000 000	1 000 000	- 1 792 521	-
Nach- und Strafsteuern	127 112	255 000	185 334	+ 58 222	- 69 666
Erbschafts- und Schenkungssteuern	6 977 435	2 600 000	3 304 422	- 3 673 013	+ 704 422
Grundstückgewinnsteuern	2 755 448	2 000 000	1 816 329	- 939 119	- 183 671
Bausteuern 2 %, 5 %	2 711 610	2 246 000	2 560 974	- 150 636	+ 314 974
Gewässerschutzzuschlag	2 174 003	2 046 000	3 457 152	+ 1 283 149	+ 1 411 152
Steuern auf Einkommen und Vermögen total	79 490 660	67 947 000	78 005 128	- 1 485 532	+10 058 128
Aufwandsteuern.	5 784 777	5 514 500	6 111 084	+ 326 307	+ 596 584
Steuern total	85 275 437	73 461 500	84 116 212	- 1 159 225	+10 654 712
Anteile an Bundeseinnahmen	14 887 881	15 790 000	16 104 652	+ 1 216 771	+ 314 652
Regalien und Patenteinnahmen	3 312 273	3 781 000	3 451 919	+ 139 646	- 329 081
Kapitalerträge, Rückvergütungen	9 875 371	9 630 000	9 613 236	- 262 135	- 16 764
Steuern und Gebühren	4 125 620	4 277 600	4 488 767	+ 363 147	+ 211 167
Übrige Erträge	5 186 306	5 390 000	5 308 930	+ 122 624	- 81 070
ERTRÄGE TOTAL	122 662 888	112 330 100	123 083 716	+ 420 828	+10 753 616

Diese Darstellung zeigt die Nettotreffnisse des Kantons bei den Steuern und übrigen Einnahmequellen.

Die Gesamterträge liegen um 10,754 Mio. Franken oder 9,6 Prozent über dem Budget. Die Zuwachsrate gegenüber der Rechnung 1990 beträgt lediglich 0,421 Mio. Franken oder 0,3 Prozent.

2. Aufwand der Laufenden Rechnung

Im Budget sind die Lohnsteigerungen und die Sozialversicherungsbeiträge in einem Sammelposten und nicht bei den einzelnen Amtsstellen enthalten. Dies führt wegen der hohen Teuerung in personalintensiven Ämtern und Anstalten zu grossen Verwerfungen.

2.1. Regierungskanzlei

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Regierungskanzlei	773 071	810 000	820 345	+ 47 274	+ 10 345
Weibelamt	255 302	291 000	284 117	+ 28 815	- 6 883
Telefonzentrale	286 517	335 100	365 846	+ 79 329	+ 30 746
Gesetzessammlung	68 880	74 000	76 327	+ 7 447	+ 2 327
Fahrtsfeier	26 410	29 000	22 837	- 3 573	- 6 163
Beiträge	223 814	258 000	315 801	+ 91 987	+ 57 801
Nettoaufwand	1 633 994	1 797 100	1 885 273	+ 251 279	+ 88 173

2.2. Gerichte

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Gerichtskanzlei	825 741	781 400	837 400	+ 11 659	+ 56 000
Verhöramt	317 254	368 400	394 751	+ 77 497	+ 26 351
Kantonsgericht Strafkammer	- 397 371	- 613 000	- 414 487	- 17 116	+ 198 513
Kantonsgericht Zivikammer	110 846	103 600	137 837	+ 26 991	+ 34 237
Betreibungs- und Konkursamt	166 948	127 600	194 622	+ 27 674	+ 67 022
Obergericht	89 058	83 300	100 653	+ 11 595	+ 17 353
Verwaltungsgericht	348 801	392 500	409 859	+ 61 058	+ 17 359
Strafvollzug	71 292	244 300	235 549	+ 164 257	- 8 751
Nettoaufwand	1 532 569	1 488 100	1 896 184	+ 363 615	+ 408 084

2.3. Finanzdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Sekretariat / Finanzverwaltung	296 977	334 400	307 497	+ 10 520	- 26 903
Staatskasse	1 120 969	392 300	391 031	- 729 938	- 1 269
Personaldienst	231 375	1 188 000	1 290 355	+ 1 058 980	+ 102 355
Information und EDV	(316 259)	(350 300)	(351 822)	(+ 35 563)	(+ 1 522)
Finanzkontrolle	200 396	181 300	156 677	- 43 719	- 24 623
Steuerverwaltung	2 381 071	2 337 000	2 644 889	+ 263 818	+ 307 889
Handelsregisteramt	- 4 468	- 9 185	4 958	+ 9 426	+ 14 143
Nettoaufwand	4 226 320	4 423 815	4 795 407	+ 569 087	+ 371 592

Ab Budget/Rechnung 1991 sind die Ruhegehälter und Teuerungszulagen von der Staatskasse an den Personaldienst übergegangen.

Passivzinsen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	zu B 1991
Bank-Kontokorrente	4 007	200 000	90 265	+ 86 258	- 109 735
Verzinsung von Darlehen	500 314	500 000	585 083	+ 84 769	+ 85 083
Zinsen an Fonds und Stiftungen	1 727 133	1 800 000	1 975 975	+ 248 842	+ 175 975
Zins für Steuervorauszahlungen	10 854	20 000	20 902	+ 10 048	+ 902
Total	2 242 308	2 520 000	2 672 225	+ 429 917	+ 152 225

Der Mehraufwand ist im wesentlichen auf die höhere Verzinsung der Fonds- und Stiftungsgelder zurückzuführen.

In Tabelle 1 (Anhang) sind die zu Lasten der Finanzdirektion vorgenommenen Abschreibungen und Rückstellungen aufgelistet.

Bei den staatseigenen Investitionen (Hochbauten und Einrichtungen) wurden 2,085 Mio. Franken abgeschrieben, bei den Strassenbauten 1,611 Mio. und bei den Investitionsbeiträgen und Beteiligungen 15,842 Mio. Franken. Insgesamt wurden 19.538 Mio. Franken abgeschrieben.

Dem Bausteuerkonto wurden 1,921 Mio. Franken zugewiesen.

2.4. Polizeidirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	zu B 1991
Direktionssekretariat	28 987	32 510	13 044	- 15 943	- 19 466
Bodenrecht	- 7 759	33 470	- 7 763	- 4	- 41 233
Arbeitsinspektorat	89 808	81 820	81 755	- 8 053	- 65
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	- 97 219	- 48 000	- 66 546	+ 30 673	- 18 546
Jagdwesen	15 685	- 9 200	45 587	+ 29 902	+ 54 787
Fischereiwesen	- 18 148	- 10 800	- 15 476	+ 2 672	- 4 676
Messwesen	21 482	29 090	29 921	+ 8 439	+ 831
Strassenverkehrsamt	(7 418 620)	(7 187 500)	(7 906 419)	(+ 487 799)	(+ 718 919)
Schiffskontrolle	- 68 580	- 43 100	- 46 816	+ 21 764	- 3 716
Kantonspolizei	5 394 623	5 585 200	5 730 013	+ 335 390	+ 144 813
Nettoaufwand	5 358 879	5 650 990	5 763 719	+ 404 840	+ 112 729

Beim Strassenverkehrsamt sind folgende Verrechnungspositionen zu berücksichtigen:

- 4,738 Mio. Franken zugunsten Unterhalt Kantonsstrassen
- 0,315 Mio. Franken zugunsten Unterhalt Nationalstrasse
- 0,174 Mio. Franken zugunsten Ausbau Gemeindestrassen

2.5. Militärdirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Sekretariat / Kreiskommando	468 782	417 510	400 225	- 68 557	- 17 285
Zivilschutzverwaltung	509 461	515 240	555 286	+ 45 825	+ 40 046
Zivilschutzausbildung	141 704	199 650	175 419	+ 33 715	- 24 231
Zivilschutzausrüstung, -material	3 852	800	2 032	- 1 820	+ 1 232
Zivilschutzbauten	6 816	-	-	- 6 816	-
Geschützte Operationsstelle	26 610	371 100	359 748	+ 333 138	- 11 352
Gesamtverteid., Ziv. Führungsstab	78 494	83 730	69 602	- 8 892	- 14 128
Kulturgüterschutz	3 005	11 500	6 000	+ 2 995	- 5 500
Zeughausbetrieb	257 680	506 371	379 996	+ 122 316	- 126 375
ALST-Unterkunft	- 12 346	- 900	11 517	+ 23 863	+ 12 417
NETTOAUFWAND	1 484 058	2 105 001	1 959 825	+ 475 767	- 145 176

Der Nettoaufwand bewegt sich im Rahmen des Budgets.

2.6. Baudirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1990	1991	1991	zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 036 597	1 682 000	983 450	- 1 053 147	- 698 550
Verwaltungsliegenschaften	1 137 396	1 372 500	1 162 866	+ 25 470	- 209 634
Unterhalt Kantonsstrassen	1 191 741	- 450	(7 594 717)	- 1 191 741	+ 450
Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	(3 834 216)	(3 753 000)	(3 451 908)	(- 1 382 308)	(- 1 301 092)
Oelwehr	75	22 200	9 731	+ 9 656	- 12 469
Beiträge	1 122 228	1 461 200	1 121 927	- 301	- 339 273
Nettoaufwand	5 488 037	4 537 450	3 277 974	- 2 210 063	- 1 259 476

Der Minderaufwand beim Sekretariat/Hoch- und Tiefbau ist im wesentlichen auf höhere Verrechnungen für Eigenleistungen bei Investitionen (Strassenbauten) zurückzuführen.

Gemäss Tabelle 2 (Anhang) beträgt der Überschuss des Strassenverkehrsamtes 5,06 Mio. Franken. Der Benzinzoll-Anteil beläuft sich auf 1,91 Mio. Franken. Zur Finanzierung des Strassenunterhalts stehen somit 6,97 Mio. Franken zur Verfügung.

Der Nettoertrag des Strassenverkehrsamtes vermag die Kosten des Strassenunterhalts zu decken:

Nettoaufwand Kantonsstrassen	6,648 Mio. Franken
Nettoaufwand Nationalstrasse N3	0,315 Mio. Franken
Total Nettoaufwand	6,963 Mio. Franken
Nettoertrag	6,972 Mio. Franken
Überschuss für Abschreibungen	0,009 Mio. Franken

Der Minderaufwand für Beiträge ist auf die Nichtbeanspruchung von Krediten für Verkehrsförderungsmassnahmen (Kantonsanteil für die Fahrplanperiode 1991-1993 für zwei Zusatzzüge) zurückzuführen.

2.7. Erziehungsdirektion

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen	
				zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Direktionssekretariat	204 096	199 200	215 883	+ 11 787	+ 16 683
Schulinspektorat	424 010	496 000	420 493	- 3 517	- 75 507
Beratungsstelle Fremdsprachige	42 741	49 900	42 720	- 21	- 7 180
Landesarchiv	301 220	297 000	379 606	+ 78 386	+ 82 606
Landesbibliothek	422 418	460 650	427 420	+ 5 002	- 33 230
Turn- und Sportamt	193 993	203 900	215 547	+ 21 554	+ 11 647
Naturwissensch. Sammlung	70 464	64 900	74 923	+ 4 459	+ 10 023
Berufsberatung	221 258	216 700	219 854	- 1 404	+ 3 154
Schulpsych. Dienst	268 916	281 900	292 296	+ 23 380	+ 10 396
Berufsbildung / Lehrlingswesen	1 045 451	1 172 300	978 584	- 66 867	- 193 716
Volksschule und Kindergärten	16 876 465	17 366 300	18 411 530	+ 1 535 065	+ 1 045 230
Gewerbl. Berufsschule	1 030 138	1 014 200	1 026 777	- 3 361	+ 12 577
Kantonsschule	4 614 186	4 859 500	5 413 220	+ 799 034	+ 553 720
Beiträge an Schulen	3 685 455	3 898 000	3 997 452	+ 311 997	+ 99 452
Stipendien	659 667	690 000	606 920	- 52 747	- 83 080
Kulturelle Angelegenheiten	165 833	169 700	183 291	+ 17 458	+ 13 591
Freulerpalast	81 993	83 200	85 916	+ 3 923	+ 2 716
Nettoaufwand	30 308 304	31 523 350	32 992 432	+ 2 684 128	+ 1 469 082

Die massive Budgetüberschreitung bei «Volksschule und Kindergärten» ist vorwiegend auf die teuerungsbedingt höheren Beiträge an die Lehrerbesoldungen der Schulgemeinden zurückzuführen.

2.8. Sanitätsdirektion

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen	
				zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Direktionssekretariat	2 829 496	2 976 600	3 337 641	+ 508 145	+ 361 041
Lebensmittelinspektorat	325 746	375 900	372 008	+ 46 262	- 3 892
Fleischschau	21 612	58 700	9 652	- 11 960	- 49 048
Sanitätsdienst	92 148	130 300	115 456	+ 23 308	- 14 844
Höhenklinik Braunwald	1 041 252	1 190 900	1 190 900	+ 149 648	-
Drogenberatungsstelle *)	112 685	-	-	- 112 685	-
Kantonsspital	9 347 202	10 329 380	11 385 299	+ 2 038 097	+ 1 055 919
Pflegerinnen- und Pflegerschule	539 379	580 365	561 439	+ 22 060	- 18 926
Nettoaufwand	14 309 520	15 642 145	16 972 395	+ 2 662 875	+ 1 330 250

*) ab Budget/Rechnung 1991 bei der Fürsorgedirektion «Sozialberatungsstelle»

Die Tabelle 3 im Anhang zeigt eine Zusammenfassung der Leistungen des Kantons im Gesundheitswesen (Betriebsbeiträge an die Höhenklinik, Defizit Kantonsspital, unentgeltliche Beerdigung, Beitrag an Krankenkassen).

Die Budgetabweichung beim Direktionssekretariat ist auf eine Neuaufteilung der Lohnkosten zwischen Sanitäts- und Fürsorgedirektion zurückzuführen.

Beim Kantonsspital sind die Abweichungen zum Budget vor allem auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Büro- und Verwaltungsspesen (verbessertes Leistungsangebot)
- nicht budgetierte TZ (und daraus resultierend höhere Sozialversicherungsleistungen)
- höherer Bedarf an Heilmitteln und Chemikalien
- höherer Bedarf an Instrumenten und Utensilien
- höherer Bedarf an Lebensmitteln (Cafeteria)
- Minderertrag wegen Rückgang von Pflorgetagen
- Mehrerertrag aus Arzthonoraren
- Mehrererträge aus ambulanten Leistungen

2.9. Fürsorgedirektion

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Direktionssekretariat	141 076	157 600	279 622	+ 138 546	+ 122 022
Jugendamt und Jugendgericht	38 731	55 000	44 160	+ 5 429	- 10 840
Kantonale Fürsorge und Vormundschaft	89 804	101 900	112 961	+ 23 157	+ 11 061
Schutzaufsicht	17 152	17 300	17 371	+ 219	+ 71
Sozialberatungsstelle *)	96 582	419 700	406 980	+ 310 398	- 12 720
Alimenten-Inkassostelle	30 000	40 000	40 000	+ 10 000	-
Beiträge aus Alkoholzehntel	(125 550)	(160 000)	(135 836)	(+ 10 286)	(- 24 164)
Nettoaufwand	413 345	791 500	901 094	+ 487 749	+ 109 594

*) ab Budget/Rechnung 1991 inkl. Drogenberatungsstelle der Sanitätsdirektion

Die Budgetabweichung beim Direktionssekretariat ist hauptsächlich auf höhere Beiträge an Landesfremde zurückzuführen.

2.10. Forstdirektion

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Forstamt	814 755	821 000	843 591	+ 28 836	+ 22 591
Amt für Umweltschutz	799 227	885 000	770 368	- 28 859	- 114 632
Nettoaufwand	1 613 982	1 706 000	1 613 959	- 23	- 92 041

Infolge Verschiebung der Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlage für Beitragsleistungen liegt der Aufwand des Amtes für Umweltschutz unter der Budgetvorgabe.

2.11. Landwirtschaftsdirektion

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Sekretariat und Alpaufsichtskommission	127 032	142 700	138 335	+ 11 303	- 4 365
Meliorationsamt	213 696	217 200	228 805	+ 15 109	+ 11 605
Landw. Berufsschule, Ausbildung und Beratung	288 049	315 600	311 096	+ 23 047	- 4 504
Preiskontrolle	703	2 000	154	- 549	- 1 846
Veterinärdienst	79 364	130 000	35 983	- 43 381	- 94 017
Viehwirtschaft	453 238	462 300	534 571	+ 81 333	+ 72 271
Viehprämien	36 608	42 500	60 031	+ 23 423	+ 17 531
Beiträge	174 195	192 500	175 171	+ 976	- 17 329
Nettoaufwand	1 372 885	1 504 800	1 484 146	+ 111 261	- 20 654

Der Minderaufwand beim Veterinärdienst ist einnahmenbedingt (Erhöhung der Hundetaxen).

2.12. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen	
				zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
Direktionssekretariat	60 766	66 000	62 906	+ 2 140	- 3 094
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst . . .	274 814	338 500	350 855	+ 76 041	+ 12 355
Grundbuchamt	- 1 235 139	- 1 189 000	- 916 996	+ 318 143	+ 272 004
KIGA	218 855	175 500	112 914	- 105 941	- 62 586
Schlichtungsstelle.	22 300	22 000	40 253	+ 17 953	+ 18 253
Entwicklungs- und Strukturpolitik . . .	193 875	401 300	300 295	+ 106 420	- 101 005
KZWL	52 640	60 910	59 147	+ 6 507	- 1 763
Stiftungsaufsicht	89 656	85 395	83 304	- 6 352	- 2 091
AHV, IV, EL	6 702 304	7 034 668	7 676 599	+ 974 295	+ 641 931
Staatliche Alters- und Invaliden- Versicherung und Sachversicherung. . .	(1 289 383)	(1 431 000)	(1 424 369)	(+ 134 986)	(- 6 631)
Beiträge	33 351	33 000	34 246	+ 895	+ 1 246
Nettoaufwand	6 413 422	7 028 273	7 803 523	+ 1 390 101	+ 775 250

Die Budgetabweichung beim Grundbuchamt ist auf Mindererträge (Gebühren) zurückzuführen.

Bei der Position AHV, IV, EL ist die Budgetabweichung vor allem auf die Anpassung der Ergänzungsleistungen an die gestiegenen Heimkosten zurückzuführen.

Der Tabelle 4 (Anhang) können die Beiträge des Kantons an die Sozialwerke des Bundes entnommen werden. Sie zeigt die Entwicklung seit 1980.

2.13. Rekapitulation von Aufwand und Ertrag

Ausweis des Ertragsüberschusses (Cash flow) und Verwendung

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
10 Landsgemeinde	70 176	73 000	73 574	+ 3 398	+ 574
11 Landrat	191 153	190 000	186 480	- 4 673	- 3 520
12 Ständerat	111 932	100 000	121 912	+ 9 980	+ 21 912
13 Regierungsrat	1 286 905	1 496 700	1 520 015	+ 233 110	+ 23 315
14 Regierungskanzlei	1 915 718	2 098 600	2 192 541	+ 276 823	+ 93 941
15 Gerichte	2 734 201	3 187 500	3 453 834	+ 719 633	+ 266 334
20 Finanzdirektion	8 481 260	8 641 715	9 788 690	+ 1 307 430	+ 1 146 975
30 Polizeidirektion	15 798 975	15 711 390	16 750 488	+ 951 513	+ 1 039 098
35 Militärdirektion	5 313 002	5 583 946	6 347 368	+ 1 034 366	+ 763 422
40 Baudirektion	16 792 546	16 498 200	16 199 699	- 592 847	- 298 501
50 Erziehungsdirektion	39 577 710	39 314 850	42 546 059	+ 2 968 349	+ 3 231 209
60 Sanitätsdirektion	34 187 390	36 570 380	38 320 090	+ 4 132 700	+ 1 749 710
65 Fürsorgedirektion	780 903	1 218 700	1 357 990	+ 577 087	+ 139 290
70 Forstdirektion	1 892 142	2 078 000	1 801 343	- 90 799	- 276 657
75 Landwirtschaftsdirektion	10 391 629	10 624 800	11 138 094	+ 746 465	+ 513 294
80 Direktion des Innern	16 386 691	17 311 652	19 231 428	+ 2 844 737	+ 1 919 776
90 TZ, Einbau in vers. Besoldung	-	4 415 000	-	-	- 4 415 000
95 BVK /LVK	-	500 000	-	-	- 500 000
Aufwand total	155 912 333	165 614 433	171 029 605	+ 15 117 272	+ 5 415 172
Erträge total	185 399 126	175 614 749	192 235 699	+ 6 836 573	+ 16 620 950
ERTRAGSÜBERSCHUSS (Cash flow)	29 486 793	10 000 316	21 206 094	- 8 280 699	+ 11 205 778
Entnahme aus Rückstellungen	1 000 000	-	364 748	- 635 252	+ 364 748
Total verfügbarer Ertrag	30 486 793	10 000 316	21 570 842	- 8 915 951	+ 11 570 526
- Abschrbg. Finanzvermögen	26 897	21 000	36 887	+ 9 990	+ 15 887
- Abschrbg. Verwaltungsvermögen:					
- Hochbauten und Einrichtungen	5 064 999	1 678 500	2 084 655	- 2 980 344	+ 406 155
- Strassenbauten	4 282 453	1 054 000	1 611 456	- 2 670 997	+ 557 456
- Investitionsbeiträge	19 015 711	10 655 450	15 842 341	- 3 173 370	+ 5 186 891
- Einlagen in Rückstellungen	2 033 707	1 684 500	1 920 731	- 112 976	+ 236 231
VORSCHLAG / RÜCKSCHLAG					
LAUFENDE RECHNUNG	+ 63 025	- 5 093 134	+ 74 772	+ 11 747	+ 5 167 906

Die vorstehende Rekapitulation 2.13. zeigt folgendes:

Aufwand der Direktionen und Verwaltungszweige exkl. die Steueranteile Dritter, ohne die Abschreibungen, Rückstellungen und Verrechnungen, die in keinem Zusammenhang mit einer Aufwand- oder Ertragsposition stehen

- das Total der Erträge
- das Resultat des Ertragsüberschusses (Cash flow)
- die Entnahmen aus Rückstellungen
- das Total des zur Verfügung stehenden Ertrages für Abschreibungen, Einlagen in Rückstellungen
- die Abschreibungen des Finanzvermögens
- die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
- die Einlagen in die Rückstellungen
- den Vorschlag in der Laufenden Rechnung

Der Gesamtaufwand liegt geringfügig über dem Budget; gegenüber der Rechnung des Vorjahres ist eine Steigerung von 9,7 Prozent (Teuerung 1991: 5,98 Prozent) zu verzeichnen.

Die Gesamterträge liegen 9,5 Prozent über dem Budget und 3,7 Prozent über der Rechnung 1990.

3. Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden erfasst: die staatseigenen Investitionen, allfällige Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehen und nicht realisiert werden können, die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte.

Der Abschluss erfolgt in drei Stufen:

- I. Stufe: NETTOINVESTITIONEN
- II. Stufe: FINANZIERUNG
- III. Stufe: KAPITALVERÄNDERUNG

Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, die Finanzierung und die Kapitalveränderung Rechnung 1991

I. Stufe: Nettoinvestitionen			
- Investitionsausgaben *)			Fr. 69 943 346
- Investitionseinnahmen			<u>Fr. 29 270 761</u>
= Nettoinvestitionen			<u>Fr. 40 672 585</u>
II. Stufe: Finanzierung			
- Zunahme Nettoinvestitionen			Fr. 40 672 585
- Selbstfinanzierung:			
- Abschreibung aus Lfd. Rechnung	Fr. 19 538 452		
- Ertragsüberschuss	<u>Fr. 74 772</u>		<u>Fr. 19 613 224</u>
= Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf)			<u>Fr. 21 059 361</u>
III. Stufe: Kapitalveränderung			
- Aktivierungen			Fr. 69 943 346
- Passivierungen **)	Fr. 48 809 213		
- Finanzierungsfehlbetrag	<u>Fr. 21 059 361</u>		<u>Fr. 69 868 574</u>
= Zunahme des Kapitals			<u>Fr. 74 772</u>

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

**) Passivierungen = Investitionseinnahmen und Abschreibungen

Die vorstehende Darstellung zeigt:

Nettoinvestitionen (Stufe I): 40,672 Mio. Franken

Finanzierung (Stufe II): Zunahme der Nettoinvestitionen 40,672 Mio. Franken. Abschreibungen aus Laufender Rechnung und Ertragsüberschuss 19,613 Mio. Franken = Eigenfinanzierung. Der Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf) beträgt 21,059 Mio. Franken.

Kapitalveränderung (Stufe III): Aktivierungen 69,943 Mio. Franken, Passivierungen (Investitionseinnahmen und Abschreibungen) 48,809 Mio. Franken, Finanzierungsfehlbetrag 21,059 Mio. Franken. Zunahme des Kapitals 0,075 Mio. Franken.

Vergleich der Investitionsrechnung / Finanzierung

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen Rechn. 1991	
				zu R 1990	zu B 1991
Ausgaben total	60 554 845	65 493 540	69 943 346*	+ 9 388 501	+ 4 449 806
Einnahmen total	24 172 383	26 044 000	29 270 761	+ 5 098 378	+ 3 226 761
Nettoinvestitionen	36 382 462	39 449 540	40 672 585	+ 4 290 123	+ 1 223 045
Abschreibungen Verwaltungsaktiven (**)	28 363 164	13 387 950	19 538 452	- 8 824 712	+ 6 150 502
Ertragsüberschuss	63 025	—	74 772	+ 11 747	+ 5 167 906
Aufwandüberschuss	—	5 093 134	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag	7 956 273	31 154 724	21 059 361	+ 13 103 088	- 10 095 363
Finanzierungsüberschuss	—	—	—	—	—

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

***) inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

Gegenüber dem Voranschlag sind bei einigen Positionen sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen erhebliche Verschiebungen aufgetreten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere einleitenden Ausführungen im Abschnitt «Nachträgliche Kreditbeschlüsse».

Gliederung der Nettoinvestitionen der staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge (vor Abschreibungen)

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen Rechn. 1991	
				zu R 1990	zu B 1991
Hochbauten und Einrichtungen	5 961 027	8 493 330	8 622 986	+ 2 661 959	+ 129 656
Strassenbauten	5 582 453	4 181 120	3 211 457	- 2 370 996	- 969 663
Staatseigene Nettoinvestitionen	11 543 480	12 674 450	11 834 443	+ 290 963	- 840 007
Investitionsbeiträge	24 838 982	26 775 090	23 838 143	- 1 000 839	- 2 936 947
Dotationskapital GKB	—	—	5 000 000	+ 5 000 000	+ 5 000 000
Gesamte Nettoinvestitionen	36 382 462	39 449 540	40 672 586	+ 4 290 124	+ 1 223 046

Die Verschiebungen in den einzelnen Bereichen sind in Tabelle 5 im Anhang detailliert aufgeführt.

Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1991, Abschreibungen und Tilgungsbestände / Tabelle 6

In Tabelle 6 im Anhang sind sämtliche Investitionsausgaben der Staatsrechnung 1991 nach Direktionen und Investitionsbereichen systematisch dargestellt.

Ende des Rechnungsjahres 1990 betrug das abzuschreibende Verwaltungsvermögen 47,493 Mio. Franken. Nach Aufrechnung der Nettoinvestitionen im Jahre 1991 und vor Abschreibungen beträgt es 83,165 Mio. Franken. Die Abschreibungen im Rechnungsjahr 1991 stehen mit 19,538 Mio. Franken zu Buche. Es verbleibt ein Tilgungsbestand von 63,627 Mio. Franken.

Die Entwicklung der Tilgungsbestände über sechs Rechnungsjahre:

Jahr	total	Anteil Gewässerschutz
1986	11,89 Mio. Fr.	9,39 Mio. Fr.
1987	14,57 Mio. Fr.	9,47 Mio. Fr.
1988	25,52 Mio. Fr.	10,63 Mio. Fr.
1989	39,47 Mio. Fr.	11,9 Mio. Fr.
1990	47,49 Mio. Fr.	13,03 Mio. Fr.
1991	63,63 Mio. Fr.	13,4 Mio. Fr.

4. Bestandesrechnung (Bilanz)

Die Bestandesrechnung auf den 31. Dezember 1991 weist beidseitig die Summe von 216 913 Mio. Franken aus.

Das **Finanzvermögen** hat gegenüber dem Rechnungsjahr 1990 von 106 417 Mio. Franken auf 94,924 Mio. Franken, also um 11,493 Mio. Franken, abgenommen.

Das **Verwaltungsvermögen** ist gegenüber dem Rechnungsjahr 1990 von 100,01 Mio. Franken auf 121,99 Mio. Franken, also um 21,98 Mio. Franken, gestiegen.

Bei den **Passiven** hat das Fremdkapital vom Jahre 1990 von 155,406 Mio. Franken auf 165,821 Mio. Franken zugenommen, was auf den vermehrten Fremdmittelbedarf zurückzuführen ist.

Das **Eigenkapital** veränderte sich um den Vorschlag von 0,075 Mio. Franken und beträgt per 31. Dezember 1991 51,092 Mio. Franken.

5. Schlussbemerkungen

Mit 21,2 Mio. Franken fiel der Cash flow um 11,2 Mio. Franken besser aus als budgetiert. Auf der Ertragsseite haben sich die wiederum höher als veranschlagt eingegangenen Steuern und verschiedene Gebührenanpassungen positiv auf das Rechnungsergebnis ausgewirkt. Auf der Aufwandseite beginnen die beschlossenen Sparmassnahmen in einzelnen Bereichen zu greifen.

Das Ergebnis der Laufenden Rechnung kann als befriedigend bezeichnet werden. Dagegen gibt ein Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von 21,1 Mio. Franken zu gewissen Bedenken Anlass. Der erwirtschaftete Cash flow deckt nur etwa die Hälfte der Nettoinvestitionen von 40,7 Mio. Franken. Ein Neuverschuldungsgrad von 48 Prozent kann mittel- und langfristig volkswirtschaftlich nicht verkraftet werden. Bei dieser Ausgangslage und in Anbetracht des riesigen Investitionsbedarfs (Kantonsspital) müssen die im Finanzplan beschlossenen Massnahmen sowohl in der Laufenden Rechnung (Aufwand- und Ertragsseite) als auch in der Investitionsrechnung (Plafonierungen) konsequent verwirklicht werden.

Die Verwaltungsaktiven (aktivierte Schuld) von 63,6 Mio. Franken abzüglich der Bausteuerreserve von 11,7 Mio. Franken sowie des Eigenkapitals von 51,1 Mio. Franken ergeben eine Staatsverschuldung von 0,8 Mio. Franken (Staatsvermögen 1990: 13,2 Mio. Franken). Im Finanzplan waren die Verwaltungsaktiven mit 72,5 Mio. Franken vorgegeben.

6. Stand der Verpflichtungskredite per 31.12.1991

Laut Artikel 30 Absatz 2 Finanzhaushaltgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.1990	Stand 31.12.1991	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite	151.7	164.8	+ 13.1
Anteil Bund und Dritte	28.9	30.1	+ 1.2
Nettoanteil Kanton	122.8	134.7	+ 11.9
davon beansprucht	48.4	66.0	+ 17.6
Noch nicht beanspruchte Kredite	74.4	68.7	- 5.7
Hievon entfallen auf:			
- Staatseigene Objekte	38.4	36.7	- 1.7
- Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	36.0	32.0	- 4.0

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind nachstehend begründet, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass das Konto Kantonsstrassen sich nach dem vom Landrat verabschiedeten Mehrjahresprogramm 1991–1995 richtet. Die Konti N3 und Lawinenverbauungen Sernftalstrasse sind nicht mehr in den Verpflichtungskrediten enthalten.

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1990 von 38,4 Mio. Franken um 1,7 Mio. auf 36,7 Mio. Franken Nettoanteil Kanton ab. Eine Abnahme ist zu verzeichnen bei den Verwaltungsliegenschaften und beim Strassenwesen (Kantonsstrassen). Dazugekommen ist die Erweiterung der Gewerblichen Berufsschule.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine Abnahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 36,0 Mio. Franken um 4 Mio. auf 32 Mio. Franken Nettoanteil Kanton ab.

Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für

– Gewässerschutz	rund 1,3 Mio. Franken
– Zivilschutz	rund 0,5 Mio. Franken
– Waldbauprojekte der Gemeinden	rund 0,5 Mio. Franken
– Lärmschutz Schiessanlagen	rund 0,7 Mio. Franken
– diverse kleinere Verpflichtungen	rund 0,9 Mio. Franken

Grössere Reduktionen ergeben sich für

– Anlagen für sportliche Ausbildung	rund 0,6 Mio. Franken
– Schulhausbauten	rund 1,3 Mio. Franken
– Beiträge an Hochschulen	rund 1,2 Mio. Franken
– Waldwege und Waldstrassen	rund 0,5 Mio. Franken
– Verbauungen und Aufforstungen	rund 0,4 Mio. Franken
– ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung (Sturmschäden)	rund 2,4 Mio. Franken
– diverse kleinere Verpflichtungen	rund 1,4 Mio. Franken

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von 74,4 Mio. Franken auf 68,7 Mio. Franken abgenommen. Die Abnahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1991 beträgt 5,7 Mio. Franken.

RECHNUNG 1991

Tabelle 1

Abschreibungen und Rückstellungen z. L. der Laufenden Rechnung (Details)
exkl. Abschreibungen auf Wertschriften des Finanzvermögens

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1991	
	1990	1991	1991	zu R 1990	zu B 1991
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
EDV-Anlagen	639 321	132 000	189 270	- 450 051	+ 57 270
Fischbrutanstalt	20 000	20 000	20 000	-	-
Kulturgüterschutzraum	-	-	20 000	+ 20 000	+ 20 000
Verwaltungsliegenschaften	1 189 000	1 223 500	1 301 836	+ 112 836	+ 78 336
Naturwissenschaftliche Sammlung	50 870	8 000	9 718	- 41 152	+ 1 718
Kantonsspital lfd. Investitionen	3 165 808	295 000	482 137	- 2 683 671	+ 187 137
Rettungswerkzeuge	-	-	61 694	+ 61 694	+ 61 694
	5 064 999	1 678 500	2 084 655	- 2 980 344	+ 406 155
Strassenbauten					
Kantonsstrassen	3 532 385	890 000	985 816	- 2 546 569	+ 95 816
Radroute Linthal-Bilten	224 037	56 000	58 289	- 165 748	+ 2 289
Lawinverbauungen Sernftalstrasse	117 521	54 000	166 438	+ 48 917	+ 112 438
N3 + Nebenanlagen	408 510	54 000	400 913	- 7 597	+ 346 913
	4 282 453	1 054 000	1 611 456	- 2 670 997	+ 557 456
STAATSEIGENE INVESTITIONEN	9 347 452	2 732 500	3 696 111	- 5 651 341	+ 963 611
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Zivilschutzbauten Gemeinden	696 081	242 000	291 083	- 404 998	+ 49 083
Wasserbauten	682 733	363 000	444 362	- 238 371	+ 81 362
Gewässerschutz	2 711 610	2 046 000	3 457 152	+ 745 542	+ 1 411 152
Kehrichtverbrennungsanlage	-	-	-	-	-
Braunwaldbahn AG	700 000	125 000	99 999	- 600 001	- 25 001
Wohnbausanierungen Berg + Tal	567 761	209 000	268 398	- 299 363	+ 59 398
Schulhausbauten	1 968 368	1 490 000	1 539 669	- 428 699	+ 49 669
Anlagen für sportl. Ausbildung	1 551 382	571 000	589 000	- 962 382	+ 18 000
Technikum Rapperswil	-	9 000	-	-	- 9 000
Höhenklinik Braunwald	711 450	711 450	711 450	-	-
Alterswohn- + Pflegeheime	1 245 673	499 000	530 144	- 715 529	+ 31 144
Balm, Jona: Baubeitrag	100 000	-	-	- 100 000	-
Verbauungen + Aufforstungen	448 307	333 000	374 055	- 74 252	+ 41 055
Waldwege + Waldstrassen	1 082 127	250 000	257 940	- 824 187	+ 7 940
Waldbauprojekte	669 006	655 000	688 711	+ 19 705	+ 33 711
Walderhaltung + Bekämpfg. Waldsch.	4 383 360	2 225 000	5 402 499	+ 1 019 139	+ 3 177 499
Meliorationen + ldw. Hochbauten	1 497 853	775 000	822 028	- 675 825	+ 47 028
Sanierung Spaltenzone Bortwald, M.	-	52 000	258 300	+ 258 300	+ 206 300
CIM-Bildungszentrum	-	10 000	14 000	+ 14 000	+ 4 000
Umweltschutzmassnahmen	-	90 000	93 551	+ 93 551	+ 3 551
INVESTITIONSBEITRÄGE	19 015 711	10 655 450	15 842 341	- 3 173 370	+ 5 186 891
ABSCHREIBUNGEN total.	28 363 163	13 387 950	19 538 452	- 8 824 711	+ 6 150 502
Einlagen in Rückstellungen					
Kantonale Bausteuer	2 033 707	1 684 500	1 920 731	- 112 976	+ 236 231

RECHNUNG 1991

Tabelle 2

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeug- und Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt					
Motorfahrzeugsteuern	5 493 711	5 300 000	5 805 548	+ 311 837	+ 505 548
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	964 573	1 028 000	1 200 058	+ 235 485	+ 172 058
Mofataxen	103 754	34 500	40 457	- 63 297	+ 5 957
Schwerverkehrsabgabe	856 582	825 000	860 355	+ 3 773	+ 35 355
ERTRÄGE total	7 418 620	7 187 500	7 906 418	+ 487 798	+ 718 918
AUFWAND Strassenverkehrsamt					
Gemeindeanteil MF-Steuern	700 098	660 000	692 544	- 7 554	+ 32 544
Haftpflichtversicherungen	56 537	129 000	43 971	- 12 566	- 85 029
Verwaltungsaufwand.	1 003 545	1 141 750	1 098 991	+ 95 446	- 42 759
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	-	115 800	174 038	+ 174 038	+ 58 238
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	838 230	800 000	834 544	- 3 686	+ 34 544
AUFWAND total	2 598 410	2 846 550	2 844 088	+ 245 678	- 2 462
Überschuss Strassenverkehrsamt	4 820 210	4 340 950	5 062 330	+ 242 120	+ 721 380
Benzinzoll-Anteil	1 970 386	2 000 000	1 909 812	- 60 574	- 90 188
ÜBERSCHUSS total	6 790 596	6 340 950	6 972 142	+ 181 546	+ 631 192
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	1 297 622	1 242 000	1 411 796	+ 114 174	+ 169 796
Sachaufwand netto	1 410 776	1 396 000	1 006 497	- 404 279	- 389 503
Aufwand N3 netto	2 708 398	2 638 000	2 418 293	- 290 105	- 219 707
Bundesbeitrag Unterhalt N3	2 263 046	2 432 000	2 103 624	- 159 422	- 328 376
NETTOAUFWAND total	445 352	206 000	314 669	- 130 683	+ 108 669
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 187 654	1 029 000	1 338 138	+ 150 484	+ 309 138
Sachaufwand.	6 349 331	5 105 500	5 310 068	- 1 039 263	+ 204 568
AUFWAND Kantonsstrassen netto	7 536 985	6 134 500	6 648 206	- 888 779	+ 513 706
AUFWAND STRASSEN total	7 982 337	6 340 500	6 962 875	- 1 019 462	+ 622 375
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	-	450	9 267	+ 9 267	+ 8 817
AUFWANDÜBERSCHUSS z. L. Laufende Rechnung	1 191 741	-	-	-	-
VERWENDUNG in Verrechnung für:					
- Abschreibung Kantonsstrassen	-	-	9 267	+ 9 267	+ 9 267
- Abschreibung N3	-	-	-	-	-
- Abschreibung Radroute	-	-	-	-	-
ABSCHREIBUNGEN total	-	-	9 267	+ 9 267	+ 9 267

RECHNUNG 1991

Tabelle 3

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons-spital	Unentgeltliche Beerdigung	Beitrag an Krankenkassen	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
Budget					
1980	550 000	4 469 000	250 000	940 000	6 209 000
1981	625 000	4 900 000	250 000	940 000	6 715 000
1982	675 000	5 535 000	280 000	940 000	7 430 000
1983	832 000	5 389 000	290 000	895 000	7 406 000
1984	986 000	6 612 000	300 000	895 000	8 793 000
1985	983 000	6 994 700	300 000	906 000	9 183 700
1986	987 000	7 954 500	335 000	905 000	10 181 500
1987	1 045 000	8 551 400	335 000	1 132 000	11 063 400
1988	1 079 000	9 696 400	305 000	1 200 000	12 280 400
1989	985 000	9 656 700	350 000	1 250 000	12 241 700
1990	995 000	9 686 300	390 000	1 250 000	12 321 300
1991	1 153 000	10 329 380	390 000	1 250 000	13 122 380

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV und Ergänzungsleistungen

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	2 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177 764	3 777 774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
Budget											
1980	205 000	68 333	136 667	3 652 000	1 724 000	1 792 000	3 584 000	2 100 000	1 596 000	504 000	4 224 667
1981	180 000	60 000	120 000	3 542 000	1 317 000	1 619 667	3 239 333	2 200 000	1 705 000	495 000	3 854 333
1982	159 000	53 000	106 000	3 984 000	1 546 000	1 843 333	3 686 667	2 500 000	1 937 500	562 500	4 355 167
1983	147 000	49 000	98 000	4 028 000	1 496 000	1 841 333	3 682 667	2 500 000	1 937 000	563 000	4 343 667
1984	188 000	62 700	125 300	4 467 000	1 699 000	2 055 400	4 110 600	2 850 000	2 208 750	641 250	4 877 150
1985	199 000	66 333	132 667	4 417 000	1 836 000	2 084 333	4 168 667	2 850 000	2 223 000	627 000	4 928 334
1986	246 000	82 000	164 000	4 268 000	1 917 000	2 061 666	4 123 334	3 100 000	1 953 000	1 147 000	5 434 334
1987	251 000	83 700	167 300	4 078 000	2 442 000	2 173 300	4 346 700	3 800 000	2 337 000	1 463 000	5 977 000
1988	239 000	79 700	159 300	4 339 000	2 687 000	2 342 000	4 684 000	4 800 000	2 952 000	1 848 000	6 691 300
1989	251 000	83 667	167 333	4 538 000	2 758 000	2 432 000	4 864 000	5 200 000	3 172 000	2 028 000	7 059 333
1990	262 000	87 000	175 000	3 621 000	2 933 000	2 184 670	4 369 330	5 200 000	3 172 000	2 028 000	6 572 330
1991	304 000	101 333	202 667	3 592 000	2 936 000	2 175 999	4 352 001	6 000 000	3 690 000	2 310 000	6 864 668

RECHNUNG 1991 Investitionsrechnung

Tabelle 5

Nettoinvestitionen vor Abschreibung (ohne Erhöhung Dotationskapital GKB von 5 Mio Fr.)

	Rechnung 1990	Budget 1991	Rechnung 1991	Abweichungen zu R 1990	Rechn. 1991 zu B 1991
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
EDV-Anlagen	639 321	390 000	389 269	- 250 052	- 731
Gewerbl. Berufsschulgebäude	-	-	90 701	+ 90 701	+ 90 701
Kulturgüterschutzraum	-	-	200 000	+ 200 000	+ 200 000
Verwaltungsliegenschaften	828 290	3 602 330	5 092 536	+ 4 264 246	+ 1 490 206
Naturwissenschaftliche Sammlung	50 870	150 000	90 717	+ 39 847	- 59 283
Kantonsspital lfd. Investitionen	2 465 809	751 000	1 232 137	- 1 233 672	+ 481 137
Kantonsspital Gesamtanierung	1 973 350	3 400 000	1 409 605	- 563 745	- 1 990 395
Unterkünfte Spitalpersonal:					
Projektierungskosten	3 387	200 000	56 327	+ 52 940	- 143 673
Rettungswerkzeuge	-	-	61 694	+ 61 694	+ 61 694
	5 961 027	8 493 330	8 622 986	+ 2 661 959	+ 129 656
Strassenbauten					
Kantonsstrassen	4 932 385	3 605 760	2 185 816	- 2 746 569	- 1 419 944
Radroute Linthal-Bilten	224 037	200 000	158 289	- 65 748	- 41 711
Lawinerverbauungen Sernftalstrasse	17 521	190 000	766 438	+ 748 917	+ 576 438
N3 + Nebenanlagen	408 510	185 360	100 914	- 307 596	- 84 446
	5 582 453	4 181 120	3 211 457	- 2 370 996	- 969 663
STAATSEIGENE INVESTITIONEN total	11 543 480	12 674 450	11 834 443	+ 290 963	- 840 007
INVESTITIONSBEITRÄGE					
Zivilschutzbauten	696 081	789 000	591 082	- 104 999	- 197 918
Wasserbauten	682 733	1 195 000	744 362	+ 61 629	- 450 638
Gewässerschutz	3 847 456	3 910 500	3 826 266	- 21 190	- 84 234
Kehrichtverbrennungsanlage	-	-	-	-	-
Braunwaldbahn AG	700 000	-	-	- 700 000	-
Wohnbausanierungen	567 761	500 000	468 398	- 99 363	- 31 602
Schulhausbauten	1 668 368	3 400 000	2 289 669	+ 621 301	- 1 110 331
Anlagen für sportl. Ausbildung	851 382	582 000	639 000	- 212 382	+ 57 000
Technikum Rapperswil	-	90 000	-	-	- 90 000
Höhenklinik Braunwald	847 115	272 290	248 953	- 598 162	- 23 337
Alterswohn- + Pflegeheime	1 245 673	1 000 000	530 144	- 715 529	- 469 856
Balm, Jona: Baubeitrag	100 000	-	-	- 100 000	-
Verbauungen + Aufforstungen	448 307	936 000	924 055	+ 475 748	- 11 945
Waldwege + Waldstrassen	1 082 127	632 000	707 940	- 374 187	+ 75 940
Waldbauprojekte	1 069 006	2 237 000	1 938 711	+ 869 705	- 298 289
Walderhaltung + Bekämpfg. Waldsch.	8 883 360	7 904 000	7 902 499	- 980 861	- 1 501
Meliorationen + lfd. Hochbauten	1 497 853	1 600 000	1 572 028	+ 74 175	- 27 972
Investitionshilfedarlehen	651 760	465 000	389 185	- 262 575	- 75 815
Sanierung Spaltenzone Bortwald, M.	-	258 300	258 300	+ 258 300	-
CIM-Bildungszentrum	-	104 000	104 000	+ 104 000	-
Umweltschutzmassnahmen	-	900 000	703 551	+ 703 551	- 196 449
INVESTITIONSBEITRÄGE total	24 838 982	26 775 090	23 838 143	- 1 000 839	- 2 936 947
TOTAL INVESTITIONEN	36 382 462	39 449 540	35 672 586	- 709 876	- 3 776 954

**Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung
mit Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände)**

	Ausgaben	Einnahmen	Netto- inve- stition	Tilgungs- bestand 31. 12. 90	Tilgungs- bestand 31. 12. 91 vor Abschr.	Ab- schrei- bung 1991	Tilgungs- bestand 31. 12. 91 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND + Zunahme - Abnahme
Finanzdirektion								
EDV-Anlagen ganze Verwaltung	389 269	—	389 269	1	389 270	189 270	200 000	+ 199 999
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	—	—	—	1	1	—	1	—
Erhöhung Dotationskapital GKB	(5 000 000)	—	(5 000 000)	(35 000 000)	(40 000 000)	—	(40 000 000)	(+5 000 000)
	389 269	—	389 269	2	389 271	189 270	200 001	+ 199 999
Polizeidirektion								
Fischbrutanstalt	—	—	—	209 678	209 678	20 000	189 678	— 20 000
Autoprüfanlage Biäsche	—	—	—	1	1	—	1	—
	—	—	—	209 679	209 679	20 000	189 679	— 20 000
Militärdirektion								
Zivilschutzbauten	1 049 331	458 249	591 082	1	591 083	291 083	300 000	+ 299 999
Renovation Zeughaus	—	—	—	1	1	—	1	—
Kulturgüterschutzraum	200 000	—	200 000	—	200 000	20 000	180 000	+ 180 000
	1 249 331	458 249	791 082	2	791 084	311 083	480 001	+ 479 999
Baudirektion								
Verwaltungsliegenschaften	5 092 536	—	5 092 536	8 139 290	13 231 826	1 301 836	11 929 990	+ 3 790 700
Braunwaldbahn AG	—	—	—	100 000	100 000	99 999	1	— 99 999
Kantonsstrassen	10 039 518	7 853 702	2 185 816	4 600 000	6 785 816	985 816	5 800 000	+ 1 200 000
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	796 726	30 288	766 438	—	766 438	166 438	600 000	+ 600 000
N3 + Nebenanlagen	2 917 154	2 816 240	100 914	300 000	400 914	400 914	1	— 299 999
Radroute Linthal-Bilten	158 289	—	158 289	300 000	458 289	58 289	400 000	+ 100 000
Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis	258 300	—	258 300	—	258 300	258 300	—	—
Gewässerschutzbeiträge	6 582 229	2 755 963	3 826 266	13 032 625	16 858 891	3 457 152	13 401 739	+ 369 114
Wasserbauten	1 377 107	632 745	744 362	—	744 362	444 362	300 000	+ 300 000
Kehrichtverbrennungsanlage	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohnbausanierungen	1 171 280	702 882	468 398	300 000	768 398	268 398	500 000	+ 200 000
	28 393 139	14 791 820	13 601 319	26 771 915	40 373 234	7 441 502	32 931 731	+ 6 159 816
Erziehungsdirektion								
Anlagen für sportl. Ausbildung	639 000	—	639 000	800 000	1 439 000	589 000	850 000	+ 50 000
Naturwissenschaftl. Sammlung	90 717	—	90 717	1	90 718	9 718	81 000	+ 80 999
Schulhausbau-Beiträge	2 289 669	—	2 289 669	1 200 000	3 489 669	1 539 669	1 950 000	+ 750 000
Gewerbl. Berufsschulgebäude	90 701	—	90 701	1	90 702	—	90 702	+ 90 701
Kantonsschulgebäude	—	—	—	1	1	—	1	—
Technikum Rapperswil	—	—	—	—	—	—	—	—
CIM-Bildungszentrum	104 000	—	104 000	—	104 000	14 000	90 000	+ 90 000
	3 214 087	—	3 214 087	2 000 003	5 214 090	2 152 388	3 061 703	+ 1 061 700

Sanitätsdirektion								
Höhenklinik Braunwald	248 953	—	248 953	4 149 215	4 398 168	711 450	3 686 718	— 462 497
Projektierungskosten Spitalsanierung	1 229 551	—	1 229 551	602 282	1 831 833	—	1 831 833	+ 1 229 551
Vorinvestitionen Spitalsanierung . . .	180 054	—	180 054	1 400 000	1 580 054	—	1 580 054	+ 180 054
Ersatzanschaffung med. Bereich . . .	592 628	—	592 628	—	592 628	92 628	500 000	+ 500 000
Verbesserungen Hyg.-Einrichtungen .	—	—	—	—	—	—	—	—
Anschaffung CT + Mammograph . . .	—	—	—	1	1	—	1	—
Ersatzanschaffung Pflegebereich + OP	89 041	—	89 041	—	89 041	89 041	—	—
Sanierung Wäscherei	309 373	—	309 373	500 000	809 373	209 373	600 000	+ 100 000
Notfallaufnahme/Blutspendedienst . .	48 753	—	48 753	—	48 753	48 753	—	—
Ersatzanschaffung Krankenwagen . . .	192 341	—	192 341	—	192 341	42 341	150 000	+ 150 000
Projektierungskosten Unterker. Spitalpers.	56 327	—	56 327	3 387	59 714	—	59 714	+ 56 327
Rettungswerkzeuge	61 694	—	61 694	—	61 694	61 694	—	—
	3 008 715	—	3 008 715	6 654 885	9 663 600	1 255 281	8 408 320	+ 1 753 434
Fürsorgedirektion								
Alterswohn- und Pflegeheime	530 144	—	530 144	800 000	1 330 144	530 144	800 000	—
Forstdirektion								
Verbauungen + Aufforstungen	2 472 790	1 548 735	924 055	600 000	1 524 055	374 055	1 150 000	+ 550 000
Waldwege + Waldstrassen	1 400 279	692 339	707 940	400 000	1 107 940	257 940	850 000	+ 450 000
Waldbauprojekte	5 676 615	3 737 904	1 938 711	400 000	2 338 711	688 711	1 650 000	+ 1 250 000
Massnahmen zur Walderhaltung	14 103 262	6 200 763	7 902 499	7 000 000	14 902 499	5 402 499	9 500 000	+ 2 500 000
Umweltschutzmassnahmen	703 551	—	703 551	—	703 551	93 551	610 000	+ 610 000
	24 356 497	12 179 741	12 176 756	8 400 000	20 576 756	6 816 756	13 760 000	+ 5 360 000
Landwirtschaftsdirektion								
Meliorationen + Idw. Hochbauten	3 290 164	1 718 136	1 572 028	1 500 000	3 072 028	822 028	2 250 000	+ 750 000
Direktion des Innern								
Investitionshilfedarlehen	512 000	122 815	389 185	1 156 470	1 545 655	—	1 545 655	+ 389 185
Pro Memoria	—	—	—	7	7	—	7	—
GESAMTTOTAL Rechnung 1991	64 943 346	29 270 761	35 672 585	47 492 963	83 165 548	19 538 452	63 627 096	+16 134 133
Dotationskapital GKB	(5 000 000)	—	(5 000 000)	(35 000 000)	(40 000 000)	—	(40 000 000)	(+ 5 000 000)
GESAMTTOTAL Budget 1991	65 493 540	26 044 000	39 449 540	59 065 550	98 515 090	13 387 950	85 127 140	+26 061 590
GESAMTTOTAL Rechnung 1990	60 554 845	24 172 380	36 382 462	39 473 660	75 856 122	28 363 163	47 492 959	+ 8 019 299



X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1992

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

I. Laufende Rechnung

	Voranschlag 1992		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	71 000.-		73 000.-		70 175.55	
10 Landsgemeinde	71 000.-		73 000.-		70 175.55	
11 Landrat	190 000.-		190 000.-		191 153.15	
10 Landrat	190 000.-		190 000.-		191 153.15	
12 Ständerat	128 000.-		100 000.-		111 932.30	
10 Ständerat	128 000.-		100 000.-		111 932.30	
13 Regierungsrat	1 609 000.-	68 000.-	1 496 700.-	72 000.-	1 286 905.05	71 609.85
10 Regierungsrat	1 609 000.-	68 000.-	1 496 700.-	72 000.-	1 286 905.05	71 609.85
14 Regierungskanzlei	1 968 500.-	308 000.-	2 098 600.-	301 500.-	1 915 717.65	281 723.75
10 Regierungskanzlei	936 500.-	94 000.-	898 500.-	88 500.-	864 983.90	91 913.10
15 Weibelamt	350 000.-	11 000.-	302 000.-	11 000.-	268 256.75	12 954.60
18 Telefonzentrale	543 000.-	195 000.-	529 100.-	194 000.-	456 906.25	170 389.05
20 Gesetzessammlung	69 000.-	8 000.-	82 000.-	8 000.-	75 346.75	6 467.--
40 Fahrtsfeier	30 000.-		29 000.-		26 410.05	
90 Beiträge	40 000.-		258 000.-		223 813.95	
15 Gerichte	3 457 450.-	1 554 500.-	3 208 500.-	1 720 400.-	2 761 097.60	1 228 528.40
05 Gerichtskanzlei	931 400.-	32 500.-	793 900.-	12 500.-	860 992.95	35 251.45
10 Verhöramt	413 600.-	27 500.-	393 900.-	25 500.-	343 372.10	26 117.65
15 Kantonsgericht Strafkammer	368 500.-	771 000.-	359 500.-	972 500.-	276 382.10	673 753.40
20 Kantonsgericht Zivilkammern	389 000.-	231 000.-	368 600.-	265 000.-	340 330.90	229 484.75
25 Betreibungs- und Konkursamt	510 000.-	402 000.-	484 000.-	356 400.-	281 193.60	114 245.35
30 Obergericht	155 850.-	40 000.-	125 300.-	42 000.-	123 780.60	34 722.85
31 Verwaltungsgericht	437 300.-	20 500.-	409 000.-	16 500.-	383 353.70	34 552.95
35 Strafvollzug	251 800.-	30 000.-	274 300.-	30 000.-	151 691.65	80 400.--
20 Finanzdirektion	81 990 010.-	163 305 920.-	73 359 165.-	148 743 440.-	94 724 916.07	166 305 494.29
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	332 300.-	1 000.-	334 400.-		296 976.90	
10 Staatskasse	332 400.-	3 500.-	394 900.-	2 600.-	1 126 271.32	5 302.80
11 Personaldienst	1 417 500.-	103 000.-	1 288 000.-	100 000.-	431 766.10	102 594.45
12 Informatik und Organisation EDV	362 100.-	373 600.-	350 300.-	350 300.-	316 259.--	316 259.--

15 Finanzkontrolle	197 700.-	10 000.-	196 300.-	15 000.-	223 000.35	22 604.69
20 Steuerverwaltung	2 461 200.-	32 000.-	2 367 000.-	30 000.-	2 414 225.15	33 153.80
25 Handelsregister	182 340.-	185 000.-	170 815.-	180 000.-	183 048.90	187 516.90
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	51 425 000.-	113 451 000.-	46 245 000.-	102 430 500.-	49 334 256.35	108 912 453.80
35 Bausteuerzuschlag		2 466 000.-		2 246 000.-		2 711 610.20
40 Gewässerschutzzuschlag		3 399 000.-		2 046 000.-		2 174 003.25
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 400 000.-	4 000 000.-	1 400 000.-	4 000 000.-	3 757 080.10	10 734 514.70
50 Grundstückgewinnsteuer	1 500 000.-	3 000 000.-	2 000 000.-	4 000 000.-	2 755 448.05	5 510 896.10
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen .		17 890 000.-		17 830 000.-		16 649 326.40
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	10 000.-	3 634 000.-		3 629 800.-	23 667.--	3 161 886.75
70 Steuern der Domizilgesellschaften		4 000 000.-		3 000 000.-		5 581 608.15
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sportoto und Zahlenlotto	1 110 000.-	1 110 000.-	1 020 000.-	1 020 000.-	1 223 737.80	1 223 737.80
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	3 620 000.-	7 584 400.-	2 520 000.-	7 843 240.-	2 242 308.10	7 958 025.50
81 Liegenschaften des Finanzvermögens	239 000.-	335 000.-				
85 Abschreibungen	15 859 220.-	1 628 420.-	13 387 950.-	20 000.-	28 363 163.75	20 000.--
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 541 250.-	100 000.-	1 684 500.-		2 033 707.20	1 000 000.--
30 Polizeidirektion	16 288 863.-	10 344 800.-	15 731 390.-	10 080 400.-	15 818 975.20	10 460 096.69
10 Direktionssekretariat	365 250.-	288 000.-	332 710.-	300 200.-	351 190.10	322 202.70
11 Bodenrecht	16 000.-	8 000.-	41 470.-	8 000.-	18 440.50	26 200.--
15 Arbeitsinspektorat	113 700.-	70 000.-	141 820.-	60 000.-	147 807.45	57 999.50
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	504 500.-	567 300.-	440 000.-	488 000.-	453 420.30	550 639.10
30 Jagdwesen	559 700.-	482 600.-	509 400.-	518 600.-	536 376.55	520 691.80
40 Fischereiwesen	185 400.-	201 800.-	186 700.-	197 500.-	183 733.60	201 881.20
50 Messwesen	34 113.-		29 090.-		21 481.75	
60 Strassenverkehrsamt	7 339 500.-	7 394 500.-	7 187 500.-	7 187 500.-	7 418 620.10	7 418 620.10
70 Schifffahrtskontrolle	69 400.-	120 500.-	66 400.-	109 500.-	53 486.95	122 067.15
80 Kantonspolizei	7 101 300.-	1 212 100.-	6 796 300.-	1 211 100.-	6 634 417.90	1 239 795.14
35 Militärdirektion	5 762 505.-	3 958 550.-	5 583 946.-	3 478 945.-	5 313 002.10	3 828 942.40
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando	551 405.-	124 500.-	542 010.-	124 500.-	613 388.85	144 606.60
20 Zivilschutzverwaltung	546 600.-	8 000.-	523 240.-	8 000.-	522 650.10	13 188.85
25 Zivilschutz-Ausbildung	480 300.-	341 700.-	482 795.-	283 145.-	423 641.65	281 937.65
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	28 500.-	22 450.-	4 500.-	3 700.-	13 650.85	9 798.80
35 Zivilschutzbauten					6 816.--	
40 Geschützte Operationsstelle	270 600.-	94 300.-	371 100.-		26 610.45	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	73 500.-	8 000.-	93 730.-	10 000.-	86 994.05	8 500.--
55 Kulturgüterschutz	15 500.-		11 500.-		3 005.50	
60 Zeughausbetrieb	3 747 600.-	3 309 600.-	3 525 971.-	3 019 600.-	3 588 817.65	3 331 137.85
65 ALST Unterkunft	48 500.-	50 000.-	29 100.-	30 000.-	27 427.--	39 772.65

	Voranschlag 1992		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion.	15 601 200.-	10 364 500.-	16 498 200.-	11 960 750.-	16 792 546.40	11 304 509.79
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 454 000.-	555 000.-	2 347 000.-	665 000.-	2 304 224.45	267 627.36
10 Verwaltungsliegenschaften	1 609 000.-	94 000.-	1 499 500.-	127 000.-	1 344 177.15	206 781.50
20 Unterhalt Kantonsstrassen.	5 048 000.-	5 048 000.-	7 218 000.-	7 218 450.-	8 044 555.15	6 852 814.03
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	4 447 000.-	4 447 000.-	3 753 000.-	3 753 000.-	3 834 216.20	3 834 216.20
35 Ölwehr	48 200.-	20 500.-	38 700.-	16 500.-	39 654.40	39 579.20
50 Beiträge	1 995 000.-	200 000.-	1 642 000.-	180 800.-	1 225 719.05	103 491.50
50 Erziehungsdirektion	43 222 300.-	9 022 900.-	39 314 850.-	7 791 500.-	39 577 709.55	9 269 406.05
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	213 700.-		199 700.-	500.-	205 316.60	1 220.95
10 Schulinspektorat	494 000.-		496 000.-		424 499.65	489.45
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	52 100.-		49 900.-		44 466.20	1 725.--
15 Landesarchiv	312 000.-		297 000.-		305 125.60	3 905.70
16 Landesbibliothek	458 600.-		460 650.--		422 418.45	
20 Turn- und Sportamt	318 800.-	107 000.-	323 900.-	120 000.-	298 170.15	104 177.25
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	66 900.-		64 900.-		70 463.60	
30 Berufsberatung	232 300.-		216 700.-		221 258.45	
35 Schulpsychologischer Dienst	398 300.-	80 000.-	366 900.-	85 000.-	360 318.35	91 402.15
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	2 237 900.-	909 100.-	2 008 500.-	836 200.-	2 008 631.70	963 180.90
45 Volksschule und Kindergärten	21 343 300.-	2 414 000.-	19 548 300.-	2 182 000.-	20 579 606.15	3 703 141.15
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 233 000.-	2 182 800.-	3 120 000.-	2 105 800.-	3 041 854.10	2 011 716.25
55 Kantonsschule	6 699 500.-	1 112 000.-	5 841 500.-	982 000.-	5 592 744.35	978 558.75
60 Beiträge an Schulen	5 666 000.-	1 724 000.-	4 908 000.-	1 010 000.-	4 786 729.80	1 101 275.20
66 Stipendien	1 210 000.-	484 000.-	1 150 000.--	460 000.--	957 725.--	298 058.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	194 200.-	10 000.-	179 700.-	10 000.-	175 833.--	10 000.--
75 Freulerpalast	91 700.-		83 200.-		82 548.40	555.30
60 Sanitätsdirektion	39 613 280.-	22 676 950.-	36 570 380.-	20 928 235.-	34 187 389.80	19 877 869.60
10 Sekretariat Sanitätsdirektion.	3 927 900.-	81 500.-	3 059 000.-	82 400.-	2 943 282.15	113 786.55
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	450 600.-	66 000.-	449 900.-	74 000.-	353 677.05	27 931.25
30 Fleischschau	53 000.-	19 000.-	77 700.-	19 000.-	40 111.75	18 500.--
40 Sanitätsdienst.	126 500.-		130 300.-		92 147.95	
45 Höhenklinik Braunwald	1 190 900.-		1 190 900.-		1 041 252.40	
50 Drogenberatungsstelle					142 685.40	30 000.--
80 Kantonsspital	32 755 180.-	22 036 450.-	30 635 480.-	20 306 100.-	28 683 826.--	19 336 623.80
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 109 200.-	474 000.-	1 027 100.-	446 735.-	890 407.10	351 028.--

65 Fürsorgedirektion	1 386 500.-	246 200.-	1 218 700.-	427 200.-	780 902.95	367 557.45
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	433 800.-	11 200.-	283 300.-	125 700.-	319 708.60	178 632.30
20 Jugendamt und Jugendgericht	55 500.-	8 500.-	61 500.-	6 500.-	50 934.50	12 203.15
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	196 300.-	76 000.-	185 900.-	84 000.-	140 813.35	51 009.40
40 Schutzaufsicht	11 700.-		17 300.-		17 152.20	
50 Sozialberatungsstelle	498 700.-		469 700.-	50 000.-	96 744.80	163.10
55 Alimenteninkasso	40 500.-	500.-	41 000.-	1 000.-	30 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	150 000.-	150 000.-	160 000.-	160 000.-	125 549.50	125 549.50
70 Forstdirektion	2 189 200.-	404 000.-	2 078 000.-	372 000.-	1 892 141.85	278 159.95
10 Forstamt	1 109 600.-	289 000.-	1 095 000.-	274 000.-	1 084 291.--	269 535.75
30 Amt für Umweltschutz	1 079 600.-	115 000.-	983 000.-	98 000.-	807 850.85	8 624.20
75 Landwirtschaftsdirektion.	12 964 500.-	11 321 200.-	10 624 800.-	9 120 000.-	10 391 628.80	9 018 743.50
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	144 000.-		142 700.-		127 032.05	
10 Meliorationsamt	254 900.-	17 800.-	233 800.-	16 600.-	229 389.45	15 693.50
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, 20 Ausbildung und Beratung	503 900.-	185 900.-	417 000.-	101 400.-	413 216.25	125 167.--
45 Preiskontrolle	1 800.-		2 000.-		703.--	
50 Veterinärdienst	336 500.-	220 000.-	250 000.-	120 000.-	207 220.85	127 856.55
55 Viehwirtschaft	1 135 800.-	597 500.-	911 300.-	449 000.-	875 612.60	422 374.70
60 Viehprämien	49 500.-		48 500.-	6 000.-	45 118.--	8 510.--
65 Beiträge	10 538 100.-	10 300 000.-	8 619 500.-	8 427 000.-	8 493 336.60	8 319 141.75
80 Direktion des Innern.	20 514 009.-	11 964 795.-	17 311 652.-	10 283 379.-	16 386 691.30	9 973 269.05
10 Direktionssekretariat	63 000.-		66 000.-		60 765.50	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	366 000.-	10 000.-	349 000.-	10 500.-	287 104.95	12 291.35
20 Grundbuchamt	735 000.-	1 602 000.-	611 000.-	1 800 000.-	627 008.45	1 862 146.30
30 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	361 000.-	226 000.-	322 500.-	147 000.-	385 278.05	166 423.35
31 Schlichtungsstelle	32 000.-		22 000.-		22 300.--	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	418 400.-	8 000.-	408 300.-	7 000.-	195 385.20	1 510.20
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	36 900.-		60 910.-		52 640.20	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	119 080.-	30 000.-	115 395.-	30 000.-	114 400.65	24 745.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	16 769 629.-	8 513 795.-	13 892 547.-	6 857 879.-	13 319 074.60	6 616 770.15
80 Kantonale Sachversicherung	1 575 000.-	1 575 000.-	1 431 000.-	1 431 000.-	1 289 382.70	1 289 382.70
90 Beiträge	38 000.-		33 000.-		33 351.--	

	Voranschlag 1992		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
90 Teuerungen	5 000 000.-		4 415 000.-			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen	3 348 000.-		3 160 000.-			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung	1 200 000.-		825 000.-			
30 Teuerungen auf Sozialleistungen	452 000.-		430 000.-			
95 Beamten- und Lehrerversicherungskasse	600 000.-		500 000.-			
10 Revision der Statuten BVK/LVK	600 000.-		500 000.-			

Zusammenstellung

	Voranschlag 1992		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	252 556 317.-	245 540 315.-	230 372 883.-	225 279 749.-	242 202 885.32	242 265 910.77
Aufwandüberschuss		7 016 002.-		5 093 134.-	63 025.45	
Ertragsüberschuss						
10 Landsgemeinde	71 000.-		73 000.-		70 175.55	
Netto Aufwand		71 000.-		73 000.-		70 175.55
11 Landrat	190 000.-		190 000.-		191 153.15	
Netto Aufwand		190 000.-		190 000.-		191 153.15
12 Ständerat.	128 000.-		100 000.-		111 932.30	
Netto Aufwand		128 000.-		100 000.-		111 932.30
13 Regierungsrat	1 609 000.-	68 000.-	1 496 700.-	72 000.-	1 286 905.05	71 609.85
Netto Aufwand		1 541 000.-		1 424 700.-		1 215 295.20
14 Regierungskanzlei	1 968 500.-	308 000.-	2 098 600.-	301 500.-	1 915 717.65	281 723.75
Netto Aufwand		1 660 500.-		1 797 100.-		1 633 993.90
15 Gerichte	3 457 450.-	1 554 500.-	3 208 500.-	1 720 400.-	2 761 097.60	1 228 528.40
Netto Aufwand		1 902 950.-		1 488 100.-		1 532 569.20
20 Finanzdirektion	81 990 010.-	163 305 920.-	73 359 165.-	148 743 440.-	94 724 916.07	166 305 494.29
Netto Ertrag	81 315 910.-		75 384 275.-		71 580 578.22	
30 Polizeidirektion	16 288 863.-	10 344 800.-	15 731 390.-	10 080 400.-	15 818 975.20	10 460 096.69
Netto Aufwand		5 944 063.-		5 650 990.-		5 358 878.51
35 Militärdirektion	5 762 505.-	3 958 550.-	5 583 946.-	3 478 945.-	5 313 002.10	3 828 942.40
Netto Aufwand		1 803 955.-		2 105 001.-		1 484 059.70
40 Baudirektion	15 601 200.-	10 364 500.-	16 498 200.-	11 960 750.-	16 792 546.40	11 304 509.79
Netto Aufwand		5 236 700.-		4 537 450.-		5 488 036.61
50 Erziehungsdirektion	43 222 300.-	9 022 900.-	39 314 850.-	7 791 500.-	39 577 709.55	9 269 406.05
Netto Aufwand		34 199 400.-		31 523 350.-		30 308 303.50
60 Sanitätsdirektion	39 613 280.-	22 676 950.-	36 570 380.-	20 928 235.-	34 187 389.80	19 877 869.60
Netto Aufwand		16 936 330.-		15 642 145.-		14 309 520.20
65 Fürsorgedirektion	1 386 500.-	246 200.-	1 218 700.-	427 200.-	780 902.95	367 557.45
Netto Aufwand		1 140 300.-		791 500.-		413 345.50
70 Forstdirektion	2 189 200.-	404 000.-	2 078 000.-	372 000.-	1 892 141.85	278 159.95
Netto Aufwand		1 785 200.-		1 706 000.-		1 613 981.90
75 Landwirtschaftsdirektion.	12 964 500.-	11 321 200.-	10 624 800.-	9 120 000.-	10 391 628.80	9 018 743.50
Netto Aufwand		1 643 300.-		1 504 800.-		1 372 885.30
80 Direktion des Innern	20 514 009.-	11 964 795.-	17 311 652.-	10 283 379.-	16 386 691.30	9 973 269.05
Netto Aufwand		8 549 214.-		7 028 273.-		6 413 422.25
90 Teuerungen	5 000 000.-		4 415 000.-			
Netto Aufwand		5 000 000.-		4 415 000.-		
95 Beamten- und Lehrerversicherungskasse	600 000.-		500 000.-			
Netto Aufwand		600 000.-		500 000.-		

	Voranschlag 1992		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	564 000.-		390 000.-		639 321.05	
12 Informatik und Organisation EDV	564 000.-		390 000.-		639 321.05	
35 Militärdirektion	1 843 000.-	1 227 000.-	1 649 000.-	860 000.-	1 503 493.35	807 412.--
35 Zivilschutzbauten	1 843 000.-	1 227 000.-	1 649 000.-	860 000.-	1 503 493.35	807 412.--
40 Baudirektion	28 574 250.-	7 858 000.-	24 192 250.-	10 545 000.-	21 238 244.58	9 029 551.63
10 Verwaltungsliegenschaften	10 318 680.-		3 602 330.-		828 290.--	
15 Braunwaldbahn AG					700 000.--	
20 Kantonsstrassen	6 813 220.-	4 090 000.-	9 755 760.-	6 150 000.-	8 201 054.65	3 268 669.35
21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse			300 000.-	110 000.-	17 520.55	
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen.	903 040.-	736 000.-	1 197 360.-	1 012 000.-	2 475 834.28	2 067 324.48
28 Radroute Linthal-Bilten	200 000.-		200 000.-		224 037.20	
50 Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis	50 000.-		258 300.-			
70 Gewässerschutz	7 012 310.-	1 500 000.-	5 610 500.-	1 700 000.-	6 373 458.85	2 526 003.--
80 Wasserbauten.	2 027 000.-	882 000.-	2 118 000.-	923 000.-	1 159 833.25	477 100.--
90 Kehrrechtverbrennungsanlage	100 000.-					
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 150 000.-	650 000.-	1 150 000.-	650 000.-	1 258 215.80	690 454.80
50 Erziehungsdirektion	4 918 000.-	550 000.-	4 326 000.-		2 570 619.55	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	778 000.-		582 000.-		851 328.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung.	110 000.-		150 000.-		50 869.95	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich	60 000.-		104 000.-			
45 Schulhausbauten	1 880 000.-		3 400 000.-		1 668 367.60	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule	2 000 000.-	550 000.-				
65 Technikum Rapperswil	90 000.-		90 000.-			
60 Sanitätsdirektion	6 642 150.-		4 623 290.-		5 289 660.70	
46 Höhenklinik Braunwald	241 150.-		272 290.-		847 115.15	
80 Kantonsspital	6 401 000.-		4 151 000.-		4 439 158.75	
82 Personalunterkünfte Spital.			200 000.-		3 386.80	
65 Fürsorgedirektion	700 000.-		1 000 000.-		1 345 673.35	
80 Baubeiträge an Altersheime	700 000.-		1 000 000.-		1 245 673.35	
81 Baubeitrag Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil.					100 000.-	

70 Forstdirektion	9 415 100.-	5 330 000.-	25 513 000.-	12 904 000.-	24 138 182.85	12 655 382.75
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 709 000.-	1 130 000.-	2 622 000.-	1 686 000.-	1 520 208.35	1 071 901.45
11 Waldwege und Waldstrassen	1 373 000.-	710 000.-	1 167 000.-	535 000.-	2 081 182.30	999 055.30
12 Waldbauprojekte	3 700 000.-	2 300 000.-	6 334 000.-	4 097 000.-	4 661 454.20	3 592 448.--
13 Försterschule Maienfeld	113 100.-					
30 Amt für Umweltschutz	620 000.-	300 000.-	1 200 000.-	300 000.-		
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	1 900 000.-	890 000.-	14 190 000.-	6 286 000.-	15 875 338.--	6 991 978.--
75 Landwirtschaftsdirektion	3 300 000.-	1 700 000.-	3 300 000.-	1 700 000.-	3 140 950.--	1 643 097.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	3 300 000.-	1 700 000.-	3 300 000.-	1 700 000.-	3 140 950.--	1 643 097.--
80 Direktion des Innern	180 000.-	116 000.-	500 000.-	35 000.-	688 700.--	36 940.--
40 Investitionshilfedarlehen	180 000.-	116 000.-	500 000.-	35 000.-	688 700.--	36 940.--

	Voranschlag 1992		Voranschlag 1991		Rechnung 1990	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
Investitionsrechnung	56 136 500.-	16 781 000.-	65 493 540.-	26 044 000.-	60 554 845.43	24 172 383.38
Zunahme der Nettoinvestition.		39 355 500.-		39 449 540.-		36 382 462.05
20 Finanzdirektion	564 000.-		390 000.-		639 321.05	
Netto Ausgaben		564 000.-		390 000.-		639 321.05
35 Militärdirektion	1 843 000.-	1 227 000.-	1 649 000.-	860 000.-	1 503 493.35	807 412.--
Netto Ausgaben		616 000.-		789 000.-		696 081.35
40 Baudirektion	28 574 250.-	7 858 000.-	24 192 250.-	10 545 000.-	21 238 244.58	9 029 551.63
Netto Ausgaben		20 716 250.-		13 647 250.-		12 208 692.95
50 Erziehungsdirektion.	4 918 000.-	550 000.-	4 326 000.-		2 570 619.55	
Netto Ausgaben		4 368 000.-		4 326 000.-		2 570 619.55
60 Sanitätsdirektion	6 642 150.-		4 623 290.-		5 289 660.70	
Netto Ausgaben		6 642 150.-		4 623 290.-		5 289 660.70
65 Fürsorgedirektion.	700 000.-		1 000 000.-		1 345 673.35	
Netto Ausgaben		700 000.-		1 000 000.-		1 345 673.35
70 Forstdirektion.	9 415 100.-	5 330 000.-	25 513 000.-	12 904 000.-	24 138 182.85	12 655 382.75
Netto Ausgaben		4 085 100.-		12 609 000.-		11 482 800.10
75 Landwirtschaftsdirektion	3 300 000.-	1 700 000.-	3 300 000.-	1 700 000.-	3 140 950.--	1 643 097.--
Netto Ausgaben		1 600 000.-		1 600 000.-		1 497 853.--
80 Direktion des Innern	180 000.-	116 000.-	500 000.-	35 000.-	688 700.--	36 940.--
Netto Ausgaben		64 000.-		465 000.-		651 760.--

Gesamtrechnung

Budget 1992

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1990	Budget 1991	Budget 1992	Abweichungen	
	Fr.	Fr.	Fr.	zu R 1990	Budget 1992 zu B 1991
Laufende Rechnung					
Aufwand total	242 202 885	230 372 883	252 556 317	+ 10 353 432	+ 22 183 434
Erträge total.	242 265 910	225 279 749	245 540 315	+ 3 274 405	+ 20 260 566
Ertragsüberschuss	63 025	—	—		
Aufwandüberschuss.	—	5 093 134	7 016 002	+ 7 079 027	+ 1 922 868
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	60 554 845	65 493 540	56 136 500	— 4 418 345	— 9 357 040
Einnahmen total.	24 172 383	26 044 000	16 781 000	— 7 391 383	— 9 263 000
Netto-Investitionen	36 382 462	39 449 540	39 355 500	+ 2 973 038	— 94 040
Finanzierung					
Abschreibungen *)	28 363 164	13 387 950	15 859 220	— 12 503 944	+ 2 471 270
Ertragsüberschuss	63 025	—	—	—	—
Aufwandüberschuss.	—	5 093 134	7 016 002	+ 7 079 027	+ 1 922 868
Finanzierungsüberschuss.	—	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag .	7 956 273	31 154 724	30 512 282	+ 22 556 009	— 642 442

*) inkl. Entnahmen aus
Reserven; ohne
Abschreibung
Finanzvermögen